



Freie
Hansestadt
Bremen

Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlings- bezogenen Einnahmen und Ausgaben

Abschlussbericht 2016



Die Senatorin für Finanzen

Inhalt

1.	Anlass des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen	2
2.	Ausgangslage zum Zeitpunkt der Haushaltsbeschlüsse 2016/2017	8
2.1	Haushaltsstellenscharfe Identifikation flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben.....	8
2.2	Finanzielle Gesamtbetrachtung der Ausgangslage	9
2.3	Differenzierte Betrachtung der Einnahme- und Ausgabepositionen.....	10
2.3.1	Steuereinnahmen.....	10
2.3.2	Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen.....	11
2.3.3	Personalausgaben	12
2.3.4	Sozialleistungsausgaben.....	13
2.3.5	Sonstige konsumtive Ausgaben	16
2.3.6	Investitionsausgaben.....	16
2.3.7	Globale Mehrausgaben	17
3.	Flüchtlingsbezogene Entlastungen aufgrund der Verständigungen zwischen Bund und Ländern	19
3.1	Entlastung über einen erhöhten Umsatzsteueranteil sowie Kompensationsmittel für Wohnungsbau.....	20
3.2	Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II	21
3.3	Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. € jährlich	22
3.4	Kompensationsmittel für den Wohnungsbau	22
4.	Zugänge von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern in 2016.....	23
5.	Entwicklung des Jahres 2016	27
5.1	Finanzielle Gesamtbetrachtung	27
5.2	Differenzierte Betrachtung der Einnahme- und Ausgabepositionen.....	28
5.2.1	Steuereinnahmen.....	28
5.2.2	Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen	28
5.2.3	Personalausgaben	29
5.2.4	Sozialleistungsausgaben.....	30
5.2.5	Sonstige konsumtive Ausgaben	35
5.2.6	Investitionsausgaben.....	35
5.2.6.1	Rahmenbedingungen und Maßnahmen bei der Unterbringung von Flüchtlingen	36
5.2.6.2	Entwicklung investiver Ausgaben im Stadtstaat 2016	37
5.2.7	Globale Mehrausgaben	38
6.	Fazit	39

Anlagen

1. Anlass des Berichts und rechtliche Rahmenbedingungen

Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung 2016/2017 lagen keine offiziellen Prognosen des Bundesinnenministeriums zum bundesweiten Zugang von Flüchtlingen in den Aufstellungsjahren vor. Die Haushalte des Stadtstaats für die Jahre 2016/2017 wurden daher in Orientierung an der technischen Setzung des Bundes unter der Annahme aufgestellt, es würden 800.000 Flüchtlinge in 2016 und 600.000 in 2017 nach Deutschland einreisen. Entsprechend wurden die Ausgaben für Sozialleistungen, Investitionen, Personal und Sachleistungen veranschlagt. Controlling- und Lageberichte wurden etabliert und wöchentlich, zum Teil täglich tagenden Krisenstäben vorgelegt. Es wurden Sperrvermerke an Haushaltsstellen angebracht, flüchtlingsbezogene Haushaltsstellen identifizierbar gemacht, verpflichtende Evaluationen eingeführt.

Trotz aller Bemühungen „auf Sicht zu steuern“, war im Zuge der Haushaltsaufstellung zu erwarten, dass diese besonderen flüchtlingsbezogenen finanzwirtschaftlichen Herausforderungen den Stadtstaat in eine haushaltmäßige Notsituation versetzen würden. Rund 362 Mio. € waren an flüchtlingsbedingten Netto-Mehrausgaben gegenüber dem Anschlag 2015 für 2016 zu veranschlagen; eine Größenordnung, die aus damaliger Sicht nicht mehr innerhalb des Konsolidierungspfades zu erbringen sein würde. Um die Obergrenze der Neuverschuldung einhalten zu können, war es erforderlich, die flüchtlingsbezogenen Netto-Mehrbelastungen in den Haushalten 2016/2017 separiert darzustellen. Die Rechtmäßigkeit dieses Vorgehens wurde durch ein verfassungsrechtliches Gutachten bestätigt.

In den Haushaltsgesetzen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen für die Jahre 2016 und 2017 hat der Haushaltsgesetzgeber folgende Schlussbestimmungen aufgenommen (§ 21 Land, § 18 Stadtgemeinde Bremen):

- (1) Im Haushaltsjahr 2016 besteht wegen der außergewöhnlich und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplans und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

In Art. 143 d Abs. 2 GG ist derzeit geregelt:

„Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Millionen Euro jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Millionen Euro, auf das Saarland 260 Millionen Euro und auf Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein jeweils 80 Millionen Euro. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zu-

stimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere, insbesondere die jährlichen Abbauschritte der Finanzierungsdefizite, die Überwachung des Abbaus der Finanzierungsdefizite durch den Stabilitätsrat sowie die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Abbauschritte, wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. (...)"

Art. 143 d Abs. 2 GG wird durch das Konsolidierungshilfengesetz (KonsHilfG) ausgeführt. Nach § 1 KonsHilfG kann Bremen als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG ab dem 01.01.2020 für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen erhalten. Diesbezüglich ist die Freien Hansestadt Bremen gemäß § 2 KonsHilfG im Zeitraum 2011 bis 2020 zu einem vollständigen Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits verpflichtet. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen erfolgt auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach § 4 KonsHilfG.

In § 2 Abs. 2 KonsHilfG ist zur Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos geregelt:

„Nach Ablauf eines Kalenderjahres prüft der nach § 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Stabilitätsrates und zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen gebildete Stabilitätsrat und stellt für jedes Land nach § 1 Absatz 1 gesondert fest, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos für das abgelaufene Jahr eingehalten wurde. In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Stabilitätsrates ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres.“

Die Überwachung durch den Stabilitätsrat ist in § 5 der Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Überwachung erfolgt auf der Basis der tatsächlichen Daten des jeweils abgelaufenen Jahres, nicht auf der Grundlage von Planungsdaten. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Berücksichtigung von Sondereffekten und Ausnahmesituationen.

Nach § 4 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung darf das strukturelle Finanzierungsdefizit der Freien Hansestadt Bremen im Jahr 2016 einen Betrag von 501,4 Mio. € nicht überschreiten. Stellt der Stabilitätsrat bei seiner jährlichen Prüfung fest, dass das zulässige Finanzierungsdefizit im abgelaufenen Kalenderjahr überschritten worden ist, hätte dies grundsätzlich zur Folge, dass für das entsprechende Jahr der Anspruch auf Konsolidierungshilfe in Höhe von 300 Mio. € für Bremen entfällt.

Auf der Grundlage des KonsHilfG können allerdings von einem Land nicht zu verantwortende Sondereffekte auf der Einnahmen- und Ausgabenseite (§ 5 Abs. 9 Verwaltungsvereinbarung) berücksichtigt sowie begründete Ausnahmefälle (§ 6 Verwaltungsvereinbarung) als unbeachtlich anerkannt werden.

Eine Konkretisierung erfährt § 2 Abs. 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz durch § 6 der Verwaltungsvereinbarung, wonach eine Überschreitung des maximal zulässigen Finanzierungssaldos vom Stabilitätsrat in begründeten Ausnahmefällen nach Ablauf des Haushaltsjahres als unbedachtlich anerkannt werden kann. In § 6 der Verwaltungsvereinbarung ist geregelt:

- (1) *In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist.*
- (2) *Es obliegt dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltsslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet über den Antrag bis zum 1. Juni.“*

In der Begründung zu § 2 Konsolidierungshilfengesetz (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12400, S. 21) heißt es zum Vorliegen eines begründeten Ausnahmefalls:

„Dies soll im Grundsatz jedenfalls dann der Fall sein, wenn entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG die besondere Ausnahmesituation auf einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des jeweiligen Landes entzieht, beruht.“

Damit knüpft das KonsHilfG an die in Art. 109 Abs. 3 GG vorgesehene Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, an. In der Gesetzesbegründung zu Art. 109 GG (Deutscher Bundestag, Drucksache 16/12410, S. 11) ist bezüglich der Ausnahmeregelung bei außergewöhnlichen Notsituationen ausgeführt:

„Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleistet werden. Da eine abschließende enumerative verfassungsrechtliche Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

- Die Notsituation muss außergewöhnlich sein,
- ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Staates entziehen und
- sie muss den Haushalt erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind in Orientierung an die Rechtslage bei der Amtshilfe nach Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z. B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen). Andere außergewöhnliche Notsituationen, die sich der staatlichen Kontrolle entziehen, mithin auf äußeren Einflüssen beruhen, die nicht oder im Wesentlichen nicht der staatlichen Kontrolle unterliegen, können beispielsweise sein:

- Besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Artikels 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, d. h. Schadensereignisse von großem Ausmaß

- und von Bedeutung für die Öffentlichkeit, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden;
- eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, wie beispielsweise der aktuellen Finanzkrise, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet.

Auch ein Ereignis von positiver historischer Tragweite, wie die Deutsche Wiedervereinigung, das einen erheblichen Finanzbedarf auslöst, kann einen Anwendungsfall der Klausel bilden.“

Art. 109 Abs. 3 S. 2 HS. 2 GG eröffnet hinsichtlich der Ausnahmeregelung bei außergewöhnlichen Notsituationen also einen weiten Beurteilungsspielraum.

Bereits in der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik am 24.09.2015 wurde per Beschluss festgestellt, dass die hohe Anzahl an Asyl- und Schutzsuchenden Deutschland und Europa auf absehbare Zeit vor große Herausforderungen stellen und Deutschland dabei derzeit im Vergleich zu anderen EU-Mitgliedstaaten einen überproportionalen Anteil trägt. In seinem Finanzbericht 2017 „Stand und voraussichtliche Entwicklung der Finanzwirtschaft im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang“ führt das Bundesministerium für Finanzen in den Erläuterungen der Ausgaben u.a. aus: „Die Aufgaben im Zusammenhang mit der hohen Zahl der Flüchtlinge liegen in gesamtstaatlicher Verantwortung. Nach dem Grundgesetz kommt Ländern und Kommunen hierbei eine Schlüsselrolle zu.“

Zur Vereinbarkeit der Mehrausgaben für geflüchtete Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 mit dem Konsolidierungshilfengesetz und der Landesverfassung hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen eine rechtsgutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Korioth von Ludwig-Maximilians-Universität München eingeholt, die mit der Drucksache 19/413 der Bremischen Bürgerschaft (Land) übersandt wurden (siehe Anlage 1; inhaltsgleich mit der Drs. 19/147 S für die Bremische Stadtbürgerschaft). In der rechtsgutachtlichen Stellungnahme stützt er die im Senatsbeschluss vom 08.03.2016 bekundete Auffassung des Senats, dass ein begründeter Ausnahmefall nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 6 der hierzu am 15.04.2011 mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung anzunehmen ist. Zu den Ergebnissen führt Herr Prof. Dr. Korioth u.a. aus:

„1. a) Die aus § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG folgenden Voraussetzungen für einen „begründeten Ausnahmefall“, der eine Abweichung von dem in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten zulässigen jährlichen Finanzierungsdefizit erlaubt, bestimmen die Begründung zum Konsolidierungshilfengesetz und übereinstimmend die juristische Literatur in Parallele zur besonderen Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG. Danach muss eine außergewöhnliche Notsituation vorliegen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die staatliche Finanzlage hat. Dies ist angesichts der erheblichen Auswirkungen der gegenwärtigen Zuwanderung und ihrer Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Fall. Danach ist bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs durch den umfassend an das Recht

gebundenen Stabilitätsrat zu erwarten, dass er bei seiner 2017 erfolgenden Kontrolle der Konsolidierung des Bremer Haushalts das Vorliegen dieses Ausnahmefalles annehmen wird.

b) Liegt ein begründeter Ausnahmefall dem Grunde nach vor, so wird – und muss – der Stabilitätsrat strenge Anforderungen an die Ermittlung des zulässigen Überschreitens des nach der Verwaltungsvereinbarung eigentlich zulässigen Finanzierungsdefizits anlegen. Der Maßstab ist – soweit praktikabel – die Kausalität: Es geht darum, ob ohne Flüchtlingsmehrkosten das 2011 festgelegte Finanzierungsdefizit für die Jahre 2016 und 2017 eingehalten worden wäre und ob allein identifizierbare und nachweisbare Flüchtlingsmehrkosten zu einer Überschreitung dieses summenmäßig bestimmten Finanzierungsdefizits geführt haben.

c) Daraus erwachsen der Freien Hansestadt Bremen Dokumentations- und Darlegungspflichten. Bereits bei der Haushaltaufstellung sind Flüchtlingsmehrkosten in allen betroffenen Einzelplänen des Haushalts möglichst getrennt zu veranschlagen und im Haushaltsvollzug zu dokumentieren. Sinnvoll wäre es, in Absprache mit den anderen Ländern möglichst schnell einheitliche Dokumentationsformen zu ermitteln. Die Darlegungs- und Dokumentationspflichten dürfen aber auch nicht überspannt werden. Soweit aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nicht immer ein dokumentierter Bezug zu Flüchtlingen möglich ist – etwa aufgrund von rechtlich vorgeschriebenen Anonymisierungen –, ist das zu berücksichtigen.“

Im Vollzug des Jahres 2016 blieb der Flüchtlingszugang deutlich hinter den Prognosen zurück. Statt der erwarteten 8.000 Zugänge im Stadtstaat Bremen waren nur 3.185 zu verzeichnen, statt der prognostizierten 2.500 unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) kamen 1.146 an. Zudem unterstützte der Bund die Kommunen mit zusätzlichen Leistungen. Im Kern führten diese Veränderungen in geringerem Maße zu flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen, so dass zum Ende des Jahres 2016 gegenüber den veranschlagten rd. 362 Mio. € lediglich rd. 225 Mio. € an flüchtlingsbedingten Netto-Mehrausgaben im Stadtstaat zu verzeichnen waren. Diese Summe konnte im Jahr 2016 unter Berücksichtigung u.a. von Liquiditätssteuerungen wider Erwarten doch innerhalb der Obergrenze für die Netto-Neuverschuldung dargestellt werden.

Der vorliegende „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben 2016“ baut auf den Zwischenbericht 2016 auf. Der Bericht enthält

- die den Haushaltsanschlägen zugrunde liegenden flüchtlingsbezogenen Annahmen und Berechnungen,
- die flüchtlingsbezogenen Haushaltsergebnisse 2016,
- eine detaillierte Betrachtung differenzierter Einnahme- und Ausgabepositionen,
- eine Betrachtung der unterschiedlichen Gebietskörperschaften und
- Maßnahmen, die die Freie Hansestadt Bremen zur Optimierung des Controllings und Forcierung der Ausgabensteuerung ergriffen hat und ausbaut

Die Darstellung der differenzierten Einnahme- und Ausgabepositionen erfolgt dabei auf Ebene einer Gesamtbetrachtung des Stadtstaates (Land sowie Kommunen Bremen und Bremerhaven) – und somit ohne interne Verrechnungen und Erstattungen

zwischen den Gebietskörperschaften. Dabei wird grundsätzlich der Aufbau gewählt, dass zunächst detailliert auf die Herleitung der finanziellen Auswirkungen der Flüchtlingszuwanderung in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen eingegangen wird. Anschließend werden die Auswirkungen im Haushalt der Stadt Bremerhaven dargestellt.

Dieser Bericht basiert auf Beiträgen verschiedener Senatsressorts, insbesondere von der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport sowie dem Senator für Inneres.

2. Ausgangslage zum Zeitpunkt der Haushaltsbeschlüsse 2016/2017

2.1 Haushaltsstellenscharfe Identifikation flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben

Vor dem Hintergrund der besonderen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen bekommt die Notwendigkeit, die Verwendung flüchtlingsbezogener Mittel im Sinne von Haushaltsklarheit und –wahrheit transparent und nachvollziehbar darstellen zu können, eine zentrale Bedeutung. Die haushaltsstellenscharfe Identifikation flüchtlingsbezogener Einnahmen und Ausgaben ermöglichte den Aufbau eines entsprechenden Monatscontrollings.

Da es galt, möglichst zügig und verlässlich zu statistischen Auswertungen über flüchtlingsbezogene Einnahmen und Ausgaben zu gelangen, wurden für die Aufstellung der Haushalte 2016/2017 sowohl im Land und der Stadtgemeinde Bremen als auch in Bremerhaven flüchtlingsbedingte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen identifiziert und anschließend über eine stammdatenbezogene Kennung systematisiert. Dabei wurden ausnahmslos diejenigen Haushaltsstellen einbezogen, die eindeutig einen unmittelbaren und ausschließlich Flüchtlingsbezug haben. Durch dieses Verfahren ist gewährleistet, dass bei Bedarf tagesaktuell Angaben zum Abfluss der auf den flüchtlingsbezogenen Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen veranschlagten Mittel ausgewertet werden können.

Zur Verteilung der Globalmittel für das 3. Sofortprogramm und das Integrationsbudget (jeweils Programme, die der Senat zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen beschlossen hat, siehe Anlage 2) wurden neue Haushaltsstellen eingerichtet, die entsprechend der Systematik als flüchtlingsbezogene Haushaltsstellen gekennzeichnet wurden. Zur Einrichtung der Haushaltsstellen wurden folgende Vorgaben umgesetzt:

- Einrichtung getrennter Haushaltsstellen für die Mittel aus den jeweiligen Programmen: Dabei können mehrere Maßnahmen im jeweiligen Programm - sofern inhaltlich und haushalterisch sinnvoll - auf einer Haushaltsstelle zusammengefasst werden.
- Formulierung der Zweckbestimmung, die den inhaltlichen Bezug zum jeweiligen Programm erkenntlich werden lässt (durch Klammerzusatz)
- Verwendung bereits existierender Haushaltsstellen, die ausschließlich für das 3. Sofortprogramm genutzt wurden, unter Ergänzung eines entsprechenden Klammerzusatzes bei der Zweckbestimmung
- Aufhebung der allgemeinen Deckungsfähigkeit für die flüchtlingsbezogenen Haushaltsstellen mittels Vermerk
- Verhinderung, dass Einsparungen zu Gunsten anderer Zwecke zu Lasten der jeweiligen Haushaltsstelle vorgenommen werden
- Löschung der Übertragbarkeit flüchtlingsbezogener Haushaltsstellen: Etwaige Reste sind im Jahresabschluss zu streichen.

Die Ressorts wurden darauf hingewiesen, dass die beschlossenen Vollzeiteinheiten im Rahmen der prioritären Maßnahmen des Integrationskonzeptes nach derzeitigem Stand höchstens bis zum 31.12.2017 aus den Mitteln des Integrationsbudgets zentral

finanziert werden. Im Anschluss liegt die Finanzierung des fachspezifischen Personals in dezentraler Verantwortung.

2.2 Finanzielle Gesamtbetrachtung der Ausgangslage

In den Doppelhaushalten 2016/2017 des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden die flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben mit dem Kenntnis- bzw. Planungsstand vom Jahresanfang 2016 prognostiziert (siehe Anlage 3 Bremische Bürgerschaft (Land), Drs. 19/467; inhaltsgleich mit Drs. 19/158 S). Für die Betrachtungsebene des Stadtstaates Bremen ist darüber hinaus die Einbeziehung der flüchtlingsbedingten Einnahmen- und Ausgabenpositionen Bremerhavens erforderlich (siehe Anlage 4, Vorlage Nr. II/29/2016 für den Magistrat vom 13.04.2016).

Die zum Jahresanfang 2016 veranschlagten Einnahmen und Ausgaben auf Ebene des Stadtstaates für 2016 und 2017 sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Steuereinnahmen	38,12	38,12
Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen	18,56	25,44
Einnahmen	56,68	63,56
Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Personalausgaben	13,40	13,43
Sozialleistungsausgaben	286,05	284,93
Sonstige konsumtive Ausgaben	13,60	16,74
Investitionsausgaben	106,30	65,50
Globale Mehrausgaben	47,70	58,50
Ausgaben	467,05	439,10
Saldo	410,37	375,55

in Mio. €	Bereinigung Anschlag 2016	Bereinigung Anschlag 2017
Einnahmen Anschlag 2015	1,74	1,74
Ausgaben Anschlag 2015	49,97	49,97
Netto-Mehrausgaben	362,14	327,32

Den Haushaltsanschlägen 2016/2017 lagen folgende Zugangsprognosen zugrunde:

- Entsprechend der Annahme zum Bundeshaushalt wurde von einem bundesweiten Zugang von 800.000 Flüchtlingen und dementsprechend für das Land Bremen von etwa 8.000 Flüchtlingszugängen ausgegangen. Für 2017 wurden 600.000 Zugänge bundesweit, entsprechend etwa 6.000 Zugänge für das Land Bremen, unterstellt.
- Zudem wurden bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) für 2016 rd. 2.500 Zugänge erwartet, von denen gemäß der damaligen Annahme aufgrund der – mit einer Quotenerfüllung von 362 % Anfang April 2016 – stark überproportionalen Belastung Bremens bis zu 90 % in andere Bundesländer umverteilt werden sollten. Für 2017 wurden im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts rd. 2.000 UMA als Zugänge im Land Bremen erwartet, von denen ebenfalls bis zu 90 % umverteilt werden können. Im Ergebnis wurde davon ausgegangen, dass in 2016 rd. 250 UMA im Land Bremen bleiben, für 2017 wären es rd. 200 verbleibende Zugänge nach Umverteilung.

2.3 Differenzierte Betrachtung der Einnahme- und Ausgabepositionen

Im Folgenden werden die, den Haushaltsanschlägen zugrunde liegenden Annahmen und Kostenpauschalen detailliert aufgeschlüsselt, um die Mittelbedarfe auch inhaltlich nachvollziehbar darzustellen. Folgende Einnahme- und Ausgabenpositionen werden dabei berücksichtigt:

- Steuereinnahmen
- Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen
- Personalausgaben
- Sozialleistungsausgaben
- Sonstige konsumtive Ausgaben
- Investitionsausgaben
- Globale Mehrausgaben

2.3.1 Steuereinnahmen

Der Bund beteiligt sich gemäß der Vereinbarung vom 24.09.2015, umgesetzt durch das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, über Umsatzsteuerentlastungen an den Flüchtlingsausgaben der Länder und Kommunen. Dabei entfiel auf die Ländersamtheit unter Berücksichtigung der Abschlagsbeträge eine Gesamtentlastung für 2016 in Höhe von 3.637 Mio. €, die in Teilen spitzabgerechnet wurde.

Daraus resultierend wurden für Bremen – vorbehaltlich der zum Jahresende durchzuführenden teilweisen Spitzabrechnung – zusätzliche Umsatzsteuerentlastungen für 2016 und 2017 jeweils in Höhe von rd. 38,1 Mio. € veranschlagt.

Steuereinnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Vereinbarung v. 24.09.2015	38,12	38,12
Summe	38,12	38,12

2.3.2 Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen

Bei den Sozialleistungseinnahmen ist zwischen den Bereichen „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ (AsylbLG) und „unbegleitete minderjährige Ausländer, UMA“ (SGB VIII) zu unterscheiden. Der Einnahmenschwerpunkt lag zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung im letztgenannten Bereich durch **Kostenerstattungen anderer überörtlicher Jugendhilfeträger nach § 89 d SGB VIII**.

Bei den unbegleiteten Minderjährigen wurde für 2016 von steigenden Einnahmen im Bereich § 89 d SGB VIII ausgegangen. Diese Kostenerstattungen Dritter laufen allerdings aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen ab 2016 sukzessive aus. Zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung war bekannt, dass die Absicht eines **Ausgleichs zwischen den Jugendhilfeträgern** dahingehend besteht, die überbelasteten überörtlichen Jugendhilfeträger durch einen entsprechenden einmaligen Ausgleich durch die unterbelasteten überörtlichen Jugendhilfeträger zu entlasten. Nach damaligem Kenntnisstand konnte dieser sich auf rd. 59,8 Mio. € für Bremen belaufen und ggf. in mehreren Tranchen frühestens ab 2017 (bis ggf. 2019) fällig werden. Da die Verhandlungen zwischen den Fachministerien der Länder zum Zeitpunkt der Haushaltsaufstellung noch nicht abgeschlossen waren, wurde für die konkreten Planungen deshalb als erste mögliche Tranche eine Einnahme i.H.v. 19,8 Mio. € für 2017 in der Berechnung berücksichtigt.

Die **Stadt Bremerhaven** ging im Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ von Einnahmen in Höhe von 0,03 Mio. € jeweils in 2016 und 2017 aus. Die Kostenerstattung des Landes Bremen als überörtlicher Jugendhilfeträger an seine beiden Kommunen im Zusammenhang mit der Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge ist dabei für die Stadtstaatenbetrachtung nicht relevant.

Über diese unmittelbaren Entlastungsmaßnahmen hinaus unterstützt der Bund mittelbar die Länder und Kommunen gemäß der Vereinbarung vom 24.09.2015 im Bereich der Asylpolitik durch eine Erhöhung der Fördermittel beim Neubau von Wohnungen und bei der Ausweitung des Bestands an Sozialwohnungen. Hierzu werden die den Ländern für den Bereich „Wohnraumförderung“ zuzuweisenden Kompensationsmittel für die Jahre 2016 bis 2019 jeweils um 500 Mio. € aufgestockt. Bremen erhält proportional zu den bisherigen Anteilen der Länder (0,6055%) rd. 3,03 Mio. € jährlich. Die Kompensationsmittel werden durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr von der Bundeskasse abgefordert und fließen direkt dem Treuhandvermögen „Wohnraumförderung“ zu. Aufwendungen müssen in gleicher Höhe gegenüberstehen. Die Mittel sind insofern grundsätzlich nicht haushaltswirksam und zudem saldenneutral, sodass sie – wie auch die gegenüberstehenden Ausgaben – in diesem Bericht nicht dargestellt werden.

Bremerhaven veranschlagte zudem sonstige Einnahmen außerhalb der Sozialleistungen im Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ in Höhe von 0,03 Mio. € jeweils in 2016 und 2017.

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende konsolidierte Anschläge bei den Sozialleistungseinnahmen und sonstigen Einnahmen für 2016 und 2017:

Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Sozialleistungseinnahmen	18,53	25,41
Sonstige Einnahmen	0,03	0,03
Summe	18,56	25,44

2.3.3 Personalausgaben

In den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen wurden Personalausgaben in Höhe von 8,86 Mio. € (2016) bzw. 8,88 Mio. € (2017) berücksichtigt:

- „**Ressortmehrbedarfe zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen - Kontrakte**“ in Höhe von rd. 41 Vollzeiteinheiten (VZE) für Integration und Soziales, Innere Sicherheit, Bildung sowie Justiz (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 12.12.2014). Im Rahmen der Kontrakte erfolgte die Vereinbarung, dass die Ressorts einen Eigenbeitrag der bewilligten Mittel in Höhe von 50 vom Hundert aus ressorteigenen Mitteln zu erbringen haben.
- „**2. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen**“ mit einem Beschäftigungsvolumen in Höhe von rund 120 VZE (Ganzjahreseffekt ab 2016) inkl. Landesprogramm "Sprachförderung für Flüchtlinge" (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 03.03.2015).

Die Bewilligung der Stellen erfolgte für die Bereiche Soziales, Inneres, Kinder und Bildung, Justiz, Aus- und Fortbildung sowie Umwelt, Bau und Verkehr. Die bereitgestellten Mittel wurden genutzt, um zusätzliche Case Manager einzustellen und die Bereiche Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und wirtschaftliche Jugendhilfen zu stärken. Darüber hinaus erfolgte die Bereitstellung zusätzlicher Vorkurse im allgemeinbildenden sowie berufsbildenden Bereich. Im Rahmen der Aus- und Fortbildung wurden Mittel für Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen mit begleitender, intensiver Sprachförderung und Übernahme in Ausbildungsberufe für Flüchtlinge zur Verfügung gestellt. Auch für die Bearbeitung von Asylverfahren / Duldungen, für gerichtliche und ausländerrechtliche Verfahren sowie für arabisch sprechende Kräfte für den pädagogischen Dienst / Sozialdienst der JVA wurden Mittel bereitgestellt. Für die Planung und Genehmigung der Übergangswohnanlagen sowie für die Versorgung der Flüchtlinge mit regulärem Wohnraum wurden zusätzliche Vollzeiteinheiten bewilligt.

- Von den zur Verfügung gestellten VZE im Rahmen der Kontrakte und des 2. Sofortprogramms wurden in den Haushalten 2016 / 2017 20 VZE im Innenressort, Stadtamt, als temporäre Personalmittel (Senatsbeschluss vom 29.09.2015) verstetigt. Budget und Zielzahl wurden dementsprechend aus der Produktgruppe 92.03.01 (zentrale Mittel zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen) zum Stadtamt verlagert.

Die Ganzjahreseffekte der Personalausgaben aus dem **3. Sofortprogramm** zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen mit einem Beschäftigungsvolumen in Höhe von rund 354 VZE (Ganzjahreseffekt) sind hier nicht erfasst, da diese in den rd. 47,7 Mio. € (2016) bzw. rd. 58,5 Mio. € (2017) „Globale Mehrausgaben“ enthalten sind. Die Globalen Mehrausgaben beinhalten zudem Personalmittel, die in 2016 im Rahmen des **Integrationsbudgets** auf die Haushalte der Bedarfsressorts aufgelöst werden sollten (Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft vom 03.05.2016 zur „Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats“, Drs. 19/635 bzw. 19/309 S).

Die **Stadt Bremerhaven** hat Personalausgaben in Höhe von rd. 4,54 Mio. € (2016) bzw. 4,55 Mio. € (2017) erwartet (Verwaltung im Bereich der UMA, Sozialarbeiter und Sozialpädagogen, medizinisches Personal).

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende Anschläge bei den Personalausgaben für 2016 und 2017 ohne Berücksichtigung der in den Globalen Mehrausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen vorgesehenen Personalmittel:

Personalausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Personal	13,40	13,43
Summe	13,40	13,43

2.3.4 Sozialeistungsausgaben

Zu Beginn des Jahres 2016 wurde bei den Sozialeistungsausgaben von folgenden Parametern für die mögliche Entwicklung 2016/2017 **im Land und in der Stadtgemeinde Bremen** ausgegangen:

a) Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“

Zugänge Land Bremen 2015:	10.274
Berechneter Bestand Stadt Bremen Ende 2015:	rd. 10.700

Der Senat hat sich für die konkrete Planung der Aufstellung an den Annahmen des Bundes aus 2015 von 800.000 neuen Asylverfahren für 2016 orientiert. Allerdings war klar, dass auch noch der massive Zugang in 2015 als Ganzjahreseffekt bewältigt werden musste. Für die Herleitung der zukünftigen Bedarfe wurden daher die folgenden Annahmen zugrunde gelegt und als Leistungskennzahlen in der Produktgruppe 41.03.01 „Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge“ verankert:

	2016	2017
Neuzugänge Personen Land Bremen	8.000	6.000
davon verbleiben 80% in der Stadt Bremen	6.400	4.800
Abgänge in andere Leistungssysteme (SGB II)	3.000	4.800
Personen im Versorgungssystem (jahresdurchschnittl.)	12.408	14.108
Ausgaben je Person und Monat in €	1.000	1.000

b) Unbegleitete minderjährige Ausländer

In diesem Leistungsbereich hat sich die bundesgesetzliche Struktur der Aufgaben zum 01.11.2015 geändert: Bis Oktober 2015 gab es kein bundesweites Umverteilungssystem wie im Asylbereich. Die UMA mussten in demjenigen Jugendamtsbereich versorgt werden, dem sie zugegangen waren. Für die Kostenträgerschaft bestimmte das Bundesverwaltungsamt einen (anderen) überörtlichen Jugendhilfeträger. Seit November 2015 gibt es eine gesetzliche Neuregelung, nach der die Neufälle (ab 01.11.2015) nach einem Umverteilungssystem gem. Königsteiner Schlüssel auf andere Länder verteilt werden können. Allerdings verbleiben auch aufgrund verschiedener gesetzlicher Ausnahmetbestände UMA in denjenigen Gebietskörperschaften, die eigentlich schon aufgrund ihres hohen Bestandes Abgabeland sind. Dies trifft auf Bremen zu. Für die Haushalte 2016/2017 wurde allerdings davon ausgegangen, dass Bremen bis auf diese Ausnahmetbestandspersonen alle übrigen Zugänge umverteilen kann. Darüber hinaus werden die überörtlichen Jugendhilfeträger im jeweiligen Land Kostenträger gegenüber den Kommunen. Dies hat Auswirkungen auf die Lastenverteilungen im Land Bremen und seinen Kommunen.

Für den Bereich UMA wurden folgende Parameter für die modellhafte Berechnung der Ausgaben zugrunde gelegt:

	2016	2017
Neuzugänge UMA	2.500	2.000
davon rd. 10 % tatsächlicher Verbleib in Bremen (neue Gesetzgebung)	250	200
Umverteilung	2.250	1.800
Durchschnittliche Personen in vorl. Inobhutnahme (vor der Umverteilung) je Monat	208	167
Fälle Altverfahren umF zum Jahresende	2.078	1.147
Personen im Versorgungssystem (jahresdurchschnittlich.)	2.517	2.125
Ausgaben je Personen und Monat in € (Angenommene Ausgaben für angemessene Unterbringungen und Betreuung; durchschnittlicher Wert, der nicht in allen Fällen anfällt)	3.500	3.500

Beide Modellbetrachtungen – für erwachsene Flüchtlinge und Familien sowie für UMA – waren mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet und basierten auf Kenntnisständen aus 2015 bzw. zu Beginn 2016.

Die sich aus diesen Modellbetrachtungen über die im Grunddeckwert befindlichen Budgets hinaus ergebenden Mehrbedarfe im Bereich der erwachsenen Flüchtlinge/Familien sowie im Bereich der UMA beliefen sich auf netto rd. 202 Mio. € (2016) und 171 (2017) Mio. €. Aufgrund der hohen Unsicherheiten der tatsächlichen Entwicklung hat der Senat am 08.03.2016 beschlossen, diese Mehranmeldungen pauschal einer Kürzung zu unterziehen. In einer Höhe von nunmehr 185 (2016) und 160 (2017) Mio. € wurden diese flüchtlingsbezogenen Sozialleistungsmehrbedarfe pauschal auf Globaltitel in die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen eingestellt und mit einer Sperre versehen, über deren Aufhebung der Haushalts- und Finanzausschuss jeweils auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres entscheidet.

c) SGB II

Die bei der Modellrechnung unterstellten monatlichen Abgänge aus dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz entlasten die Produktgruppe „Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge“, führen aber im Bereich SGB II zu Netto-Mehrausgaben (KdU, sonstige kommunale Leistungen) nach Abzug der regulären Bundesbeteiligung¹ in einer Größenordnung von – modellgerechnet – mindestens 2,5 Mio. € in 2016 und 10,7 Mio. € in 2017 in der Stadtgemeinde Bremen.

Die Abgänge ins SGB II betreffen Personen, deren Status in 2016 entsprechend geklärt wird. Mangels genauer Informationen konnte der Zeitpunkt dieser Klärung und damit der tatsächliche Abgang nur grob eingeschätzt werden: Es wurde davon ausgegangen, dass sukzessive in 2016 3.000 Personen in das SGB II wechseln könnten und 2017 weitere 4.800. Insbesondere für 2017 war - und ist - diese Annahme mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Die ZDL² hatte Annahmen veröffentlicht, nach denen rd. 10% der erwerbsfähigen Flüchtlinge innerhalb „kürzerer“ Zeit bzw. im Verlauf eines Jahres in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Basierend auf dieser Annahme wurden die finanziellen Auswirkungen aus den für 2016 und 2017 berechneten Übergängen in das SGB II sukzessive um Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt gemindert.

Unter Einbeziehung der im Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 bereits enthaltenen flüchtlingsbedingten Sozialleistungsansätze sowie der über den Grunddeckwert hinausgehenden, o.g. pauschal und gekürzt veranschlagten Sozialleistungsmehrbedarfe im Bereich der erwachsenen Flüchtlinge/Familien und im Bereich der UMA (185,0 Mio. € in 2016 und 160,0 Mio. € in 2017) sowie der flüchtlingsbedingten Mehrbedarfe im SGB II (2,5 Mio. € in 2016 und 10,7 Mio. € in 2017) ergeben sich bei den **Sozialleistungen flüchtlingsbedingte Gesamtansätze im Land und der Stadtgemeinde Bremen** in Höhe von rd. 262 Mio. € in 2016 und rd. 254 Mio. € in 2017.

In analoger Umsetzung der Zugangsannahme des Landes hat die **Stadt Bremerhaven** (20% der Zugänge des Landes) im Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ Sozialleistungsausgaben in Höhe von rd. 20,3 Mio. € (2016) bzw. rd. 24,1 Mio. € (2017) Ausgaben erwartet. Im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen erwartet die Stadt Bremerhaven Ausgaben in Höhe von 3,5 Mio. € (2016) bzw. 5,6 Mio. € (2017).

Die Stadt Bremerhaven hat für die kommunalen Nettoaufwendungen für den Rechtskreis SGB II analog zu den Schätzungen für Bremen (2016 = 2,5 Mio. € und 2017 = 10,7 Mio. € hiervon 20% Stadt Bremerhaven = 0,5 Mio. € bzw. 2,14 Mio. €) berechnet. Das Verhältnis der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften Stadt Bremen zu Stadt Bremerhaven beträgt ca. 80 zu 20.

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende konsolidierte Anschläge bei den flüchtlingsbedingten Sozialleistungsausgaben für 2016 und 2017:

¹ In der Ist-Betrachtung (siehe Kapitel 5.2.2) werden zwecks verbesserter Transparenz nicht mehr die Netto-, sondern die Bruttoeffekte im SGB II getrennt nach kommunalen Ausgaben und Einnahmen aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft dargestellt.

² Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister: Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen der Flüchtlinge und Asylbewerber in der Novemberprojektion, vom 01.12.2015, Aktenzeichen F 5252.

Sozialleistungsausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Erwachsene Flüchtlinge und Familien	160,76	179,33
UMA	122,29	92,77
SGB II	3,00	12,84
Summe	286,05	284,93

2.3.5 Sonstige konsumtive Ausgaben

Bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben des **Landes und der Stadtgemeinde Bremen** in Höhe von rd. 1,9 Mio. € p.a. werden u.a. Zuschüsse an freie Träger für die Durchführung von Sprachkursen, Zuschüsse für Maßnahmen für traumatisierte Migranten sowie Kosten für Rückführungen abgebildet. Weitere konsumtive Mittelbedarfe für Integrationsmaßnahmen im Land und die Stadtgemeinde Bremen sind innerhalb der Position „Globale Mehrausgaben“ vorgesehen.

Die **Stadt Bremerhaven** hat bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben Mittel für Sprachförderung, Bildung und Kita, Sicherheit und Ordnung sowie Gesundheit in Höhe von insgesamt rd. 11,7 Mio. € (2016) und 14,8 Mio. € (2017) veranschlagt.

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende konsolidierte Anschlüsse bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben für 2016 und 2017:

Sonstige konsumtive Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Sonst. kons. Ausgaben	13,60	16,74
Summe	13,60	16,74

2.3.6 Investitionsausgaben

Die Stadtgemeinde Bremen verfügt kaum über eigene leerstehende Immobilien, die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden könnten. Mehrfach hat deshalb der Haushalts- und Finanzausschuss bereits in 2015 der Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen für 2016 zur Schaffung von Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen zugestimmt (u.a. am 18.09.2015, 24.11.2015 und 10.12.2015).

Bei den **unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** war und ist es die Zielsetzung der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport, die Unterbringung in entgeltfinanzierten Einrichtungen freier Träger sicherzustellen. Dies war vor dem Hintergrund der Zugangszahlen in 2015 jedoch nicht mehr möglich, so dass 500 Plätze in Notunterkünften bereitgestellt werden mussten. Ausgehend von dem damals für 2016 prognostizierten Bedarf von 1.766 Plätzen sollten durch die Beschaffung von sechs Modulanlagen u.a. auch die Notunterkünfte in Zelten und Turnhallen ersetzt werden. Zusätzlich sollten zwanzig entgeltfinanzierte Objekte hergerichtet und dann von freien Trägern betrieben werden. In der Summe sollten damit 1.520 Plätzen

in 2016 geschaffen werden, die einen investiven Mittelbedarf in Höhe von 24,2 Mio. € in 2016 verursachen.

Insgesamt ergaben sich Mittelbedarfe für Investitionen **im Land und in der Stadtgemeinde Bremen** von rd. 101 Mio. € in 2016 und 55 Mio. € in 2017. In den Haushalten wurde – wie bei den flüchtlingsbezogenen Sozialleistungsausgaben – aufgrund der Unabwägbarkeiten in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringung eine pauschale Kürzung dieser Beträge auf 92,3 Mio. € für 2016 und 51,5 Mio. € für 2017 vorgenommen.

Da nach dem damaligen Planungsstand ein Großteil der investiven Globalmittel - aufgrund vom Haushalts- und Finanzausschuss erteilter Verpflichtungsermächtigungen - in 2016 zur Abdeckung der Finanzierungskosten für bereits in 2015 begonnene Maßnahmen zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften benötigt würden, wurde nur noch der nicht verpflichtete Restbetrag i.H.v. 15,3 Mio. € in 2016 mit einem Sperrvermerk versehen. Über die Freigabe der Mittel entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen.

Die **Stadt Bremerhaven** hat Investitionsausgaben in Höhe von 14 Mio. € in 2016 und 14 Mio. € in 2017 veranschlagt. Die Prognosen für 2016/2017 basierten auf der Annahme, dass aufgrund der damaligen Zugangsprognosen bei den Flüchtlingen für Bremerhaven (2016 = 1.600 und 2017 = 1.200) für den Neubau von Unterkünften in 2016 ca. 9 Mio. € und für 2017 ca. 7 Mio. € kalkuliert werden. Darüber hinaus wurde angenommen, dass zur Schaffung von zusätzlichen Raumbedarfen für Klassenverbände, Sprachkursen, Kitas und Büroräumen für Betreuungspersonal sowie Ausstattungen investive Bedarfe in 2016 in Höhe von ca. 5,0 Mio. € und in 2017 in Höhe von ca. 7,0 Mio. € bestehen, wobei sich die Bedarfe von einzelnen Räumen bis hin zum Kauf bzw. der Herrichtung einer ganzen Schule (je nach Konzeption) bewegen können.

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende konsolidierte Anschläge bei den investiven Ausgaben für 2016 und 2017:

Investitionsausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Investitionen	106,30	65,50
Summe	106,30	65,50

2.3.7 Globale Mehrausgaben

Aufgrund der deutlich gestiegenen Flüchtlingszahlen und den damit verbundenen Herausforderungen für Verwaltung und Gesellschaft, sind für eine gelingende Aufnahme und Integration der Geflüchteten diverse Programme, z.B. für Vorkurse, Sprachförderung, Integration in Stadtteile etc., vom Senat beschlossen worden: „Kontrakte“ am 05.11.2013, „2. Sofortprogramm“ am 03.03.2015, „3. Sofortprogramm“ am 15.09.2015 und „Integrationsbudget“ am 07.06.2016 (jeweils Kurztitel). Im Zuge der Haushaltsaufstellung sollten durch Einstellung eines global veranschlagten Budgets folgende Mehrbedarfe im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen aufgefangen werden:

- Anmietung von Unterkünften; rund 7 Mio. € p.a.

- Mittel für die Umsetzung des Integrationskonzepts i.H.v. rd. 20 Mio. € in 2016 und rd. 30 Mio. € in 2017.
- Folgewirkungen der Personal- und Sachausgaben des 3. Sofortprogramms sind im Rahmen der „Evaluation des 3. Sofortprogramms zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ mit Senatsbeschluss vom 19.04.2016 mit 23,05 Mio. € p.a. in 2016 und 25,37 Mio. € in 2017 mit einem Beschäftigungsvolumen von rd. 354 VZE (Ganzjahreseffekt) beziffert worden.

Vor dem Hintergrund der schwer einschätzbarer Entwicklung wurden in den beschlossenen Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde für 2016 und 2017 zunächst nur 47,7 Mio. € (2016) bzw. 58,5 Mio. € (2017) als globale Mehrausgaben zur Deckung der o.g. Bedarfe veranschlagt und mit einem Sperrvermerk versehen. Damit ergab sich gegenüber der ursprünglichen Planung eine Reduzierung i.H.v. 2,35 Mio. € in 2016 und i.H.v. 3,87 Mio. € in 2017.

Insgesamt ergaben sich damit im **Stadtstaat** folgende konsolidierte Anschläge bei den globalen Mehrausgaben für 2016 und 2017:

Globale Mehrausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Anschlag 2017
Globale Mehrausgaben	47,70	58,50
Summe	47,70	58,50

3. Flüchtlingsbezogene Entlastungen aufgrund der Verständigungen zwischen Bund und Ländern

Am 24.09.2015 haben sich der Bund und die Länder auf eine dynamische Beteiligung des Bundes an den Flüchtlingskosten verständigt. Diese Vereinbarung wurde über das Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz umgesetzt. Vorbehaltlich einer teilweisen Spitzabrechnung beteiligt sich der Bund somit mit insgesamt rd. 4 Mrd. € in 2016 (3,6 Mrd. € Umsatzsteuerentlastungen, 0,5 Mrd. € Kompensationsmittel Wohnungsbau) an den Flüchtlingsausgaben der Länder und Kommunen.

Eine von der Finanzministerkonferenz einberufene, länderübergreifende Arbeitsgruppe hat im April 2016 die Ausgaben der Länder im Kontext der Fluchtmigration ermittelt und auf rd. 21 Mrd. € (brutto) für 2016 beziffert. Insofern wurde seitens der Länder ein Nachverhandlungsbedarf zwecks höherer Bundesbeteiligung offenkundig.

Das Ergebnis sind die Verständigungen zwischen Bund und Ländern vom 16.06. und 07.07.2016, in denen sich der Bund bereit erklärt hat, den Ländern und Kommunen ab 2016 für flüchtlingsbezogene Ausgaben zusätzliche Entlastungen im Rahmen einer Erhöhung der Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für flüchtlingsbedingte Mehrbelastungen im SGB II, einer Integrationspauschale sowie einer weiteren Erhöhung der Kompensationsmittel für den Wohnungsbau zu gewähren. Ferner haben sich Effekte aus der ersten Spitzabrechnung der Abschlagsbeträge aus der Vereinbarung vom 24.09.2015 für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016 ergeben.

Nachfolgend werden die voraussichtlichen finanziellen Effekte der Bund-Länder-Vereinbarungen vom 24.09.2015 sowie vom 16.06. und 07.07.2016 tabellarisch dargestellt. Das Land Bremen hat sämtliche flüchtlingsbezogene Entlastungen, die über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewährt wurden, vollständig im Verhältnis 80:20 an die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven weitergeleitet. Die Mittel sind zur Reduzierung der flüchtlingsbedingten Kreditaufnahme in den Stadtgemeinden zu verwenden.

Tab.: Vereinbarungen vom 24.09.2015

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Entlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24.09.15	4.137,0	4.137,0	1.720,0	850,0
Erhöhung der Umsatzsteueranteile der Länder*	3.637,0	3.637,0	1.220,0	350,0
davon für Stadtstaat	38,1	38,1	12,8	3,7
Erhöhung der Kompensationsmittel für sozialen Wohnungsbau	500,0	500,0	500,0	500,0
davon für Stadtstaat**	3,0	3,0	3,0	3,0
Summe bisheriger Entlastungseffekte für Bremen (Differenzen durch Rundungen)	41,2	41,2	15,8	6,7

* Hier erfolgte Ende 2016 in Teilen eine personenscharfe Spitzabrechnung für 2016, die bei der für 2017 festzulegenden Abschlagszahlung berücksichtigt wurde. Im Rahmen der Haushaltsaufstellung wurde für 2017 insgesamt eine Fortschreibung der Bundesentlastungen von 2016 auf 2017 in gleicher Gesamthöhe angenommen.

**Mittel wurden zur Finanzierung des 3. Wohnraumförderungsprogramms herangezogen; die Aufteilung beträgt ca. 80:20 auf die beiden Stadtgemeinden.

Tab.: Veränderung durch Spitzabrechnung der Umsatzsteuerentlastungen aus der Vereinbarung vom 24.09.2015

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Veränderung der Umsatzsteuerentlastung	+2.554,4	-1.350,0		
davon für Stadtstaat	+26,8	-14,2		
Summe Veränderung für Bremen (Differenzen durch Rundungen)	+26,8	-14,2		

Tab.: Gesamtsummen aus der Vereinbarung vom 24.09.2015 nach Spitzabrechnung

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme 24.09.2015 nach Spitzabrechnung	6.691,4	2.787,0	1.720,0	850,0
davon für Stadtstaat	67,9	26,9	15,8	6,7

Tab.: Vereinbarungen vom 16.06. und 07.07.2016

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Vereinbarung vom 16.06.2016 zur KdU-Übernahme	400,0	900,0	900,0	400,0*
davon für Stadtstaat	3,8	8,6	8,6	3,8*
Vereinbarungen vom 07.07.2016	2.000,0	2.500,0	2.500,0	*
Integrationspauschale	2.000,0	2.000,0	2.000,0	*
davon für Stadtstaat	21,0	21,0	21,0	*
Erhöhung der Kompensationsmittel Wohnungsbau		500,0	500,0	*
davon für Stadtstaat**		4,8	4,8	*
Summe zusätzlicher Entlastungseffekte für Stadtstaat	24,8	34,4	34,4	3,8

* Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden“ Vereinbarung zur Beteiligung zwischen Bund und Ländern, 07.07.2016

** Über die Verwendung dieser Kompensationsmittel für den Wohnungsbau wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß Senatsvorlage vom 28.06.2016 zu gegebener Zeit berichten

Tab.: Gesamtsumme der Bundesentlastungen

Bundesentlastungen in Mio. €	2016	2017	2018	2019
Gesamtsumme der Bundesentlastungen	9.091,4	6.187,0	5.620,0	1.750,0
davon für Stadtstaat	92,7	61,3	50,2	10,5

3.1 Entlastung über einen erhöhten Umsatzsteueranteil sowie Kompensationsmittel für Wohnungsbau

Vorbehaltlich der Spitzabrechnung resultierten aus der Vereinbarung vom 24.09.2015, umgesetzt im Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Entlastungen über die Umsatzsteuer in Höhe von rd. 38,1 Mio. € in 2016 für das Land Bremen. Im Haushalt des Landes sind die Bundesentlastungen nach damaligem Kenntnisstand vorbehaltlich der in Teilen vorgesehenen Spitzabrechnung einnahmeseitig für 2016 veranschlagt worden.

Der Bund hat im Oktober 2016 einen Entwurf der Spitzabrechnung für den Zeitraum 01.01.2016 bis 31.08.2016 vorgelegt und zudem eine neue Abschlagsberechnung für das 4. Quartal 2016 sowie für das Gesamtjahr 2017 vorgenommen. Die Umsetzung ist im Zuge des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen erfolgt. Für 2016 ergaben

sich insgesamt zusätzliche Bundesentlastungen gegenüber der Abschlagszahlung in Höhe von 2,554 Mrd. € für die Ländergesamtheit, wovon auf das Land Bremen rd. 26,8 Mio. € entfielen.

Die erhöhten Kompensationsmittel Wohnungsbau (Vereinbarung vom 24.09.2015) in Höhe von rd. 3,0 Mio. € sind im Rahmen des 3. Wohnraumförderungsprogramms des Senats vom 28.06.2016 bereits zur Finanzierung herangezogen worden.

3.2 Übernahme der Kosten der Unterkunft für anerkannte Flüchtlinge im SGB II

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 16.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bund erhöht befristet für drei Jahre die Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach SGB II für die flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen ab 2016 in Anlehnung zum Verfahren bei Leistungen für Bildung und Teilhabe auf 100 Prozent, um dadurch die Kommunen um 400 Mio. € in 2016 und voraussichtlich um 900 Mio. € in 2017 und 1.300 Mio. € in 2018 zu entlasten. Die Verteilung auf die Länder erfolgt für das Jahr 2016 nach dem Königsteiner Schlüssel (*Anm.: HB 0,95331 %*), für 2017 und 2018 in Anlehnung an einen Verteilungsschlüssel, der sich aus den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Ausgaben für Unterkunft und Heizung des Vorjahres ergibt. Bund und Länder werden im Lichte der weiteren Entwicklung rechtzeitig über die Notwendigkeit einer Anschlussregelung Gespräche führen.“

Die technische Ausgestaltung zur Umsetzung sollte durch eine Anpassung der länderindividuellen Beteiligungsquoten des Bundes an den Kosten der Unterkunft (KdU) erfolgen. Eine Spitzabrechnung anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung sollte für 2017 (nachlaufend in 2018) und 2018 (nachlaufend in 2019) erfolgen. Aufgrund der nachlaufenden Spitzabrechnung für 2017 und 2018 ist mit einer Verteilung der Mittelzuflüsse voraussichtlich wie folgt zu rechnen:

- 2016: 400 Mio. € (Fixsumme, kein nachlfd. Ausgleich)
- 2017: 900 Mio. € (Fixe Abschlagssumme, nachlfd. Ausgleich in 2018)
- 2018: 900 Mio. € (Abschlagssumme gem. Ist 2017, nachlfd. Ausgleich in 2019)
- 2019: 400 Mio. € (nachlfd. Ausgleich für 2018)

Für das Land Bremen wurden hieraus für 2016 Mehreinnahmen in Höhe von 3,8 Mio. € erwartet.

3.3 Integrationspauschale in Höhe von 2 Mrd. € jährlich

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 07.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Über die bereits getroffenen Vereinbarungen hinaus wird der Bund den Ländern für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zu ihrer Entlastung eine jährliche Integrationspauschale in Höhe von 2 Milliarden € zur Verfügung stellen, zusätzlich zur bereits vereinbarten Übernahme der flüchtlingsbedingten Mehrkosten der Kosten der Unterkunft. Dieser Betrag wird über eine entsprechende Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer an die Länder weitergegeben.“

Eine Pro-Kopf-Erstattung war nicht vorgesehen, vielmehr handelt es sich um eine fixe Summe. Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

Für das Bundesland Bremen entstehen hieraus Entlastungseffekte in Höhe von ca. 21,0 Mio. € jährlich über den Länderanteil an der Umsatzsteuer nach bundesstaatlichem Finanzausgleich (HB: 1,05 %).

Nach den damals herangezogenen Bedarfsindikatoren und Bevölkerungszahlen würden daraus als Schlüsselzuweisungen rd. 2,78 Mio. € an Bremen und 0,70 Mio. € an Bremerhaven fließen. Zu beachten ist, dass bei der tatsächlichen Abrechnung des Kommunalen Finanzierungsausgleichs (KFA) aktuellere Bevölkerungszahlen und Bedarfsindikatoren herangezogen werden, so dass es sich bei den vorstehend genannten Beträgen nur um eine vorläufige Hochrechnung handelt.

3.4 Kompensationsmittel für den Wohnungsbau

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 07.07.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bund stellt den Ländern die im Integrationskonzept für den Wohnungsbau in Aussicht gestellten Mittel in Höhe von jeweils 500 Millionen € für die Jahre 2017 und 2018 als Kompensationsmittel zur Verfügung. Bis für die Verteilung dieser Mittel ein neuer Schlüssel von der Bauministerkonferenz entwickelt wurde, erfolgt die Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Länder werden, wie bereits geregelt, über die Verwendung für den Wohnungsbau berichten. Das Gesetzgebungsverfahren zur steuerlichen Förderung des Wohnungsbaus wird nicht mehr weiterverfolgt.“

Eine Anschlussregelung soll bis Mitte 2018 unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung der Lage vereinbart werden.

4. Zugänge von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländern in 2016

Im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse wurde für 2016 – in Anlehnung an die Prognose des Bundes, die u.a. für die Abschlagsberechnung im Rahmen des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes für 2016 zugrunde gelegt wurde – von einem Zugang von 8.000 Flüchtlingen in 2016 im Land Bremen ausgegangen (bundesweit: 800.000); für 2017 wurde ein Zugang von 600.000 Flüchtlingen (entsprechend 6.000 für Bremen) unterstellt.

Nach Ablauf des ersten Halbjahres 2016 deutete sich eine Kontinuität im Rückgang der Flüchtlingszuwanderung nach Deutschland an. Während in den ersten drei Monaten des Jahres 2016 im Durchschnitt knapp 58.000 Personen pro Monat im EASY-System erfasst wurden, waren es im April, Mai und Juni 2016 jeweils rd. 16.000 Personen monatlich, die als Zugänge registriert wurden. Dem Land Bremen wurden bis Ende Juni 2016 2.255 Personen nach dem EASY-Verteilverfahren zugewiesen

Bei den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden im Rahmen der Haushaltsaufstellung in 2016 2.500 Zugänge erwartet (2017: 2.000), von denen 250 in Bremen verbleiben (2017: 200). Bis Ende Juni 2016 wurden 643 Zugänge erfasst. Im gleichen Zeitraum wurden 442 Personen umverteilt. 28 Personen verblieben aus den Gründen Kindeswohl und Gesundheit in Bremen. Die Zahl der UMA im Jugendhilfesystem verringerte sich durch Familienzusammenführung, Volljährigkeit usw.

Die Entwicklung der ersten Jahreshälfte gab Anlass, die den beschlossenen Haushalten zugrunde gelegten Zugangsannahmen nach unten zu korrigieren.

In der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung (Mai 2016) wurde ein Zugang an Flüchtlingen von 600.000 in 2016 und 400.000 in 2017 unterstellt. Für Bremen hätte dies rd. 5.720 Zugänge in 2016, rd. 3.815 Zugänge in 2017 bedeutet.

Aufgrund der Vielzahl und der Dynamik von globalen Krisen sind Aussagen zu einer Zugangsprognose schwierig und hoch risikobehaftet. Gleichzeitig soll die Prognose aber Grundlage für verlässliche Planungen sein. Im Rahmen einer im August 2016 aktualisierten Zugangsprognose für das Land Bremen hat die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport verschiedene Szenarien für die Zugangsentwicklung sowohl für den Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ als auch für den Bereich UMA dargelegt. Entsprechend des Szenarios 1 (Fortschreibung der durchschnittlichen monatl. Zugänge des zweiten Quartals 2016) wurden für 2016 insgesamt rd. 3.215 Zugänge im Bereich „Erwachsene Flüchtlinge und Familien“ im Land Bremen (rd. 335.000 Flüchtlinge bundesweit) vom Senat erwartet. Für den Bereich der UMA wurden entsprechend bis Ende 2016 rd. 1.075 Zugänge vom Senat erwartet, von denen von denen ca. 10 – 15 % nach der Verteilung in andere Bundesländer in Bremen verbleiben.

Zum Jahresende 2016 setzte sich die Kontinuität im Rückgang der Flüchtlingszugänge weiter fort und die aktualisierte Zugangsprognose des Senats bestätigte sich für das Gesamtjahr 2016 im Wesentlichen. Mit insgesamt 3.185 Geflüchteten sind die tatsächlichen Zugänge von erwachsenen Flüchtlingen/Familien ins Bundesland Bremen weit hinter den ursprünglichen Annahmen im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse zurückgeblieben und liegen deutlich unter den Ganzjahreszugängen im Jahr 2015 i.H.v. 10.274 Geflüchteten (EASY-Verteilverfahren). Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge waren letztlich in 2016 1.146 Neuzugänge zu verzeichnen, von denen 631 umverteilt werden konnten. Von den nicht verteilten 515 UMA

verblieben 45 UMA aus Gründen u.a. des Kindeswohls und der Gesundheit im Bremerischen Jugendhilfesystem.

a) Abgänge von Flüchtlingen

Der Senator für Inneres hatte im August 2016 prognostiziert, dass von rd. 500 Personen in 2016 auszugehen ist, die die Freie Hansestadt Bremen verlassen. Für Bremen sind dies 400 (80%), für Bremerhaven 100 (20%) Personen. Diese Prognosezahl wurde für das Jahr 2017 damals fortgeschrieben. Tatsächlich wurden im Gesamtjahr 2016 rückwirkend betrachtet im Land Bremen 1.212 Asylverfahren negativ abgeschlossen. Hiervon sind 601 Personen freiwillig ausgereist, 61 Personen wurden abgeschoben und 2 Personen sind innerhalb Deutschlands verzogen. Die restlichen Fälle befinden sich noch im Verfahren oder wurden per Duldung aufgrund von Abschiebungshindernissen zum weiteren Aufenthalt berechtigt.

b) Familiennachzug

Das Verfahren bei Personen, die aufgrund des Familiennachzugs nach Bremen kommen, stellt sich für die Stadtgemeinde wie folgt dar: In stetig zunehmendem Umfang reisten und reisen Angehörige mit Visum im Zuge der Familienzusammenführung zu ihren Bremen lebenden Angehörigen nach, die bereits über einen Flüchtlingsstatus verfügen.

Mit Ankunft der Angehörigen stellt sich die Frage der Unterbringung. Sofern die in Bremen lebenden Angehörigen noch in einem Übergangswohnheim (ÜWH) untergebracht sind, ist im Idealfall die Aufnahme der Angehörigen dort möglich. Sind im ÜWH keine Kapazitäten für die Aufnahme im Rahmen des Familiennachzugs nachgereister Angehöriger vorhanden, so kann eine Unterbringung in einer Notunterkunft erfolgen.

Sollten die bereits in Bremen lebenden Angehörigen in einer Wohnung leben, stellt sich regelmäßig das Problem, dass die angemietete Wohnung zu klein für die gesamte Familie ist. Hier erfolgt ebenfalls eine Unterbringung der nachreisenden Personen in einem Übergangswohnheim/Notunterkunft bis eine größere Wohnung gefunden ist.

Nach einer Auswertung des Ausländerzentralregisters hat sich 2016 die Zahl der Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (ohne Nachzug zu Deutschen und Inhabern einer Blauen-Karte-EU) zum Stichtag 31.12.2016 wie in der folgenden Tabelle erhöht:

	Bremen Land	davon syrische Staatsang.
Stand 31.12.2015	3.043	514
Stand 31.12.2016	4.280	1.460
Erhöhung in 2016 um	1.237	946

Der Bestand der Personen mit Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug ist in 2016 im Land Bremen um 1.237 Personen gestiegen. Der Hauptanteil entfällt davon mit 946 Personen auf Familienangehörige von syrischen Staatsangehörigen. Da die Gesamtdaten auch Familiennachzüge zu Stammberechtigten enthalten, die aus anderen als humanitären Gründen in Bremen leben (z.B. Beschäftigung), bestätigt sich,

dass der Nachzug zu Schutzberechtigten sich fast ausschließlich auf das Herkunftsland Syrien konzentriert. Das BAMF hatte die Annahme getätigt, dass pro syrischen Geflüchteten mit 0,9 - 1,2 nachzugswilligen Familienangehörigen zu rechnen sei.

Das Visumverfahren für den Familiennachzug zu Schutzberechtigten aus Syrien dauert ca. ein Jahr. Die 2016 eingereisten Familienangehörigen sind demnach zu Stammberechtigten nachgezogen, die 2015 ihren Schutzstatus erhalten haben. Im Jahr 2015 wurden 2.124 syrische Staatsangehörige durch das BAMF – Außenstelle Bremen – anerkannt. Im Jahr 2016 waren es dagegen 5.075 Anerkennungen, von denen wegen der Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 17.03.2016 nur 3.719 Anerkennungen zu einem Familiennachzug berechtigen.

c) Zugänge aufgrund von Programmen zur Aufnahme von Flüchtlingen

Umsiedlungsverfahren (Relocation)

Die Mitgliedstaaten haben sich mittels zweier rechtsverbindlicher Ratsbeschlüsse im September 2015 darauf verständigt, 160.000 Menschen aus besonders betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb der EU auf die Länder zu verteilen³.

Für 98.255 dieser Menschen ist bereits ein Verteilschlüssel unter den Mitgliedstaaten festgelegt. Danach beträgt der deutsche Anteil 27.536 Personen.

Die Verteilung verlief bis zum Herbst 2016 sehr schleppend und hat zum Ende des Jahres durch steigende Aufnahmезahlen an Fahrt gewonnen. Dieser Trend konnte sich auch im laufenden Jahr stabilisieren.

Die Zahl der nach Deutschland umgesiedelten Personen lag Ende des Jahres 2016 bei 615 Personen.

Seit September 2016 werden entsprechende Daten durch die Koordinierungsstelle Flüchtlingsverteilung Bund auch für Bremen erhoben: Zum Jahresende 2016 lag die Anzahl der auf das Bundesland Bremen verteilten Personen bei 23.

Resettlement

Außerdem sollen auf Grund der am 20.07.2015 von den Mitgliedstaaten mit den assoziierten Dublin-Staaten vereinbarten Resettlement-Regelung 22.504 Flüchtlinge aus Ländern außerhalb der EU aufgenommen werden. In diesem Rahmen hat sich Deutschland bereiterklärt, unter Anrechnung der jährlichen Resettlementquote von 500 Personen im deutschen Resettlementprogramm, in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 1.600 Personen aufzunehmen. Diese Personen sollen aus dem Libanon, dem Sudan bzw. aus Ägypten und ggf. aus der Türkei aufgenommen und in Deutschland neu angesiedelt werden.

Im Jahr 2016 sind 800 Menschen im Rahmen dieses Resettlementprograms eingereist. Für Bremen bedeutet dies nach Königsteiner Schlüssel eine Aufnahme von acht Personen im Jahr 2016. Tatsächlich sind im Jahr 2016 aufgrund der Resettlementanordnung vom 04.04.2016 sieben Personen nach Bremen eingereist.

³ 1. Ratsbeschluss 2015/1523 vom 14.09.2015 (24.000 aus Italien, 16.000 aus Griechenland); politische Einigung am 20.07.2015 ; 2. Ratsbeschluss 2015/1601 vom 22.09.2015 (15.400 Aus Italien, 50.400 aus Griechenland; 54.000 offen

Die Neuansiedlungsbemühungen auf Unionsebene sind nach wie vor uneinheitlich. Laut Fortschrittsbericht der EU Kommission hat Deutschland seine Zielvorgaben bereits erfüllt, insgesamt liegen die Mitgliedsstaaten im Zeitplan.

Ferner soll im Rahmen der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ein unionsweiter Neuansiedlungsrahmen geschaffen werden. Ein Entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich in den Beratungen.

5. Entwicklung des Jahres 2016

Wie vorangehend dargestellt, haben sich die Flüchtlingszahlen in 2016 deutlich anders entwickelt, als zum Zeitpunkt der Haushaltsbeschlüsse prognostiziert wurde. Mit sinkenden Zugangszahlen gehen jedoch nicht automatisch auch die Ausgaben für Flüchtlinge und UMA zurück, da für das Ausgabevolumen in erster Linie die Bestandszahl von zu versorgenden Personen verantwortlich ist. Im Zuge der Unterbringung von Flüchtlingen entstehen zudem Fixkosten für die Bewachung von Zelten, Lager- und Turnhallen oder auch für die Anmietung von Immobilien, die bei sinkenden Bestandszahlen in der Konsequenz zu steigenden Kosten pro Fall führten.

5.1 Finanzielle Gesamtbetrachtung

Gegenüber dem Anschlag 2016 haben sich die Einnahmen – insbesondere aufgrund der zusätzlichen Beteiligung des Bundes an flüchtlingsbedingten Ausgaben über die Verteilung der Umsatzsteuer – positiv entwickelt. Ausgabenseitig mussten insbesondere nicht alle bereitgestellten investiven Mittel verausgabt werden, so dass sich der Saldo der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Anschlag 2016 um rd. 137 Mio. € reduzierte. In einer Gesamtbetrachtung haben sich die Einnahmen und Ausgaben in 2016 wie folgt entwickelt:

Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Steuereinnahmen	38,12	86,27	48,16
Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen	18,56	27,12	8,56
Einnahmen	56,68	113,39	56,72
Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Personalausgaben	13,40	23,33	9,93
Sozialleistungsausgaben	286,05	288,11	2,06
Sonstige konsumtive Ausgaben	13,60	25,06	11,46
Investitionsausgaben	106,30	50,58	-55,72
Globale Mehrausgaben	47,70	0,00	-47,70
Ausgaben	467,05	387,08	-79,97
Saldo	410,38	273,69	-136,69

Die Position „Globale Mehrausgaben“ weist insofern im IST 2016 keine Summe aus, als die veranschlagten 47,70 Mio. € unterjährig bedarfsgerecht auf die entsprechenden Aggregate in den Ressorthaushalten - insbesondere bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben - nachbewilligt wurden (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 15.12.2017, Vorlagen 19/289 L und 19/311 S). Die Personalbedarfe des Landes und der Stadtgemeinde Bremen, die ursprünglich aus den zentral veranschlagten globalen Mehrausgaben gedeckt werden sollten, werden hinsichtlich der tatsächlichen Mittelabflüsse als Ist-Ausgaben im Personalbereich dargestellt – sie konnten jedoch durch entsprechende dezentrale Personalminderausgaben in Höhe von rd. 11 Mio. € im Kernhaushalt gegenfinanziert werden.

Bereinigt um die flüchtlingsbezogenen Anschläge 2015, die im Jahr 2013 gebildet wurden und insofern Basiseffekte abbilden, stellen sich die saldierten Einnahmen und Ausgaben 2016 wie folgt dar:

in Mio. €	Bereinigung Anschlag 2016	Bereinigung Ist 2016	Abw.
Einnahmen Anschlag 2015	1,74	1,74	-
Ausgaben Anschlag 2015	49,97	49,97	-
Netto-Mehrausgaben	362,15	225,46	-136,69

5.2 Differenzierte Betrachtung der Einnahme- und Ausgabepositionen

Nachfolgend werden differenziert nach Einnahme- und Ausgabepositionen die finanziellen Effekte in Bezug auf das IST 2016 dargestellt, die sich gegenüber den Anschlägen insbesondere aufgrund zusätzlicher Bundesentlastungen sowie der aktualisierten und reduzierten Zugangsprognose ergeben haben.

5.2.1 Steuereinnahmen

Für die zwischen Bund und Ländern am 07.07.2016 vereinbarte Integrationspauschale des Bundes (2 Mrd. € jährlich von 2016 bis 2018, siehe ausführlich unter 3.3) wurde als Transferweg eine Verteilung über den Länderanteil an der Umsatzsteuer gewählt (HB: 21,0 Mio. €).

Unter Berücksichtigung der bereits in den Haushalten veranschlagten Steuereinnahmen aus Bundesentlastungen aufgrund der Vereinbarung vom 24.09.2015 und den zusätzlichen Umsatzsteuereinnahmen aus der Spitzabrechnung Januar – August 2016 ergaben sich insgesamt folgende Bundesentlastungen über die Umsatzsteuer für den **Stadtstaat**:

Steuereinnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	IST 2016	Abw.
Vereinbarung v. 24.09.2015	38,12		
Vereinbarung v. 07.07.2016	-	86,27	48,16
Summe	38,12	86,27	48,16

5.2.2 Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen

In den Haushalten des **Landes und der Stadtgemeinde Bremen** sind für 2016 insgesamt rd. 18,5 Mio. € an Sozialleistungseinnahmen veranschlagt worden. Im IST 2016 konnten im Bereich der Sozialleistungseinnahmen und sonstigen Einnahmen im Land und in der Stadtgemeinde Bremen rd. 25,5 Mio. € erzielt werden. Davon resultieren rd. 16,9 Mio. € aus Erstattungen nach § 89 d SGB VIII von anderen überörtlichen Jugendhilfeträgern. Zudem wurden rechnerisch für die beiden bremischen

Kommunen aus der zusätzlichen Bundesbeteiligungen an den flüchtlingsbedingten Mehrbelastungen bei den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach dem SGB II (siehe Kap. 3.2) für 2016 Mehreinnahmen in Höhe von rechnerisch rd. 3,8 Mio. € erzielt. Ferner wurden im Rahmen des IST 2016 auch die ohnehin vom Bund über die laufende allgemeine KdU-Beteiligung im SGB II erstatteten Beträge („Eh da“-KdU-Beteiligung) zwecks verbesserter Transparenz in die Bruttodarstellung (statt wie bisher netto) aufgenommen. Hieraus ergeben sich in prozentualer Ableitung von den modellgerechnet ermittelten Ausgaben für Flüchtlinge im SGB II (siehe dazu 5.2.4) für den Stadtstaat rd. 4,0 Mio. € Einnahmen in 2016.

Bremerhaven hat im Bereich der Sozialleistungseinnahmen und sonstigen Einnahmen im Ist 2016 Einnahmen von insgesamt rd. 1,6 Mio. € erzielen können, wovon wiederum 0,7 Mio. € auf die Sonderbeteiligung des Bundes an den flüchtlingsbedingten Ausgaben im SGB II zurückzuführen sind.

Insgesamt haben sich folgende haushaltswirksame Einnahmen für den **Stadtstaat** in 2016 ergeben:

Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen in Mio. €	Anschlag 2016	IST 2016	Abw.
Sozialleistungseinnahmen und sonstige Einnahmen	18,56	27,12	8,56
Summe	18,56	27,12	8,56

5.2.3 Personalausgaben

Über die konsumtiven Globalmittel hinaus sind in den Haushalten **des Landes und der Stadtgemeinde Bremen** Personalausgaben in Höhe von 8,86 Mio. € in 2016 berücksichtigt. Die im Personalhaushalt 2016 veranschlagten Mittel zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sind vollständig verausgabt worden. Dies war aufgrund der Tatsache zu erwarten, dass es sich bei den eingestellten Mitteln um die Ganzjahreseffekte der in 2014 und 2015 durch den Senat und Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen Programme zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Kontrakte, 2. Sofortprogramm) handelte, für die das benötigte Personal in bewilligter Höhe bereits eingestellt worden war. Über den Anschlag hinaus wurden im Land und in der Stadtgemeinde Bremen rd. 11 Mio. € zusätzlich für Personal verausgabt. Diese Differenz ist damit zu begründen, dass ein Teil der Personalbedarfe innerhalb der Globalen Mehrausgaben veranschlagt wurde (siehe 7.2.7). Im Haushaltsvollzug konnten diese zusätzlichen Personalausgaben jedoch durch dezentrale Personalminderausgaben im Kernhaushalt ausgeglichen werden. Die Anschläge bei den Globalen Mehrausgaben mussten nicht in Anspruch genommen werden.

Die **Stadt Bremerhaven** benötigte gemäß der Hochschätzung aus dem September 2016 den vorgesehenen Bedarf für Personalausgaben für rd. 85 Stellen (2016) (Verwaltung, Sozialarbeiter/-pädagogen, medizinisches Personal) in 2016 ca. 4,54 Mio. € vollständig und sah darüber hinaus für die Bereiche Schulamt (Sprachförderung, Willkommensklassen) sowie das Amt für Familie, Jugend und Frauen einen weiteren Personalbedarf in Höhe von rd. 33 Stellen (2016), der einen zusätzlichen Mittelbedarf in Höhe von 1,7 Mio. € (2016) ausgelöst hätte. Nach Abschluss des Haushaltes ist zu

konstatieren, dass im Ist 2016 entgegen der Prognose jedoch nur rd. 3,43 Mio. € an Personalausgaben abgeflossen sind; mithin ergeben sich Minderausgaben gegenüber dem Anschlag in Höhe von rd. 1,11 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf nicht oder verzögert erfolgte Stellenbesetzungen zurückzuführen.

Insgesamt ergaben sich damit folgende Personalausgaben in 2016 im **Stadtstaat**:

Personalausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Personal	13,40	23,33	9,93
Summe	13,40	23,33	9,93

5.2.4 Sozialleistungsausgaben

Unter Einbeziehung der im Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 bereits enthaltenen flüchtlingsbedingten Sozialleistungsansätze in den Haushalten **des Landes und der Stadtgemeinde Bremen** sowie der über den Grundeckwert hinausgehenden, gekürzten, pauschal veranschlagten und gesperrten **Sozialleistungsmehrbedarfe** (185,0 Mio. € in 2016) sowie der flüchtlingsbedingten **Mehrbedarfe** im SGB II (2,5 Mio. € in 2016) ergaben sich bei den Sozialleistungen flüchtlingsbedingte Gesamtansätze in Höhe von rd. 262 Mio. € in 2016, die in den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen veranschlagt worden sind.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass hierin bereits Kürzungen in Höhe von rd. 17,0 Mio. € für 2016 gegenüber den modellgerechneten Mittelbedarfen enthalten sind: Die sich aus den in Kapitel 3 dargelegten Annahmen ergebenden Netto-Mehrbedarfe gegenüber dem Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 beliefen sich auf rd. 202 Mio. € (2016). Aufgrund der hohen Unsicherheiten der tatsächlichen Entwicklung bei den Sozialleistungen hat der Senat am 08.03.2016 beschlossen, diese Mehrbedarfe lediglich in einer Höhe von 185 Mio. € (2016) in die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen einzustellen. In einer Gesamtbetrachtung auf Basis der veränderten Zugangsannahmen bestehen im **Land und in der Stadtgemeinde Bremen** gegenüber den Anschlägen bei den Sozialleistungen insgesamt in 2016 Mehrausgaben in Höhe von rd. 7,99 Mio. €. Damit konnte die Prognose aus dem September 2016, die noch von möglichen Mehrausgaben in Höhe von rd. 21,5 Mio. € bei den Sozialleistungen ausgegangen war, deutlich unterschritten werden.

Die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungsansätze in der **Stadt Bremerhaven** wurden in 2016 um rd. 6,14 Mio. € im Ist unterschritten, während die Prognose im September 2016 noch von einer leichten Überschreitung in Höhe von rd. 0,23 Mio. € ausging. Diese Unterschreitung ist insbesondere auf geringere Mittelbedarfe bei den Sozialleistungen für den Bereich Asyl zurückzuführen (-7,56 Mio. €); dagegen waren im Bereich SGB II Mehrausgaben in Höhe von rd. 2,4 Mio. € zu verzeichnen.

Folgende Summen wurden im **Stadtstaat** in 2016 bei den Sozialleistungen für Flüchtlinge verausgabt:

Sozialleistungsausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Asyl	160,76	171,62	10,86
UMA	122,29	99,09	-23,20
SGB II	3,00	17,40	14,40
Summe	286,05	288,11	2,06

Bedarfseinschätzungen bezogen auf unterschiedliche Hilfeempfängergruppen

a) Erwachsene Flüchtlinge und Familien

Nachfolgend werden die den veranschlagten Ausgaben für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zugrunde liegenden Kennzahlen mit den tatsächlichen Daten verglichen:

Kennzahl	Plan 2016	Ist 2016	Diffe- renz
Zugang Personen Land gem. EASY-Zählung	8.000	3.185	-4.815
Zugang Personen Stadt gem. EASY-Zählung	6.400	2.548	-3.852
Personen im Versorgungssys- tem (jahresschnittlich hochgerech- net,)	12.408	9.538	-2.870
Ausgaben je Bestandsperson p.a in €	12.000	16.692	4.692
Übergänge Asyl/SGB II (i.S.v. gezählten Zugängen im Bereich des JC Bremen, ausgewiesen ist der Wert bis einschl. März)	3.000	7.371	4.371

Für das Jahr 2016 muss festgestellt werden, dass die Ausgaben des Landes und der Stadtgemeinde Bremen deutlich oberhalb der modellgerechneten Annahme von 1.000 € je Person und Monat liegen. Die Pauschale von 1.000 € Ausgaben pro Flüchtling pro Monat basierte auf Annahmen, die 2015 und davor bundesweit immer wieder im Zusammenhang mit der Fragestellung nach „Kosten für Flüchtlinge“ Verwendung fanden und auch in einem ersten Schritt in Bremen verwendet wurden. Die tatsächlichen Auswirkungen waren aufgrund der Besonderheit der Entwicklungen seinerzeit nicht abzusehen. Daher war diese Annahme von Anfang an als höchst risikobehaftet eingestuft worden.

Auf Basis der Personenzahlen sind Ausgaben für das Gesamtjahr von rd. 1.400 € je Person und Monat entstanden. Ein maßgeblicher Faktor für die Ausgaben je Person im Versorgungssystem ist die Anzahl der Personen. Gegenüber der Modellrechnung für 2016 sind die Zugänge seit März 2016 stark rückläufig, gleichzeitig konnte eine höhere Zahl an Übergängen ins SGB II verzeichnet werden. Diese Entwicklung beim Übergang ins SGB II ist ganz wesentlich auf die beschleunigte Bearbeitung durch das BAMF zurückzuführen. Aufgrund von **Fixkosten im Versorgungssystem in relevanter Höhe** steigen damit schon rein rechnerisch die Ausgaben pro Person.

Die Ausgabensteigerung im Land und in der Stadtgemeinde Bremen gegenüber 2015 liegt weniger an den einzelfallbezogenen Transferleistungen pro Bestandsperson im AsylbLG selbst, denn diese liegen in etwa auf einem ähnlichen Niveau wie im Vorjahr. Allerdings haben sich die Gesamtausgaben für Unterbringung, darunter Mieten, Bewirtschaftung der Einrichtungen, Betreuung usw. als Konsequenz der schnellen Schaffung eines (Not-) Unterbringungssystem deutlich erhöht:

- Als besonders ausgabenintensiv erwiesen sich die **Notunterkünfte im Jahr 2016**. So verursachte z.B. im ersten Halbjahr ein Platz in einer Notunterkunft durchschnittlich 817 € an fixen Ausgaben pro Monat. In diesen Ausgaben sind Mietzahlungen, Energiekosten, Bewachung, Betreuung etc. enthalten. Ausgaben für Verpflegung sind noch hinzuzurechnen. Für das zweite Halbjahr sanken die fixen Ausgaben für Notunterkünfte aufgrund des Wegfalls von besonders kostenintensiven Einrichtungen auf ca. 401 € pro Platz. Dies ist hauptsächlich auf die Aufgabe von Zelten zurückzuführen, die sich als besonders ausgabenintensiv erwiesen haben. Im Januar hat beispielsweise ein Platz im Zelt Louis-Leitz-Straße ca. 1.023 € fixe Ausgaben verursacht, ein Platz in der Messehalle ca. 1.579 €, ein Platz in der Turnhalle Alfred-Faust-Str. ca. 899 €.

Den im zweiten Halbjahr sinkenden Ausgaben für die Notunterkünfte stehen aufgrund von Neueröffnungen Ausgaben für Übergangswohnheime gegenüber. Für das 2. Halbjahr wurden Ausgaben von ca. 400 € pro Platz fällig. Parallel erhalten alle Personen in diesen Einrichtungen Leistungen des AsylbLG, die grundsätzlich den Ausgaben für das Vorhalten der Einrichtung selbst hinzu zu addieren sind.

- Ein weiterer Faktor für die Kosten sind die **Ausgaben für Erstaufnahmeeinrichtungen**. Die Länder sind gem. § 44 AsylG verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Dabei sind auch Plätze für mögliche Zugangssteigerungen vorzuhalten. Die Erstaufnahmeeinrichtung im ehemaligen Gebäude des "Vulkan" wurde im Oktober 2016 eröffnet. Die Ausgaben liegen hierbei fix bei ca. 550.000 € monatlich (pro Platz ca. 728 €). Diese Ausgaben beinhalten auch die Kosten für die Büroflächen der Zentralen Aufnahmestelle des Landes, Flächen für Wartebereiche, Gemeinschaftsräume, Räumlichkeiten des Gesundheitsamtes etc.
- Ein weiterer Ausgabenblock sind **Nachzahlungen für Gesundheitsleistungen**, die für das Ausnahmejahr 2015 noch zu leisten waren. Zum einen steigen die ohnehin nachgängigen Ausgaben – wie z.B. der AOK/Hilfen zur Gesundheit – aufgrund der deutlich höheren Personenzahl stark an. Ähnliches gilt für die Erbringer von Betreuungsleistungen. Zum anderen wurden verschiedene Positionen aus Leistungserbringungen in 2015 erst im Laufe des Jahres 2016 in Rechnung gestellt (so z. B. von Krankenhäusern, der Feuerwehr, von Hebammen, von Apotheken, von Sanitätshäusern usw.).
- Als relevanter **Ausgabenfaktor im Unterbringungssystem** ist weiterhin die Bewachung zu nennen: Im Gesamtjahr 2016 sind allein für die Bewachung der Unterbringungsobjekte Ausgaben in Höhe von rund 20,07 Mio. € entstanden. Der Umfang der Bewachung ergibt sich u.a. aus den Auflagen in den Baugenehmigungen (v.a. im Zusammenhang mit Brandschutz) und aus Hinweisen der Sicherheitsbehörden. Das gesteckte Ziel, die Kosten der Bewachung von Unterkünften zu reduzieren, konnte damit in 2016 nur teilweise erreicht werden.

den. Eine Prüfung, ob und wie bestimmte Auflagen kostengünstiger erfüllt werden können, z.B. durch Nachrüsten von technischen Anlagen und einen damit einher gehenden Abbau von Wachdienstpersonal, ist erfolgt und wurde umgesetzt. Durch einen Brandanschlag auf eine Unterkunft kurz vor der Fertigstellung wurde aber beschlossen, auch leerstehende Objekte bis zur Belegung zu bewachen. Dies hat zusätzliche Kosten verursacht.

b) Unbegleitete minderjährige Ausländer

Nachfolgend werden die den veranschlagten Ausgaben zugrunde liegenden Kennzahlen mit den tatsächlichen Daten für das Haushaltsjahr 2016 verglichen:

Kennzahl	Ist 2016	Plan 2016	Diffe- renz
UMA-Bestand (Plan: jahresdurchschnittlicher Bestand)	2.076	2.517	-441
Zugänge UMA	1.146	1.250	-104
Umverteilte UMA	631	1.125	-494
Nicht umverteilte UMA	515	125	390
davon Verbleib (Kindeswohl, Gesundheit) (neue Kennzahl)	45		
Ausgaben je UMA in € (stationäre Ausgaben)	38.726	42.000	-3.274

Der UMA-Bestand stellt den Gesamtbestand an unbegleiteten minderjährigen Personen im Zuständigkeitsbereich dar (Stadtgemeinde Bremen). Enthalten sind die „Altfälle“ mit Beginn vor der gesetzlichen Neuregelung zum 01.11.2015 sowie die Neufälle inkl. der vorl. Inobhutnahme. Die Zahl reduzierte sich gegenüber den Annahmen, da der Altbestand etwas schneller sank als erwartet. Eine Hochschätzung Mitte des Jahres ging von einem Jahresdurchschnittswert 2016 von 2.002 Jugendlichen aus. Dieser Durchschnittswert wurde nicht erreicht, da die Aussteuerung aus der Jugendhilfe nicht ganz so schnell erfolgen konnte, wie ursprünglich angenommen. Hinzu kommt, dass durch ansteigende Zugangszahlen im Sommer 2016 auch mehr vorl. Inobhutnahmen durchgeführt werden mussten, als Mitte des Jahres prognostiziert.

Zugänge monatlich:

Jan	Feb	März	Apr	Mai	Juni	Juli	Aug	Sept	Okt	Nov	Dez
188	143	96	87	56	73	100	113	61	75	90	64

Es verblieb prozentual ein etwas höherer Anteil der Personen in Bremen, als zunächst erwartet. Die Ausgaben lagen ebenfalls unter den Annahmen – sowohl hinsichtlich der modellgerechneten stationären Ausgaben je UMA als auch hinsichtlich der Ausgaben im Ganzen allgemein. Dies ist auf folgende Gründe zurückzuführen:

- Verringerte Zugänge
- Personen, die nicht den vollen durchschnittlichen Ausgabensatz (stat. Unterbringung) auslösen

- Personen, die gar keine oder geringere Ausgaben auslösen (Familienzusammenführung, ambulante Maßnahmen u.ä.)
- Rückstände/Verzögerungen sowohl bei der Verortung von Personen im Hilfesystem als auch beim Ausbau des Hilfesystems

Im Jahr 2016 belaufen sich die Bruttoausgaben für das Land und die Stadtgemeinde Bremen auf insgesamt 96,6 Mio. €.

c) SGB II

Dargestellt werden die Ist-Daten Januar – Dezember 2016. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt revidierte Daten mit einer Verzögerung von 3 Monaten zur Verfügung:

Kennzahl	Ist 2016	Plan 2016	Differenz
Übergänge Asyl/SGB II	7.371	3.000	4.371
Abgänge aus SGB II	1.307	300	1.007
jahresdurchschnittliche Ausgaben je Flüchtlinge (modellgerechnet)	2.400	3.156	- 756
Ehemalige/anerkannte Flüchtlinge im SGB II (Jahresmittelwert, Stand Dez. 2016: 11.937)	8.980	8.563	417
Integrationen (neue Kennzahl, Teil der Abgänge)	752		

(Daten der BA entstammen einer Sonderauswertung des BA-Statistik-Service Nordost.)

Nahezu alle Daten dieser Schätzung beruhen auf Daten der Bundesagentur für Arbeit (BA) bzw. auf eigenen Berechnungen auf Basis dieser Daten. Es besteht ein deutlich höherer und schnellerer Zugang in das SGB II als angenommen. Bei den „Abgängen“ sind nicht nur Integrationen in den Arbeitsmarkt enthalten, sondern auch Abgänge in Qualifizierungen usw.; die echten Integrationen in den Arbeitsmarkt werden unter der Kennzahl „Integrationen“ abgebildet. Integrationen werden hier nicht nach Nachhaltigkeit dargestellt, es kann also sein, dass hier mitgezählte Personen im Laufe des Jahres wieder in den Leistungsbezug kommen.

Die Ausgaben für alle ehemaligen Flüchtlinge müssen anteilig bestimmt werden, da keine Zahlungseinzelnachweise in den Buchungsverfahren des Jobcenters erfolgen, sondern lediglich Daten über den Anteil von Flüchtlingen sowie deren Zahlungsansprüche existieren.

Die möglichen Ausgaben für Flüchtlinge im SGB II im Bereich Jobcenter Bremen betrugen modellgerechnet auf Basis des Anteils der Flüchtlinge an den leistungsbeziehenden Menschen rd. 21,5 Mio. € in 2016. Flüchtlinge sind in diesem Zusammenhang definiert als Personen aus den acht asylstärksten außereuropäischen Herkunftsländern (Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia, Syrien). Seit Mitte 2016 werden auch Daten auf Basis des Aufenthaltsstatus erhoben. Auswertungen nach Aufenthaltsstatus sind vor allem im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen relevant (§ 46 SGB II, insbesondere Abs. 9 und 10).

Anzumerken ist auch, dass bereits vor 2015 Flüchtlinge Bestandteil der Leistungsbeziehenden im SGB II waren. Im Jahresdurchschnitt 2013 lag der Anteil der SGB II-Beziehenden aus den genannten acht Herkunftsländern bei 3,8%, im Jahresdurchschnitt 2014 bei 4,4% und in 2015 bei 6,3%. Ende 2016 betrug der Anteil der Leistungsbeziehenden (LB) aus den acht asylstarksten Herkunftsländern an allen Leistungsbeziehenden im SGB II 15,2%.

Rund 4% LB SGB II wären nach den Erkenntnissen der Jahre 2013 und 2014 auch ohne den verstärkten Zugang von Asylsuchenden ab Herbst 2015 im Leistungsbezug des SGB II gewesen, das entspricht - modellhaft betrachtet - rd. 3.100 Personen. Bei Ø 2.400 € je Person/Jahr wären demnach die sich aus der tatsächlichen Entwicklung ergebenden möglichen Ausgaben von rd. 21,5 Mio. € insgesamt in Höhe von rd. 14,5 Mio. € auf weitere Zugänge ab 2015 zurückzuführen. Diese Bereinigung ist insofern erforderlich, um lediglich diejenigen Effekte darzustellen, die auf die aktuelle Flüchtlingszuwanderung zurückzuführen sind.

5.2.5 Sonstige konsumtive Ausgaben

Im Bereich der sonstigen konsumtiven Ausgaben für Flüchtlinge wurden im **Stadtstaat** in 2016 gegenüber den Anschlägen Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 11,46 Mio. € verausgabt. Dies ist auf den Umstand zurückzuführen, dass hier die konsumtiven Ist-Ausgaben auftauchen, die über die Inanspruchnahme der Globalen Mehrausgaben für das 3. Sofortprogramm und das Integrationsbudgets des Senats entstanden sind. So sind im Land und in der Stadtgemeinde Bremen 13,82 Mio. € Mehrausgaben durch die Bedarfe aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationskonzept entstanden, während in Bremerhaven Minderausgaben in Höhe von 2,36 Mio. € angefallen sind.

Sonstige konsumtive Ausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Sonst. kons. Ausgaben	13,60	25,06	11,46
Summe	13,60	25,06	11,46

5.2.6 Investitionsausgaben

Für Unterbringungseinrichtungen wurden ursprünglich **im Land und in der Stadtgemeinde Bremen** rd. 101 Mio. € in 2016 beziffert und dann bei der Veranschlagung pauschal auf 92,3 Mio. € (2016) gekürzt.

Verschiedene Faktoren wirkten auf den Investitionsbedarf ein, wie z.B. die Verfügbarkeit von Bundesimmobilien, von Wohnungen im unteren Mietpreissegment, Anzahl und Zustand leerstehender Gebäude, das Vorhandensein von Flächen oder auch die Anforderungen verschiedener Nutzergruppen. In einer ressortübergreifenden task force wurden die jeweils aktuell entstehenden Unterbringungsbedarfe erhoben und entsprechende Maßnahmen bewertet.

5.2.6.1 Rahmenbedingungen und Maßnahmen bei der Unterbringung von Flüchtlingen

a) Wohnungsbau

Der Senat hat am 10.06.2016 den „1. Zwischenbericht zur Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau“ zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauvorhaben sollen 25% der Wohneinheiten als Sozialwohnungen und darüber hinaus 25% der Wohneinheiten in Form einer (mittelbaren) Belegung an Bewohner/innen von Übergangswohnheimen vergeben werden.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport führte Verhandlungen mit Investoren, die Wohngebäude erstellen und diese zunächst an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport vermieten wollten. Diese sollten nicht als Übergangswohnheime genutzt, sondern Flüchtlingen zugewiesen werden, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnungen finden.

b) Umzüge in Wohnungen

Das Projekt „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“ wurde durch die Senatorin für Soziales, Frauen, Integration und Sport eingeführt. Ziel ist es, den Abschluss von Mietverträgen und damit Umzüge von Flüchtlingen in Wohnungen zu unterstützen. Die Aufgaben der Wohnraumberatung sind dabei vielfältig. Die Koordination des Projekts obliegt der AWO, mittlerweile stellen alle Träger Wohnraumberaterinnen und -berater. Die Angebotseingänge von privaten Vermieterinnen und Vermietern sind seit Jahresbeginn 2016 rückläufig.

c) Reduzierung von Notunterkünften

Zum Stichtag 31.12.2016 befanden sich 1.069 Personen in Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes Bremen und 180 Personen in kommunalen Notunterkünften. Die kommunalen Notunterkünfte sind mittlerweile geschlossen. Es konnte damit ein Abbau von 5.818 Notunterkunftsplätzen bis zum 30.03.2017 erfolgen. Die Aufgabe von Notunterkunftsplätzen war aufgrund der gesunkenen Zugangszahlen aber insbesondere auch durch die Fertigstellung von Übergangswohnheimen möglich.

d) Plätze für Frauen und ihre Kinder

In 2016 gab es in der Stadtgemeinde Bremen ein Übergangswohnheim für Frauen und ihre Kinder mit 70 Plätzen.

e) Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Auflösung der Notmaßnahmen, die seit Sommer 2015 zur Unterbringung der hohen Zahl in Bremen ankommender unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge geschaffen werden mussten, war aufgrund jugendrechtlicher Standards die erste Priorität bei der Unterbringungsplanung. 1.206 Notaufnahmestrukturen in Turnhallen und Zelten konnten zwischenzeitlich durch Bereitstellung von Einrichtungen mit verschiedenen Wohnformen aufgelöst werden.

5.2.6.2 Entwicklung investiver Ausgaben im Stadtstaat 2016

Land und Stadtgemeinde Bremen - 2016

Im Bereich der erwachsenen Flüchtlinge/Familien wurden 2016 insgesamt 35,16 Mio. € an investiven Ausgaben für die Schaffung und Herrichtung von Unterbringungseinrichtungen getätigt. Hinzu kommen rd. 1,15 Mio. € an Investitionen für Unterbringungseinrichtungen UMA. Aus dieser Aufstellung ergeben sich im Haushalt 2016 folgende Einsparungen (Tabelle muss noch überprüft werden):

(in Mio. €)	2016
Mittelanschläge aus SAP	92,30
davon für die Unterbringung von UMA	- 1,15
davon für Unterbringung Erwachsene/Familien	- 35,16
Minderausgaben ggü. Anschlag	55,99

Gegenüber den veranschlagten Mitteln für das Haushaltsjahr 2016 wurden rd. 55,99 Mio. € Minderausgaben im Haushalt für die Schaffung und Herrichtung von Unterkünften erreicht. Dies geschieht auch aufgrund von Verschiebungen zur Fertigstellung von Unterkünften von 2016 auf 2017.

Zudem wurden im Land und in der Stadtgemeinde Bremen investive Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm sowie dem Integrationsbudget (u.a. Umsetzung von Sicherheitskonzepten, Erwerb von Geräten etc.), die durch Nachbewilligungen aus der Position „Globale Mehrausgaben“ finanziert wurden, in Höhe von rd. 0,93 Mio. € durchgeführt.

Die **Stadt Bremerhaven** hat 2016 13,33 Mio. € an Investitionsausgaben zu verbuchen gehabt. Diese entfielen im Wesentlichen auf die Schaffung und Herrichtung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen, die aufgrund der erhöhten Zuwanderung für Flüchtlingskinder erforderlich waren.

Insgesamt sind folgende Mittelabflüsse für Investitionen im **Stadtstaat** in 2016 zu berücksichtigen:

Investitionsausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Investitionen	106,30	50,58	-55,72
Summe	106,30	50,58	-55,72

5.2.7 Globale Mehrausgaben

In den Haushalten des Landes und der Stadtgemeinde Bremen standen Mittel als Globale Mehrausgaben für die Versorgung und Integration von Flüchtlingen in Höhe von 47,7 Mio. € in 2016 zur Verfügung.

Diese Mittel wurden bedarfsgerecht im Vollzug der Haushalte 2016 auf die konsumtiven und investiven Haushaltstellen nachbewilligt, sodass keine Ist-Werte bei dieser Position auftauchen. Die Personalmittel des 3. Sofortprogramms sowie des Integrationskonzepts, die ursprünglich ebenfalls über die Position Globale Mehrausgaben abgedeckt werden sollten, konnten im Vollzug durch die Inanspruchnahme von dezentralen Personalminderausgaben innerhalb des Kernhaushalts gedeckt werden.

Globale Mehrausgaben in Mio. €	Anschlag 2016	Ist 2016	Abw.
Globale Mehrausgaben	47,70	0,00	-47,70
Summe	47,70	0,00	-47,70

6. Fazit

In 2016 sind die Zugangszahlen von Flüchtlingen deutlich unter den Annahmen im Rahmen der Haushaltsbeschlüsse geblieben. Allerdings wirkten sich die fiskalischen Belastungen, die sich in 2014 und insbesondere in 2015 durch die sukzessiven Flüchtlingszugänge aufgebaut haben, in ihren Ganzjahreseffekten erstmalig in 2016 aus. Die geringere Zugangszahl sowie die zusätzlichen Bundesentlastungen haben dazu geführt, dass die veranschlagten Netto-Gesamtausgaben deutlich unterschritten wurden. Allerdings folgen die Ausgaben der Anzahl der Zugänge nicht unmittelbar; entscheidend ist vielmehr der Bestand an zu versorgenden Personen.

Die Senatorin für Finanzen hat im Sinne eines umfänglichen Berichtswesens ein unterjähriges, monatliches Controlling entwickelt. Neben den reinen Finanzdaten werden auch die im Produktgruppenhaushalt abgebildeten Kennzahlen bspw. zum Flüchtlingszugang sowie Angaben zum Mittelabruf und den Einstellungszahlen im Personalbereich dargestellt. Die Abfrage der kameralen Ist-Daten zu den Einnahmen und Ausgaben kann monatlich für das Land und die Stadtgemeinde Bremen anhand der in SAP gekennzeichneten Flüchtlingshaushaltsstellen erfolgen. Bremerhaven kann monatliche Ist-Werte zu den Finanzdaten ebenfalls anhand einfacher System-abfragen gekennzeichneter Haushaltsstellen liefern. Gemeinsam mit den vom Lagezentrum wöchentlich bzw. nunmehr monatlich aktualisierten Informationen zu Flüchtlingszugängen und –unterbringungen etc. stehen dem Senat damit wirksame Controllinginstrumente zur Verfügung.

Vor dem Hintergrund der extremen Haushaltsnotlage der Freien Hansestadt Bremen hatte die Annahme einer außergewöhnlichen Notsituation zu einer separierten Darstellung flüchtlingsbezogener Mehrbedarfe in den beschlossenen Haushalten 2016/2017 geführt. Zum Abschluss der Haushalte 2016 konnte aufgrund einer positiven Entwicklung der Rahmenbedingungen wie auch der Konsolidierungsbemühungen aller Ressorts der Konsolidierungspfad auch inklusive der flüchtlingsbedingten Mehrausgaben eingehalten werden. Die Notwendigkeit einer gewissenhaften und transparenten Darlegung der Ausgaben für Flüchtlinge bleibt jedoch zwingend weiterhin bestehen. Mit diesem Bericht kommt die Freie Hansestadt Bremen dieser besonderen Darlegungs- und Dokumentationspflicht nach.

Anlage 1

Rechtsgutachtliche Stellungnahme

**von Herrn Prof. Dr. Korioth,
Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vereinbarkeit der Mehrausgaben für geflüchtete Menschen
in den Haushaltsjahren 2016 und 2017
mit dem Konsolidierungshilfengesetz und der Landesverfassung

Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2016

Drucksache 19/413 Bremische Bürgerschaft (Land)
(inhaltsgleich mit Drs. 19/147 S Bremische Stadtbürgerschaft).

Mitteilung des Senats vom 3. Mai 2016

Rechtsgutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Korioth, Ludwig-Maximilians-Universität München

Vereinbarkeit der Mehrausgaben für geflüchtete Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 mit dem Konsolidierungshilfengesetz und der Landesverfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Kenntnisnahme der im Auftrag des Senats, vertreten durch die Senatorin für Finanzen, von Herrn Prof. Dr. Stefan Korioth, Ludwig-Maximilians-Universität München, Juristische Fakultät, Lehrstuhl für öffentliches Recht und Kirchenrecht, im April 2016 erstellten rechtsgutachtlichen Stellungnahme mit dem Titel

„Zur Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben mit Artikel 143d Abs. 2 Grundgesetz, dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst Verwaltungsvereinbarung und mit Artikel 131a, 131b bremische Verfassung“.

Die rechtsgutachtliche Stellungnahme liegt an. Darin stützt Herr Prof. Dr. Korioth (im Weiteren: der Verfasser) die im Senatsbeschluss vom 8. März 2016 bekundete Auffassung des Senats, dass ein begründeter Ausnahmefall nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Konsolidierungshilfengesetz in Verbindung mit § 6 der hierzu am 15. April 2011 mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung anzunehmen ist. Nach Ansicht des Verfassers wird sich der Stabilitätsrat auf Antrag des Landes Bremen dieser Argumentation aus rechtlichen Gründen kaum verschließen können.

Der Verfasser prüft ergänzend, welcher Rechtsweg eröffnet und welches Gericht zuständig wäre, um gegen eine etwaige Entscheidung des Stabilitätsrats, einen begründeten Ausnahmefall nicht festzustellen, vorzugehen. Ebenso prüft er, wie gerichtlich vorzugehen wäre, sollte der Stabilitätsrat die Auszahlung der Konsolidierungshilfe für 2016 oder 2017 verweigern.

Der Stabilitätsrat wird über den in Aussicht gestellten Antrag Bremens nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung bis zum 1. Juni 2017 entscheiden, und zwar auf der Grundlage der Ist-Zahlen für das dann abgelaufene Haushaltsjahr 2016. Für das Haushaltsjahr 2017 gilt dasselbe entsprechend. Die Verfassungskonformität des bremischen Haushalts für die Jahre 2016 und 2017 sollte zum gegenwärtigen Zeitpunkt vor diesem Hintergrund nicht allein auf die mutmaßliche Einhaltung des Artikel 131b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (in Verbindung mit dem Konsolidierungshilfengesetz und der hierzu geschlossenen Verwaltungsvereinbarung einschließlich ihrer Ausnahmeregeln) gestützt werden. Der Verfasser hat daher auftragsgemäß auch geprüft, ob zwecks landesverfassungsrechtlicher Absicherung der Haushaltsgesetze die Voraussetzungen für einen Beschluss der Bürgerschaft (Landtag) nebst Tilgungsregelung nach Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung vorliegen. Der Verfasser stützt auch hier die Auffassung des Senats, dass das im Landesverfassungsrecht seit dem 30. Januar 2015 bestehende System der sogenannten Schuldenbremse (Artikel 131a, 131b Landesverfassung) eingehalten werden kann. Voraussetzung hierfür ist, dass die Bürgerschaft (Landtag) einen mit einer Tilgungsregelung verbundenen Beschluss nach Artikel 131a Absatz 3 Landesverfassung zum Abweichen von den Vorgaben des Artikel 131a Absatz 1 wegen einer außergewöhnlichen Not-situation fasst.

In der Gesetzesbegründung zu den Entwürfen der Haushaltsgesetze für 2016 und 2017 findet sich bereits eine entsprechende Bezugnahme auf die rechtsgutachtliche Stellungnahme.

Anlage: Rechtsgutachtliche Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Korioth, München,
vom April 2016

Zur Vereinbarkeit der dem Stadtstaat Freie Hansestadt Bremen durch die Unterbringung, Versorgung und Integration geflüchteter Menschen in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 entstehenden Mehrausgaben mit Art. 143d Abs. 2 Grundgesetz, dem Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen nebst Verwaltungsvereinbarung und mit Art. 131a, 131b

Bremische Verfassung

Rechtsgutachtliche Stellungnahme
im Auftrag des Senats der Freien Hansestadt Bremen

von

Prof. Dr. Stefan Korioth
Ludwig-Maximilians-Universität München
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für öffentliches Recht und Kirchenrecht

April 2016

I. Sachverhalt und Fragestellung

1. Grunddaten zur Migration

Im Verlauf des Jahres 2015, insbesondere in der zweiten Jahreshälfte, hat der Zuzug und der Aufenthalt von Flüchtlingen in der Bundesrepublik Deutschland ein so zuvor nicht erwartetes Ausmaß erreicht. Für 2015 wird eine Zuwanderung von ca. einer Million Migranten angenommen. Offen ist, auch angesichts der Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten, wie die Entwicklung weitergehen wird. Zumindest in den Jahren 2016 und 2017 ist jedoch mit einer weiteren Zuwanderung auf hohem Niveau zu rechnen. Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) nimmt in seinem IW-Kurzbericht Nr. 3 vom 1. Februar 2016 an, dass 2016 rund 800.000 und 2017 rund 500.000 Personen als Flüchtlingsmigranten nach Deutschland kommen könnten. Für die Bundesregierung war bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 2016 ein Zuzug von etwa 800.000 Flüchtlingen im Jahr 2016 Planungsgrundlage. Diese Zahl kann sich jederzeit aufgrund der aktuellen politischen Situation ändern. Die derzeitigen Flüchtlingszahlen liegen etwa doppelt so hoch wie im Jahr 1992, dem Jahr des Asylkompromisses, dem 1993 die Einschränkung des Asylgrundrechts durch Aufnahme des Art. 16a in das Grundgesetz folgte.

Die Flüchtlingsmigration betrifft in der Bundesrepublik Deutschland Aufgaben und Ausgaben aller Gebietskörperschaften. Entsprechend der föderalen Aufgabenverteilung können Länder (und Gemeinden), auch die Freie Hansestadt Bremen, zunächst nichts anderes tun, als die ihnen nach dem Königsteiner Schlüssel zugewiesenen Flüchtlinge (vgl. § 45 AsylG) aufzunehmen und sie, den gesetzlichen Aufträgen insbesondere des Asylgesetzes und des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend, unterzubringen und zu versorgen. Dem schließen sich die vielfältigen Integrationsaufgaben an. Kein Land kann den quantitativen Umfang der Aufgaben etwa dadurch steuern, dass es vollziehbare Ausreisepflichten durchsetzt, da bei den meisten Flüchtlingen die Asylverfahren bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) noch nicht abgeschlossen sind und der Antragsstau bei dem BAMF nur langsam abgebaut wird. Die Möglichkeiten der eventuellen Rückführung von Flüchtlingen müssen zudem seitens des Bundes von der Bundesregierung mit den jeweiligen Herkunftsstaaten geklärt werden. Hierauf haben die Länder keinen Einfluß.

Für die von ihnen wahrzunehmenden Verwaltungsaufgaben während der Dauer des Asylverfahrens, insbesondere die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge und Asylbewerber (§ 44 AsylG), tragen die Länder die Kosten (Art. 104a Abs. 1 GG), soweit nicht der Bund im Rahmen der Mitfinanzierung von Geldleistungsgesetzen (Art. 104a Abs. 3 GG, vgl. insbesondere § 3 Abs. 2 AsylbLG, ferner das SGB XII) und durch eine erhöhte Umsatzsteuerbeteiligung der Länder zu ihrer Entlastung beiträgt. Nach Abschluss des Asylverfahrens gelten die allgemeinen Zuständigkeitsvorschriften (SGB II, SGB XII, Kinderbetreuung, Be- schulung etc.).

Nur in Umrissen gibt es zum gegenwärtigen Stand Klarheit über die aufgrund der Migration auf die öffentlichen Haushalte insgesamt zukommenden (Mehr-)Kosten. Schon im Jahre 2014 beliefen sich allein die Ausgaben für Asylbewerberleistungen deutschlandweit auf rund 2,4 Mrd. Euro.

Statistisches Bundesamt (2015), Leistungen an Asylbewerber, Fachserie 13, Reihe 7, Tabelle B. 1.1.

Aufgrund des starken Anstiegs der Flüchtlingszahlen ist für 2015 und die Folgejahre von einem deutlich höheren Ausgabenniveau auszugehen. Zudem steigen mit der Dauer des Zu- zugs die Mehraufwendungen nicht nur im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes, son- dern auch bei den regulären Sozialleistungen. Dies betrifft Integrationsleistungen im weite- ren Sinne (zum Beispiel Kindertagesplätze, Vorklassen, Sprachkurse) und solche nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende).

Ein zentraler Parameter für die Abschätzung der Kosten sind die durchschnittlichen öffent- lichen Ausgaben pro Flüchtling und Monat. Der Beirat beim Stabilitätsrat hat dazu im De- zember 2015 ausgeführt: „Die tatsächlichen Ausgaben für jeden Flüchtling hängen u.a. vom Status des Asylverfahrens und anderen persönlichen Charakteristika wie Alter, Gesundheits- zustand und den jeweiligen Integrations- und Unterbringungskosten ab. Gleichwohl scheint ein durchschnittlicher Wert in einer Größenordnung von 1.000 Euro pro Flüchtling und Mo- nat als sehr grober Richtwert plausibel.“

Unabhängiger Beirat beim Stabilitätsrat, 4. Stellungnahme zur Einhaltung der Ober- grenze für das strukturelle gesamtstaatliche Finanzierungsdefizit nach § 51 Abs. 2 HGrG, 9. Dezember 2015, S. 14.

Der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hat verschiedene Szenarien untersucht. Das Basisszenario nimmt eine Migration von 1 Million Personen 2015 und 750.000 Personen 2016 an. Dabei käme es für die öffentliche Hand insgesamt zu direkten Mehrausgaben *gegenüber dem Jahr 2014* von rund 4 Mrd. Euro 2015 und rund 9 Mrd. Euro 2016. Andere Szenarien variieren die Dauer des Asylverfahrens, den Grad der Integration in den Arbeitsmarkt und die Zahl der Flüchtlinge. Die daraus resultierende Spannweite der direkten Mehrausgaben gegenüber 2014 beläuft sich nach dieser Einschätzung auf 3-6 Mrd. Euro 2015 und ca. 7-12 Mrd. Euro 2016.

SVR, Zukunftsfähigkeit in den Mittelpunkt, Jahresgutachten 2015/16, Kapitel 1 mit Tabelle 2.

Dabei sind noch höhere Ausgaben für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nicht vollständig berücksichtigt. Diese erhalten Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die deutlich höhere Leistungen nach sich ziehen als für Erwachsene nach dem SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz. Zumeist wird angenommen, dass die Ausgaben pro Fall und Jahr bei unbegleiteten Minderjährigen um das Vier- bis Fünffache über den Ausgaben für Erwachsene liegen.

In einer Drucksache der Hamburger Bürgerschaft (Drs. 20/12697, S. 58) werden für das Jahr 2014 jährliche Kosten pro Fall von 63.867 Euro genannt.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport in Bremen geht bei unbegleiteten ausländischen Minderjährigen für die Ermittlung der haushaltsmäßigen Bedarfe von einem Mindestbetrag von 3.500 Euro pro Person und Monat an Ausgaben aus. Den wesentlichen Anteil bilden dabei die Ausgaben der stationären Versorgung.

Insgesamt hält die Deutsche Bundesbank Mehraufwendungen gegenüber 2014 in Höhe von rund $\frac{1}{4}$ % des BIP im Jahre 2015 und $\frac{1}{2}$ % des BIP 2016 für ein plausibles Szenario.

Deutsche Bundesbank, Perspektiven der Deutschen Wirtschaft, Dezember 2015.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) hat in seinem IW-Kurzbericht Nr. 3 vom 1. Februar 2016 ausgeführt: „Basierend auf diesen Annahmen [800.000 Flüchtlinge 2016, 500.000 im Jahr 2017] summieren sich die staatlichen Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung der

Flüchtlinge auf rund 17 Mrd. Euro im Jahr 2016 und ca. 23 Mrd. Euro im Jahr 2017. [...] Hinzu kommen Kosten für Sprach- und Integrationskurse sowie für Schul- und Ausbildung, die sowohl für 2016 als auch für 2017 auf pauschal 5 Mrd. Euro geschätzt werden, so dass sich in der Summe Kosten der Flüchtlingshilfe von 22 Mrd. Euro im Jahr 2016 und 28 Mrd. Euro im Jahr 2017 ergeben.“

In einem gemeinsamen Brief der Finanzminister Söder (Bayern) und Walter-Borjans (Nordrhein-Westfalen) vom 22. Februar 2016 an Bundesfinanzminister Schäuble heißt es: „Alles in allem sehen die Länderhaushalte für 2016 flüchtlingsbedingte Ausgaben von rund 17 Milliarden Euro vor. Die wahre Zahl dürfte schon jetzt deutlich darüber hinausgehen, weil einige Länder aufgrund abweichender Stichtagsregelungen und Budgetzuordnungen die Kostenbelastung nicht in voller Höhe ausweisen. Insofern dürften sich die asylbedingten Ansätze in den Länderhaushalten 2016 eher bei 20 bis 25 Milliarden als bei 17 Milliarden Euro bewegen.“ Ein Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 3. März 2016 schätzt die notwendigen Bedarfe auf 20 Mrd. Euro (www.fm.nrw.de/presse/2016_03_03_FMK_Beschluss).

Trotz der zahlreichen Abschätzungen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt notwendigerweise unklar, was dies für die vermutlich am meisten betroffenen Haushalte, die der Länder und Kommunen, bedeuten wird. Der Deutsche Städtetag vermutet: „In der Summe ergeben die Szenariorechnungen, dass die öffentlichen Kassen von Ländern und Kommunen im Jahr 2016 durch die Flüchtlingsausgaben je nach Asylbewerberzahlen in der Größenordnung von zirka 7 bis 16 Milliarden Euro belastet werden. Bei Berücksichtigung der bislang vom Bund zugesagten Mittel (inklusive Spitzabrechnung und Betreuungsgeld) ergibt sich ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf in Höhe von mindestens 3 bis 5,5 Milliarden Euro, die Länder und Kommunen aufbringen müssten. In den Szenariorechnungen sind Mittel des Bundes von zirka 4 bis zirka 10,5 Milliarden Euro berücksichtigt, die sich aus der in den Szenarien jeweils unterstellten Zahl der Asylbewerber im Verfahren des BAMF ableiten.“

Deutscher Städtetag, Gemeindefinanzbericht 2015, S. 28 (Seite 14 und 15 in der Kurzfassung des Berichts.)

Die zusätzliche Belastung der Haushalte lässt sich auch in Relation zur Einwohnerzahl der Gebietskörperschaften und der daraus resultierenden Finanzkraft setzen. In Bremen – die Situation in den beiden anderen Stadtstaaten Hamburg und Berlin ist vergleichbar, aber insgesamt weniger drastisch – ist die Belastung deshalb besonders hoch, weil überproportional viele Flüchtlinge nach Bremen kommen. Das Land Bremen ist für viele Flüchtlinge „arrival

city“, aber auch gewünschter Wohnort nach Anerkennung aufgrund der dann bestehenden Freizügigkeit, also Freiheit in der Wohnsitzwahl. Schon im Jahr 2014 war das Verhältnis von Empfängern nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Einwohnerzahl deutlich höher als in den anderen Ländern. Je 10.000 Einwohner gab es 2014 in Deutschland nach Angaben des Statistischen Bundesamts insgesamt 44,9 Empfänger von Asylbewerberregelleistungen, in Bremen waren es 91,2, in Hamburg 70,3, in Berlin 71,9. Den niedrigsten Wert gab es im Saarland mit 29,7. Für 2015 und die Folgejahre ist eine dem entsprechende Entwicklung zu erwarten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass Bremen nach dem Königsteiner Schlüssel im Jahre 2016 ca. 0,96 % der registrierten Flüchtlinge zugewiesen werden, während der bremische Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung in Deutschland lediglich bei 0,82 % (Stand 31. Dezember 2014) liegt.

Zudem nimmt Bremen bei den unbegleiteten ausländischen Minderjährigen, die besonders hohe Kosten verursachen, mit einem Quotenerfüllungsgrad von 361,3 % zum Stand 13. April 2016 bundesweit ebenfalls den Spaltenplatz ein. Es folgen Bayern mit 135,6 % und Hamburg mit 129,5 %. Berlin liegt mit 111,4 % an sechster Stelle, am geringsten ist die Quotenfüllung in Sachsen-Anhalt mit 54,1 %. Das Gesetz, das die länderübergreifende Verteilung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen zulässt, ist erst am 1. November 2015 in Kraft getreten. Alle zuvor zugezogenen Minderjährigen verbleiben grundsätzlich am Ort der erstmaligen Inobhutnahme, wobei hinsichtlich dieser Fälle ein gewisser finanzieller Ausgleich unter den Ländern stattfindet. Ab dem 1. August 2016 ist die Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung der Kosten gegenüber den anderen überörtlichen Jugendhilfeträgern jedoch ausgeschlossen.

In der Gesamtschau lassen diese Tatsachen den Schluss zu, dass dem Land Bremen aus der Unterbringung, Versorgung und Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Vergleich zu den meisten anderen Ländern überdurchschnittlich hohe Ausgaben entstehen.

2. Bremen als Konsolidierungsland

Bremen ist seit 2011 und bis einschließlich 2019 ein sogenanntes Konsolidierungsland nach Art. 143d Abs. 2 GG, §§ 1ff. KonsHilfG und der auf dieser Grundlage mit dem Bund geschlossenen Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011. Das bedeutet: Bremen hat sich

verpflichtet, im Zeitraum von 2011 bis 2020 sein strukturelles Finanzierungsdefizit vollständig abzubauen. Es sind jährliche, in absoluten Summen nach den Berechnungsschritten der Verwaltungsvereinbarung ermittelte Obergrenzen des Finanzierungsdefizits einzuhalten, die sich von Jahr zu Jahr vermindern. Die Einhaltung der Obergrenze des Finanzierungssaldos wird vom Stabilitätsrat überwacht (§ 2 KonsHilfG). Im Gegenzug erhält das Land jährlich Konsolidierungshilfen in Höhe von 300 Mio. Euro (Art. 143d Abs. 2 GG, § 1 Abs. 2 KonsHilfG). Das Land verliert den Anspruch auf die jährlichen Konsolidierungshilfen, wenn es in dem betreffenden Jahr die Obergrenze des zulässigen Finanzierungsdefizits nicht einhält (§ 2 Abs. 3 S. 2 KonsHilfG).

Gegenwärtig befindet sich der Doppelhaushalt Bremens für 2016/2017 in der Aufstellungsphase. Nach dem Berechnungsstand 27. April 2016 weist die Finanzplanung für 2016 – ohne die bereits beschlossenen und angemeldeten (Netto-)Finanzierungsbedarfe für Flüchtlinge, also ohne Flüchtlingsmehrkosten – betreffend das Land und die Stadtgemeinde Bremen einen strukturellen Finanzierungssaldo von -362 Mio. Euro auf, für 2017 von -288 Mio. Euro. Der „Sicherheitsabstand“ zu dem nach den Sanierungsverpflichtungen grundsätzlich möglichen maximalen Finanzierungssaldo beträgt danach 2016 87 Mio. Euro, 2017 48 Mio. Euro. Unter Berücksichtigung der projektierten saldierten Flüchtlingskosten ergäbe sich 2016 ein Finanzierungssaldo von -785 Mio. Euro, 2017 von -633 Mio. Euro. Damit würden die Grenzen des im Rahmen der Konsolidierungsvereinbarung relevanten Finanzierungssaldos 2016 um -228 Mio. Euro verfehlt, 2017 um -221 Mio. Euro. Es muss davon ausgegangen werden, dass dann auch eine Überschreitung der Obergrenzen im konsolidierten Haushalt des Stadtstaates Freie Hansestadt Bremen (Landesebene zuzüglich der beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven) vorliegt.

3. Flüchtlingsbedingte Mehrausgaben, Haushaltsfeststellung und Konsolidierungs-pflichten: die Fragestellung

Für die Aufstellung und Feststellung des Doppelhaushaltes 2016/2017 folgt daraus die Frage, ob unter Berufung auf die durch die Zuwanderung entstandene besondere Belastung auf der Ausgabenseite der erhöhte negative Finanzierungssaldo im Lichte aller einschlägigen rechtlichen Vorgaben des Bundes- und Landesrechts zulässig ist und welche Verfahrensanforderungen bei der Feststellung des Haushalts durch die Bürgerschaft und durch den Senat

im Rahmen der Konsolidierungsvereinbarung mit dem Bund gegenüber dem Stabilitätsrat gegebenenfalls zu beachten sind. Dazu werden im Folgenden (II.) die bundes- und landesrechtlichen Vorgaben für den 2016 und 2017 zulässigen Finanzierungssaldo Bremens dargestellt und angewendet. Dem schließt sich eine Zusammenfassung der Ergebnisse und Folgen an (III.).

II. Bundes- und landesrechtliche Vorgaben zu den Grenzen der Neuverschuldung und zum Finanzierungsdefizit des Landes Bremen in den Jahren 2011 bis 2019

Die gegenwärtige Rechtslage ist dadurch gekennzeichnet, dass es eine Kaskade von Rechtsnormen unterschiedlichen Ranges und mit teils unterschiedlichem Adressatenkreis zu den Grenzen der jährlichen Neuverschuldung der öffentlichen Haushalte gibt. Dies gilt besonders für die Ebene der Länder und noch einmal in spezifischer Weise für diejenigen unter ihnen, die – wie Bremen – im Zeitraum bis einschließlich 2019 Konsolidierungsländer sind.

1. Europäisches Unionsrecht, Art. 109 Abs. 3 u. Art. 143d Abs. 1 GG

Art. 126 AEUV in Verbindung mit dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt (Art. 126 Abs. 2 S. 3 AEUV) verpflichtet die Mitgliedstaaten der Union auf die Maastricht-Kriterien (max. 3 % des BIP als jährliche Neuverschuldung und 60 % des BIP als Grenze des zulässigen Schuldenstandes) und sieht dann ein ebenso differenziertes wie bislang praktisch wirkungsloses Berichts-, Feststellungs- und Sanktionsverfahren bei Verstößen vor. Diese Verpflichtungen richten sich an die Mitgliedstaaten (vgl. Art. 126 Abs. 1 AEUV: „Die Mitgliedstaaten vermeiden übermäßige öffentliche Defizite“), unmittelbare Rechtspflichten folgen daraus in Deutschland für die Länder und Kommunen nicht. Gleiches gilt im Ergebnis für den paraunionsrechtlichen Fiskalpakt vom 2. März 2012; die daraus folgende „völkerrechtliche Schuldenbremse“ hat der nationale Gesetzgeber in § 51 HGrG geregelt.

Unmittelbare Bindungswirkung für die Länder kommt dagegen der 2009 neugefassten sog. „Schuldenbremse“ des Grundgesetzes zu, dem dritten Versuch einer Schuldenbremse seit Inkrafttreten des Grundgesetzes. Neu ist an den Regelungen des Grundgesetzes aus dem Jahre 2009, im Kern Art. 109 Abs. 2 u. 3 GG, dass sie – in teilweiser Durchbrechung der Unabhängigkeit der Verfassungsräume von Bund und Ländern und die Haushaltstautonomie

der Länder (Art. 109 Abs. 1 GG) einschränkend – erstmals nicht nur für den Bund, sondern auch für die Länder gelten.

Nach Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG sind die Haushalte des Bundes und der Länder „grundsätzlich“ ohne Neuverschuldung auszugleichen. Diese Norm gilt – vorbehaltlich zeitlicher Suspensionsdierungen nach Art. 143d Abs. 1 GG – unmittelbar für den Bund und die Länder (vgl. auch für die Länder Art. 109 Abs. 3 S. 5 GG). Art. 109 Abs. 3 S. 1 GG enthält nicht nur Bundesverfassungsrecht, sondern als grundgesetzliche Durchgriffsnorm auch Landesverfassungsrecht. Sie bindet – vorbehaltlich Art. 143d GG – unmittelbar den Landeshaushaltsgesetzgeber. Das in einer Verfassungsnorm ungewöhnliche Wort „grundsätzlich“ weist jedoch darauf hin, dass es Ausnahmen vom Neuverschuldungsverbot gibt. Diese Ausnahmen sind der Kern der neuen Schuldenregel. Sie sind erheblich weiter gefasst als die Neuverschuldungsspielräume nach dem früheren Recht, weshalb der in der öffentlichen Diskussion betonte Aspekt des Neuverschuldungsverbots eher irreführend sein kann.

Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG kennt drei Ausnahmen vom Neuverschuldungsverbot, von denen der Bund und die Länder aber nur Gebrauch machen dürfen, wenn sie entsprechende verfassungs- oder einfachrechtliche Ermächtigungsnormen geschaffen haben. Die erste Ausnahme ist die konjunkturbedingte Verschuldung; sie weist Ähnlichkeiten mit der Störungslage des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts nach früherem Recht auf. Summenmäßige Obergrenzen oder Tilgungsverpflichtungen enthält das Verfassungsrecht für diesen Neuverschuldungstatbestand nicht. Der zweite Ausnahmefall sind Naturkatastrophen. Der dritte Ausnahmefall betrifft – in teilweiser Anknüpfung an die ungelenke Begrifflichkeit des europäischen Rechts (Art. 122 Abs. 2 AEUV) – „außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen“. Für eine solche im Landes- (und Bundes-)Recht zulässige Ausnahmeklausel „ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen“.

Art. 143d GG enthält zu diesen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG Übergangsvorschriften bis einschließlich 2019 (in einem Fall bis einschließlich 2020), die teils mit inhaltlichen Vorgaben für die Übergangszeit verknüpft sind. Art. 143d Abs. 1 S. 3 GG besagt: „Die Länder dürfen im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2019 nach Maßgabe der geltenden landesrechtlichen Regelungen von den Vorgaben des Art. 109 Absatz 3 abweichen“. Das bedeutet: In diesem Zeitraum sind die Länder – vorbehaltlich des Art. 143d Abs.

2 GG – in der Regelung ihrer Schuldengrenzen frei. Sie können das neue grundgesetzliche Regime des Art. 109 Abs. 3 GG bereits übernehmen, müssen es aber nicht. Art. 143d Abs. 1 S. 4 GG fügt hinzu: „Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass im Haushaltsjahr 2020 die Vorgaben aus Art. 109 Absatz 3 Satz 5 [grundsätzlich keine Neuverschuldung] erfüllt sind.“ Harte Rechtspflichten, etwa mit Blick auf einen Defizitabbau, folgen daraus für die Übergangszeit nicht. Wie ein Land seine Pflichten aus Art. 109 Abs. 3 GG ab 2020 erfüllt und sich darauf bis 2019 vorbereitet, ist grundsätzlich seine Sache. Das Bundesverfassungsgericht hat ausgeführt: Die Haushaltsgesetzgeber der Länder müssen bei den Haushalten 2011 bis 2019 „das Ziel der Haushaltskonsolidierung im Jahr 2020 im Blick behalten. Konkretere Verpflichtungen zur Erreichung dieses Ziels ergeben sich aus Art. 143d Absatz 1 Satz 4 nicht.“

BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015 (2 BvL 17/09), Abs.-Nr. 126, unter Verweis auf die Materialien zur Verfassungsänderung, BT-Drs. 16/12410, S. 13.

2. Besondere Regelungen für Bremen als „Konsolidierungsland“ nach Art. 143d Abs. 2 GG

a) Abbau des Finanzierungsdefizits in Jahresschritten

Art. 143d Abs. 2 GG enthält – fakultativ – Sonderregelungen zu Absatz 1: „Als Hilfe zur Einhaltung der Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 ab dem 1. Januar 2020 können den Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein für den Zeitraum 2011 bis 2019 Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes in Höhe von insgesamt 800 Mio. jährlich gewährt werden. Davon entfallen auf Bremen 300 Mio. Euro, [...]. Die Hilfen werden auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung nach Maßgabe eines Bundesgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates geleistet. Die Gewährung der Hilfen setzt einen vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahresende 2020 voraus. Das Nähere [...] wird durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates und durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“ Dieses Gesetz ist das „Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen (Konsolidierungshilfengesetz – KonsHilfG)“ vom 10. August 2009.

BGBI. I S. 2702.

Bremen ist auf dieser Grundlage ein Konsolidierungsland. Es hat am 15. April 2011 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen, so dass für Bremen und den Bremer Haushaltsgesetzgeber bis einschließlich 2019 neben dieser Vereinbarung die Art. 143d Abs. 2 GG, §§ 1-4 KonsHilfG gelten.

Daraus folgt, in den Worten des Bundesverfassungsgerichts, eine Grundpflicht Bremens:
„Zum vollständigen Abbau der Finanzierungsdefizite bis zum Jahr 2020 sind [...] die Länder verpflichtet, die [...] Konsolidierungshilfen aus dem Haushalt des Bundes erhalten (vgl. Art. 143d Absatz 2 Satz 4 GG).“

BVerfG, Urteil vom 5. Mai 2015, aaO, Abs.-Nr. 126.

Diese Grundpflicht konkretisiert § 2 Abs. 1 KonsHilfG in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung (§ 4) durch die Festlegung der jährlichen Obergrenze des bremischen Finanzierungsdefizits, die sich von Jahr zu Jahr vermindert. Die Obergrenzen betragen

2016: 501,4 Mio. Euro
2017: 376,1 Mio. Euro
2018: 250,7 Mio. Euro
2019: 125,4 Mio. Euro
2020: 0 Mio. Euro.

Hierbei ist die Besonderheit zu beachten, dass bei der Frage, ob die jeweilige jährliche Obergrenze durch das Land Bremen eingehalten wird, sowohl der Landeshaushalt als auch die beiden kommunalen Haushalte einbezogen werden. Das ist in den Flächenländern anders. In den Flächenländern treten auch die – hauptsächlich kommunalen – Mehrausgaben für Asylbewerber und Flüchtlinge nicht so offen zu Tage.

Zum Verfahren bestimmt § 2 Abs. 2 KonsHilfG, dass der Stabilitätsrat „nach Ablauf eines Kalenderjahres“ für jedes Konsolidierungsland die Einhaltung der Obergrenze des Vorjahres „prüft“ und „feststellt“. Nach § 5 der Verwaltungsvereinbarung geschieht die Überwachung und Feststellung nachträglich auf der Basis der tatsächlichen Daten des abgelaufenen Jahres, nicht im Voraus auf der Grundlage von prognostischen Planungsdaten. § 2 Abs. 3 KonsHilfG ordnet sodann an: „Wird die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 2 nicht festgestellt, verwarnt der Stabilitätsrat das betroffene Land. Der Anspruch des betroffenen Landes auf Konsolidierungshilfe für dieses Jahr entfällt.“

Dieser Weg mit dem am Ende drohenden Verlust der Konsolidierungshilfen ist also grundsätzlich vorgezeichnet, sollte Bremen – was wegen der Flüchtlingsbelastungen sich abzeichnet – im Jahr 2016 das zulässige Finanzierungsdefizit von 501,4 Mio. Euro überschreiten.

b) Zulässige Ausnahmen von den jährlichen Obergrenzen

aa) Vorzeitige Beendigung der Konsolidierungsvereinbarung

Soweit Art. 131b Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (im Weiteren: Bremische Verfassung) nicht ohnehin entgegensteht, sollen etwaige Möglichkeiten der vorzeitigen Beendigung der Konsolidierungsvereinbarung hier nicht weiter verfolgt werden. Dadurch verlöre Bremen in jedem Fall seinen Anspruch auf jährliche Konsolidierungshilfen von 300 Mio. Euro. Unberührt bliebe die aus Art. 143d Abs. 1 GG folgende Verpflichtung, (spätestens) ab 2020 einen strukturell ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Unberührt blieben ebenfalls die einschlägigen landesrechtlichen Vorgaben zur Haushaltaufstellung im Jahr 2016 und den Folgejahren. Diese wären aufgrund des Leerlaufens der Übergangsvorschrift des Art. 131b Bremische Verfassung zudem erheblich verschärft.

bb) Ausnahme nach § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG

Von besonderer Bedeutung ist für Bremen damit eine zwar nicht in Art. 143d Abs. 2 GG ausdrücklich genannte, wohl aber nach § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG mögliche Ausnahme von den starren Obergrenzen des Finanzierungssaldos: „In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos nach Absatz 1 Satz 2 bis 5 unbeachtlich ist. Die Entscheidung des Stabilitätsrates ergeht bis zum 1. Juni des Folgejahres.“ Der Stabilitätsrat prüft somit im Nachhinein, ob die Obergrenze des Finanzierungsdefizits für das abgelaufene Jahr 2016 im Haushaltsvollzug (Ist-Zahlen) eingehalten worden ist. Das Gesetz kennt keine Vorabprüfung des Haushaltspans 2016/2017 durch den Stabilitätsrat. Dessen Entscheidungssituation ist eine andere als die des Haushaltsgesetzgebers, der auf der Grundlage des Plans den Haushalt feststellt.

Die Verwaltungsvereinbarung greift die „begründeten Ausnahmefälle“ in zweierlei Weise auf. Der erste Fall (1) ist – genau genommen – keine Konkretisierung des unbestimmten

Rechtsbegriffs, sondern führt dazu, dass bestimmte Effekte von vornherein nicht in das Finanzierungsdefizit einbezogen werden sollen. Der zweite Fall (2) knüpft an den Wortlaut des Gesetzes an.

(1) Sondereffekt

§ 5 Abs. 9 der Verwaltungsvereinbarung führt aus: „Es können sonstige nicht vom Land zu verantwortende Sondereffekte auf der Ausgaben- und Einnahmeseite berücksichtigt werden. Es obliegt dem Land, den Charakter des Sondereffekts und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltsslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Sondereffekts vorliegen und entscheidet über den Antrag im Rahmen seiner regelmäßigen Sitzung im Mai des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres. Der Stabilitätsrat kann in begründeten Einzelfällen auch bei einer geringfügigen Überschreitung der Defizitobergrenze die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung anerkennen.“ Dem ist zu entnehmen, dass „Sondereffekte“ bereits nicht in die Berechnung des Finanzierungsdefizits eingehen sollen.

Nicht ersichtlich ist aus der Verwaltungsvereinbarung, welche tatbestandlichen Voraussetzungen es für die Anerkennung eines „Sondereffekts“ gibt. Das Konsolidierungshilfengesetz kennt einen solchen Tatbestand mit dem Merkmal des „Sondereffekts“ nicht. Da die Verwaltungsvereinbarung den Ausnahmetatbestand des „begründeten Ausnahmefalles“ aus § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG bereits in § 6 gesondert regelt, wäre es wenig überzeugend, den „Sondereffekt“ in Anlehnung an den „begründeten Ausnahmefall“ zu verstehen. Damit wachsen Zweifel an der Rechtmäßigkeit des § 5 Abs. 9 der Verwaltungsvereinbarung, die zur Gänze mit dem höherrangigen Gesetz in Einklang stehen muss. Offenbar liegt hier – vom Konsolidierungshilfengesetz nicht gedeckt – eine salvatorische, politisch bestimmte Reserveklausel für solche Fälle vor, in denen ein begründeter Ausnahmefall i. S. d. § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG nicht vorliegt, die beteiligten politischen Akteure aber eine Sanktion in Form der Konsolidierungshilfen-Kürzung vermeiden wollen.

So zutreffend *Marius Thye*, Der Stabilitätsrat, 2014, S. 267.

Der Versuch, die zusätzlichen Ausgaben Bremens für Flüchtlinge als „Sondereffekt“ geltend zu machen, wäre deshalb erheblichen rechtlichen Zweifeln ausgesetzt. Diese Problematik

muss und soll indes hier nicht weiter verfolgt werden, wenn ein „begründeter Ausnahmefall“ vorliegt.

(2) Begründeter Ausnahmefall

§ 6 der Verwaltungsvereinbarung greift unmittelbar den unbestimmten Rechtsbegriff des Konsolidierungshilfengesetzes auf: „(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Stabilitätsrat feststellen, dass eine Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 1 Satz 2 bis 5 KonsHilfG unbeachtlich ist. (2) Es obliegt dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen. Der Stabilitätsrat prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Ausnahmesituation vorliegen und entscheidet über den Antrag bis zum 1. Juni.“

Die amtliche Begründung zu § 2 KonsHilfG setzt den begründeten Ausnahmefall im Sinne des Gesetzes in Parallele zu dem Ausnahmefall des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG: „Dies [der begründete Ausnahmefall] soll im Grundsatz jedenfalls dann der Fall sein, wenn entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 GG die besondere Ausnahmesituation auf einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation, die sich der Kontrolle des jeweiligen Landes entzieht, beruht.“

BT-Drs. 16/12400, S. 21. Wichtig ist an dieser Stelle, dass, entsprechend der landesindividuellen Konsolidierungslage samt den damit verbundenen Pflichten, der Fokus insgesamt auf dem Konsolidierungsland liegt. Zustimmend *Marius Thye*, Der Stabilitätsrat, 2014, S. 265f.

Mit dieser einleuchtenden, weil sich immanent im Rahmen der Begrenzungsregeln für Neuverschuldung bewegenden Parallele müssen drei Kriterien gleichzeitig vorliegen.

Vgl. BT-Drs. 16/12410, S. 11 (Begründung zu Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG).

Die Notsituation muss außergewöhnlich sein, sich der Kontrolle des Staates entziehen und schließlich den Haushalt erheblich beeinträchtigen. Zu solchen Ereignissen zählen besonders schwere Unglücksfälle im Sinne des Art. 35 Abs. 2 u. 3 GG, also Schadensereignisse von großem Ausmaß, die durch Unfälle, technisches oder menschliches Versagen ausgelöst oder von Dritten absichtlich herbeigeführt werden.

BT-Drs. 16/12410, S. 11.

Auch ein Ereignis mit positiver historischer Tragweite kann unter den Begriff subsumiert werden, wenn es einen erheblichen Finanzierungsbedarf auslöst; als Beispiel nennt die Begründung zu Art. 109 Abs. 3 GG die deutsche Einigung.

BT-Drs. 16/12410, S. 11.

Die Begründung zu Art. 109 Abs. 3 GG nimmt schließlich an, unter den Begriff fiele auch „eine plötzliche Beeinträchtigung der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks, wie beispielsweise aufgrund der Finanzkrise 2008/2009, die aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe gebietet.“

BT-Drs. 16/12410, S. 11.

Dem ist insoweit zuzustimmen, als diese Ausnahme nur exogene Schocks erfasst. Konjunkturbereinigung im Rahmen der üblichen Konjunkturabläufe darf nur im Zusammenhang der konjunkturbedingten Verschuldung erfolgen.

Darüber hinaus beschränkt die Begründung zum Konsolidierungshilfengesetz den „begründeten Ausnahmefall“ nicht auf die Notsituation des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG. Die Gesetzesbegründung nimmt an, eine solche Ausnahmesituation solle „jedenfalls dann“ vorliegen. Das bedeutet, dass möglicherweise auch in anderen Fällen das Überschreiten der Defizitobergrenze gebilligt werden kann. Hier sollte jedoch Vorsicht walten, um einer „verschuldungsfreundlichen Überwachungspolitik durch den Stabilitätsrat die Tür nicht zu öffnen.“

Marius Thye, aaO, S. 266.

Im Fall der Flüchtlingskrise und massenhaften Zuwanderung nach Europa und insbesondere Deutschland sollten indes kaum Zweifel möglich sein, dass eine außergewöhnliche Notsituation vorliegt, die zu einem begründeten Ausnahmefall nach § 6 der Verwaltungsvereinbarung führen kann. Das folgt aus den Tatsachen, den ungeachtet mancher Kontroversen in

einem Punkt übereinstimmenden politischen Einschätzungen und auch rechtlichen Folgerungen auf europäischer Ebene.

Die außergewöhnliche Notsituation folgt unmittelbar aus der seit 2014 hohen und seit Mitte 2015 noch einmal stark zunehmenden Zahl der Zuwanderer und Asylbewerber, die umfangreiche weitere staatliche und kommunale Aufgabenwahrnehmungen und Ausgaben verursachen, die überwiegend nicht nur im Jahr der Zuwanderung anfallen, sondern sich mittelfristig und summierend auswirken. In der öffentlichen Diskussion wird die Herausforderung häufig mit der deutschen Einheit verglichen, die ihrerseits von der Begründung zu Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG als positives Beispiel für eine Notsituation genannt wird. Auch auf europäischer Ebene wird dies so eingeschätzt. Am 1. Oktober 2015 äußerte der europäische Kommissar Pierre Moscovici im Gespräch mit der Süddeutschen Zeitung: „Wir werden jetzt analysieren, ob die Flüchtlingskrise als außergewöhnlicher Umstand eingestuft werden kann, es ist ja die größte Völkerwanderung hier seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges. Und dann müssen wir analysieren, wie diese Umstände die Betrachtung der humanitären Kosten als Schulden beeinflussen könnten.“

Süddeutsche Zeitung vom 1. Oktober 2015, S. 19: „Diese Krise ist existenziell für Europa“.

In einer Pressemitteilung vom 17. November 2015 zur Prüfung der Haushaltsplanung der Eurostaaten 2016 hat die Europäische Kommission zur „Berücksichtigung der Flüchtlingskrise“ dargelegt, dass Ausgaben, die unmittelbar als Netto-Mehrkosten der Flüchtlingskrise angesehen werden können, nicht zu einer Verschärfung des Verfahrens im korrekten Arm des Stabilitäts- und Wachstumspaktes (Art. 126 AEUV) führen werden. Dies gelte auch für eine Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, sofern das gesamtstaatliche Defizit im Falle einer Überschreitung der Grenze von 3 % des BIP in der Nähe dieser Schwelle bleibe.

Abrufbar unter: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-6067_de.htm.

Auch der Deutsche Städtetag wirft in seinem Gemeindefinanzbericht 2015 die Frage auf, „inwiefern es sich bei den fiskalischen Belastungen um eine der im Artikel 109 Grundgesetz

(GG) als Ausnahme von der Schuldenbremse vorgesehenen, „außergewöhnliche[n] Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen‘ handelt.“

Gemeindefinanzbericht 2015, S. 23 (S. 14 in der Kurzfassung des Berichts).

Soweit in der politischen Diskussion gelegentlich konstatiert und gemahnt wird, das große Ereignis der Zuwanderung sei kein Anlass und Grund, sich von der Schuldenbremse zu entfernen oder ihre Anforderungen zu lockern, ist dies im vorliegenden Zusammenhang irrelevant. Bei dem „begründeten Ausnahmefall“ handelt es sich um eine Regelung innerhalb der Vorgaben der sogenannten Schuldenbremse. Sie wird eingehalten, wenn ein solcher begründeter Ausnahmefall vorliegt.

Die Notsituation muss sich sodann der Kontrolle des Staates entziehen, wobei mit „Staat“ nicht, wie im unmittelbaren Anwendungsbereich des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG, der Gesamtstaat Bundesrepublik Deutschland gemeint ist, sondern ausweislich der Begründung zum Konsolidierungshilfengesetz ein einzelnes Land. Dies ist im Rahmen des Konsolidierungshilfenregimes folgerichtig und notwendig, weil es hier immer um die spezifische Situation eines einzelnen Landes geht. Zur „Notsituation“ ist unbestritten, dass die Herausforderung der großen Zuwanderung von niemandem so voraussehbar war, dass ihre Ursachen im Nahen und Mittleren Osten liegen und damit der Beeinflussung und Kontrolle des Staates – sowohl des Bundes als auch der Länder – entzogen sind. Zwar bestünde theoretisch die Möglichkeit, die deutschen Grenzen mit Blick auf die Zuwanderung völlig zu schließen und niemanden ins Land zu lassen. Diese Haltung würde jedoch nicht im Einklang mit europäischem und nationalem Recht stehen. Sie wäre zudem praktisch nicht durchführbar gewesen und weiterhin nicht durchsetzbar. Den Ländern, für die es auf die Frage der Kontrollierbarkeit im Zusammenhang der Konsolidierungshilfen ankommt, stehen darüber hinaus nicht die außenpolitischen Möglichkeiten des Bundes zur Verfügung. Aus unterschiedlichen Gründen entzieht sich deshalb die Notsituation der Kontrolle des „Staates“ Land Bremen als auch des „Staates“ Bundesrepublik Deutschland.

Schließlich liegt die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage der öffentlichen Haushalte angesichts der eingangs genannten Belastungen (oben I.) auf der Hand. Prognostizierte Gesamtaufwendungen von ca. 17 Mrd. Euro 2016, 23 Mrd. Euro 2017 belegen dies unmittelbar.

Besonders ins Gewicht fällt dabei, dass Aufwendungen pro Flüchtling nicht einmalig bei Beginn des Aufenthalts in Deutschland anfallen, sondern dauerhaft und sich damit in der Zeit und nach der Zahl der insgesamt Zuflucht Suchenden summieren. Mit Blick auf Bremen folgt die erhebliche Beeinträchtigung des Landeshaushalts und der kommunalen Haushalte zudem aus der im Ländervergleich überproportional hohen Aufnahme von Flüchtlingen, insbesondere bei unbegleiteten Minderjährigen, mit den daraus sich ergebenden besonderen Belastungen.

Will sich ein Konsolidierungsland auf einen begründeten Ausnahmefall nach § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG berufen, dann verlangt § 6 Abs. 2 S. 1 der Verwaltungsvereinbarung: „Es obliegt dem Land, den Charakter der Ausnahmesituation und das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltslage darzustellen.“ Die Darlegungs- und Begründungslast ist hoch, weil eine Ausnahme in Anspruch genommen werden soll. Das bedeutet: Bremen muss die Mehrkosten durch die Aufnahme von Flüchtlingen nachvollziehbar dokumentieren. Wie Ausgaben für zusätzliche Aufwendungen ermittelt und abgegrenzt werden können, beschreibt der Deutsche Städtetag in seinem Gemeindefinanzbericht: „Die Ausgaben werden unterschieden in, erstens, die direkten Kosten im Zusammenhang mit der Unterkunft und Versorgung der ankommenden Flüchtlinge für die Dauer des Asylverfahrens. Zweitens sind die Integrationskosten zu betrachten. Drittens sind die Kosten für den allgemeinen Bevölkerungszuwachs sowie die Abfederung von Belastungen sozial schwacher Gruppen zu quantifizieren, die sich z. B. am Wohnungs- oder Arbeitsmarkt ergeben können. Es wird also zwischen einerseits migrationsabhängigen und andererseits migrationsursachenabhängigen Kosten unterschieden.“ Migrationsabhängige Ausgaben sind diejenigen Ausgaben, die alleine aufgrund des Bevölkerungszuwachses entstehen und in vergleichbarem Ausmaß auch durch den Zuzug eines EU-Bürgers entstehen würden. Migrationsursachenabhängige Ausgaben sind diejenigen Ausgaben, die aufgrund der Tatsache entstehen, dass die Zuwanderer Flüchtlinge sind, bei denen naturgemäß hohe bzw. im Vergleich zu vielen zuziehenden EU-Bürgern weit höhere Integrationsanstrengungen notwendig sind.

Gemeindefinanzbericht 2015, S. 23 (S. 14 in der Kurzfassung, dort auch das Zitat).

Praktisch müsste dies so aussehen, dass bereits bei der Aufstellung des Bremer Doppelhaushalts 2016/2017 die prognostizierten Mehraufwendungen für Flüchtlinge möglichst gesondert ausgewiesen und möglichst detailliert aufgeschlüsselt werden. Zur Kontrolle könnten die Ansätze mit Sperrvermerken versehen werden, die halb- oder vierteljährlich vom Haushalts- und Finanzausschuss der Bürgerschaft nach entsprechenden Darlegungen des Senats aufgehoben werden können.

In verfahrenstechnischer Hinsicht ist zu beachten, dass Bremen durch den Senat zur Inanspruchnahme eines begründeten Ausnahmefalls einen entsprechenden Antrag an den Stabilitätsrat stellen muss. Dieser entscheidet darüber bis zum 1. Juni des Folgejahres auf der Grundlage der Vollzugsdaten des Haushalts des abgelaufenen Jahres (vgl. § 6 Abs. 2 S. 2 der Verwaltungsvereinbarung).

3. Art. 131a, Art. 131b Bremische Verfassung

Das bundesrechtliche Konsolidierungshilfenregime ist nicht der einzige Rechtskreis, der die mögliche Höhe des Finanzierungsdefizits im Bremer Haushalt 2016/2017 bestimmt. Ob und in welcher Weise das Haushaltsverfassungsrecht des Landes hinzutritt, ist jetzt zu untersuchen.

Die Bremische Verfassung hat mit den durch das verfassungsändernde Gesetz vom 27. Januar 2015

BremGBL. S. 23.

eingefügten Art. 131a und Art. 131b die grundgesetzlichen Vorgaben des Art. 109 Abs. 3 GG zur Begrenzung der Neuverschuldung in das Landesrecht umgesetzt. Die Vorschriften gelten seit dem 30. Januar 2015. Art. 131a Abs. 1 bis 3 Bremische Verfassung stehen mit den grundgesetzlichen Vorgaben zur strukturellen, zur Konjunktur-, durch Naturkatastrophen und durch Notsituationen bedingten Verschuldung in Einklang. Von der Möglichkeit, das Landesrecht dem Bundesrecht spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2020 anzupassen (Art. 143d Abs. 1 GG), macht die Neuregelung nur insoweit Gebrauch, als nach Art. 131b Bremische Verfassung bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 „Abweichungen von Art.

131a Abs. 1 im Rahmen der gemäß Art. 143d Absatz 2 Grundgesetz übernommenen Konsolidierungsverpflichtung zulässig“ sind. Mit dem Verweis auf Art. 143d Abs. 2 GG hat das Landesrecht das komplette bundesrechtliche Konsolidierungshilfenregime mit Rechten und Pflichten des Landes Bremen, eingeschlossen die hier relevante Ausnahme vom festgelegten Finanzierungsdefizit, landesrechtlich bekräftigt. Das in Art. 131a Abs. 6 Bremische Verfassung genannte Ausführungsgesetz gibt es noch nicht.

Es stellt sich die Frage, welche – mit Blick auf die gesetzliche Feststellung des Haushalts 2016/2017 und die dortige Finanzierungsdefizitobergrenze – landesrechtlichen Anforderungen neben dem bundesrechtlichen System der Konsolidierungshilfen zu beachten sind; das zeitliche Auseinanderfallen von (vorherigem) Haushaltsgesetz und (nachfolgender) Kontrolle des Stabilitätsrates sei dabei noch ausgeklammert (dazu 4.).

Die gesamte rechtliche Kaskade der Konsolidierungshilfen, eingeschlossen die Möglichkeit der Berufung auf einen begründeten Ausnahmefall, ist mit Art. 143d Abs. 2 GG, dem Konsolidierungshilfengesetz und der Verwaltungsvereinbarung bundesrechtlich determiniert. Indem Art. 131b Bremische Verfassung auf Art. 143d Abs. 2 GG Bezug nimmt, wird das vollständige Konsolidierungsprogramm aber auch landesrechtlich und ohne die Frage der Vereinbarkeit mit Art. 131a Abs. 1 Bremische Verfassung ermöglicht.

Was bundesrechtlich zu den Voraussetzungen der Konsolidierungshilfen in den Jahren 2016/2017 gehört, ist aber – wegen der Bedeutung der „begründeten Ausnahme“ samt Bezug auf die Notlage nach Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG – landesrechtlich auch ein Fall des Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung. „Notlage“ und „begründeter Ausnahmefall“ spielen in beiden Rechtskreisen – bundesrechtliches Konsolidierungsrecht und Landesverfassungsrecht – eine Rolle. Hier schneiden sich die Kreise. Weil nach dem Wortlaut des Art. 131b Bremische Verfassung die Geltung dieses Absatzes des Art. 131a Bremische Verfassung nicht zeitlich suspendiert ist,

Das kann auf einem Redaktionsversehen beruhen, weil die Begründung zur Verfassungsänderung auf dem Standpunkt steht, Art. 131b Bremische Verfassung stelle fest, „dass die Regelungen des Art. 131a erst ab dem 1. Januar 2020 ihre Wirkung entfalten“ (Bremische Bürgerschaft, Drucksache 18/523, S. 5). Damit wird der komplette Art. 131a für die Suspendierung in Anspruch genommen. Letztlich von Bedeutung ist aber nur der eindeutige Wortlaut des Art. 131b Bremische Verfassung.

müssen dessen Anforderungen, soweit sie über die Konsolidierungsverpflichtungen hinausgehen, bei der Aufstellung des Haushalts 2016/2017 beachtet werden. Neben dem Überschneidungsbereich von Bundes- und Landesrecht gibt es allein landesrechtliche Anforderungen.

Ob diese Kumulierung neben Absatz 3 auch für weitere Absätze des Art. 131a Bremische Verfassung außerhalb des durch Art. 131b Bremische Verfassung suspendierten Absatz 1 in gleicher Weise gilt, kann hier offen bleiben.

Das heißt: Der Haushaltsgesetzgeber muss, sollte er unter Berufung auf eine Notlage das nach der Konsolidierungsvereinbarung zulässige Finanzierungsdefizit überschreiten, nach dem Landesrecht zusätzlich einen entsprechenden Beschluss mit der qualifizierten „Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft“ fassen und einen Tilgungsplan aufstellen. Diese Forderungen der Landesverfassung haben unmittelbar Geltung; das Fehlen des ausführenden Gesetzes nach Art. 131a Abs. 6 Bremische Verfassung ist insofern unschädlich. Der Haushaltsgesetzgeber hat bei der Gestalt des Beschlusses des Tilgungsplans einen Gestaltungsspielraum. Strikte Vorgaben zum Zeitraum der Tilgung enthält die Verfassungsnorm nicht. Es würde sich anbieten, den Beschluss nach Art. 131a Abs. 3 S. 2 Bremische Verfassung in das Haushaltsgesetz aufzunehmen, sofern die qualifizierte „Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft“ für das gesamte Haushaltsgesetz erreicht werden kann. Ansonsten sind einfache Beschlüsse der Bürgerschaft ohne Gesetzesform möglich. Der Tilgungsplan hat Jahres schritte der Tilgung summenmäßig zu benennen.

4. Zeitliches Auseinanderfallen von Haushaltsgesetz 2016/2017 und Feststellung des zulässigen Finanzierungsdefizits durch den Stabilitätsrat

Es verbleibt ein gewichtiges Problem. Das Haushaltsgesetz, das nach Art. 131 Abs. 2 Bremische Verfassung grundsätzlich vor Beginn des Rechnungsjahres aufzustellen ist, wird im Fall des Doppelhaushalts 2016/2017 in jedem Fall früher erlassen als die ex-post-Kontrolle des Stabilitätsrates stattfinden wird; ob ein begründeter Ausnahmefall i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG mit der Folge einer zulässigen Defizitausweitung vorliegt, prüft der Stabilitätsrat für das Jahr 2016 im Jahr 2017 bis zum 1. Juni (§ 2 Abs. 2 S. 1 KonsHilfG, § 6 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarung). Insoweit hat er die Deutungshoheit, bei dem Beschluss des Haushaltsgesetzes ist dagegen der Landesgesetzgeber „Erstinterpret“ der Verfassung und damit des Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung, aber auch des Art. 143d Abs. 2 GG samt

der weiteren Normen des Konsolidierungshilfenprogramms. Auch an dieses Bundesrecht ist der Landesgesetzgeber gebunden. Dies ergibt sich aus dem Vorrang des Bundesrechts, aber auch aus Art. 131b Bremische Verfassung.

Es könnte also – theoretisch – dazu kommen, dass die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der begründeten Ausnahmelage durch den Bremischen Haushaltsgesetzgeber anders ausfällt als die des Stabilitätsrates. Die Folge könnte in einer Verfassungswidrigkeit des Haushaltsgesetzes 2016/2017 liegen.

Letzteres – im Sinne einer Dominotheorie – wäre aber rechtlich mehr als zweifelhaft. Verneinte der Stabilitätsrat nachträglich im Gegensatz zum Landesgesetzgeber die begründete Ausnahmelage, dann hätte dies zwar Folgen für die Konsolidierungshilfen (§ 2 Abs. 3 KonsHilfG), über die der Stabilitätsrat entscheidet, und könnte über Art. 131b Bremische Verfassung auch Bedeutung für den Haushalt haben. Andererseits ist selbstverständlich der Haushaltsgesetzgeber befugt, selbst Art. 131a und Art. 131b Bremische Verfassung anzuwenden. Ob er dies in verfassungsgemäßer Weise getan hat, obliegt nicht der Einschätzung des Stabilitätsrates, sondern allenfalls der verfassungsgerichtlichen Überprüfung durch den Staatsgerichtshof.

Praktisch dürfte diese Gefahr auseinanderfallender Einschätzungen aber kaum bestehen. Sowohl der Landesgesetzgeber als auch das von Bund und Ländern gebildete Gemeinschaftsorgan Stabilitätsrat (Art. 109a S. 1 Nr. 1 GG) sind bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs an das (höherrangige) Recht gebunden. Da die Einschätzung, es liege mit Blick auf die Zuwanderung ein „begründeter Ausnahmefall“ iSd § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG vor, gewichtige, fast zwingende Gesichtspunkte auf seiner Seite hat, ist eine abweichende Einschätzung des Stabilitätsrates kaum denkbar. Sie müsste jedenfalls die vom Land geltend gemachten Gesichtspunkte aufgreifen, sich mit ihnen auseinandersetzen und sie begründet widerlegen. Dies würde dem Stabilitätsrat eine hohe Argumentationslast auferlegen.

Ein weiterer Gesichtspunkt stützt die Einschätzung, dass der Stabilitätsrat an die Einschätzung des Bremer Haushaltsgesetzgebers im Sinne einer nur unter besonderen Umständen widerlegbaren Vermutung gebunden ist. Dies ist die Rechtspflicht zur Bundestreue, die alle Organe und Gremien des Bundes und der Länder, auch und gerade gemeinsame Gremien wie den Stabilitätsrat, verpflichtet, auf die Interessen der Bundesglieder bei der Ausübung eigener Kompetenzen Rücksicht zu nehmen. Dies gilt auch bei der Bewältigung der Migrationskrise, die Bund, Länder und Kommunen betrifft. „Denn die Bewältigung der Migrationskrise ist ersichtlich auch bei geteilter Zuständigkeit eine gesamtstaatliche Aufgabe: Das

gesamte Einreise-, Ausländer- und Asylrecht ressortiert beim Bund, er beherrscht mit seiner Kompetenz die Staatsgrenze. Die Aufnahme, Unterbringung, Versorgung, besonders Gesundheitsversorgung, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung, einschließlich der Strafverfolgung, die soziale Integration, zusätzliche Bildungs- und Betreuungsangebote, aber auch ausländerrechtliche Maßnahmen wie die Abschiebung: All das bleibt jedoch in der Kompetenz der Länder (Art. 30, 83 GG). Es besteht gerade für die elementare Frage der Beherrschung der Elemente der Staatlichkeit eine föderale Schicksalsgemeinschaft.“

Udo Di Fabio, Migrationskrise als föderales Verfassungsproblem, in: ZSE 2015, S. 517f.

Um ihre funktionierende Staatlichkeit in den Ausprägungen ihrer Landesrechtsordnung, ihrer Fähigkeit zur Ausführung von Bundesgesetzen nach Art. 83ff. GG und der Homogenitätsanforderung des Art. 28 Abs. 1 GG aufrechterhalten zu können, sind die Länder auch darauf angewiesen, dass der Bund seine Zuständigkeiten entsprechend ausübt.

Dazu rechnet auch, dass der Stabilitätsrat die Fähigkeit einzelner Länder nicht in Frage stellt, die ihnen obliegenden Aufgaben finanziell unterlegen zu können, ohne an den Rand ihrer Handlungsfähigkeit zu geraten oder finanzverfassungsrechtliche Bindungen des Bundes- oder Landesrechts zu verletzen.

Von dieser Einschätzung dem Grunde nach ist noch einmal zu unterscheiden, welche defiziterhöhenden Aufwendungen in Folge der Notlage kausal verursacht sind. Dies ist der Fall, wenn ohne Flüchtlingsmehrkosten das 2011 festgelegte Finanzierungsdefizit für die Jahre 2016/2017 eingehalten worden wäre und ausschließlich identifizierbare und nachweisbare Flüchtlingsmehrkosten dazu geführt haben, dass dieses summenmäßig festgelegte Finanzierungsdefizit überschritten wird.

5. Rechtsschutzfragen

a) Sollte trotz der soeben erörterten Rechtsbindungen die Feststellung des Stabilitätsrates einen „begründeten Ausnahmefall“ i.S.d. § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG verneinen, so stehen dem Land Bremen hiergegen Rechtsschutzmöglichkeiten zu. Nicht in Betracht kommt ein Bund-Länder-Streitverfahren vor dem Bundesverfassungsgericht nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG. Beteiligte eines solchen Verfahrens können nur der Bund auf der einen Seite, eines oder

mehrere Länder auf der anderen Seite sein, also Verbände mit Staatsqualität mit der klaren Gegenüberstellung von Bundes- und Landesebene.

Klaus Schlaich/Stefan Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Auflage 2015, Rn. 104a.

Der Stabilitätsrat ist weder staatliches Rechtssubjekt in Gestalt einer Gebietskörperschaft noch ein Gremium oder Organ, das entweder dem Bund oder den Ländern zugerechnet werden könnte. Es handelt sich um ein gemeinsames Gremium von Bund und Ländern, das weder im Bund-Länder-Streit noch in einem anderen Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht beteiligtenfähig ist. Von ausschlaggebender Bedeutung ist in diesem Zusammenhang das vor dem Bundesverfassungsgericht geltende Enumerationsprinzip. Nur wenn die Voraussetzungen einer im Grundgesetz oder in einem Bundesgesetz (vgl. Art. 93 Abs. 1 bis 3 GG) vorgesehenen Verfahrensart vorliegen, ist der Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht eröffnet. Eine verfassungsrechtliche Generalklausel gibt es nicht.

Klaus Schlaich/Stefan Korioth, aaO, Rn. 77

Prozessual hat man beim Bundesverfassungsgericht ausschließlich im Rahmen einzelner Verfahrensarten zu argumentieren. Dass der Stabilitätsrat samt Kompetenzen im Grundgesetz vorgesehen ist und auch seine Entscheidungsmaßstäbe im Grundgesetz angelegt sind, reicht noch nicht, um im Streitfall den Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht beschreiben zu können. Ein Streit über Verfassungsrecht eröffnet den Weg zum Bundesverfassungsgericht nicht.

Wenig überzeugend ist der Versuch von *Hanno Kube*, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 109a Rn. 108, jedenfalls die Beteiligenfähigkeit des Stabilitätsrates in einem Streitverfahren zwischen Bund und Ländern nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 GG zu erwägen. Dieses Verfahren ist jedenfalls subsidiär und kommt nur in Betracht, „soweit nicht ein anderer Rechtsweg gegeben ist.“

Der Stabilitätsrat hat nach dem Grundgesetz keine herausgehobene verfassungsrechtliche Stellung, die ihn in eine Reihe mit den obersten Staatsorganen stellen würde. Er ist kein Verfassungsorgan, sondern ein exekutives Gremium.

Ein Verfassungsorgan kann er schon deswegen nicht sein, weil er ein gemeinsames Gremium des Bundes und der Länder ist. Verfassungsorgane sind solche des Bundes oder eines Landes.

b) Für Streitigkeiten mit Beteiligung des Stabilitätsrates ist deswegen nach § 40 Abs. 1 S. 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Es liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art vor, da weder das Land Bremen noch der Stabilitätsrat Verfassungsorgane sind und ein Streit das Konsolidierungshilfengesetz beträfe. Wegen der unmittelbaren Rechtswirkung nach außen (auch durch den Verlust der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 KonsHilfG) wäre eine Feststellung des Stabilitätsrates ein belastender Verwaltungsakt, gegen den die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage (§ 42 VwGO) möglich ist. Da der Begriff des Verwaltungsakts im Bundes- und Landesrecht identisch ist, kann offenbleiben, ob für die Tätigkeit des Stabilitätsrates das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes oder eines der Ländergesetze einschlägig ist.

Wollte man die Verwaltungsaktqualität der Feststellung des Stabilitätsrates verneinen, wäre die Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO die einschlägige Klageart.

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sind gegen den Rechtsträger einer Behörde zu richten, § 78 Abs. 1 VwGO. Im Fall des Stabilitätsrates auf der Beklagtenseite gibt es die Besonderheit, dass Bund und Länder Rechtsträger dieses gemeinsamen Gremiums sind. Folglich ist eine Klage gegen den Bund und gegen diejenigen Länder zu richten, deren Vertreter an der streitigen Feststellung des Stabilitätsrates mitgewirkt haben.

Nach § 42 Abs. 2 VwGO verlangt die Zulässigkeit der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage die Geltendmachung eigener Rechte des Klägers. Dies gilt entsprechend auch für Feststellungsklagen. Hier kommt als betroffenes Recht die grundgesetzlich geschützte Haushaltssouveränität Bremens aus Art. 109 Abs. 1 GG in Betracht. Auch der mit Pflichten verbundene Anspruch auf jährliche Konsolidierungshilfen nach §§ 1, 2 KonsHilfG in Verbindung mit der Verwaltungsvereinbarung ist ein subjektiv-öffentliches Recht.

Eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts kommt nach dem Wortlaut des § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO nicht in Betracht. In Parallele zu Art. 93 Abs. 1 Nr. 3 GG ist hier ein Streit zwischen dem Bund und einem Land oder den Ländern oder ein Streit zwischen den Ländern erforderlich. Es ließe sich allenfalls eine entsprechende Anwendung des § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO auf die Konstellation des Streits zwischen einem Land einerseits, allen anderen Ländern und dem Bund andererseits erwägen. Analogien bei Zuständigkeitsnormen im Prozess-

recht sind jedoch problematisch. So bleibt die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts. Erstinstanzlich zuständig ist gemäß § 52 Nr. 5 VwGO das Verwaltungsgericht, an dem der Beklagte seinen Sitz hat. Da die Beklagten ihren Sitz in der Bundes- und den jeweiligen Landeshauptstädten der am Beschluss mitwirkenden Länder haben, sollte der Sitz des Stabilitätsrates maßgeblich sein. Gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 StabiRatG wird der Stabilitätsrat „bei der Bundesregierung“ eingerichtet. Sein Sitz ist Berlin. Hiernach sollte das Verwaltungsgericht Berlin zuständig sein, um verschiedene örtliche Zuständigkeiten, die bei wörtlicher Anwendung des Gesetzes möglich wären, zu vermeiden. Sollte das Verwaltungsgericht der Meinung sein, es liege eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 VwGO vor, müsste es das Verfahren nach § 83 S. 1 VwGO i.V.m. § 17a Abs. 2 S. 1 GVG an das Bundesverwaltungsgericht verweisen. Die Verweisung wäre nach § 17a Abs. 2 S. 3 GVG bindend.

c) Denkbar erscheint noch eine weitere Rechtsschutzmöglichkeit. Das Land Bremen könnte gegen den Bund eine Klage auf Auszahlung der Konsolidierungshilfe erheben, wenn die Auszahlung aufgrund einer Entscheidung des Stabilitätsrates für ein von der Entscheidung betroffenes Jahr verweigert wird, vgl. § 1 Abs. 3 KonsHilfG. In diesem Fall wäre das Bundesverwaltungsgericht zuständig. Dieses hätte inzident die Entscheidung des Stabilitätsrates zu überprüfen. Naheliegender ist es jedoch, unmittelbar gegen den Stabilitätsrat vorzugehen, auch um das Risiko einer möglichen Bestandskraft seiner Entscheidungen zu vermeiden.

III. Ergebnisse

1. a) Die aus § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG folgenden Voraussetzungen für einen „begründeten Ausnahmefall“, der eine Abweichung von dem in der Konsolidierungsvereinbarung festgelegten zulässigen jährlichen Finanzierungsdefizit erlaubt, bestimmen die Begründung zum Konsolidierungshilfengesetz und übereinstimmend die juristische Literatur in Parallele zur besonderen Notsituation im Sinne des Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG. Danach muss eine außergewöhnliche Notsituation vorliegen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die staatliche Finanzlage hat. Dies ist angesichts der erheblichen Auswirkungen der gegenwärtigen Zuwanderung und ihrer Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte der Fall. Danach ist bei der Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs durch den

umfassend an das Recht gebundenen Stabilitätsrat zu erwarten, dass er bei seiner 2017 erfolgenden Kontrolle der Konsolidierung des Bremer Haushalts das Vorliegen dieses Ausnahmefalles annehmen wird.

- b) Liegt ein begründeter Ausnahmefall dem Grunde nach vor, so wird – und muss – der Stabilitätsrat strenge Anforderungen an die Ermittlung des zulässigen Überschreitens des nach der Verwaltungsvereinbarung eigentlich zulässigen Finanzierungsdefizits anlegen. Der Maßstab ist – soweit praktikabel – die Kausalität: Es geht darum, ob ohne Flüchtlingsmehrkosten das 2011 festgelegte Finanzierungsdefizit für die Jahre 2016 und 2017 eingehalten worden wäre und ob allein identifizierbare und nachweisbare Flüchtlingsmehrkosten zu einer Überschreitung dieses summenmäßig bestimmten Finanzierungsdefizits geführt haben.
- c) Daraus erwachsen der Freien Hansestadt Bremen Dokumentations- und Darlegungspflichten. Bereits bei der Haushaltaufstellung sind Flüchtlingsmehrkosten in allen betroffenen Einzelplänen des Haushalts möglichst getrennt zu veranschlagen und im Haushaltsvollzug zu dokumentieren. Sinnvoll wäre es, in Absprache mit den anderen Ländern möglichst schnell einheitliche Dokumentationsformen zu ermitteln. Die Darlegungs- und Dokumentationspflichten dürfen aber auch nicht überspannt werden. Soweit aufgrund der Aufgabenwahrnehmung nicht immer ein dokumentierter Bezug zu Flüchtlingen möglich ist – etwa aufgrund von rechtlich vorgeschriebenen Anonymisierungen –, ist das zu berücksichtigen.
2. a) Die Bürgerschaft ist in eigener Kompetenz berechtigt und verpflichtet, bei der Aufstellung des Haushaltes 2016/2017 Art. 131a und Art. 131b Bremische Verfassung anzuwenden. Soweit durch Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung aufgrund des dortigen Bezugs auf die Notlage eine Überschneidung des landesrechtlichen Rechtskreises mit dem bundesrechtlichen Regime der Konsolidierungshilfen stattfindet, darf und muss die Bürgerschaft auch gleichzeitig die übereinstimmenden Voraussetzungen des „begründeten Ausnahmefalles“ nach § 2 Abs. 2 S. 2 KonsHilfG prüfen und gegebenenfalls bejahen. Dies präjudiziert den Stabilitätsrat im Rahmen seiner Tätigkeit nicht; wenn er aber von der begründeten Einschätzung des Landeshaushaltsgesetzgebers nachträglich im Rahmen und mit Wirkung (nur) für das Konsolidierungsprogramm abweichen wollte, träfe ihn seinerseits eine detaillierte Begründungspflicht in Auseinandersetzung mit den Gesichtspunkten des Landesgesetzgebers. Bei seiner Überprüfungstätigkeit ist er zu landesfreundlichem Verhalten verpflichtet.

- b) Aus dem Wortlaut des Art. 131b Bremische Verfassung folgt, dass Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung seit dem 30. Januar 2015 gilt. Diese Norm wird von der zeitlichen Suspension des Art. 131a Abs. 1 Bremische Verfassung nicht umfasst. Im Übergangszeitraum bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2019 bezieht sich Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung auf das durch Art. 131b Bremische Verfassung modifizierte Kreditverbot des Art. 131a Bremische Verfassung. Die zusätzlichen Anforderungen des Absatzes 3 – Beschluss mit qualifizierter Mehrheit der Mitglieder der Bürgerschaft, Tilgungsplan – treten den Anforderungen des Konsolidierungsprogramms, die Art. 131b Bremische Verfassung zu Bestandteilen des Landesrechts erklärt, zur Seite.
- c) Der Beschluss nach Art. 131a Abs. 3 Bremische Verfassung kann Teil des Haushaltsgesetzes sein; er kann aber auch als einfacher Parlamentsbeschluss sich auf dieses beziehen. Er sollte in den Parlamentsmaterialien begründet werden. Bei der Ausgestaltung der Tilgungsregelungen hat der Gesetzgeber einen weiten Spielraum. Der Tilgungsplan muss in jährliche Tilgungsschritte unterteilt sein. Die Landesverfassung schreibt keinen maximalen Zeitraum für die Tilgung vor.

(Stefan Korioth)

Anlage 2

**Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3.
Sofortprogramm und dem Integrationsbudget**

**Vorlage für die (Sonder-)Sitzung des Haushalts- und
Finanzausschusses am 15.12.2016**

Vorlage 19/ 289 Land, TOP 2
(inhaltsgleich mit Vorlage 19/ 311 Stadt, TOP 2).

Senatorin für Finanzen
Referat 22

Frau Dr. Schüller
Tel.: 6809
06.12.2016

**VORLAGE FÜR DIE SITZUNG DES HAUSHALTS- UND FINANZAUSSCHUSSES
AM 15. DEZEMBER 2016**

ÖFFENTLICH

NICHT ÖFFENTLICH UND VERTRAULICH

- TOP: III. 2 (staatlich)
 TOP: III. 2 (städtisch)

Vorlage 19/289 L
Vorlage 19/311 S

Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget

PGR 93.01.03: Steuerähnliche Abgaben

Beteiligung von

Ausschüssen:

Deputationen:

- Zustimmung.
 Kenntnisnahme
 Ergebnis wird nachgereicht. Die als Anlagen beigefügten, am 29.11.2016 beschlossenen Senatsvorlagen werden den jeweils zuständigen Deputationen zur Befassung vorgelegt. Über die Ergebnisse kann in der Sitzung berichtet werden.
 nicht erforderlich.

Wirtschaftlichkeit:

- WU-Übersicht ist beigefügt.
 Keine WU

Beschlussempfehlung

1. Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt die Verlängerung der in den Anlagen dargestellten ressortspezifischen Maßnahmen bis zum 31.12.2017 zur Kenntnis.
2. Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmt der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 6.000 Tsd. € mit Abdeckung in 2017 bei der Hst. 0995.971 10-0 „Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Mieten, 3. Sofortprogramm, Integrationsbudget)“ - bei gleichzeitiger Reduzierung der zentralen Investitionsreserve (Land) in dieser Höhe - zu.
3. Der Haushalts- und Finanzausschuss stimmt der Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 52.500 Tsd. € mit Abdeckung in 2017 bei der Hst. 3995.971 10-0 „Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Mieten, 3. Sofortprogramm, Integrationsbudget)“ - bei gleichzeitiger Reduzierung der zentralen Investitionsreserve (Stadt) in dieser Höhe - zu.

4. Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt, dass im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 bei den global veranschlagten Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen Reste, die voraussichtlich rd. 800 Tsd. € betragen werden, in das Jahr 2017 übertragen werden können. Er bittet darum, dass die liquiditätsmäßige Deckung im Rahmen des Haushaltsvollzuges unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mittelabflüsse des 3. Sofortprogramms und des Integrationsbudgets durch die Senatorin für Finanzen im Rahmen der Haushaltssteuerung sichergestellt wird.
5. Der Haushalts- und Finanzausschuss ermächtigt die Senatorin für Finanzen in 2017 zur haushaltstechnischen Umsetzung der aus den Globalmitteln vorzunehmenden Nachbewilligungen in Höhe von 58.500 Tsd. € (6.000 Tsd. € + 52.500 Tsd. €) sowie der Resteinanspruchnahme (voraussichtlich rd. 800 Tsd. €).
6. Der Haushalts- und Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die gemäß Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 16.06.2016 für Maßnahmen aus dem Integrationsbudget durchzuführende Evaluation im I. Quartal 2017 mit den beigefügten Senatsvorlagen erfüllt ist.
7. Die Beschlussfassungen zu den Absätzen 2 bis 5 erfolgen unter der Maßgabe, dass der Haushalts- und Finanzausschuss einer Bereitstellung von zwei zusätzlichen Stellen bei der Wirtschaftsförderung Bremen mit einem Mittelumfang in 2017 in Höhe von 224 T€ nicht zugestimmt hat. Der Haushalts- und Finanzausschuss bitten die Senatorin für Finanzen die daraus resultierenden entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.

Ausgangsbasis und Problemlagen

Ausgehend von den Beschlüssen des Haushalts- und Finanzausschusses zur „Verteilung der konsumtiven Globalmittel (Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms, Integrationsbudget) für 2016“ hatten die Ressorts in 2016 eine Vielzahl von Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen begonnen. Die Finanzierung der Maßnahmen zum Integrationsbudget beschränkte sich vorerst auf das laufende Jahr 2016. In der Vorlage zur „Umsetzung des Integrationskonzepts“ heißt es im 3. Beschlussvorschlag:

„Der Haushalts- und Finanzausschuss bittet um die Vorlage der Evaluationsergebnisse zur Umsetzung der Maßnahmen des Integrationsbudgets nach erfolgter Senatsbefassung im I. Quartal 2017.“

Da die Maßnahmen in aller Regel mit einer Laufzeit bis zum Jahresende 2017 konzipiert worden waren und z.T. auch jahresübergreifenden Laufzeitzyklen unterworfen sind (z.B. Schuljahre), würde ein Ende der Finanzierung der Maßnahmen in 2016 und eine Fortsetzung erst nach einer Evaluation im I. Quartal 2017 die Ressorts inkl. der beauftragten Träger sowie das eingesetzte Personal in Bedrängnis bringen und eine Umsetzung von Integrationsmaßnahmen wenn nicht verhindern, dann zumindest stark negativ beeinträchtigen. Für eine reibungslose Fortsetzung bewährter Maßnahmen muss folglich eine Lösung gefunden werden.

Zugleich ist der Senat vor dem Hintergrund der besonderen Haushaltsnotlage in verstärktem Maße zu Transparenz und intensiviertem Controlling seiner Ausgaben verpflichtet. Dies bezieht die flüchtlingsbezogenen Ausgaben in besonderem Maße mit ein, insofern ist ein Überprüfen des Fortgangs der Maßnahmen und des Mittelabflusses unerlässlich. Allerdings ist dabei zu beachten, dass zwar die Flüchtlingszugänge gegenüber den Annahmen bei der Veranschlagung zahlenmäßig deutlich niedriger sind, es aber aus den vorangegangenen Jahren noch einen sehr hohen Bestand an Geflüchteten und unbegleiteten Minderjährigen gibt, an den sich die Integrationsmaßnahmen des Senats vorrangig richten.

Senatsbeschluss zur Fortsetzung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget (8. November 2016)

Der Senat hat am 8. November 2016 als Reaktion auf die o.g. Problemlagen mit der Vorlage „Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget“ beschlossen, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und weiteren vom Senat am 25.10.2016 anerkannten und bereits begonnenen Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017, in besonderen Fällen bis zum 31.12.2017 fortgeführt werden können, sofern die Notwendigkeit der Fortführung durch die Ressorts gegenüber dem Senat begründet wird. In den entsprechenden Senatsvorlagen ist von den Ressorts neben den Mittelbedarfen für eine sechsmonatige Fortführung in 2017 darzustellen, in welcher Höhe die Mittel bis zum 30.09.2016 abgeflossen sind und welcher Mittelabfluss bis zum Jahresende 2016 für die jeweiligen Maßnahmen erwartet wird.

Ressortspezifische Senatsvorlagen zur Fortsetzung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget (29. November 2016)

Alle Ressorts, die Maßnahmen im Rahmen der betreffenden Programme durchführen, haben am 29. November 2016 entsprechende Vorlagen vom Senat beschließen lassen (siehe Anlagen). Dabei haben die Ressorts die Mittelabflüsse in 2016 dargestellt, Verlängerungen von Maßnahmen bis zum 31.12.2017 ausführlich und schlüssig begründet und – wo notwendig – zusätzliche Maßnahmenblätter ausgefüllt.

Bis auf a) den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen und b) den Senator für Justiz und Verfassung (s.u.) haben die Ressorts keine neuen Maßnahmen angemeldet.

In der dargelegten Form entsprechen die Vorlagen insgesamt den Ansprüchen an die für die I. Quartal 2017 vorgesehene Evaluation, sodass vorgeschlagen wird, die Evaluation als erfüllt anzusehen. Der Senat hat dies entsprechend beschlossen.

zu a) Neue Maßnahmen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wurde vom Senat am 13.09.2016 gebeten zu prüfen, „welche Möglichkeiten bestehen, mehr Flüchtlinge schneller in eine Beschäftigung zu vermitteln, um ihnen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise ohne Leistungsbezug zu verdienen.“

Daraufhin hat der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zusätzlich zu den Beschlüssen vom 07.06.2016 und 25.10.2016 neue, zwingend erforderliche Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen für 2017 angemeldet. Konkret handelt es sich hierbei um Maßnahmen zur Unterstützung der Kompetenzermittlung, zur Unter-

stützung der Jugendberufsagentur, zur Existenzgründung sowie zur betrieblichen Sprachförderung mit einem Mittelvolumen von insgesamt 520 Tsd. €.

zu b) Neue Maßnahme des Senators für Justiz und Verfassung

Der Senator für Justiz und Verfassung hatte bei der ursprünglichen Anmeldung zum Integrationsbudget (07.06.2016) in den Maßnahmenblättern für 2017 keine Arbeitsplatzkosten beantragt, weil das Ressort davon ausging, sich mit Not- und Übergangslösungen bei der Bürobesetzung helfen zu können. Dies ist nun in der praktischen Umsetzung nicht mehr tragfähig, so dass zusätzliche Büroflächen geschaffen werden müssen (194 Tsd. €).

Finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtbetrachtung der Inanspruchnahme der Globalmittel ergibt damit für die Jahre 2016 und 2017 folgendes Bild:

(in Tsd. €)	Bereitgestellte Mittel 2016	Mittelabfluss 2016	Ganzjahres- effekt 2017	Mittelbedarf 2017
konsumentive Globalmittel	47.700	47.700	58.500	58.500
davon 3. Sofortprogramm	23.053	18.701	25.374	25.066
davon Mieten	5.300	5.300	7.000	7.000
Maßnahmen Integrationskonzept (Senat am 07.06.2016 und 25.10.2016)	13.647	8.921	27.638	26.520
neue Maßnahmen (Senat am 29.11.2016)	0	0	0	714
davon SWAH				520
davon SJV (Arbeitsplatzkosten)				194
verbleibende Globalmittel	5.700	14.778	-1.512	-800
Übertrag von Resten aus 2016				800
Ergebnis				0

Insgesamt ergeben sich im laufenden Jahr gegenüber den veranschlagten Globalmitteln voraussichtliche Einsparungen in Höhe von rd. 14.778 Tsd. €. Dies ist insbesondere auf noch nicht oder verzögert erfolgte Stellenbesetzungen zurückzuführen.

In 2017 werden die zur Verfügung stehenden Globalmittel, die mit der Ganzjahresauswirkung der Maßnahmen vom 16.06.2016 sowie den vom Senat am 25.10.2016 beschlossenen Maßnahmen bereits in Höhe von rd. 1.512 Tsd. € überzeichnet waren, nach der aktualisierten Bedarfsermittlung nur noch um rd. 800 Tsd. € überschritten. Davon entfallen 714 Tsd. € auf die neuen Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und die Arbeitsplatzkosten beim Senator für Justiz und Verfassung.

Eine zusammenfassende, ressortscharfe Übersicht über die Mittelabflüsse 2016 und die Mittelbedarfe 2017 ist – getrennt nach den Programmen „3. Sofortprogramm“ und „Integrationsbudget“ – als Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die Überschreitung in 2017 in Höhe von rd. 800 Tsd. € durch eine Übertragung von Mitteln aus den Resten 2016 budgetmäßig zu decken. Die liquiditätsmäßige Deckung der Überschreitung soll im Rahmen des Haushaltsvollzuges 2017 unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mittelabflüsse des 3. Sofortprogramms und des Integrationsbudgets sichergestellt werden.

Weitere Erläuterungen – insbesondere zu den Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget - sind den beigefügten Senatsvorlagen zu entnehmen.

Anlage 1

Ressortübersicht 2016 / 2017

3. Sofortprogramm

Ressort	2016			2017		
SJV	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	200.000	200.000	0	200.000	200.000	0
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SJV	200.000	200.000	0	200.000	200.000	0
SKB	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	3.655.500	1.000.000	2.655.500	3.655.500	1.945.500	1.710.000
konsumtiv	3.020.000	5.200.500	-2.180.500	3.020.000	4.730.000	-1.710.000
gesamt SKB	6.675.500	6.200.500	475.000	6.675.500	6.675.500	0
SJFIS	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	10.009.392	6.996.774	3.012.618	10.009.392	10.009.392	0
konsumtiv	2.409.200	2.315.158	94.042	2.535.230	2.535.230	0
gesamt SJFIS	12.418.592	9.311.932	3.106.660	12.544.622	12.544.622	0
SfK	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	0	0	0	0	0	0
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SfK	0	0	0	0	0	0
SWAH	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	125.000	27.000	98.000	125.000	100.000	25.000
konsumtiv	0	25.000	-25.000	0	0	0
gesamt SWAH	125.000	52.000	73.000	125.000	100.000	25.000
SI	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	3.500.000	1.505.165	1.994.835	3.500.000	3.500.000	0
konsumtiv	440.601	440.601	0	679.000	679.000	0
gesamt SI	3.940.601	1.945.766	1.994.835	4.179.000	4.179.000	0
SWG	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	1.285.300	663.021	622.279	1.285.300	925.211	360.089
konsumtiv	65.000	99.800	-34.800	65.000	116.000	-51.000
gesamt SWG	1.350.300	762.821	587.479	1.350.300	1.041.211	309.089
SUBV	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	100.000	88.404	11.596	100.000	100.000	0
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SUBV	100.000	88.404	11.596	100.000	100.000	0
SF	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	150.000	94.620	55.380	150.000	175.630	-25.630
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SF	150.000	94.620	55.380	150.000	175.630	-25.630
SK ¹	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres- effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	50.000	45.000	5.000	50.000	50.000	0
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SK	50.000	45.000	5.000	50.000	50.000	0
Gesamtsumme	25.009.992	18.701.042	6.308.950	25.374.422	25.065.963	308.459

abzgl.

Personalminderbed.

gem. Evaluation 3.

Sofortprogramm vom

19.04.2016

23.052.800

18.701.042

4.351.758

25.374.422

25.065.963

308.459

1: Keine Vorlage der SK erforderlich, da es sich ausschließlich um Personal (1 VZE) aus dem 3. Sofortprogramm handelt.

Integrationsbudget (inkl. neue Maßnahmen gem. Senatsbeschluss vom 29.11.2016)

Ressort	2016			2017		
SJV	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	289.297	277.820	11.477	950.090	950.090	0
konsumtiv	50.894	32.802	18.092	0	194.000	-194.000
investiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SJV	340.191	310.622	29.569	950.090	1.144.090	-194.000
SKB	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	2.655.176	944.330	1.710.846	5.738.077	5.135.000	603.077
konsumtiv	3.792.709	2.392.617	1.400.092	8.854.000	9.457.077	-603.077
investiv		0			0	0
gesamt SKB	6.447.885	3.336.947	3.110.938	14.592.077	14.592.077	0
SJFIS	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	281.282	181.477	99.805	1.141.455	734.200	407.255
konsumtiv	2.281.275	2.088.216	193.059	2.725.375	2.657.475	67.900
investiv	529.375	529.375	0	259.550	259.550	0
gesamt SJFIS	3.091.932	2.799.068	292.864	4.126.380	3.651.225	475.155
SfK	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	76.076	0	76.076	232.192	0	232.192
konsumtiv	40.000	40.000	0	40.000	40.000	0
investiv		0			0	0
gesamt SfK	116.076	40.000	76.076	272.192	40.000	232.192
SWAH	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	163.108	0	163.108	441.711	217.711	224.000
konsumtiv	0	56.000	-56.000	0	744.000	-744.000
investiv		0			0	0
gesamt SWAH	163.108	56.000	107.108	441.711	961.711	-520.000
SI	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	1.293.447	748.637	544.810	2.438.680	2.438.680	0
konsumtiv	196.325	196.325	0	389.750	389.750	0
investiv	370.000	370.000	0	0	0	0
gesamt SI	1.489.772	944.962	544.810	2.828.430	2.828.430	0
SWG	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	183.297	39.892	143.406	721.351	721.350	1
konsumtiv	693.525	686.525	7.000	1.188.638	1.188.638	0
investiv	70.000	58.500	11.500	20.000	20.000	0
gesamt SWG	946.822	784.917	161.906	1.929.989	1.929.988	1
SUBV	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	420.000	30.000	390.000	1.680.000	1.374.000	306.000
konsumtiv	0	0	0	0	0	0
investiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SUBV	420.000	30.000	390.000	1.680.000	1.374.000	306.000
SF	Bereitgestellte Mittel	Mittelabfluss 2016	Rest 2016	Ganzjahres-effekt	Mittelbedarf 2017	Rest 2017
Personal	179.590	248.250	-68.660	705.000	712.570	-7.570
konsumtiv	81.624	0	81.624	110.867	0	110.867
investiv	0	0	0	0	0	0
gesamt SF	261.214	248.250	12.964	815.867	712.570	103.297
Gesamtsumme	13.277.000	8.550.765	4.726.235	27.636.736	27.234.091	402.645

Anlage 2

Der Senator für Inneres

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Der Senator für Inneres

Bremen, 21.11.2016
Bearbeiter:
Frau Ahrens, Tel. 9026
Herr Schwier, Tel. 9032

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

Flüchtlingskonzepte - Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget im Ressort Inneres

A. Problem:

Der Senat hat am 8. November 2016 beschlossen, dass für die Weiterführung der anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm einheitliche Regelungen gelten sollen. Die bereits anerkannten und begonnenen Maßnahmen können bis zum 30.06.2017, in besonderen Fällen bis zum 31.12.2017 fortgeführt werden, sofern die Notwendigkeit begründet wird. Neben dem eindeutigen Flüchtlingsbezug der Maßnahme ist darzustellen, in welcher Höhe Mittel bis zum 30.09.2016 abgeflossen sind, welcher Mittelabfluss bis zum Jahresende 2016 erwartet wird und welche Mittel für 2017 voraussichtlich benötigt werden.

B. Lösung:

Die einzelnen Maßnahmen, deren Flüchtlingsbezug sowie der bisherige und der erwartete Mittelabfluss 2016 und 2017 ist den Anlagen 1 (konsumtiv und investiv) und 2 (Personalkosten) zu entnehmen.

Der Flüchtlingsbezug der Maßnahmen wird wie folgt dargestellt/begründet:

Polizei Bremen:

Bei der Polizei Bremen erfolgt die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossene Finanzierung der Zielzahl in Höhe von 2.600 Vollzeiteinheiten (VZE) in 2016 und 2017 unter Einbeziehung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm (26 VZE) und des Integrationsbudgets (40 VZE). Hierzu wurde im Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Zielzahlerhöhung Polizei I“ (Drucksache 19/609 zu Drs. 19/412) ausgeführt:

„Die Personal-Sollstärke bei der Polizei Bremen beträgt 2.600 Vollkräfte. Hierzu wird über die Beschäftigungszielzahl von 2494,4 Vollkräfte hinaus zusätzliches Personal in Höhe von 30 Vollkräften über Mehreinnahmen refinanziert. Weitere bis zu 10 Vollkräfte werden zur Polizei Bremen von der GeNo wechseln und von dort in den Haushaltsjahren 2016 / 2017 finanziert. Die Finanzierung für die verbleibenden 66 Vollkräfte wird durch die zur Zeit noch global veranschlagten Mittel des 3. Sofortprogrammes und des Integrationskonzeptes sicher gestellt, um die durch die Flüchtlingsproblematik erheblich gestiegenen Aufgaben bei der Polizei Bremen zu bewältigen.“

Bereits aus diesem Grund ist somit eine Finanzierung für das Haushaltsjahr 2017 erforderlich.

Die mit der hohen Anzahl von Flüchtlingen zusammenhängende Einsatzbelastung (Gefahrenabwehr, Konfliktmanagement, Kriminalitätsbekämpfung) erfordert einen Mehrbedarf an Polizeivollzugsbeamten (PVB). Da ausgebildete PVB nicht zeitnah zur Verfügung stehen, sollen Tarifbeschäftigte für besonders ausgewiesene Tätigkeiten eingesetzt werden. Die mit diesen Aufgaben bislang betrauten PVB werden dadurch entlastet und stehen verstärkt für die Einsatzlagen im Zusammenhang mit Flüchtlingen zur Verfügung.

3. Sofortprogramm:

Im Rahmen des 3. Sofortprogramms wurden 26 VZE für die Pressestelle, für die Notrufannahme, für erkennungsdienstliche Tätigkeiten, für den Ermittlungsdienst und für Objektschutzmaßnahmen anerkannt. Die Polizei Bremen hat bereits Tarifbeschäftigte für die Pressestelle, für erkennungsdienstliche Tätigkeiten, für den Ermittlungsdienst und für die Wahrnehmung von Objektschutzaufgaben eingestellt. Die letzten Einstellungen für die Notrufannahme (7 VZE) erfolgen zum Jahresbeginn 2017.

Die im Rahmen des 3. Sofortprogramms zur Verfügung gestellten konsumtiven Mittel im Umfang von 182.600 € für 2016 sowie 281.000 € für 2017 dienen ausschließlich der Einrichtung und dem Betrieb entsprechender Arbeitsplätze. Die Mittel müssen demzufolge über den 30.06.2017 hinaus zur Verfügung stehen; eine Finanzierung bis zum 31.12.2017 ist erforderlich.

Integrationsbudget:

Die Einstellung der Angestellten im Polizeidienst im Rahmen des Integrationsbudgets (40 VZE) befinden sich im Auswahlverfahren, die Einstellungen sind je nach Verfügbarkeit der ausgewählten Bewerber_innen im 1. Quartal 2017 vorgesehen. Daneben werden bis zur Einstellung des zusätzlichen Personals im Rahmen des Integrationskonzeptes ausgewählte Objektschutzmaßnahmen temporär von einem privaten Anbieter übernommen.

Da der Personalbedarf an bereits in Bremen eingetroffenen Zuwanderern ausgerichtet ist und die Gesamtfinanzierung der als notwendig anerkannten Zielzahl in Höhe von 2.600 VZE unter Einbeziehung der insgesamt 66 VZE erfolgt ist, werden die Mittel zwingend ab 01.01.2017 und bis zum 31.12.2017 benötigt.

Die im Rahmen des Integrationsbudgets für 2016 im Umfang von 135.700 € sowie für 2017 im Umfang von 258.800 € zur Verfügung gestellten konsumtiven Mittel dienen einerseits der Umsetzung des Sicherheitskonzeptes Bahnhof (Maßnahme 4.2 aus der Senatsvorlage vom 07.06.2016). Zum anderen sind Arbeitsplatzkosten enthalten. Diese resultieren aus der Einstellung von Personal für Objektschutzmaßnahmen im Rahmen der Entlastung des Einsatzdienstes (Maßnahme 4.1 der genannten Vorlage). Sowohl die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes Bahnhof als auch die Entlastung des Einsatzpersonals sind über den 30.06.2017 hinaus fortzuführen. Eine Finanzierung bis zum 31.12.2017 ist daher erforderlich.

Stadtamt Bremen:

Die Bedarfe des Stadtamtes (41 VZE aus dem 3. Sofortprogramm und 11,5 VZE aus dem Integrationsbudget) sind weitgehend geprägt von einem mehrmonatigen zeitlichen Versatz nach Eintreffen der Flüchtlinge. Zunächst durchlaufen diese das Asylverfahren beim BAMF, bevor z.B. die Abteilung für Aufenthalt und Einbürgerung tätig werden kann, die großenteils aber auch schon während des Asylverfahrens für die Erteilung von Gestattungen zuständig ist. Bei Anerkennung als Schutzberechtigte hat die Ausländerbehörde anschließend über Aufenthaltserlaubnisse und Familiennachzugserlaubnisse zu entscheiden. Aufgrund von negativen Asylentscheidungen des BAMF wird die Zahl der ausreisepflichtigen Ausländer stark zunehmen. Der Senat verfolgt zur Umsetzung der Rechtslage und im Sinne eines eskalierenden Verfahrens die Notwendigkeit von Abschiebungen, legt seine eindeutige

Priorität jedoch auf die Förderung der freiwilligen Rückkehr. Um eine fristgerechte Bearbeitung dieser Fälle umsetzen zu können, bedarf es weiterhin einer Verstärkung der Ausländerbehörde. Als besonders schwierig erweist sich dabei - insbesondere aufgrund unzureichender Kooperation der Herkunftsländer - die Rückführung ausländischer Intensivtäter, die als minderjährige unbegleitete Flüchtlinge eingereist sind. Die Ausweisung und Abschiebung dieser und anderer Straftäter ist generell priorität zu behandeln. Neben ausländerrechtlichen Maßnahmen kommen darüber hinaus andere ordnungsrechtliche Instrumente, wie Platzverweise und Aufenthaltsverbote, zum Einsatz, um gegen ausländische Intensivtäter, die sich an bestimmten Kriminalitätsbrennpunkten aufzuhalten, vorzugehen.

Auch in den anderen publikumsintensiven Bereichen, wie vor allem den Bürgerservicecentern und den Standesämtern, wird es weiterhin erhöhte Fallzahlen aufgrund der Zuwanderung geben, der Anteil aus dem Ausland zugewanderter Personen liegt in der Stadtgemeinde Bremen inzwischen bei insgesamt rd. 95.000 Personen. Vor allem die neu zugewanderten Flüchtlinge mit zunächst nicht selten mehrfachen Umzügen innerhalb des Unterbringungssystems fordern die Meldebehörden und führen infolge der schwierigen Beschaffung und Bewertung ausländischer Urkunden zu aufwändigen Verfahren bei den Standesämtern. Dazu kommen Sprachschwierigkeiten, die generell zu erhöhten Bearbeitungszeiten führen.

Im Rahmen des 3. Sofortprogrammes wurden für 2016 konsumtive Mittel im Umfang von 258.000 € sowie für 2017 im Umfang von 398.000 € zur Verfügung gestellt. Diese dienen ausschließlich der Einrichtung und dem Betrieb entsprechender Arbeitsplätze für den anerkannten Personalbedarf. U.a. war die Anmietung zusätzlicher Büroflächen in der Pelzerstraße und der Pfalzburgerstraße erforderlich. Der Senat hatte diesen Anmietungen am 24.11.2015 zugestimmt. Die Mittel müssen demzufolge über den 30.06.2017 hinaus zur Verfügung stehen; eine Finanzierung bis zum 31.12.2017 ist erforderlich.

Landesamt für Verfassungsschutz:

Im Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) wurden 2 Stellen auf der Grundlage des Integrationsbudgets eingerichtet, beide wurden im letzten Quartal 2016 besetzt. Diese zusätzlichen Beschäftigten sind im Rahmen der Erkennung von extremistischen Entwicklungen u.a. innerhalb der bereits angekommenen Zuwanderer eingesetzt. Der unmittelbare Erkenntnisgewinn und die Analyse im Bereich der Asyl- und Flüchtlingsthematik sowie der darauf aufbauenden extremistischen und salafistischen Gefahren sind nicht von weiteren Zuwanderungen abhängig und daher nicht zu befristen, so dass die Mittel bis zum 31.12.2017 benötigt werden. Die Aufgaben ergeben sich unabhängig von eventuell noch zu erwartenden Flüchtlingsströmen, sie fußen auf der Lageentwicklung nach der Aufnahme der bereits zugewanderten Flüchtlinge. Damit einher geht die Finanzierung der konsumtiven Arbeitsplatzkosten.

Senator für Inneres:

Beim Senator für Inneres wurden im Rahmen des 3. Sofortprogramms 3 VZE für die durch ablehnende Bescheide der Abteilung Aufenthalt und Einbürgerung des Stadtamtes zu bearbeitenden Widersprüche bewilligt. Die angemeldeten Bedarfe bestehen fort, und zwar für die Bearbeitung von Widersprüchen (1 VZE) und insbesondere für die anstehende strategische wie operative Steuerung zur Durchsetzung der Ausreisepflicht in Staaten mit geringer Rücknahmebereitschaft (2 VZE, ggf. auch vor Ort im Migrationsamt einsetzbar). Da die Widersprüche sehr zeitverzögert zu den Erstbescheiden bearbeitet werden, wird auch hier ein entsprechender Bedarf mindestens bis zum 31.12.2017 bestehen.

C. Alternativen:

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung:

Die dem Bereich Inneres im Rahmen des Integrationsbudgets und des 3. Sofortprogramms zur Verfügung gestellten konsumtiven und investiven Haushaltsmittel und der Personalmittel sowie der entsprechende Mittelabfluss ergeben sich aus den beigefügten Übersichten (Anlagen 1 und 2).

Die Mittel werden in 2017 in voller Höhe benötigt. Die Mittelausschöpfung 2016 ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung:

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz:

Nicht angezeigt.

G. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat nimmt den Bericht des Senators für Inneres zur Notwendigkeit der Fortführung der anerkannten und bereits begonnenen Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationskonzept zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt die Fortführung der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm im Ressort Inneres bis zum 31.12.2017 und die Bereitstellung von Personalmitteln i.H.v. 3.500.000 € sowie von konsumtiven Mitteln i.H.v. 679.00 € und Finanzierung aus den zentral veranschlagten Mitteln für die Flüchtlingsprogramme.
3. Der Senat beschließt die Fortführung der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen aus dem Integrationskonzept im Ressort Inneres bis zum 31.12.2017 und die Bereitstellung von Personalmitteln i.H.v. 2.438.680 € sowie von konsumtiven Mitteln i.H.v. 389.750 € und Finanzierung aus den zentral veranschlagten Mitteln für die Flüchtlingsprogramme.
4. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.
5. Der Senat bittet den Senator für Inneres über die Senatorin für Finanzen die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.

Der Senator für Inneres

Maßnahmen 3. Sofortprogramm und Integrationskonzept

Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2016			2017			Bemerkung
		Nachbewilligung gem. Beschluss Senat	Mittelabfluss 30.09.2016*	Mittelabfluss 31.12.2016	Mittelbedarfe 2017	Mittelabfluss 30.06.2017	Mittelabfluss 31.12.2017	
0032/531 20-2	Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Integr.Konz.)	4.850	0	4.850	19.400	9.700	19.400	
0034/531 20-0	Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Integr.Konz.)	135.700	6.950	135.700	258.800	129.400	258.800	
0034/531 21-8	Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen (3. Sof.Progr.)	182.600	140.040	182.600	281.000	140.500	281.000	
0034/812 20-9	Umsetzung von Sicherheitskonzepten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Integr.Konz.)	370.000	19.700	370.000	0	0	0	
3051/518 20-8	Arbeitsplatzkosten im Zusammenhang mit der Aufnahme von Flüchtlingen (3. Sof.Progr.)	258.000	258.000	258.000	398.000	199.000	398.000	
3051/531 20-4	Ausländer- und ordnungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Rückführung von Flüchtlingen (Integr.Konz.)	55.775	48.700	55.775	111.550	55.775	111.550	

* Ausgaben wurden teilweise zunächst aus anderen Haushaltsstellen geleistet und nach verfügbarer Nachbewilligung umgebucht

Personalbedarf 3. Sofortprogramm und Integrationskonzept

Senator für Inneres

Maßnahme / Einsatzbereich / Projektname	Maßn. Nr.	Programm 2)	angemeldeter Bedarf 2016 3)		Mittelabfluss bis 30.09.2016 4)		Bedarf 10/12-12/12 2016 ⁵⁾		Bedarf 2017 ⁵⁾		Bemerkungen
			VZE	€	VZE	€	VZE	€	VZE	€	
Angestellte in der Pressestelle (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	1,0	50.000,00	1,0	52.033,00	1,0	18.365,00	1,0	50.000,00	Abordnung seit 15.01.2016
Angestellte im Polizeidienst - Notrufannahme (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	7,0	350.000,00	7,0	0,00	7,0	0,00	7,0	350.000,00	Einstellungen Anfang 2017
Angestellte im Polizeidienst - Erkennungsdienst (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	2,0	100.000,00	2,0	20.496,00	2,0	27.329,00	2,0	100.000,00	Die Einstellungen sind zum 01.08.2016 erfolgt
Angestellte im Polizeidienst - Ermittlungsdienst (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	8,0	400.000,00	8,0	38.364,00	8,0	95.076,00	8,0	400.000,00	Einstellungen ab 01.08.2016 bis 01.11.2016.
Angestellte im Polizeidienst - Objektschutz (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	4,0	200.000,00	4,0	18.372,00	4,0	33.069,00	4,0	200.000,00	Einstellungen zum 01.08.2016 und 01.09.2016.
Ausschreibung der SF Nachwuchspool mit Bachelorabschluss, hier Risiko und Sicherheitsmanagement (Polizei Bremen)		3. Sofortpr.	4,0	200.000,00	4,0	23.911,00	4,0	57.387,00	4,0	200.000,00	Einstellungen zum 01.08.2016 und 01.09.2016
Polizei gesamt		3. Sofortpr.	26,0	1.300.000,00		153.176,00		231.226,00	26,0	1.300.000,00	
Angestellte im Polizeidienst - Objektschutz / Verkehr	4.1	Int.konz.	40,0	980.947,00	40,0	0,00	40,0	0,00	40,0	1.763.680,00	Einstellungen Anfang 2017
Auszahlung von Mehrarbeit Polizei	4.1	Int.konz.		500.000,00		0,00		500.000,00		0,00	Auszahlung mit Dezemberbezügen 2016
Stadtamt: (Ausreisepflicht / Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Minderjährige Flüchtlinge, Asylverfahren / Duldungen, Meldeangelegenheiten)		3. Sofortpr.	41,0	2.050.000,00	37,4	590.064,04	41,0	415.000,00	41,0	2.050.000,00	Einstellung einer Juristin zum 31.05.2016; ansonsten von der Senatorin für Finanzen zugewiesene Nachwuchskräfte
Stadtamt: (Ausreisepflicht / Aufenthaltsbeendende Maßnahmen)	4.19	Int.konz.	11,5	287.500,00	8,5	109.376,58	11,5	118.000,00	11,5	575.000,00	von der Senatorin für Finanzen zugewiesene Nachwuchskräfte
Senator für Inneres: Widerspruchsachbearbeitung / Koordinierungsstelle		3. Sofortpr.	3,0	150.000,00	3,0	75.775,00	3,0	39.924,00	3,0	150.000,00	Eine Stelle wurde durch eine Abordnung von der Universität Bremen befristet besetzt; 2 von der Senatorin für Finanzen zugewiesene Nachwuchskräfte
Senator für Inneres/Landesamt für Verfassungsschutz: Sicherheit	Teilkonzept 4.3	Int.konz.	2,0	25.000,00	2,0	0,00	2,0	21.260,00	2,0	100.000,00	Einstellungen Oktober/November 2016
GESAMT						928.391,62		1.325.410,00		5.938.680,00	

Der Mittelabfluss für die zugewiesenen Nachwuchskräfte im Stadtamt wurde geschätzt, da noch keine vollständige Umbuchung in die neuen Haushaltsstellen erfolgt ist.

Erläuterungen:

- 1) Personalmittel, konsumtive oder investive Mittel
- 2) Kontrakte, 1. und 2. Sofortprogramm, 3. Sofortprogramm oder Integrationskonzept
- 3) Im Programm genehmigte Mittel
- 4) Bisher ausgegebene Mittel
- 5) Noch bestehender Restbedarf NACH aktualisierter Zugangsprognose

Anlage 3

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

29.11.2016

Aygün Kilincsoy

361-97913

Hildegard Jansen

361-4481

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2016

Neue und bestehende Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen aus dem Budget des Integrationskonzepts und des 3. Sofortprogramms

A. Problem

Mit der Senatsvorlage vom 08. November 2016 hat der Senat die Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget beschlossen. Die Ressorts wurden gebeten, die Notwendigkeit der Fortführung in entsprechenden Senatsvorlagen zu begründen. Die Senatorin für Finanzen wurde gebeten diese Vorlagen dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen und die entsprechenden haushaltstechnischen Ermächtigungen einzuholen.

B. Lösung

Für die Sitzung des Senats am 30.09.2016 wurde der Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Freien Hansestadt Bremen, Zwischenstand 2016, vorlegt. In dem Zusammenhang wurde der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen in der Senatsvorlage vom 13.09.2016 „Zugang und Verbleib von Flüchtlingen und deren haushaltsmäßige Konsequenzen 2016/17 – investive und konsumtive Mittelbedarfe“ unter Punkt 5 gebeten zu prüfen, „welche Möglichkeiten bestehen, mehr Flüchtlinge schneller in eine Beschäftigung zu vermitteln, um ihnen zu ermöglichen, ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise ohne Leistungsbezug zu verdienen“. Die unten aufgeführten Maßnahmen dienen diesem Ziel.

Bei allen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen gilt ausdrücklich, dass diese vorrangig aus Bundesmitteln (Eingliederungstitel EGT) der Agentur für Arbeit und der Jobcenter finanziert werden sollen. Erst nachrangig werden Landesmittel aus dem Integrationsbudget für arbeitsmarktpolitische Maßnahmen eingesetzt. Im ersten Halbjahr 2016, nach Verabschiedung der

entsprechenden Senatsvorlagen, wurden die Mittel des Eingliederungstitels (EGT) erheblich erhöht, womit erste arbeitsmarktpolitische Maßnahmen finanziert werden konnten. Es gibt allerdings Bedarf, insbesondere Personalbedarf, der nicht aus dem EGT finanziert werden kann. Hierfür ist eine Finanzierung aus dem Integrationsbudget erforderlich.

Darüber hinaus besteht seitens der Agentur für Arbeit, dem Jobcenter, anderen senatorischen Dienststellen und weiteren in diesem Feld tätigen Akteuren die konkrete Erwartungshaltung, dass der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen eine weitaus größere Rolle bei der Koordinierung, Abstimmung und Weiterentwicklung von Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen wahrnimmt als bisher. Zurzeit agieren auch punktuell entstandene arbeitsmarktpolitische Initiativen und Projekte partiell unabgestimmt. Dies gilt sowohl für die privat entstandenen als auch für die mit öffentlichen Mitteln geförderten arbeitsmarktpolitischen Projekte. Hier gibt es dringenden Koordinationsbedarf, damit die vorhandenen Mittel effizienter und effektiver eingesetzt werden. Diesem Koordinationsbedarf will der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen nachkommen.

Ohne zeitlich befristete zusätzliche personelle Ressourcen können die neuen Aufgaben jedoch definitiv nicht wahrgenommen werden.

1) Mittel aus dem 3. Sofortprogramm

Die Arbeitsmarktintegration der Geflüchteten setzt zeitverzögert zu den übrigen Integrationsmaßnahmen an. Die hauptsächliche Arbeit des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen beginnt aus diesem Grund erst in den nächsten Monaten. Um diesen künftigen beträchtlichen Mehraufwand erfolgreich bewältigen zu können, bedarf es dringend zusätzliches Personal. Zur Koordination des flüchtlingsbedingten Mehraufwandes wurden im 3. Sofortprogramm beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen 2,5 Stellen vorgesehen von denen bisher eine zum 01.05.2016 besetzt wurde. Folgende Aufgaben werden seitdem schwerpunktmäßig wahrgenommen: Vorbereitung, Nachbereitung und Durchführung des monatlich stattfindenden arbeitsmarktpolitischen Jour Fixe, an der Soziales, die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, das Jobcenter Bremen, die Außenstelle des BAMF in Bremen teilnehmen. Darüber hinaus wurde in Verantwortung der bereits im Mai besetzten Stelle eine abteilungsinterne Task-Force gegründet, die zweiwöchentlich tagt und aktuelle Bundesentwicklungen verfolgt und bewertet sowie arbeitsmarktpolitische Projekte initiiert und Stellungnahmen erarbeitet. Aufgrund des zu bevorstehenden Mehraufwands wird nun die zweite Stelle zum 01.01.2017 besetzt. Dringend notwendig ist weiterhin eine Vertretung in unterschiedlichen arbeitsmarktpolitischen Gremien. Darüber hinaus bedarf es der Wahrnehmung der Aufgabe,

die unterschiedlichen Maßnahmen im Land Bremen zu evaluieren, koordinieren und entsprechend auszurichten. Da die Arbeitsmarktintegration der meisten Flüchtlinge noch nicht begonnen hat, ist die Fortführung bis zum 31.12.2017 zwingend notwendig.

Eine weitere halbe Stelle wurde bei der WfB finanziert. Die WfB ist dafür zuständig, monatlich und quartalsweise die zur Verfügung stehenden Gebäude und Flächen zu erfassen, die sich in der Verwaltung der WfB befinden und zu prüfen, ob sie zur Unterbringung von Flüchtlingen geeignet sind. Darüber hinaus sind Mietverträge zur Belegung von Wohnraum mit Flüchtlingen mit Immobilien Bremen (IB) vorzubereiten und auszuführen. Ferner gehört zu den Aufgaben die Vorbereitung der Berichterstattung im HaFA im Rahmen des Projektes. Diese im 3. Sofortprogramm vorgesehenen 0,5 VZE wurden zu konsumtiven Mitteln umgewidmet und per Bewilligungsbescheid am 28.04.2016 in Höhe von insgesamt 50.000 € für eine Verwendung in 2016 und 2017 an die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (WfB) für zusätzliche Aufwendungen weitergeleitet. Aufgrund der nunmehr geänderten Rahmenbedingungen infolge eines deutlich geringeren Zugänge an Menschen auf der Flucht als noch in 2015 und Anfang 2016 hat sich auch der Bedarf an Errichtung von Notunterkünften auf gewerblichen Flächen und der damit verbundenen Aufwendungen erheblich reduziert. Vor diesem Hintergrund ist eine Weiterführung dieser der WfB für die Leistung der Mehraufwendungen zugewiesenen konsumtiven Mittel in 2017 nicht mehr erforderlich.

2) Prioritäre Maßnahmen der „Umsetzung des Integrationskonzeptes“; Senatsvorlage für die Sitzung des Senats am 07.06.2016

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat als eine prioritäre Maßnahme die „Umsetzungskosten für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ (Maßnahmenblatt 2.4) angemeldet. Hierfür sind für 2017 insgesamt 263 T€ für 3 VZE (1x EG 13, 2x EG 11) vorgesehen. Da das Referat 24, das für die Umsetzung der Arbeitsförderung zuständig ist, aufgrund der massiv gestiegenen Umsetzungsanforderungen bei der ESF-Umsetzung zur Zeit personell nicht in der Lage ist, die neuen flüchtlingsbezogenen Maßnahmen umzusetzen, bedarf es hierfür zusätzliches befristetes Personal. Dieses wird sich ausschließlich auf die neue Zielgruppe und die bedarfsorientierten Angebote konzentrieren. Die Stellenbesetzung ist zu Jahresbeginn 2017 geplant. Da für die Umsetzung der Maßnahmen ein besonderes fachliches Know-How nötig ist, ist eine Laufzeit bis zum 31.12.2017 zwingend erforderlich. Es ist äußerst schwierig für kurze Befristungen qualifiziertes Personal zu finden.

Der Senat hatte bereits am 15.12.2015 ein Sofortprogramm Wohnungsbau mit dem Ziel beschlossen, bis Ende 2017 zusätzlich zu den bestehenden Größenordnungen von 2.000 Wohneinheiten (WE) im herkömmlich Wohnungsbau und bei Bedarf weitere 3.500 WE als Wohn-Modulbauten auf den Weg zu bringen. Dabei hat sich der Senat ausdrücklich gegen einen spezialisierten Wohnungsbau ausschließlich für Flüchtlinge ausgesprochen, sondern das Ziel verfolgt, durch eine Ausweitung des Wohnungsmarktes auch für die Versorgung von Flüchtlingen ein angemessenes Angebot zu schaffen, das in Standorte, Quartiere und Stadtteile integriert ist. Zur Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau wurden zwei Stellen bei der Wirtschaftsförderung Bremen (WfB) für die Konzeptionierung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbauflächen insbesondere am Standort Überseestadt sowie der im Sofortprogramm genannten Prüfflächen (Galopprennbahn, 2. BA Büropark Oberneuland) mit einem Mittelumfang in 2017 i.H.v. 224 T€ in die erste Priorität aufgenommen (Maßnahmenblatt 6.3) vorgesehen. Diese Mittel wurden zu konsumtiven Mitteln umgewidmet und an die WfB übertragen. Nach dem vom Senat im Juni 2016 zur Kenntnis genommenen 1. Zwischenbericht zur Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau soll an den dort formulierten Zielsetzungen auch vor dem Hintergrund der rückgängigen Zugangszahlen von Menschen auf der Flucht weiter fest gehalten werden. Es bedarf immer noch erheblicher Anstrengungen, um die noch in Übergangswohnheimen und Notunterkünften untergebrachten Menschen in Regelwohnungen unterzubringen. Von daher ist hier auch eine Laufzeit bis zum 31.12.2017 zwingend erforderlich.

3) Neue Maßnahmen im Rahmen des Integrationskonzepts des Senats

Am 07.06.2016 wurden entsprechend der Vorgaben des Senatsbeschlusses vom 19.04.2016 sowie der Absprachen mit der Senatorin für Finanzen Maßnahmen beschlossen, die im Haushaltsjahr 2016 zu einem Mittelabfluss führten und die sofort umsetzungsreif waren. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen hat die „Umsetzungskosten für die arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen“ angemeldet, da bevor andere noch dem Bedarf angemessen zu konzipierende Maßnahmen beginnen können, das dafür zuständige Personal sichergestellt werden muss. Dies geschah in der Annahme, dass es anschließend möglich sei, weitere als zwingend notwendig, aber noch nicht gänzlich fertig konzipierte Maßnahmen anzumelden.

Trotz der in den letzten Monaten zurückgehenden Zugänge befinden sich derzeit ca. 8000 Flüchtlinge im SGB II Bezug (Stand November 2016) und in „Warteposition“ für eine berufliche Integration. Da über den Aufenthalt vieler Flüchtlinge noch nicht entschieden wurde, wird die Zahl derer, die ins SGB II münden, in den nächsten Monaten weiter stark steigen. Da nun allmählich die elementaren Bedürfnisse vieler Geflüchteter gedeckt sind und bereits viele

Flüchtlinge Deutsch- bzw. Integrationskurse durchlaufen haben oder werden, beginnt die gezielte Arbeitsmarktintegration. Hierfür sind einige Maßnahmen, die nicht oder nicht ausreichend von der Agentur für Arbeit Bremen und den Jobcentern Bremen und Bremerhaven finanziert werden können, notwendig. . Im Austausch mit arbeitsmarktpolitischen Akteuren wurde sehr deutlich, dass ein erheblicher Teil der Geflüchteten bei der Beratung, Orientierung und Integration in den Arbeitsmarkt aufgrund deren besonderer Lebenslagen und Bedarfe nicht angemessen erreicht und betreut werden können. Hier zeichnet sich ab, dass insbesondere drei Felder nicht ausreichend abgedeckt werden: Die Kompetenzermittlung, die Beratung innerhalb der Jugendberufsagentur und der Bereich Existenzgründung. Im Bereich der Kompetenzermittlung geht es darum, bereits frühzeitig die Kompetenzen und Potentiale standardisiert zu erfassen und entsprechende Qualifizierungsangebote vorhalten zu können. Ohne eine gezielte Kompetenzermittlung ist die Vermittlung in Arbeit jedoch schwer möglich. Eine Aufstockung mit Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Von der Zielgruppe ausgeschlossen sind jedoch junge Menschen, da diese von der Jugendberufsagentur betreut werden. Diese derzeit knapp 2500 Personen (Stand November 2016) bedürfen einer besonderen Ansprache und Betreuung, da die Lebenslagen oftmals komplexer sind. Um dem gerecht zu werden, bedarf es Personal, das sich ausschließlich um geflüchtete junge Menschen kümmert. Hierfür sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt befristet 2 VZE vorgesehen. Im Bereich der Existenzgründung zeigt die Erfahrung der letzten Monate, dass sich immer häufiger geflüchtete Menschen selbstständig machen wollen, zum einen weil sie kurzfristig nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden können und zum anderen, weil sie ihre Fähigkeiten sonst nicht adäquat einsetzen könnten. Um diesem Bedarf Rechnung zu tragen, bedarf es einer Stelle, die Strukturen schafft, damit Flüchtlinge in für sie angemessener Weise die Rahmenbedingungen, insbesondere die rechtlichen Gegebenheiten, bei der Existenzgründung berücksichtigen.

Alle Maßnahmen zielen darauf ab, mittelbar für die geflüchteten Menschen eine existenzsichernde und von SGB II-Leistungen unabhängige Berufstätigkeit zu unterstützen und damit auch Langzeitbezug im SGB II zu verhindern. Die hier dargelegten Maßnahmen beschleunigen die Arbeitsmarktintegration vieler Geflüchteter deutlich.

So wird auch der Anforderung des Senat in seinem Beschluss vom 13.09.2016 (Zugang und Verbleib von Flüchtlingen und deren haushaltsmäßige Konsequenzen 2016/17 – investive und konsumtive Mittelbedarfe) gegenüber dem Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen Rechnung getragen.

Im Anhang befinden sich die dafür vorgesehenen Maßnahmenblätter, die weitere Erläuterungen geben

Name	Beschreibung	Kosten 2017 in T€		
		Per- so- nal	In- ves- tiv	Kon- sum tiv
Unterstützung Kompetenzermittlung	<p>Die Kompetenzermittlung spielt eine wesentliche Rolle zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven hat neun MitarbeiterInnen, die mittels eigener Messinstrumentarien die Kompetenzen der Geflüchteten ermitteln. Zur Durchführung sind dringend zusätzliche, zeitlich befristete personelle Kapazitäten notwendig. Diese sollen insbesondere in den Übergangswohnheimen Flüchtlinge beruflich orientieren. Es handelt sich dabei um 2 Vollzeitäquivalente Einheiten (VZE), die mit Honorarmitteln, insbesondere für Dolmetscherkosten, ergänzt werden sollen.</p>			200
Unterstützung der Jugendberufsagentur	<p>Die Jugendberufsagentur spielt bei der Vermittlung von Praktika, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungsplätzen eine wesentliche Rolle.</p> <p>Die JBA entwickelt derzeit einen Kennziffern-Katalog und Zielzahlen. In diesem Rahmen müssen junge Geflüchtete gesondert betrachtet werden. Die Arbeit mit jungen Geflüchteten ist weitaus zeitintensiver und bedarf besonderer Kompetenzen, um auch auf die jeweiligen Rahmenbedingungen (Fluchtursache, Traumabewältigung, Identifizierung von Vermittlungs-hemmnissen) eingehen zu können.</p> <p>Darüber hinaus ist die Vermittlung von jungen Geflüchteten in anschließende Institutionen überaus relevant und mit einer weiteren Stelle bei der JBA zu unterlegen. Die Übergabe der Fälle an die JBA-Partner und (aufsuchende) Beratung von jungen Geflüchteten in den Vorkursen bedarf daher einer großen Unterstützung.</p> <p>Die Vermittlung von jungen Geflüchteten bedarf eines besonderen Koordinierungsaufwands und einer individuelleren Herangehensweise. Es handelt sich hierbei um 2 VZE, die dieses spezifisches Feld befristet betreuen sollen. Zur Zeit wird davon ausgegangen, dass keine ergänzenden Dolmetscherkosten erforderlich sind, da die Angebote des Jobcenters genutzt werden können.</p>			100
Existenzgründung	<p>Die Gründungsberatung im Rahmen von B.E.G.IN steht auch für anerkannte Flüchtlinge zur Verfügung. Zusätzlich sind künftig einige Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung gesetzgeberischer Vorhaben zum Thema Existenzgründung von Flüchtlingen 			100

	<ul style="list-style-type: none"> Entwicklung einer Existenzgründungsförderung, die den Besonderheiten der jetzt nach Bremen zuziehenden Personen Rechnung trägt (Alter, Herkunft, Qualifikationsniveau, etc.) <p>Koordination, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmen zur Existenzgründung (Gründungsberatung etc.) unter anderem mit einem Schnittstellenmanagement zu den Stellen, die aktuell die Flüchtlinge betreuen. Es handelt sich hierbei um eine VZE. Darüber hinaus sind in der Summe Honorarmittel, insbesondere für Dolmetscherkosten, enthalten.</p>			
--	--	--	--	--

Aufgrund der veränderten Lage bezüglich der Angebote des Bundes zur Sprachförderung, hier insbesondere die Implementierung des Gesamtprogramms Sprache des Bundes und das Inkrafttreten der Deutschfördererverordnung, werden die im Integrationskonzept vorgeschlagenen Maßnahmen zum Teil aus den oben genannten Programmen finanziert. Es hat sich aber in der Praxis gezeigt, dass insbesondere die Betriebe, die Flüchtlinge aufnehmen, Hilfestellungen bei der Integration der Flüchtlinge in die Unternehmen brauchen. Diese Maßnahme ist nicht aus den o.g. Programmen finanzierbar. Daher wird folgende Maßnahme als überaus relevant eingestuft:

Name	Beschreibung	Kosten 2017 in T€		
		Per- so- nal	Inves- tiv	Kon- sumti- v
Betriebliche Sprachförderung	Die „Servicestelle Deutsch am Arbeitsplatz“ ist ein Unterstützungsangebot für Betriebe, die zugewanderte oder geflüchtete Personen als PraktikantInnen, Auszubildende oder MitarbeiterInnen aufnehmen wollen. Da diese Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen (unter Niveau B 2, zudem aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Deutschland noch nicht breit angelegt, sondern auf die allgemeinen Inhalte der Deutschkurse begrenzt) in die Ausbildung oder ins Praktikum gehen, kommt dem Betrieb als Lernort auch für die deutsche Sprache eine besondere Bedeutung zu. Das bedeutet aber für die Kollegen, Ausbilder, Praxisanleiter eine zusätzliche Herausforderung			120

	und Aufgabe: Hier bietet die Servicestelle konkrete Unterstützung an, dieser Aufgabe als Sprachförderkraft auszuüben. Es handelt sich hierbei um eine VZE und ergänzende Honorarmittel.			
--	---	--	--	--

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender Prüfung.

Folgende finanzielle Auswirkungen sind für 2017 zu erwarten:

	Personalkosten	Investive Kosten	Konsumtive Kosten
3. Sofortprogramm	100.000		
Erste Priorität „Integrationsbudget“	263.000		224.000
Neue Maßnahmen „Integrationsbudget“			520.000

Von den geplanten Maßnahmen werden grundsätzlich mehr Männer profitieren, da ihr Anteil an den Flüchtlingen überwiegt. Es wird darauf geachtet, dass den speziellen Bedürfnissen von Frauen Rechnung getragen wird.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Senatsvorlage wurde mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

- Der Senat stimmt der Fortsetzung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm mit

einem Mittelumfang von 100.000 € und Finanzierung aus dem zentral veranschlagten Integrationsbudget bis zum 31.12.2017 zu.

2. Der Senat stimmt der Fortsetzung der Maßnahmen aus dem Integrationsbudget mit einem Mittelumfang von 487.000 € und Finanzierung aus dem zentral veranschlagten Integrationsbudget bis zum 31.12.2017 zu.
3. Der Senat stimmt den dargestellten zusätzlichen Maßnahmen im Rahmen des Integrationsbudgets mit einem Mittelbedarf in 2017 i.H.v. 520.000 € und Finanzierung aus den zentral veranschlagten Mehrausgaben für Flüchtlinge bis zum 31.12.2017 im Rahmen des Integrationsbudgets im Bereich „Ausbildung und Arbeitsmarkt“ und „Sprachförderung“ zu.
4. Der Senat bittet den Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen über die Senatorin für Finanzen, die erforderlichen haushaltstechnischen Ermächtigungen einzuholen.
5. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlage:

Aktualisierte Maßnahmenblätter

Anlage

1) Mittel aus dem 3. Sofortprogramm

Projektname	Finanzierung Personalkosten aus dem 3. Sofortprogramm für die Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	SWAH, Abteilung 2, Frau Hildegard Jansen							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord <input type="checkbox"/> Bremerhaven							
Zielgruppe	Flüchtlinge							
Umsetzung als	<input checked="" type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.05.2016-31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
	27.000	120.000					27.000	120.000
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	<u>2016</u> Durchschnittsangaben auf Grundlage einer Vollzeitstelle <u>2017</u> Durchschnittsangaben auf Grundlage einer Vollzeitstelle							
Kofinanzierung Dritter	Nein							
Beschreibung des Projekts	<p>Die Arbeitsmarktintegration ist ein konstitutiver Bestandteil der Integration in die Gesellschaft. Die Integration beginnt meist zeitversetzt, da die Flüchtlinge angekommen müssen und die elementaren Bedürfnisse gedeckt werden. Viele Flüchtlinge haben bereits Deutsch- und Integrationskurse absolviert oder werden dies in naher Zukunft getan haben und sind entsprechend in den nächsten Monaten bereit, in den Arbeitsmarkt integriert zu werden.</p> <p>Die beiden Stellen sind schließlich für die Koordinierung und Entwicklung aller arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Land Bremen zuständig. Dies bedarf einen hohen Abstimmungsgrad mit der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, den beiden Jobcentern Bremen und Bremerhaven, mit dem Magistrat Bremerhaven, den Ressorts Soziales und Bildung. Darüber hinaus wurden im Ressort unterschiedliche Arbeitsgruppen geschaffen, die in der Verantwortung dieser Stellen liegen.</p>							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Drei Indikatoren sind von besonderer Bedeutung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelmäßige abteilungsinterne Runden 2. Ressortübergreifende Konzipierungs- und Koordinationsgespräche 3. Beratungsgespräche mit Antragsstellenden 							
Indikator 1	2016			2017				
	36			48				

Indikator 2	2016	2017
	34	48
Indikator 3	2016	2017
	18	40
Umsetzung (wer/wie/wann)	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen.	

2.) Prioritäre Maßnahmen

	Durchführung von bis zu 30 Vor-Ort Kontrollen. Prüfung von ca. 30 Schlussverwendungsnachweisen und der damit zusammenhängenden Abschlussarbeiten. Bearbeitung von Widersprüchen und Rückforderungen.
Umsetzung (wer/wie/wann)	Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen / Zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Projektname	Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	SWAH (Referat 10) WFB (Abteilungen Immobilien sowie Hochbau/Erschließung)							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input checked="" type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Bremen-Nord <input type="checkbox"/>							
Zielgruppe	Gesamtbevölkerung, mittelbar Geflüchtete/Asylsuchende							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.10.2016 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumtiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
					<u>25.379</u>	<u>224.000</u>	<u>25.379</u>	<u>224.000</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)								
Kofinanzierung Dritter	nein							
Beschreibung des Projekts	<p>Zur Umsetzung der im Sofortprogramm Wohnungsbau formulierten ambitionierten Zielsetzungen bestehen personelle Mehrbedarfe bei den Handlungsfeldern Konzeptionierung, Erschließung und Vermarktung der Wohnbaufächen insbesondere am Standort Überseestadt sowie der im Sofortprogramm genannten Prüfflächen (Galopprennbahn, 2. BA Büropark Oberneuland).</p> <p>Nach dem vom Senat im Juni 2016 zur Kenntnis genommenen 1. Zwischenbericht zur Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau soll an den dort formulierten Zielsetzungen auch vor dem Hintergrund der rückgängigen Zugangszahlen von Menschen auf der Flucht weiter fest gehalten werden. Immer noch bedarf es erheblicher Anstrengungen, um die noch in Übergangswohnheimen und Notunterkünften untergebrachten Menschen in Regelwohnungen unterzubringen.</p> <p>Grundlage sind die Personalkosten für einen Mitarbeiter in der Abteilung Immobilien (mit Kompetenzen im Bereich Grundstücksabschreibungen etc.) und einen Mitarbeiter in der Abteilung Hochbau / Erschließung (mit Kompetenzen im Bereich der Projektentwicklung). Die Kosten für die genannten 2 Stellen sind bei der WFB auf der Grundlage der Geschäftsbesorgungsverträge der Sonstigen Sondervermögen Überseestadt sowie Gewerbe einzurichten. Nach den Geschäftsbesorgungsverträgen erhält die WFB eine Vergütung entsprechend dem Selbstkostenfestpreis auf Vollkostenbasis gem. § 6 der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen inkl. 3 % Gewinnaufschlag und zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer. Für die erforderlichen 2 Stellen mit Hochschulabschluss (Ar-</p>							

	<p>chitektur, Ingenieur Hochbau/ Tiefbau) und Berufserfahrungen werden 2016 56.000 € und 224.000 € in 2017 erforderlich. Kalkulationsgrundlage sind Personalkosten auf Vollkostenbasis.</p> <p>Die erforderlichen Mittel sollen über die Errichtung von neuen, konsumtiven Haushaltsstellen als Zuführungen an die jeweiligen Sondervermögen geleistet werden.</p>				
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	<p>Im Zuge der Vergabe der im Sofortprogramm Wohnungsbau definierten Grundstücke können als Erfolgsfaktoren die Anzahl der mit den Kaufvertragsabschlüssen vereinbarten, zu errichtenden Wohneinheiten definiert werden.</p> <p>Indikator 1 = Anzahl der vertraglich zugesagten geförderten Wohneinheiten</p> <p>Indikator 2 = Anzahl der gesamten, vertraglich zugesagten Wohneinheiten</p> <p>In Bezug auf die Entwicklung der im Sofortprogramm definierten Prüfflächen können zum Startzeitpunkt nur die Meilensteine der Projekte genannt als zu erfüllenden Erfolgsfaktoren definiert werden:</p> <p>Machbarkeitsstudie, Städtebauliche Konzeption, Bebauungsplanverfahren, Planung der Verkehrsinfrastruktur, Planung der Hochbauprojekte, Genehmigung der Maßnahmen, Umsetzung der Maßnahmen.</p> <p>Indikator 3 = Planaufstellungsbeschluss für die Prüfflächen</p>				
Indikator 1	<table> <tr> <td>2016</td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>150</td> <td>150</td> </tr> </table>	2016	2017	150	150
2016	2017				
150	150				
Indikator 2	<table> <tr> <td>2016</td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>200</td> <td>600</td> </tr> </table>	2016	2017	200	600
2016	2017				
200	600				
Indikator 3	<table> <tr> <td>2016</td> <td>2017</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>1</td> </tr> </table>	2016	2017	1	1
2016	2017				
1	1				
Umsetzung (wer/wie/wann)	<p>WFB Abteilungen Immobilien und Hochbau/Erschließung</p> <p>Die Umsetzung der Maßnahmen könnte in einem Zeitraum von 2016 bis 2022 erfolgen.</p>				

2.) Neue Maßnahmen

Projektnummer	Unterstützung der Jugendberufsagentur																																							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senatorin für Kinder und Bildung; Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen																																							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord <input type="checkbox"/> Bremerhaven																																							
Zielgruppe	Gesamtbevölkerung, mittelbar Geflüchtete/Asylsuchende																																							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe																																							
Laufzeit	01.10.2016 bis 31.12.2017																																							
Kosten in €	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th colspan="2" style="text-align: left;">Personal</th> <th colspan="2" style="text-align: left;">Investiv</th> <th colspan="2" style="text-align: left;">Konsumtiv</th> <th colspan="2" style="text-align: left;">Gesamt</th> </tr> <tr> <th style="text-align: center;"><u>2016</u></th> <th style="text-align: center;"><u>2017</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>100.000</u></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: center;"><u>100.000</u></td> </tr> </tbody> </table>								Personal		Investiv		Konsumtiv		Gesamt		<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>							<u>100.000</u>									<u>100.000</u>
Personal		Investiv		Konsumtiv		Gesamt																																		
<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>																																	
						<u>100.000</u>																																		
							<u>100.000</u>																																	
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	2 x TV-L 10																																							
Kofinanzierung Dritter	-																																							
Beschreibung des Projekts	<p>Die Jugendberufsagentur spielt bei der Vermittlung von Praktika, Einstiegsqualifizierungen und Ausbildungsplätzen eine wesentliche Rolle.</p> <p>Die JBA entwickelt derzeit einen Kennziffern-Katalog und Zielzahlen. In diesem Rahmen müssen junge Geflüchtete gesondert betrachtet werden. Um zu klären, wie der Verbleib der jungen Geflüchteten ist, benötigt es einer Stelle bei der Jugendberufsagentur.</p> <p>Darüber hinaus ist die Vermittlung von jungen Geflüchteten in anschließende Institutionen überaus relevant und mit einer weiteren Stelle bei der JBA zu unterlegen. Die Übergabe der Fälle an die JBA-Partner und (aufsuchende) Beratung von jungen Geflüchteten in den Vorkursen bedarf daher einer großen Unterstützung.</p> <p>Die Vermittlung von jungen Geflüchteten bedarf eines besonderen Koordinierungsaufwands und einer individuelleren Herangehensweise</p>																																							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Indikator 1: Kontakt mit geflüchteten Jugendlichen in der Jugendberufsagentur. Indikator 2: Beratungsgespräche in Übergangswohnheimen. Indikator 3: Aufsuchende Beratung.																																							
Indikator 1				2017																																				
				400																																				
Indikator 2				2017																																				

		30
Indikator 3		2017
		100
Umsetzung (wer/wie/wann)	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt.	

Projektname	Existenzgründung							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe	Gesamtbevölkerung, mittelbar Geflüchtete/Asylsuchende							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.10.2016 bis 31.12.2017							
Kosten in €	Personal		Investiv		Konsumtiv		Gesamt	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	1 x TV-L 13.							
Kofinanzierung Dritter	-							
Beschreibung des Projekts	<p>Hinsichtlich der Unterstützung von Existenzgründungen sind zunächst die Bedarfe genauer zu ermitteln, ob neben den bestehenden spezifische Gründungsstrukturen für die Flüchtlinge aufzubauen sind. Die Gründungsberatung im Rahmen von B.E.G.IN steht auch für anerkannte Flüchtlinge zur Verfügung. Seit Jahren wird ein nennenswerter Anteil in den Büros der B.E.G.IN-Gründungsleistelle beraten und im Netzwerk betreut. Somit könnte in einem ersten Schritt auf der bereits existierenden Beratung für Migranten aufgebaut werden. Zusätzlich sind einige Aspekte zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung gesetzgeberischer Vorhaben zum Thema Existenzgründung von Flüchtlingen • Entwicklung einer Existenzgründungsförderung, die den Besonderheiten der jetzt nach Bremen zuziehenden Personen Rechnung trägt (Alter, Herkunft, Qualifikationsniveau, etc.) <p>Koordination, Steuerung und Umsetzung der Maßnahmen zur Existenzgründung (Gründungsberatung etc.) unter anderem mit einem Schnittstellenmanagement zu den Stellen, die aktuell die Flüchtlinge betreuen.</p>							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Indikator 1: Kontakt mit beratungssuchenden Flüchtlingen Indikator 2: Aufbau einer nachhaltigen Struktur zur Gründungsberatung von Flüchtlingen							
Indikator 1				2017				

		100
Indikator 2		2017
		1
Indikator 3		
Umsetzung (wer/wie/wann)	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt. In enger Abstimmung mit allen im Rahmen von Existenzgründung beteiligten Akteuren.	

Projektnname	Betriebliche Sprachförderung							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Wirtschaft und Häfen							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe	Gesamtbevölkerung, mittelbar Geflüchtete/Asylsuchende							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.10.2016 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumtiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
						<u>120.000</u>		<u>120.000</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	1 x TV-L 13.							
Kofinanzierung Dritter	-							
Beschreibung des Projekts	<p>Die „Servicestelle Deutsch am Arbeitsplatz“ ist ein Unterstützungsangebot für Betriebe, die zugewanderte oder geflüchtete Personen als PraktikantInnen, Auszubildende oder MitarbeiterInnen aufnehmen wollen.</p> <p>Da diese Personen mit unzureichenden Deutschkenntnissen (unter Niveau B 2, zudem aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer in Deutschland noch nicht breit angelegt, sondern auf die allgemeinen Inhalte der Deutschkurse begrenzt) in die Ausbildung oder ins Praktikum gehen, kommt dem Betrieb als Lernort auch für die deutsche Sprache eine besondere Bedeutung zu. Das bedeutet aber für die Kollegen, Ausbilder, Praxisanleiter eine zusätzliche Herausforderung und Aufgabe: Hier bietet die Servicestelle konkrete Unterstützung an, dieser Aufgabe als Sprachförderkraft auszuüben.</p>							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	<p>Indikator 1: Kontakt mit Betrieben. Indikator 2: Veranstaltung von Seminaren.</p>							
Indikator 1				2017				
				150				
Indikator 2				2017				
				20				
Indikator 3								

Umsetzung (wer/wie/wann)	Zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
-----------------------------	--------------------------------

Anlage 4

Die Senatorin für Kinder und Bildung

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am

29.11.2016

**Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem
Integrationsbudget bei der Senatorin für Kinder und Bildung**

A. Problem

Der Senat hat am 08.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Senat beschließt, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und vom 25.10.2016 anerkannten und bereits begonnenen Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017, in besonderen Fällen bis zum 31.12.2017 fortgeführt werden können, sofern die Notwendigkeit der Fortführung durch die Ressorts gegenüber dem Senat begründet wird. In den entsprechenden Senatsvorlagen ist von den Ressorts neben den Mittelbedarfen für eine sechsmonatige Fortführung in 2017 darzustellen, in welcher Höhe die Mittel bis zum 30.09.2016 abgeflossen sind und welcher Mittelabfluss bis zum Jahresende 2016 für die jeweiligen Maßnahmen erwartet wird. In Bezug auf Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm ist das beigeigefügte Maßnahmenblatt auszufüllen.
2. Der Senat beschließt, dass über eine Weiterführung der zentralen Finanzierung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 grundsätzlich nach erfolgter Evaluation vom Senat entschieden wird.
3. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, die Ressortvorlagen zur Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget dem

Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen und die entsprechenden haushaltstechnischen Ermächtigungen einzuholen.

B. Lösung

Die Senatorin für Kinder und Bildung legt im Folgenden die Umsetzung des Senatsbeschlusses vor.

Alle Maßnahmen im 3. Sofortprogramm und im Integrationskonzept wurden begonnen und umgesetzt:

3. Sofortprogramm

A	Vorkurse Bremerhaven
B1 und B2	Vorkurse Bremen

Integrationskonzept

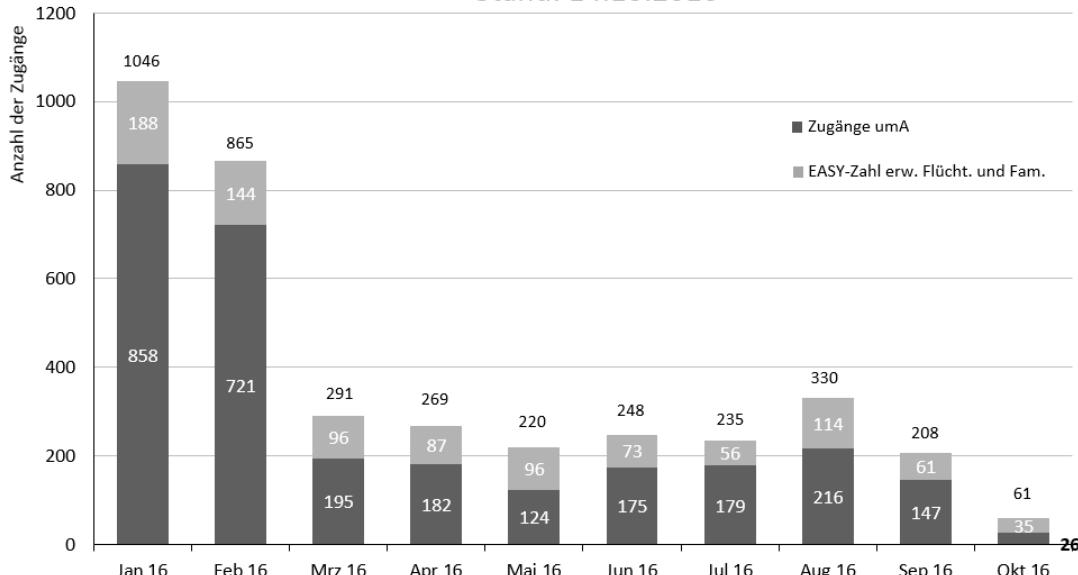
3.1	Integration von Geflüchteten in der Kindertagesbetreuung
3.2	Angebote im Bereich politische Bildung
3.3	Integration in Grundschule und Oberschule - 20% Anteil Bremerhaven
3.4; 3.5; 3.7	Integration von Geflüchteten in Grundschule, Oberschule u. Berufliche Schulen (Personal: Schulsozialarbeit, Lehrkräfte, Lehrmeister)
3.6; 3.7	Integration von Geflüchteten in Grundschule, Oberschule u. Berufliche Schulen (konsumtive Ausgaben)
1.7	Dozentenqualifizierung im Bereich Erwachsenenbildung
1.8	Brückenangebote Sprachförderung von 3-jährigen Kindern
1.9	Vorkurse in den beruflichen Schulen
1.10	Vorkurse an allgemeinbildenden Schulen

Im Schulbereich besteht seit dem Schuljahr 2016/2017 folgende Situation:

Die Zahl der neu Zugewanderten geht zurück, allerdings nicht die Schülerzahlen.

Zugänge Flüchtlinge seit 01.01.2016

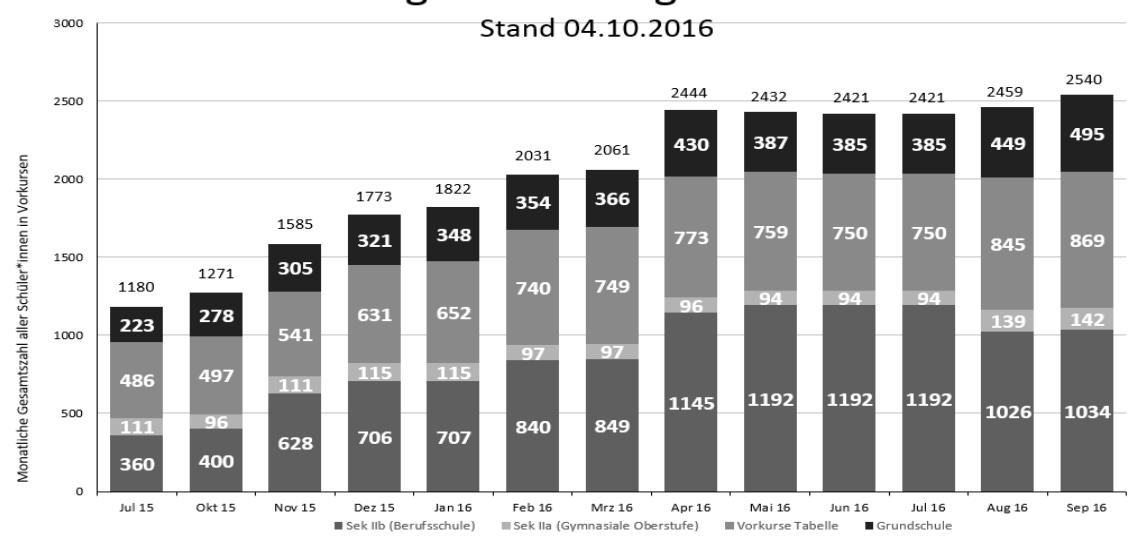
Stand: 14.10.2016



Quelle: Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Schüler*innen in Vorkursen in Bildungseinrichtungen Bremens

Stand 04.10.2016



Zeitgleich zum Rückgang der neu zuwandernden Geflüchteten hat in hohem Maße die Familienzusammenführung begonnen. Familien insbesondere aus den arabischen Ländern in der Regel mit vier bis sechs Kindern werden in Bremen neu gemeldet. In der Folge werden an den Schulen neue Vorkurse benötigt. Insbesondere in Bremen Nord (bezahlbarer Wohnraum und Einrichtung der neuen ZAST) sind die Kapazitäten an den Schulen erschöpft. Die Schulen vor Ort bieten bereits je 2 Vorkurse an, die Kapazitäten in den

Regelklassen reichen nicht aus und es gibt keine Räume mehr.

Eine ähnliche Situation in weiteren Stadtteilen ist abzusehen.

Ähnliches gilt auch für Bremerhaven.

Auch die Maßnahmen der politischen Bildung und der Dozentenqualifizierung haben im Herbst dieses Jahres begonnen.

Mit Stand September sind im Grundschulbereich 46 Vorkurse, an den Oberschulen und Gymnasien 55 Vorkurse, an der gymnasialen Oberstufe des allgemeinbildenden Bereichs 3 Vorkurse sowie an der Erwachsenenschule 5 Vorkurse in der Stadtgemeinde Bremen eingerichtet. Darüber hinaus sind noch 60 Vorkurse „Sprachförderung mit Berufsorientierung“ sowie 19 „Berufsorientierungsklassen mit Sprachförderung“ eingerichtet worden. Ziel der Vorkurse in den Schulen ist, für die Kinder die sprachlichen Voraussetzungen für einen gelingenden Übergang in die Regelklassen nach ca. einem halben Jahr zu schaffen. Neben der Sprachförderung stehen auch die Vermittlung der Regeln und Rituale des schulischen Alltags einer Schule im Vordergrund.

Der Alphabetisierungsstand der zugewanderten Kinder differiert sehr stark von Alphabetisierten über Zweitschriftlernenden, die im arabischen bzw. kyrrillischen Schriftsystem alphabetisiert wurden, bis hin zu funktionalen Analphabeten oder primären Analphabeten.

Der Fokus der Sprachförderung in den Vorkursen liegt in erster Linie auf der Vermittlung der mündlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache. Bei Schülerinnen und Schülern mit vorhandener schriftlicher Kompetenz wird diese unterstützend für den Spracherwerb aktiv eingesetzt. Die Alphabetisierung der nicht schriftkundigen Schülerinnen und Schüler bzw. das Zweitschriftlernen der in einem nicht lateinischen Schriftsystem alphabetisierten Schülerinnen und Schüler konnten bisher ebenfalls im Rahmen der Vorkurse erfolgreich erreicht werden. Zukünftig soll für die Zielgruppe der primären Analphabeten unter den Schülerinnen und Schülern der weiterführenden Schulen ein Teil der Vorkurse zu „Vorkursen mit Schwerpunkt Alphabetisierung“ umgestaltet werden. Ein entsprechendes Konzept samt Screening zur Feststellung eines Alphabetisierungsbedarfs wird aktuell erarbeitet. Damit leisten diese Kurse einen großen Beitrag zu einer gelingenden Integration.

Nach dem Wechsel in eine altersgemäße Regelklasse werden die Schülerinnen und Schüler auch darüber hinaus nach Maßgabe ihrer individuellen Lernentwicklung auf der Grundlage von Sprachstandanalysen und individuellen, in Fallkonferenzen erstellten Förderplänen integrativ und additiv im Rahmen des schulischen Sprachförderkonzepts gefördert.

Auf Basis der schuleigenen Sprachförderkonzepte und auf Basis einer durchgängigen Sprachangebote werden neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler nach dem Besuch des Vorkurses weiter und dauerhaft unterstützt.

Seit dem 01.01.2014 wurden bereits 1.874 unbegleitete minderjährige Ausländer sowie 2.458 Kinder von Flüchtlingen über Vorkurse in die Schulen integriert. Mittlerweile sind 5,3% der Gesamtschülerschaft der allgemeinbildenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen über den Kontext Flucht neu in Bremer Schule aufgenommen worden, in den berufsbildenden Schulen beträgt der Zuwanderungsanteil über Flucht 8,3%.

In den Tabellen zur Beantwortung der Großen Anfrage „Vorkurse und zugehörige Lehrkräfte an den Bremer Schulen“ (Senatsbeschluss vom 1.11.2016) ist die Anzahl der Vorkurse jeweils auch schulscharf dargestellt.

Im Rahmen der Kindertagesbetreuung ist der hohe Anstieg der Kinderzahlen ist nicht nur auf eine höhere Geburtenrate, sondern auch auf eine höhere Zuwanderung zurückzuführen.

Zunächst sind die unter sechsjährigen Kinder der Geflüchteten nur teilweise im System der Kindertagesbetreuung angekommen, weil niederschwellige Angebote wie das Welcome-Programm, Kita Mobil oder die Betreuung in Übergangswohnheimen besser zur Lebenssituation der zugewanderten Menschen entsprochen haben. Bereits im laufenden Kindergartenjahr ist jedoch eine deutlich zunehmende unterjährige Nachfrage (rund 1.400 Vermittlungswünsche insgesamt; zum Start des Kindergartenjahres lag diese Zahl bei rund 650) zu verzeichnen, die auch mit Integration von Geflüchteten und Familiennachzug im Zusammenhang steht.

Nach einer Erhebung des öffentlichen Trägers KiTa Bremen sind aktuell bereits mehr als 300 Kinder aus geflüchteten Familien in Kindertagesbetreuungseinrichtungen aufgenommen worden. Hochgerechnet auf das Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung kann von rund 500 Kindern (mit zunehmender Tendenz) ausgegangen werden.

Vorbereitend zur Integration in die Angebote der Kindertagesbetreuung sowie zur darauf folgenden Integration in die Schullaufbahn wurden spezielle Brückenkurse mit dem Schwerpunkt der sprachlichen Bildung im Bereich der Kindertagesbetreuung eingerichtet. Diese Angebote sind aufgrund der allgemeinen großen Inanspruchnahme der sonstigen Kindertagesbetreuungsangebote erst verzögert eingerichtet worden, werden aber in 2017 mit zunehmendem Ausbau der Plätze belegt und dann auch ganzjährig betrieben.

C. Alternativen

Die Integration in die Angebote der Kindertagesbetreuung und des Schulbereichs ist eine nicht nur auf kurzfristige Maßnahmen angelegte Aufgabe. Die bisher eingeleiteten Maßnahmen können nach derzeitigem Stand nicht mit Ende des Kindergarten- bzw. Schuljahres 2016/2017 zum 31.07.2017 eingestellt werden.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Im 3. Sofortprogramm und im Integrationskonzept stehen für den Bereich Kinder und Bildung folgende Mittel zur Verfügung bzw. wurden innerhalb der jeweiligen Programme in folgendem Umfang angemeldet:

Lfd. Nr.	Maßnahme / Projektname	Art	Bewilligte Mittel 2016 gem. Beschluss- lagen		vorauss. IST 2016 *1		Beantragte Mittel 2017 gem. Beschluss- lagen		Bedarf 2017		Anmerkungen
			€	VZE	€	VZE	€	VZE	€	VZE	
A	Vorkurse Bremerhaven	Konsumtiv	280.000		280.000		280.000		280.000		
B1	Vorkurse	Konsumtiv	2.740.000		4.920.500		2.740.000		4.450.000		Verlagerung Personal zu konsumtiv (B2 zu B1)
B2	Vorkurse	Personal	3.655.500	73,11	1.000.000	20,00	3.655.500	73,11	1.945.500	38,80	s.o.
3. Sofortprogramm			6.675.500	73,11	6.200.500	20,00	6.675.500	73,11	6.675.500	38,80	
3.3	Integration von Geflüchteten in Schule an Bremerhaven	Konsumtiv	102.292		102.292		274.667		274.667		
3.4; 3.5; 3.7	Integration von Geflüchteten in Grundschule, Oberschule u. Berufliche Schulen	Personal	1.427.292	67,7	944.330	59,80	3.685.000	67,7	3.685.000	84,80	
3.6; 3.7	Integration von Geflüchteten in Grundschule, Oberschule u. Berufliche Schulen	Konsumtiv	894.525		894.525	25,80	1.898.113		1.898.113		
1.9	Vorkurse Berufliche Schulen	Personal	825.833	23,0	0		1.450.000	23,0	1.450.000	23,00	
1.9	Vorkurse Berufliche Schulen	Konsumtiv	0		285.000		0		0		
1.10	Vorkurse allgemeinbildende Schulen	Personal	402.051	12,0	0		603.077	12,0	0	0,00	Verlagerung Personal zu konsumtiv (1.10)
1.10	Vorkurse allgemeinbildende Schulen	Konsumtiv	0		190.000		0		603.077		s.o.
3.2	Angebote im Bereich politische Bildung (Land)	Konsumtiv	100.800		100.800		202.000		202.000		
1.7	Dozentenqualifizierung (Land)	Konsumtiv	18.000		18.000		54.000		54.000		
3.1	Integration von Geflüchteten in der Kindertagesbetreuung	Konsumtiv	2.475.092		600.000		5.940.220		5.940.220		
1.8	Brückenangebote im KITA-Bereich	Konsumtiv	202.000		202.000		485.000		485.000		
Integrationskonzept			6.447.885	102,70	3.336.947	85,60	14.592.077	102,70	14.592.077	107,80	
Gesamt			13.123.385	175,81	9.537.447	105,60	21.267.577	175,81	21.267.577	146,60	

*1 Die Personalmittel werden in 2016 innerhalb des PPL 21 finanziert.

Die laufenden Nummern B1; B2; 1.8-1.10; 3.1; 3.4-3.7 sind der Stadtgemeinde Bremen zuzuordnen

In 2016 wurde bereits spitz gerechnet (z. B. durch verzögerten Maßnahmenbeginn) und Mittel in Höhe von 3,6 Mio. € der ursprünglich bewilligten Mittel nicht in Anspruch genommen. Dies ist für 2017 nicht mehr möglich, da alle Maßnahmen begonnen haben. Bis zum 15.11.2016 waren 7,7 Mio. € abgeflossen. Bis zum 30.09.2016 waren es 4,7 Mio. €. Die haushaltstellenscharfe Umbuchung ist noch nicht bei allen Maßnahmen abgeschlossen.

Aufgrund der derzeitigen Situation in den Kindertagesstätten und Schulen und der weiterhin drängenden Bedarfe für Vor- und Sprachkurse sowie zur Integration von Geflüchteten in die Schulen und Kindertagesstätten und auf Basis der derzeit noch nicht absehbaren

Entspannung der Inanspruchnahmen dieser Angebote werden die Mittel für 2017 in voller Höhe benötigt und auch verausgabt werden.

Zwei Drittel der geflüchteten Schüler und Schülerinnen sind männlich.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Zur Veröffentlichung geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Kinder und Bildung zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm bis zum 31.12.2017 mit einem finanziellen Bedarf i.H.v. 6.675.500 € aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
3. Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept bis zum 31.12.2017 mit einem finanziellen Bedarf i.H.v. 14.592.077 € aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
4. Der Senat bittet die Senatorin für Kinder und Bildung über die Senatorin für Finanzen die erforderlichen haushaltrechtlichen Ermächtigungen beim Haushalts- und Finanzausschuss zu schaffen.
5. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlagen:

Für die Maßnahmen 3. Sofortprogramm sind die Formblätter beigefügt:

1. Vorkurse in Bremerhaven
2. Vorkurse in Bremen

Anlage 5

Der Senator für Justiz und Verfassung

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Beschlossene Fassung

Vorlage für den Senat am 29.11.2016

**Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm
und dem Integrationsbudget**

A. Problem

Der Senat hat am 08.11.2016 den folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Senat beschließt, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und vom 25.10.2016 anerkannten und bereits begonnenen Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017, in besonderen Fällen bis zum 31.12.2017 fortgeführt werden können, sofern die Notwendigkeit der Fortführung gegenüber dem Senat durch die Ressorts gegenüber dem Senat begründet wird. In den entsprechenden Senatsvorlagen ist von den Ressorts neben den Mittelbedarfen für eine sechsmonatige Fortführung darzustellen, in welcher Höhe die Mittel bis zum 30.09.2016 abgeflossen sind und welcher Mittelabfluss bis zum Jahresende 2016 für die jeweiligen Maßnahmen erwartet wird. In Bezug auf Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm ist das beigeigefügte Maßnahmenblatt auszufüllen.
2. Der Senat beschließt, dass über eine Weiterführung der zentralen Finanzierung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget für den Zeitraum vom 01.07.2017 bis 31.12.2017 grundsätzlich nach erfolgter Evaluation vom Senat entschieden wird.
3. Die SF wird gebeten, die Ressortvorlagen zur Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen und die entsprechenden haushaltstechnischen Ermächtigungen einzuholen.

B. Lösung

Für den Geschäftsbereich des Senators für Justiz und Verfassung sind für 2016 die folgenden Mittel aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm bewilligt worden:

a) Integrationsbudget (ab 01.10.2016)

insgesamt 340.221 €(einschl. 50.924 €konsumtive Mittel) / 22,5 VZE, davon	
Jugendvollzug (Allgemeiner Vollzugsdienst)	3,0 VZE
Strafverfolgungsbehörden und Jugendgericht	9,5 VZE
Familiengericht	6,5 VZE
Verwaltungsgericht	3,5 VZE

b) 3. Sofortprogramm (ab 01.01.2016)

zusammen	200.000 € davon
Jugendvollzug (Fachdienste)	100.000 €
Amtsgericht Bremen	100.000 €

Diese Mittel werden für 2016 vollständig abfließen. Sie werden - mit Ausnahme eines kleineren Teils der auf das Familiengericht entfallenden Mittel - auch für das gesamte Jahr 2017 weiter benötigt, wie sich im Einzelnen aus Folgendem ergibt:

Jugendvollzug

Sowohl die aus dem Integrationsbudget finanzierten drei Stellen für den Allgemeinen Vollzugsdienst als auch die für drei Arbeits- und Honorarverträge im Bereich der Fachdienste (Pädagogen, Übersetzer) verwendeten 100.000 € sind weiter in vollem Umfang erforderlich, um die besonders aufwändige Betreuung der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu bewältigen. Der Umgang mit diesen oft traumatisierten und teilweise sehr gewaltbereiten Insassen stellt die JVA Bremen vor enorme Herausforderungen. Nur mit Hilfe des zusätzlichen Personals ist es gelungen, eskalierende Vorfälle, insbesondere körperliche Übergriffe unter den Gefangenen und auf das Personal, wirksam zu begrenzen. Die Zahl der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegt seit Februar 2016 konstant bei rund 20. Sie stellen mit ca. 50% damit die größte Gruppe im Jugendvollzug. Die Zahl wird mittelfristig nicht sinken, da die Schaffung einer fakultativ geschlossenen Einrichtung zur Unterbringung der minderjährigen Flüchtlinge jedenfalls bis Ende 2017 nicht zu realisieren sein wird. Im Übrigen werden die zunächst als Untersuchungshäftlinge inhaftierten Insassen zunehmend zu Jugendstrafen verurteilt. Aus diesen Gründen ist schon heute evident, dass die o. g. drei zusätzlichen Stellen für das komplette Jahr 2017 benötigt werden.

Strafverfolgungsbehörden und Jugendgericht

Die Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit dem Zuzug von Flüchtlingen sind aktuell gegenüber 2015 noch weiter angestiegen. Nach der aktuellen Hochrechnung (30.09.2016) wird sich der Zuwachs allein in der Jugendabteilung auf rd. 750 Verfahren belaufen, nachdem die Eingänge schon in 2015 um rd. 1.600 über dem Stand von 2014 lagen. Die Ermittlungsverfahren insgesamt werden in 2016 mit rd. 66.000 einen neuen Höchststand erreichen. Eine Entspannung der Situation ist auf mittlere Sicht nicht erkennbar. Die Zahl der flüchtlingsbezogenen Ermittlungsverfahren wird sich für 2017 mindestens auf dem aktuellen Niveau bewegen.

Für die strafgerichtlichen Verfahren beim Jugendgericht hat sich der bisherige Trend in leicht abgeschwächter Form bestätigt. Die besonders aufwändigen Jugendschöffensachen werden in 2016 nach dem aktuellen Stand gegenüber dem Vorjahr noch einmal deutlich zunehmen. Auch die Haftsachen verzeichnen eine weitere Zunahme. Diese Entwicklungen sind nach den Feststellungen des Amtsgerichts Bremen den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zuzuordnen. Für 2017 ist mit Eingängen auf dem Niveau von 2016 zu rechnen.

Der zusätzliche Bedarf sowohl der 9,5 VZE aus den Mitteln des Integrationsbudgets als auch der 2,0 VZE aus dem 3. Sofortprogramm sind für die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht auch für das gesamte Jahr 2017 weiter erforderlich. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verfahrenswelle zu einem erheblichen Anwachsen der Bestände gerade beim Jugendschöffengericht geführt hat, die bisher noch nicht abgebaut werden konnten, da prioritär die zahlreichen Haftsachen zu bearbeiten sind.

Familiengericht

Der Verfahrensanstieg beim Familiengericht hat sich seit Beginn des Jahres nicht weiter fortgesetzt. Nach der aktuellen Prognose des Amtsgerichts Bremen werden die Sorgerechtsverfahren 2016 knapp unter dem – allerdings sehr hohen - Vorjahresniveau bleiben. Der enorme Verfahrensanstieg konnte im richterlichen Bereich durch überobligationsmäßigen Einsatz der Familienrichter aufgefangen werden. Bei einem weiterhin reduzierten Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zeichnet sich für 2017 im Richterdienst ein Mehraufwand von lediglich 1,25 VZE ab (bisherige Prognose 2,5 VZE). Diese

Entlastung schlägt für 2017 noch nicht auf die Rechtspfleger und den Servicebereich durch, da diese die anhängigen Sorgerechtsverfahren bis zum Eintritt der Volljährigkeit weiter führen müssen. Insoweit bestehen die zusätzlichen Bedarfe (Rechtspfleger 1,0 VZE, Servicebereich 3,0 VZE) bis Ende 2017 weiter in vollem Umfang.

Verwaltungsgericht

Die Fortsetzung der Maßnahmen zur Personalverstärkung des Verwaltungsgerichts für das gesamte Jahr 2017 ist unerlässlich. Die Eingänge in Asylsachen sind zum Stand 30.09.2016 mit 1.270 Verfahren um 110% gegenüber 2015 angestiegen, haben sich also mehr als verdoppelt. Die Prognosen bis Mitte 2016 sind damit noch übertroffen worden. Diese Entwicklung wird auch im Jahre 2017 weiter andauern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet den hohen Bestand an unerledigten Verfahren mit hoher Priorität. Die Klagequote wird voraussichtlich weiterhin sehr hoch sein, bei den Flüchtlingen aus den stärksten Herkunftsländern Syrien und Afghanistan wird sie wie bisher bei nahezu 100% liegen. Die Eingänge in Asylsachen des Verwaltungsgerichts werden für 2017 auf ca. 3.000 Verfahren geschätzt. Damit ist auch für diesen Bereich schon heute klar, dass die bewilligten zusätzlichen Mittel bis mindestens Ende 2017 weiter benötigt werden.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen für 2017 gestalten sich wie folgt:

a) Integrationskonzept

2017	Personal in €	(nachrichtlich: im Mai 2016) angemeldete Mittel für 2017 in €)	Personal in VZE	Sonst. konsumtiv	investiv	Gesamt in €
Jugendvollzug (Nr. 4.16 der Anlage 1 zum Senatsbeschluss vom 07.06.2016)	116.151	(95.490)	3,0	.J.		116.151
Strafverfolgungsbehörden und Jugendgericht (Nr. 4.17 der Anlage 1 zum Senatsbeschluss vom 07.06.2016)						
Staatsanwalt	61.678		1,0			
Amtsanwalt	50.617		1,0			
Richter	154.195		2,5			
Serviceeinheiten	252.340		5,0			
zusammen	518.830	(394.904)	9,5	97.000		615.830
Familiengericht (Nr. 4.15 der Anlage 1 zum Senatsbeschluss vom 07.06.2016)						
Richter	92.517		1,25			
Rechtspfleger	50.149		1,0			
Serviceeinheiten	151.404		3,0			
zusammen	294.070	(321.186)	5,25	58.200		352.270

Verwaltungsgericht (Nr. 4.18 der Anlage 1 zum Senatsbeschluss vom 07.06.2016)					
Richter	123.356		2,0		
Serviceeinheiten	75.702		1,5		
zusammen	199.058	(138.510)	3,5	38.800	237.858
Integrationsbudget gesamt	1.128.109	(950.090)	21,25	194.000	1.322.109

Neben den Personalkosten werden über die Angaben in der Senatsvorlage vom 07.06.2016 hinausgehend mit dieser Vorlage auch Arbeitsplatzkosten für das Jahr 2017 geltend gemacht. Es zeigt sich entgegen der ursprünglichen Annahme, dass der personelle Mehraufwand über den ursprünglich geplanten Zeitraum hinaus zwingend erforderlich ist und die zunächst als „Not und Übergangslösung“ gefundenen Bürolösungen nicht länger tragfähig sind, so dass zusätzliche Büroflächen zu schaffen und unter Heranziehung der Pauschalen für die Arbeitsplatzausstattungen zu finanzieren sind. Im Übrigen werden die Arbeitsplatzkosten bei Gerichten und Staatsanwaltschaften nach den Controllingberichten 1-9/2016 vollständig abfließen.

b) 3. Sofortprogramm

2017	Personal in €	(nachrichtlich: im Mai 2016) angemeldete Mittel für 2017 in €)	Personal in VZE	Sonst. konsumtiv	investiv	Gesamt in €
Jugendvollzug	100.000	(100.000)	(je nach Vertrag)			100.000
Amtsgericht	100.000	(100.000)	2,0			100.000
Gesamt	200.000	(200.000)				200.000

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatorin für Finanzen und mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet

G. Beschluss

- Der Senat nimmt den Bericht des Senators für Justiz und Verfassung zustimmend zur Kenntnis.
- Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept mit einem Mittelbedarf in 2017 in Höhe von 1.322.109 € und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget bis 31.12.2017.

3. Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm mit einem Mittelbedarf in 2017 in Höhe von 200.000 € und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget bis 31.12.2017.
4. Der Senator für Justiz und Verfassung wird gebeten, über die Senatorin für Finanzen die entsprechenden haushaltrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.
5. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlage: Maßnahmenblätter

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Projektname	Verwaltungsgericht							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Justiz und Verfassung Herr Lockfeldt							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe								
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
		<u>199.058</u>				<u>38.800</u>		<u>237.858</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	<u>2017</u> 2,0 VZE Richter 01.01.2017 bis 31.12.2017 1,5 VZE Serviceeinheiten 01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kofinanzierung Dritter	./.							
Beschreibung des Projekts	Die Fortsetzung der Maßnahmen zur Personalverstärkung des Verwaltungsgerichts für das gesamte Jahr 2017 ist unerlässlich. Die Eingänge in Asylsachen sind zum Stand 30.09.2016 mit 1.270 Verfahren um 110% gegenüber 2015 angestiegen, haben sich also mehr als verdoppelt. Die Prognosen bis Mitte 2016 sind damit noch übertroffen worden. Diese Entwicklung wird auch im Jahre 2017 weiter andauern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bearbeitet den hohen Bestand an unerledigten Verfahren mit hoher Priorität. Die Klagequote wird voraussichtlich weiterhin sehr hoch sein, bei den Flüchtlingen aus den stärksten Herkunftsländern Syrien und Afghanistan wird sie wie bisher bei nahezu 100% liegen. Die Eingänge in Asylsachen des Verwaltungsgerichts werden für 2017 auf ca. 3.000 Verfahren geschätzt. Damit ist auch für diesen Bereich schon heute klar, dass die bewilligten zusätzlichen Mittel bis mindestens Ende 2017 weiter benötigt werden.							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Zeitnahe Bearbeitung und Erledigung der gerichtlichen Asylverfahren							
Indikator 1	<u>2016</u>				<u>2017</u>			
					Abbau der Bestände an unerledigten Asylverfahren des Verwaltungsgerichts			
Indikator 2	<u>2016</u>				<u>2017</u>			

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Indikator 3	2016	2017
Umsetzung (wer/wie/wann)		

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

den Projekterfolg messen sollen)		
Indikator 1	2016	2017 Abbau der Bestände an unerledigten Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft
Indikator 2	2016	2017
Indikator 3	2016	2017
Umsetzung (wer/wie/wann)		

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Projektname	Jugendvollzug							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Justiz und Verfassung Herr Lockfeldt							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord <input type="checkbox"/> Bremerhaven							
Zielgruppe	Inhaftierte unbegleitete minderjährige Flüchtlinge							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
		<u>116.151</u>						<u>116.151</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	<u>2017</u> 3 VZE AVD 01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kofinanzierung Dritter	./.							
Beschreibung des Projekts	<p>Die drei Stellen für den Allgemeinen Vollzugsdienst sind weiter in vollem Umfang erforderlich, um die besonders aufwändige Betreuung der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zu bewältigen. Der Umgang mit diesen oft traumatisierten und sehr gewaltbereiten Insassen stellt die JVA Bremen vor enorme Herausforderungen. Nur mit Hilfe des zusätzlichen Personals ist es gelungen, eskalierende Vorfälle, insbesondere körperliche Übergriffe unter den Gefangenen und auf das Personal, wirksam zu begrenzen. Die Zahl der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge liegt seit Februar 2016 konstant bei rund 20. Sie stellen mit ca. 50% damit die größte Gruppe im Jugendvollzug. Die Zahl wird mittelfristig nicht sinken, da die Schaffung einer fakultativ geschlossenen Einrichtung zur Unterbringung der minderjährigen Flüchtlinge jedenfalls bis Ende 2017 nicht zu realisieren sein wird. Im Übrigen werden die zunächst als Untersuchungshäftlinge inhaftierten Insassen zunehmend zu Haftstrafen verurteilt. Aus diesen Gründen ist schon heute evident, dass die o. g. drei zusätzlichen Stellen für das komplette Jahr 2017 benötigt werden.</p>							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Ausreichende Betreuung der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen durch Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes							
Indikator 1	<u>2016</u>			<u>2017</u>				
				Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Teilanstalt für Jugendliche				

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Indikator 2	2016	2017
Indikator 3	2016	2017
Umsetzung (wer/wie/wann)		

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Projektname	Familiengericht							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Justiz und Verfassung Herr Lockfeldt							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord <input type="checkbox"/> Bremerhaven							
Zielgruppe								
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
		<u>294.070</u>				<u>58.200</u>		<u>352.270</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	<u>2017</u> 1,25 VZ Richter 01.01.2017 bis 31.12.2017 1,0 VZE Rechtspfleger 01.01.2017 bis 31.12.2017 3,0 VZE Service-Einheiten 01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kofinanzierung Dritter	./.							
Beschreibung des Projekts	<p>Der Verfahrensanstieg beim Familiengericht hat sich seit Beginn des Jahres nicht weiter fortgesetzt. Nach der aktuellen Prognose des Amtsgerichts Bremen werden die Sorgerechtsverfahren 2016 knapp unter dem – allerdings sehr hohen - Vorjahresniveau bleiben. Der enorme Verfahrensanstieg konnte im richterlichen Bereich durch überobligationsmäßigen Einsatz der Familienrichter aufgefangen werden. Bei einem weiterhin reduzierten Zuzug von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zeichnet sich für 2017 im Richterdienst ein Mehraufwand von lediglich 1,25 VZE ab (bisherige Prognose 2,5 VZE). Diese Entlastung schlägt für 2017 noch nicht auf die Rechtspfleger und den Servicebereich durch, da diese die anhängigen Sorgerechtsverfahren bis zum Eintritt der Volljährigkeit weiter führen müssen. Insoweit bestehen die zusätzlichen Bedarfe (Rechtspfleger 1,0 VZE, Servicebereich 3,0 VZE) bis Ende 2017 weiter in vollem Umfang.</p>							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Zeitnahe Bearbeitung und Erledigung der o. g. Verfahren							
Indikator 1	<u>2016</u>				<u>2017</u>			
					Weitere Reduzierung der Bestände an unerledigten Verfahren und Bearbeitung der Sorgerechtsverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge bis zu ihrer Volljährigkeit			

Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats - Maßnahmen

Indikator 2	2016	2017
Indikator 3	2016	2017
Umsetzung (wer/wie/wann)		

Anlage zur Senatsvorlage des Senators für Justiz und Verfassung zur Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm

Projektnamen	3. Sofortprogramm							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Senator für Justiz und Verfassung, Herr Lockfeldt							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe	Unbegleitet minderjährige Flüchtlinge							
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input checked="" type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	01.01.2017 bis 31.12.2017							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
		200.000						200.000
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlag e erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)	<u>2017</u> jeweils 100.000 € zur Unterstützung der Fachdienste im Jugendvollzug (VZE je nach Vertrag) und des Jugendgerichts (2,0 VZE)							
Kofinanzierung Dritter	./.							
Beschreibung des Projekts	Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge stellen inzwischen die größte Gefangengruppe in der Jugendanstalt dar. Ein Rückgang oder Entlastung durch andere Maßnahmen der Jugendhilfe zeichnet sich nicht ab. Die zusätzlichen Mittel für die Fachdienste sind erforderlich, um die Betreuung dieser höchst problematischen Gruppe zu bewältigen. Auch die zusätzlichen Mittel für das Jugendgericht werden weiter benötigt, um die Strafverfahren, insbesondere die sehr aufwändigen Jugendschöffensachen gegen die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in angemessener Zeit zu bearbeiten.							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Ausreichendes Personal zur Betreuung der inhaftierten unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge und zur Bearbeitung der jugendgerichtlichen Strafverfahren							
Indikator 1	<u>2016</u>				<u>2017</u>			
					Betreuung der inhaftierten jugendlichen Flüchtlinge; Bearbeitung der jugendgerichtlichen Verfahren			

Anlage zur Senatsvorlage des Senators für Justiz und Verfassung zur Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm

Indikator 2	2016	2017
Indikator 3	2016	2017
Umsetzung (wer/wie/wann)		

Anlage 6

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Die Senatorin für Wissenschaft,
Gesundheit und Verbraucherschutz

25. November 2016
Wollenberg/Markwort
Tel.: 96809/98533

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

Fortsetzung von Maßnahmen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget des Senats

A. Problem

Der Senat hat am 08.11.2016 beschlossen, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und 25.10.2016 anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017 fortgeführt werden können, sofern die Ressorts gegenüber dem Senat die Notwendigkeit der Fortführung begründen. Weiterhin hat der Senat im selben Beschluss festgelegt, dass in besonderen Fällen auch eine Fortführung bis zum 31.12.2017 erfolgen kann, wenn die Ressorts dies entsprechend begründen.

B. Lösung

Entsprechend des Senatsbeschlusses vom 08.11.2016 sind für die konsumtiven und investiven Ausgaben Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2017 zu beantragen. Sofern bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine Verlängerung der Finanzierung bis zum 31.12.2017 als erforderlich erachtet wird, ist diese gemäß den Vorgaben der Senatorin für Finanzen zu begründen.

1. Produktplan 24 – Hochschulen und Forschung

Die folgenden Tabellen zeigen die Mittelbedarfe der Jahre 2016 und 2017 der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, die sich aus der Umsetzung des Integrationsbudgets des Senats ergeben:

Tabelle 1: Mittelabfluss und -bedarfe 2016 im Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung) aus dem Integrationsbudget des Senats

Ifd. Nr. Integrations- budget	Ausgaben für	Budget 2016	Mittelabfluss bis 30.09.2016	Bedarf 2016	Voraussichtl. Differenz
1.11	Intensivsprachkurse für studierfähige und an wissenschaftlicher Weiterbildung interessierte Geflüchtete	Konsumtiv 151.250	Konsumtiv 151.250	Konsumtiv 151.250	Konsumtiv 0
		Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 0
2.5	Hochschulbüro HERE	167.800	167.800	167.800	0
1.12	Ausbildung von Lehramtsstudierenden im Bereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache	27.050	27.050	27.050	0
2.6	Weiterbildung von in bremischen Schulen befindlichen Lehrer/-innen, die geflüchtete Schüler/-innen unterrichten	Konsumtiv 24.650	Konsumtiv 24.650	Konsumtiv 24.650	Konsumtiv 0
		Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 0
Summe		390.750	390.750	390.750	0

Für das Jahr 2016 werden im Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung) aus dem Integrationsbudget 390.750 Euro benötigt; es ergeben sich keine Einsparungen.

Für 2017 ergeben sich für den Produktplan Hochschulen und Forschung die in der folgenden Tabelle enthaltenen Mittelbedarfe aus dem Integrationsbudget, wobei aus den nachstehend dargestellten Gründen die Mittel für das ganze Jahr 2017 benötigt werden.

Tabelle 2 Mittelabfluss und -bedarfe 2017 im Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung) aus dem Integrationsbudget des Senats

Ifd. Nr. Integrations- budget	Ausgaben für	Budget 2017	Bedarf 2017	Beantragte VE 2017
1.11	Intensivsprachkurse für studierfähige und an wissenschaftlicher Weiterbildung interessierte Geflüchtete	Konsumtiv 509.980	Konsumtiv 509.980	Konsumtiv 509.980
		Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 10.000
2.5	Hochschulbüro HERE	287.200	287.200	287.200
1.12	Ausbildung von Lehramtsstudierenden im Bereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache	93.200	93.200	93.200
2.6	Weiterbildung von in bremischen Schulen befindlichen Lehrer/-innen, die geflüchtete Schüler/-innen unterrichten	Konsumtiv 77.500	Konsumtiv 77.500	Konsumtiv 77.500
		Investiv 10.000	Investiv 10.000	Investiv 10.000
Summe		987.880	987.880	987.880

Begründungen für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in 2017:

a. Intensivsprachkurse (Nr. 1.11 des Integrationsbudgets)

Die Sprachkursmaßnahmen im Wissenschaftsbereich sind zum Sommersemester 2016 angelaufen. Mittlerweile nehmen über 200 Geflüchtete an den Intensivsprachkursen teil. Es ist - optimistisch betrachtet - eine mindestens 2-semestrische Sprachkursteilnahme erforderlich, um die für ein Studium an den bremischen Hochschulen in der Regel erforderlichen Sprachkenntnisse von C1 zu erwerben. Damit steht die Notwendigkeit, das Intensivsprachkursangebot im gesamten Jahr 2017 vorzuhalten, bereits jetzt fest. Für den nächsten Sprachkursdurchgang ab Sommersemester 2017 liegen bereits zum jetzigen Zeitpunkt 400 Anmeldungen vor.

b. Hochschulbüro HERE (Nr. 2.5 des Integrationsbudgets)

Diejenigen, die das Sprachkursintensivprogramm im Wintersemester 2016/17 aufgenommen haben und im Sommersemester 2017 aufnehmen werden und nicht über eine direkte Hochschulzugangsberechtigung verfügen, müssen im Jahr 2018 die Zugangsprüfung ablegen. Die dafür erforderlichen administrativen Bearbeitungen sowie auch die Organisation der Zugangsprüfung obliegen dem Hochschulbüro HERE. Es ist daher auch bereits jetzt absehbar, dass die Aktivitäten des Hochschulbüros HERE im gesamten Jahr 2017 fortgesetzt werden müssen, da für den nächsten Sprachkursdurchgang ab Sommersemester 2017 mindestens 400 Anmeldungen geprüft und entsprechend bewertet werden müssen. Hierfür ist die Unterstützung der Mitarbeiter/-innen des Hochschulbüros HERE unabdingbar.

c. Ausbildung von Lehramtsstudierenden (Nr. 1.12 des Integrationsbudgets)

Gleiches gilt für die Verbesserung der Ausbildung von Lehramtsstudierenden im Bereich Deutsch als Zweit-/Fremdsprache (im laufenden Wintersemester und im Sommersemester 2017). Um die Lehramtsstudierenden optimal vorzubereiten, muss ein verbreitertes Studienangebot für kleinere Gruppen (von 60 auf 20 Teilnehmende) vorgehalten werden. Es sollen acht zusätzliche Lehrveranstaltungen angeboten werden. Eine lediglich ein- oder zweimalige Durchführung der Veranstaltungen zur besseren Ausbildung der Lehramtsstudierenden in diesem Bereich erfüllt nicht die Voraussetzung, die demnächst in die Schulen kommenden Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig auf die Herausforderungen des Unterrichts von Flüchtlingskindern, für die Deutsch eine Fremdsprache ist, vorzubereiten.

Auch die bereits in der Schule befindlichen Lehrkräfte müssen Unterstützung durch den Erwerb der notwendigen Kompetenzen bei der Beschulung der geflüchteten Kinder und Jugendlichen erhalten. Dieses Angebot richtet sich an 25 Lehrkräfte.

Seit Anfang 2014 sind mehr als 3.500 neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter in Vorkurse der Bremer Schulen aufgenommen worden, davon über 2.000 Kinder und Jugendliche allein seit dem Schuljahresbeginn 2015/16 (Stand 04/2016). Den Lehramtsstudierenden sowie den in den Schulen befindlichen Lehrkräften muss daher in den nächsten Jahren ein auf diese Situation zugeschnittenes Angebot unterbreitet werden, wenn die Integration der geflüchteten Schüler/-innen gelingen soll.

d. Weiterbildung von in bremischen Schulen befindlichen Lehrer/-innen, die geflüchtete Schüler/-innen unterrichten (Nr. 2.6 des Integrationsbudgets)

Diesen sowie den in den Schulen befindlichen Lehrerinnen und Lehrern muss in den nächsten Jahren ein entsprechendes Angebot unterbreitet werden, wenn die Integration der geflüchteten Schüler/-innen gelingen soll.

Daher soll zur haushaltsrechtlichen Absicherung für die in der Tabelle 2 ausgewiesenen Maßnahmen für das gesamte Jahr 2017 die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 987.880 Euro beim Haushalts- und Finanzausschuss beantragt werden. Die Deckung soll aus dem zentralen Budget für die Flüchtlingskosten bei der Senatorin für Finanzen erfolgen.

2. Produktplan 51 – Gesundheit

Die folgenden Tabellen zeigen die Mittelbedarfe der Jahre 2016 und 2017 der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz aus der Umsetzung des 3. Sofortprogramms sowie des Integrationsbudgets des Senats.

Tabelle 3: Mittelabfluss¹ und -bedarfe 2016 im Produktplan 51 (Gesundheit) aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget des Senats

Pro-gramm	Ifd. Nr. Integra-tions-budget	Ausgaben für	Budget 2016 (Senat 07.06.16)	Mittel-abfluss bis 30.09.16 ¹⁾	Bedarf 2016	voraus-sichtl. Differenz
SP		Personal aus Personal- in konsumtive Mittel f. Entgelte Gebäudedienstleistungen	1.285.321 0	432.350 0	663.021 51.000	-622.300 51.000
		Röntgenuntersuchungen	45.000	0	28.800	-16.200
		Dolmetscherkosten	20.000	0	20.000	0
Integrations-budget	5.15 - 5.18, 5.20	Personal	183.297	0	39.891	-143.406
	5.21	Röntgenkosten	15.000	0	8.000	-7.000
	5.19	Zuschuss SpdS	28.100	0	28.100	0
	5.22	Beschaffung von Fahrzeugen	50.000	0	38.500	-11.500
	5.23	Netzwerkanbindung	100.000	0	100.000	0
	5.24	Ausstattung der ärztlichen Sprechstunde	118.000	0	118.000	0
	5.25	Videodolmetschsystem	35.000	0	35.000	0
	5.15 - 5.18, 5.20	Arbeitsplatzkosten	26.675	0	26.675	0
Summe			1.906.393	432.350	1.156.988	-749.406

Für das Jahr 2016 ergeben sich Einsparungen in Höhe von 749 Tsd. Euro, insbesondere aufgrund von länger als ursprünglich angenommenen Auswahlverfahren im Personalbereich. Im Jahr 2016 werden im Produktplan Gesundheit für das 3. Sofortprogramm und das Integrationsbudget knapp 1,2 Mio. Euro benötigt.

Für 2017 ergeben sich für den Produktplan Gesundheit die in der folgenden Tabelle enthaltenen Mittelbedarfe aus den Flüchtlingsprogrammen. Diese Mittel werden aus jetziger Sicht für das ganze Jahr 2017 benötigt werden.

¹ Die konsumtiven und investiven Ausgaben dieser Programme wurden erst nach dem 01.10.2016 auf die neuen Haushaltsstellen umgebucht, so dass für diese Ausgabearten kein Mittelabfluss per 30.09.2017 ausgewiesen werden kann. Die Personalausgaben wurden einzelfallbezogen aus PuMaOnline ermittelt.

Tabelle 4: Mittelabfluss und -bedarfe 2017 im Produktplan 51 (Gesundheit) aus den Flüchtlingsprogrammen

Pro-gram-m	Ifd. Nr. Integra-tions-budget	Ausgaben für	Budget 2017	Bedarf 2017	bean-tragte VE 2017	Anmerkung zur Verpflichtungs-ermächtigung (VE) für das Jahr 2017
3. SP		Personal aus Personal- in konsumtive Mittel für Entgelte Gebäudedienstleistungen	1.285.321 0	925.211 51.000	---	VE nicht erforderlich VE bis zum 31.12.2017
		Röntgenuntersuchungen	45.000	45.000	45.000	VE bis zum 31.12.2017
		Dolmetscherkosten	20.000	20.000	20.000	VE bis zum 31.12.2017
Integrations-budget	5.15 - 5.18, 5.20	Personal	721.351	721.351	---	VE nicht erforderlich
	5.19	Zuschuss SpsD	114.080	114.080	114.080	Für bis zum 31.12.2017 befristete Personaleinstellungen.
	5.15 - 5.18, 5.20	Arbeitsplatzkosten	106.678	106.678	106.678	Für bis zum 31.12.2017 befristete Personaleinstellungen.
Summe			2.292.430	1.983.320	336.758	

Begründungen für die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen in 2017:

a. Umwandlung von Personal- in konsumtive Mittel für Gebäudedienstleistungen

Das Gesundheitsamt hat einen zusätzlichen Hausmeister benötigt, der für die Betreuung der zusätzlichen Außenstellen tätig ist. Hierfür wurde bei Immobilien Bremen ein Facharbeiter mit dem Anforderungsprofil Heizung, Klima und Lüftung beauftragt. Dafür wurden die seinerzeit im Rahmen des 3. Sofortprogrammes als Personalmittel bewilligten Mittel in konsumtive Mittel umgewandelt. Es ist bereits jetzt absehbar, dass diese seinerzeit bewilligten Mittel zur Betreuung der Außenstellen für das ganze Jahr 2017 benötigt werden.

Da es sich bei dieser Maßnahme um die Fortschreibung einer Maßnahme aus dem 3. Sofortprogramm handelt, liegt in der Anlage zur Senatsvorlage ein Maßnahmenblatt analog den Projekten aus dem Integrationsbudget bei.

b. Dolmetscherkosten

Der Einsatz von Dolmetschern ist in den Bereichen der Familienhebammen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Infektionsepidemiologie, bei Schuleingangsuntersuchungen, bei Quereinsteigeruntersuchungen und im Bereich der Aids/STD-Beratung erforderlich. Die ärztliche Versorgung der Flüchtlinge und die damit einhergehenden Beratungsgespräche mit Dolmetscherunterstützung werden weiterhin im Rahmen der Integration der Flüchtlinge erforderlich sein, insbesondere die psychiatrische Versorgung (Trauma-Erstversorgung) der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Hierbei handelt es sich um die Fortschreibung einer Maßnahme aus dem 3. Sofortprogramm. In der Anlage liegt für diese Ausgabeposition ein Maßnahmenblatt analog den Projekten aus dem Integrationsbudget bei.

c. Röntgenkosten

Die Röntgenkosten werden im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen aufgrund festgestellter TBC-Erkrankungen von Flüchtlingen bei niedergelassenen Pneumologen weiterhin anfallen. Das Gesundheitsamt hat die Kosten für Röntgenuntersuchungen auf Basis der zzt. im Bestand vorhandenen Flüchtlinge hochgerechnet.

Die seinerzeit im Rahmen des 3. Sofortprogrammes bewilligten Mittel werden in vollem Umfang benötigt.

Für diese Ausgabeposition liegt ein Maßnahmenblatt analog den Projekten aus dem Integrationsbudget als Anlage bei.

d. Zuschuss SpsD

Durch die Erhöhung des Zuschusses für den SpsD/Erwachsene wird die Beratung traumatisierter Flüchtlinge ermöglicht. Für diese Beratungsleistungen wurde neues, bis zum 31.12.2017 befristetes Personal im Umfang von 1,75 VZE eingestellt, so dass diese Mittel für das ganze Jahr 2017 erforderlich sind.

e. Arbeitsplatzkosten

Die Arbeitsplatzkosten entstehen für das im Rahmen des Integrationsbudgets eingestellte Personal, das befristet bis zum 31.12.2017 eingestellt wurde. Von daher werden diese Mittel für das ganze Jahr 2017 benötigt.

Hinsichtlich der Nutzung der bewilligten **Personalmittel** für das Jahr 2017 wird davon aus-gegangen, dass die Personaleinstellungen zum Jahresbeginn 2017 erfolgt sein werden.

Da die Personaleinstellungen im Rahmen des 3. Sofortprogramms unbefristet bzw. die Einstellungen im Rahmen des Integrationsbudgets befristet bis zum 31.12.2017 erfolgen, werden die Personalmittel **bis zum 31.12.2017 benötigt**.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Die Höhe der mit dieser Senatsvorlage zu beschließenden Verpflichtungsermächtigungen für konsumtive und investive Ausgaben sowie zu finanzierenden Personalausgaben bis zum 31.12.2017 ergibt sich aus den folgenden Tabellen:

Tabelle 5: Verpflichtungsermächtigungen 2017 für den Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung)

Programm	Ausgaben für	Beantragte VE 2017	Erläuterung
Integrations-budget	Intensivsprachkurse für studierfähige und an wiss. Weiterbildung interessierte Geflüchtete	519.980	VE bis zum 31.12.2017
	Hochschulbüro HERE	287.200	VE bis zum 31.12.2017
	Ausbildung von Lehramtsstudierenden im Bereich Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache	93.200	VE bis zum 31.12.2017
	Weiterbildung von in bremischen Schulen befindlichen Lehrer(inne)n, die geflüchtete Schüler/-innen unterrichten	87.500	VE bis zum 31.12.2017
Summe		987.880	

Tabelle 6: Verpflichtungsermächtigungen sowie Personalausgaben 2017 für den Produktplan 51 (Gesundheit)

Pro- gramm	Ausgaben für	Budget 2017	Bedarf 2017	bean- trachte VE 2017
3. Sofort- programm	Personalausgaben	1.285.321	925.211	---
	für Entgelte Gebäude- dienstleistungen	0	51.000	51.000
	Röntgenuntersuchungen	45.000	45.000	45.000
	Dolmetscherkosten	20.000	20.000	20.000
Summe 3. Sofortprogramm		1.350.321	1.041.211	116.000
Integratio ns- budget	Personalausgaben	721.351	721.351	---
	Zuschuss SpsD	114.080	114.080	114.080
	Arbeitsplatzkosten	106.678	106.678	106.678
Summe Integrationsbudget		942.109	942.109	220.758
Insgesamt		2.292.430	1.983.320	336.758

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Kenntnis.
- Der Senat beschließt für den Produktplan 51 (Gesundheit) die Weiterführung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelbedarf i. H. v. 1.041.211 € aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
- Der Senat beschließt für den Produktplan 24 (Hochschulen und Forschung) die Weiterführung der Maßnahmen aus dem Integrationsbudget bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelbedarf i. H. v. 987.880 € aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.

4. Der Senat beschließt für den Produktplan 51 (Gesundheit) die Weiterführung der Maßnahmen aus dem Integrationsbudget bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelbedarf i. H. v. 942.109 € aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
5. Der Senat bittet die Senatorin Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz über die Senatorin für Finanzen die erforderlichen haushaltrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.
6. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlagen:

Maßnahmenblätter (indikatorenbezogene Darstellung) der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz für Projekte aus dem 3. Sofortprogramm

Umsetzung des 3. Sofortprogramm des Senats - Maßnahmen

Projektname	Entgelte für Dienstleistungen / Zusätzlicher Hausmeister zur Betreuung der Außenstellen							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Gesundheitsamt Bremen Frau Ristau-Vogelsang							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe								
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	Abhängig von dem Flüchtlingszustrom							
Kosten in €	<u>Personal</u>		<u>Investiv</u>		<u>Konsumentiv</u>		<u>Gesamt</u>	
	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)								
Kofinanzierung Dritter								
Beschreibung des Projekts	Für die Betreuung der zusätzlichen Außenstellen wird ein zusätzlicher Hausmeister benötigt. Der Hausmeister ist für die Einrichtung und anstehende Reparaturen in den Erstaufnahmeeinrichtungen zuständig. Für diese Maßnahme wurden die seinerzeit im Rahmen des 3. Sofortprogrammes als Personalmittel bewilligten Mittel in konsumtive Mittel umgewandelt, um einen Hausmeister bei Immobilien Bremen beschäftigen zu können.							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)								
Zusätzlich zu betreuende feste Einrichtungen	<u>2016</u>				<u>2017</u>			
	4				4			
	<u>2016</u>				<u>2017</u>			
Umsetzung (wer/wie/wann)	<u>2016</u>				<u>2017</u>			

Umsetzung des 3. Sofortprogramm des Senats - Maßnahmen

Projektname	Dolmetscherkosten							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Gesundheitsamt Bremen Frau Ristau-Vogelsang							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen <input type="checkbox"/> Bremerhaven <input type="checkbox"/> Bremen-West <input type="checkbox"/> Bremen-Ost <input type="checkbox"/> Bremen-Süd <input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe								
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	Abhängig von dem Flüchtlingszustrom							
Kosten in €	Personal		Investiv		Konsumtiv		Gesamt	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
						<u>20.000</u>		<u>20.000</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)								
Kofinanzierung Dritter								
Beschreibung des Projekts	Der Einsatz von Dolmetschern ist in den Bereichen der Familienhebammen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Infektionsepidemiologie, bei Schuleingangsuntersuchungen, bei Quereinsteigeruntersuchungen und im Bereich der Aids/STD erforderlich. Die ärztliche Versorgung der Flüchtlinge und die damit einhergehenden Beratungsgespräche mit Dolmetscherunterstützung werden weiterhin im Rahmen der Integration der Flüchtlinge erforderlich sein.							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)								
Behandlungskontakte	2016				2017			
	6.900				6.500			
Indikator 2	2016				2017			
Indikator 3	2016				2017			
Umsetzung (wer/wie/wann)								

Umsetzung des 3. Sofortprogramm des Senats - Maßnahmen

Projektname	Röntgenuntersuchungen							
Verantwortlich (Ressort, Ansprechperson)	Gesundheitsamt Bremen Herr Dr. Dullin							
Räumliche Ausrichtung	<input checked="" type="checkbox"/> Bremen		<input type="checkbox"/> Bremerhaven					
	<input type="checkbox"/> Bremen-West							
	<input type="checkbox"/> Bremen-Ost							
	<input type="checkbox"/> Bremen-Süd							
	<input type="checkbox"/> Bremen-Nord							
Zielgruppe								
Umsetzung als	<input type="checkbox"/> Querschnittsprojekt <input type="checkbox"/> Ressortprojekt <input type="checkbox"/> Einzelmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Regelaufgabe							
Laufzeit	Abhängig von dem Flüchtlingszustrom							
Kosten in €	Personal		Investiv		Konsumtiv		Gesamt	
	2016	2017	2016	2017	2016	2017	2016	2017
						<u>45.000</u>		<u>45.000</u>
Falls Personalkosten, bitte die Kalkulationsgrundlage erläutern (Basis: Mittelwerte der SF)								
Kofinanzierung Dritter								
Beschreibung des Projekts	Röntgenuntersuchungen von Flüchtlingen: Aufgrund der reduzierten Anzahl der ankommenden Flüchtlinge ist die Anschaffung eines mobilen Röntgengerätes weder erforderlich noch wirtschaftlich. Ein reduzierter Betrag ist erforderlich für die im Rahmen der Umgebungsuntersuchungen entstehenden Kosten für Röntgenuntersuchungen bei niedergelassenen Pneumologen. Die Entwicklung der Tuberkulosezahlen ist zurzeit nicht abschätzbar.							
Erfolgsfaktoren (Erläuterung der Indikatoren, die den Projekterfolg messen sollen)	Kostendeckung der durchgeführten Röntgenthoraxuntersuchungen bei Asylsuchenden im Umfeld von TB Erkrankten in Gemeinschaftseinrichtungen (Umgebungsuntersuchung). Die Zahl der Personen, die einer Umgebungsuntersuchungen (Röntgen) unterzogen werden müssen, wird für Asylsuchende auf Grund der Unterbringung in Gemeinschaftseinrichtungen und / oder der großen Familienverbände mit n=30 angenommen; pro Person sind 2 Röntgenuntersuchungen erforderlich. Für das Jahr 2016 und 2017 gehen wird von 40 TB Fällen mit erforderlichen Umgebungsuntersuchungen bei Flüchtlingen ausgegangen. Die Kosten für eine Röntgenthoraxaufnahme belaufen sich auf ca. 20.- Euro.							
Anzahl der Umgebungsuntersuchungen	2016			2017				
	600			600				
Indikator 3	2016			2017				

Umsetzung des 3. Sofortprogramm des Senats - Maßnahmen

Umsetzung (wer/wie/wann)	
--------------------------	--

Anlage 7

Der Senator für Kultur

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Der Senator für Kultur

24.11.2016

Nicole Hasenjäger

361-15823

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

„Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget“

Hier: Stadtbibliothek Bremen

A. Problem

Der Senat hat am 08.11.2016 beschlossen, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und 25.10.2016 anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationskonzept und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017 fortgeführt werden können, sofern die Ressort gegenüber dem Senat die Notwendigkeit der Fortführung begründen. Weiterhin hat der Senat im selben Beschluss festgelegt, dass in besonderen Fällen auch eine Fortführung bis zum 31.12.2017 erfolgen kann, wenn die Ressorts dies entsprechend begründen können.

B. Lösung

Im Jahr 2016 wurde ein Teil des Projektes „1.1 Deutsch als Fremdsprache“ im Bereich des Senators für Kultur über die Mittelfreigabe des Integrationskonzeptes des Senats umgesetzt: Die Stadtbibliothek Bremen hat erfolgreich den Medienbestand erweitert und sich auch in der Angebotsstruktur gezielt auf die Zielgruppe Geflüchtete eingestellt. Die Nachfrage zeigt den hohen Bedarf, auch für ehrenamtliche Sprachmittler, die mit den Sprachlernangeboten arbeiten können.

Die Nachfrage an Selbstlernmaterialien für Flüchtlinge zum Erwerb der deutschen Sprache wächst weiter; der erste Baustein – die vorrangige Ausstattung der Zentralbibliothek und die Erstversorgung in den Stadtteilen – wurde wie vorgesehen 2016 umgesetzt. Das von der Stadtbibliothek Bremen erarbeitete Konzept für dieses Mediенangebot wurde inzwischen bundesweit von anderen Bibliotheken übernommen.

In 2016 sind die Mittel in Höhe von 40 TEUR vollständig abgeflossen und verausgabt.

Eine Fortsetzung der Maßnahme in 2017 der Stadtbibliothek Bremen ist notwendig, damit die plangemäß mit den Integrationsmitteln im Jahr 2017 konzipierten und bewährten Angebote verstärkt auf die Stadtteilbibliotheken ausgeweitet werden können. Erforderlich ist dazu die kontinuierliche Pflege und der weitere Ausbau des Angebotes „Willkommen in Deutschland“, ein Präsenzbestand mit begleitenden Materialien zur Förderung der Integration auch in der Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kräften, zu

dem auch immer weitere Ausleihexemplare bereitgestellt werden müssen.

Bezüglich der übrigen Teilprojekte der Maßnahme 1.1 gilt folgendes anzumerken: Die in 2016-2017 weiteren angemeldeten Mittel für die Bremer Volkshochschule können innerhalb des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs finanziert werden. Auf die zusätzlich angemeldete Stelle wird seitens des Kulturreorts verzichtet.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Ein Bedarf zur Fortführung des Projekts der Stadtbibliothek im 1. Halbjahr 2017 besteht in Höhe von 40 TEUR. Gegenüber dem ursprünglichen Mittelbedarf für das Maßnahmenpaket in Höhe von 272 TEUR ergibt sich eine Entlastung in Höhe von 232 TEUR.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage mit der Senatorin für Finanzen und der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt den Bericht des Senators für Kultur zur Kenntnis.
2. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.
3. Der Senat beschließt die Weiterführung der genannten Maßnahme des Integrationskonzepts bis zum 30.06.2017 mit einem Mittelvolumen von insgesamt 40 TEUR und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
4. Der Senat bittet den Senator für Kultur über die Senatorin für Finanzen die entsprechenden haushaltrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.

Anlage 8

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,
Frauen, Integration und Sport**

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

25. November 2016

Herr Bembennek

361-2785

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationskonzept des Senats

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur zu Mittelbedarf, zur Evaluation und zur Fortführung der Maßnahmen

A. Problem

Der Senat hat am 08.11.2016 beschlossen, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und 25.10.2016 anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationskonzept und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017 fortgeführt werden können, sofern die Ressorts gegenüber dem Senat die Notwendigkeit der Fortführung begründen. Weiterhin hat der Senat im selben Beschluss festgelegt, dass in besonderen Fällen auch eine Fortführung bis zum 31.12.2017 erfolgen kann, wenn die Ressorts dies entsprechend begründen können.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport legt dem Senat folgenden Sachstandsbericht zur Umsetzung des 3. Sofortprogramms sowie des Integrationskonzepts des Senats vor.

Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm - 2016

Für das Jahr 2016 wurden für Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport durch Senatsbeschluss vom 14.09.2015 folgende Mittel bereitgestellt:

Personal	180,87 VZE	10.009.932 €
Konsumtiv		2.409.200 €

Die zum Stichtag 31.10.2016 getätigten Mittelabflüssen stellen sich wie folgt dar:

Konsumtiv	1.876.079 €
-----------	-------------

Für den Rest des Jahres 2016 ist von folgenden noch zu tätigen Mittelabflüssen auszugehen:

Konsumtiv	389.079 €
-----------	-----------

Mithin verbleibt ein Restbetrag gegenüber den zugewiesenen Mitteln:

Konsumtiv	94.042 €
-----------	----------

Da die Bewirtschaftung des über das 3. Sofortprogramm angestellten Personals zentral über die Senatorin für Finanzen durchgeführt wird, können die Mittelabflüsse diesbezüglich an dieser Stelle nicht ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen stellt sich die Situation mit 31.10.2016 folgendermaßen dar:

Bewilligter Personalmehrbedarf	Besetzte Stellen	Stellen, die noch im Besetzungsverfahren sind
180,87 VZE	176,61 VZE	4,26 VZE

Für eine maßnahmenscharfe Darstellung wird auf die beigefügten Evaluationsbögen (vgl. Anlage 1) verwiesen.

Maßnahmen aus dem Integrationskonzept - 2016

Für das Jahr 2016 wurden für prioritäre erste Maßnahmen aus dem Integrationskonzept der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport durch Senatsbeschluss vom 07.06.2016 folgende Mittel bereitgestellt:

Personal	19,5 VZE	281.282 €
Konsumtiv		2.213.275 €
Investiv		529.375 €

Durch Senatsbeschluss vom 25.10.2016 wurden 68.000 € für die Maßnahme „Stadtteilbezogene Familienarbeit“ zur Verfügung gestellt.

Damit stellt sich die Gesamtdarstellung für 2016 wie folgt dar:

Personal	19,5 VZE	281.282 €
Konsumtiv		2.281.275 €
Investiv		529.375 €

Die zum Stichtag 31.10.2016 getätigten Mittelabflüsse stellen sich wie folgt dar:

Konsumtiv	1.011.674 €
Investiv	394.129 €

Für den Rest des Jahres 2016 ist von folgenden noch zu tätigen Mittelabflüssen auszugehen:

Konsumtiv	1.065.359 €
Investiv	135.246 €

Mithin verbleibt ein Restbetrag gegenüber den zugewiesenen Mitteln, der sich vor allem durch modifizierte Planungen und Bedarfsdeckungen durch das 3. Sofortprogramm erklären lässt:

Konsumtiv	193.060 €
-----------	-----------

Da die Bewirtschaftung des über das Integrationskonzept angestellten Personals zentral über die Senatorin für Finanzen durchgeführt wird, können die Mittelabflüsse diesbezüglich an dieser Stelle nicht ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen gab es zum Stichtag 31.10.2016 folgendes Bild:

Bewilligter Personalmehrbedarf	Besetzte Stellen	Stellen, die noch im Besetzungsverfahren sind
19,5 VZE	11,61 VZE	0,89 VZE

Ein Stellenvolumen von 3,0 VZE wurde aufgrund besonderer Dringlichkeit über das 3. Sofortprogramm besetzt, weshalb der bereits anderweitig gedeckte Bedarf an dieser Stelle entfällt. Von der Besetzung eines weiteren Stellenvolumens von 3,0 VZE im Amt für Soziale Dienste wurde aufgrund der zurückgehenden Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländern abgesehen. Ebenfalls entfällt die Besetzung einer Stelle zur Umsetzung der Sprachförderprogramme.

Dies führt dazu, dass die folgenden Maßnahmen nicht mehr im Rahmen des Integrationsbudgets weiterverfolgt werden, weil sie entweder über das 3. Sofortprogramm abgedeckt sind oder weil sie aufgrund der Fallzahlentwicklung nicht mehr notwendig sind:

Nr.	Titel	Kommentar
1.5	Umsetzung der Sprachförderprogramme	1 Stelle 3. Sofortprogramm / 1 Stelle entfällt
4.4	Amtsvormundschaften	Entfällt
4.10	Erstaufnahmeteam umA	Entfällt
4.11	Lagezentrum Flüchtlinge	3. Sofortprogramm
5.12	Bremer Rat für Integration – hauptamtl. Unterstützung	3. Sofortprogramm

Für eine maßnahmenscharfe Darstellung wird auf die beigefügten Evaluationsbögen (vgl. Anlage 2) verwiesen. Einzelne Maßnahmen konnten noch nicht anhand der gewählten Indikatoren bewertet werden, weil teilweise erst zum 1. Oktober 2016 mit der Umsetzung der Maßnahmen begonnen wurde, was u.a. an Notwendigkeiten zur Personalakquise liegt. Es zeigt sich aber, dass die Zielwerte für 2016 rund 60% der evaluierten Maßnahmen bis zum Jahresende erreicht werden, teilweise wurden die Zielwerte bereits zum Stichtag dieser Evaluierung (31. Oktober 2016) erreicht. Daraus lässt sich der weiterhin existente hohe Bedarf zur Fortführung der Maßnahmen herleiten.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung

Finanzielle Auswirkungen: Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm – Fortsetzung für 2017

Grundsätzlich sollen die Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm im Jahr 2017 fortgesetzt werden. Die Umsetzung des Projekts F – IT ZASt erfolgt ab 2017 im Rahmen des Bewohnermanagements für Flüchtlingsunterkünfte (Maßnahme 4.12) des Integrationskonzepts des Senats und entfällt daher an dieser Stelle.

Im Regelfall ist bei den durchzuführenden Maßnahmen von einer hälftigen Mittelaufteilung zwischen beiden Halbjahren 2017. Die untenstehenden Maßnahmen weichen hiervon ab, was im Folgenden jeweils einzeln pro Maßnahme begründet wird:

Nr.	Titel
C	Förderung von Refugio e. V.
E	Koordination Wohnraumvermittlung
G	Projekt „Schlüssel für Bremen“
I	Kinderbetreuung in Flüchtlingsunterkünften

Maßnahme C – Förderung von Refugio e. V.

Die Stabilisierung der Lebensverhältnisse der im letzten Jahr angekommenen Flüchtlinge (Asylanerkennung, eigener Wohnraum, SGB II-Bezug) bedingt eine höhere Bereitschaft, sich mit erlittenen Traumata auseinanderzusetzen und Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen. Da sich für sehr viele nach Bremen gekommene Menschen die Lebenssituation zunehmend normalisiert ist von einer erhöhten Nachfrage im ersten Halbjahr 2017 auszugehen. Es sind daher entsprechend mehr Mittel für das erste Halbjahr 2017 bereitzustellen, im zweiten Halbjahr reduziert sich der Mittelbedarf entsprechend.

Maßnahme E – Koordination Wohnraumvermittlung

Im ersten Halbjahr 2017 ist wegen einer angestrebten steigenden Zahl von Auszügen von Flüchtlingen aus Flüchtlingsunterkünften mit einem erhöhten Projektvolumen zu rechnen. Es sind daher entsprechend mehr Mittel für das erste Halbjahr 2017 bereitzustellen, im zweiten Halbjahr reduziert sich der Mittelbedarf entsprechend

Maßnahme G – Projekt „Schlüssel für Bremen“

Das Projekt“ Schlüssel für Bremen“ ist ein Integrationsprojekt für begleitet oder unbegleitet eingereiste geflüchtete Kinder und Jugendliche im Schulalter und wird in organisatorischer Kooperation von Jugendhilfe und Schule, sowie Sport –und Kultureinrichtungen für junge Flüchtlinge in der Altersgruppe 11 bis 18 Jahre durchgeführt. Über das Projekt sollen diese Kinder und Jugendlichen auch schon dann gezielt erreicht werden, wenn sie noch keinerlei oder sehr geringe Sprachkenntnisse haben. Sport und kulturpädagogische Ansätze erweisen sich dabei als besonders wirksam. Sie unterstützen dabei auch die Integration in Regelsysteme wie Schule, wie auch in die sozialräumlichen Strukturen in den Stadtteilen. Zudem ist es Auftrag des Projektes, die Kinder und Jugendlichen in die sozialräumlichen Angebote der Regelsysteme überzuleiten, um neu ankommenden geflüchteten Minderjährigen Platz zu machen (rollierendes System). Das Projekt „Schlüssel für Bremen“ läuft planmäßig noch bis zum Ende des laufenden Schuljahres, d. h. bis zum 31. August 2017.

Maßnahme I – Kinderbetreuung in Flüchtlingsunterkünften

Aus dieser Maßnahme werden Kosten für Kinderbetreuungskräfte über einen Träger (AWO) finanziert, die fest in zugeordneten Übergangwohnheimen bzw. Notunterkünften oder als mobiles Angebot Spielkreisangebote durchführen. Diese Angebote sind erforderlich, weil im Regelsystem nicht genügend Kitaplätze zur Verfügung gestellt werden können. Eine Verlängerung der Maßnahme um ein halbes Jahr ist nicht zielführend, da der Träger mit dieser zeitlichen Beschränkung kein geeignetes Fachpersonal finden kann bzw. dieses nicht halten kann. Zudem besteht für den Träger das Problem von „Kettenverträgen“ bei einer späteren Verlängerung um ein weiteres halbes Jahr und entsprechende wirtschaftliche Risiken.

Mithin ergibt sich folgender Mittelbedarf für die Fortsetzung der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm:

Nr.	Titel	konsumtiv			
		Zugewie- sene Mittel 2017	Mittel- bedarf 1. Halbjahr 2017	Voraus- sichtlicher Mittelbe- darf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017
A	Personalaufstockung im Rahmen des 3. Sofortpro	1.754.430 €	877.215 €	877.215 €	- €
B	Sprachkurse für Erwachsene	250.000 €	125.000 €	125.000 €	- €
C	Förderung von Refugio e. V.	45.800 €	38.000 €	7.800 €	- €
D	Ambulante Betreuung von Flüchtlingen in eigen	175.000 €	87.500 €	87.500 €	- €
E	Koordination Wohnraumvermittlung	90.000 €	60.000 €	30.000 €	- €
F	IT ZASt	- €	- €	- €	- €
G	Projekt "Schlüssel für Bremen"	130.000 €	130.000 €	- €	- €
H	Integrationsprojekte vor Ort	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €
I	Kinderbetreuung in ÜWH / NU	50.000 €	50.000 €	- €	- €
		Summe	2.535.230 €	1.387.715 €	1.147.515 €
					- €

Bis zum 30.06.2017 ergibt sich ein konsumtiver Mittelbedarf von 1.387.715 €. Bis zum 31.12.2017 ergibt sich ein konsumtiver Gesamtmittelbedarf von 2.535.230 €.

Finanzielle Auswirkungen: Maßnahmen aus dem Integrationskonzept – Fortsetzung 2017

Grundsätzlich sollen die Maßnahmen aus dem Integrationskonzept mit den bereits genannten Ausnahmen (1.5, 4.4, 4.10, 4.11, 5.12) im Jahr 2017 fortgesetzt werden.

Im Regelfall ist bei den durchzuführenden Maßnahmen von einer hälftigen Mittelaufteilung zwischen beiden Halbjahren auszugehen. Die untenstehenden Maßnahmen weichen hiervon ab, was im Folgenden jeweils einzeln pro Maßnahme begründet wird:

Nr.	Titel
2.2	Außerschulische Jugendbildung
4.8	Gewaltprävention – Schulungen für Personal von ÜWH/NU
4.9	Niedrigschwellige Intervention zur Vermeidung von Jugenddelinquenz
4.20	Extremismusprävention – kitab
5.3	Stadtteilbezogene Jugendarbeit
5.4	Psychosoziale Betreuung – Refugio e. V.
5.9	Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten
5.13	Stadtteifonds Flüchtlinge Ehrenamt

Maßnahme 2.2 – Außerschulische Jugendbildung

Bei den Maßnahmen zur außerschulischen Jugendbildung wurde gemäß den für die Jugendbildung geltenden Vorgaben die Anforderung gestellt, dass sie nachhaltig zu sein haben. Die zugewanderten jungen Menschen sollen also nicht nur punktuell für Freizeitaktivitäten erreicht werden, sondern sie sollen in längerfristige Vorhaben eingebunden werden und an der Ausgestaltung derselben beteiligt sowie für mehrstufige Bildungsmaßnahmen gewonnen werden. Es ist fachlich nicht möglich, diese qualitativen Vorgaben innerhalb einer Projektlaufzeit von insgesamt 9 Monaten (Oktober 2016 bis Juni 2017) zu realisieren, weshalb eine verlängerte Projektlaufzeit bis zum Jahresende 2017 notwendig ist. Darüber hinaus wäre es auch äußerst schädlich, zugewanderte junge Menschen zum Mitmachen und Gestalten zu motivieren, wenn fraglich ist, ob es in wenigen Monaten überhaupt noch eine Struktur gibt, in der sie mitwirken und Kompetenzen dafür

erwerben könnten. Die Träger der außerschulischen Jugendbildung wären gegenüber den Einrichtungen für umA und Geflüchtete, mit einer so kurzfristigen Perspektive für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen keine verlässlichen Partner. Die Träger „Bremer Jugendring“, „LidiceHaus“ und „ServiceBureau“ haben zudem zur Durchführung dieser Maßnahme Fachpersonal eingestellt. Die Träger begeben sich außerdem in ein wirtschaftliches Risiko, wenn sie die für die Integrationsmaßnahmen eingestellten Fachkräfte über Kettenverträge beschäftigen müssen.

Maßnahme 4.8 – Gewaltprävention – Schulungen für Personal von Flüchtlingsunterkünften
Der Senat hat mit Beschluss vom 25.10.2016 ein Gewaltschutzkonzept für alle bremischen Flüchtlingseinrichtungen beschlossen. Zur Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts sind für das Personal in den Unterkünften Schulungen für Gewaltschutz, Prävention und den Umgang mit Gewaltvorkommnissen vorgesehen. Da das Gewaltschutzkonzept zeitnah umgesetzt werden soll, ergibt sich die Notwendigkeit zeitnah die Schulungsangebote vorzusehen, die für die Qualifizierung des Personals erforderlich sind. Neben den Basisschulungen für die Leitungen und stellvertretenden Leitungen der Unterkünfte sowie die Multiplikatoren der Sicherheitsdienste wird auch ein vertiefendes Aufbaumodul angeboten. Die Schulungen müssen deshalb schwerpunktmäßig im ersten Halbjahr 2017 stattfinden um die zügige Umsetzung des Gewaltschutzkonzepts „In Bremen zu Hause“ sicherzustellen. Für das zweite Halbjahr 2017 ergibt sich daher ein entsprechend niedriger Mittelbedarf. Dies korrespondiert auch mit den vom Senat beschlossenen Planungen zur Entwicklung der Platzzahlen in Notunterkünften.

Maßnahme 4.9: Niedrigschwellige Intervention zur Vermeidung von Jugenddelinquenz
Dieses Projekt benötigt eine Freigabe der Mittel für das Gesamtjahr 2017. Der Träger VAJA e. V. hat bereits mit dem Aufbau von Kooperationen zu Einrichtungen für umA und Geflüchtete begonnen. Eine Begrenzung der Weiterführung auf zunächst 6 Monate würde dazu führen, dass die erfahrenen Fachkräfte, die in die Maßnahme eingebunden worden sind, nicht mit einer Perspektive für 6 Monate im Projekt zu halten wären. Ob der Vorstand von VAJA e. V. sich angesichts der unsicheren und sehr begrenzten Perspektiven für eine Fortführung in 2017 entscheidet, ist fraglich. Es besteht also die Gefahr eines vorzeitigen Projektabbruchs. Erschwerend käme für den Verein hinzu, dass die aus dem „Kerngeschäft“ abgeworbenen Fachkräfte, die jetzt im Projekt tätig sind, mit einer Perspektive bis zum 30.06.2017 nicht ersetzen können (Fachkräftemangel). Zudem geht der Verein ein hohes wirtschaftliches Risiko ein, wenn er befristete Kräfte für so kurze Laufzeiten einstellt (Kettenverträge). Hinzu kommt, dass eine verkürzte Projektlaufzeit es in keiner Weise erlaubt, nachhaltige Arbeitsstrukturen (zu Einrichtungen, Kooperationspartnern wie der Polizei und zu den Jugendlichen) aufzubauen. Der Verein, der auf Initiative des Senats in einem äußerst schwierigen Arbeitsfeld tätig geworden ist, würde damit seine hohe fachliche Reputation gefährden.

Maßnahme 4.20: Extremismusprävention – kitab
Der Senat hat der Fortsetzung und Ausweitung des Beratungsangebotes „kitab“ bei VAJA e. V. für das Gesamtjahr 2017 bereits mit Beschluss vom 25.10.2016 zugestimmt. Auch für dieses Projekt gilt, dass die zur Durchführung der Beratungsleistungen im Kontext der Extremismusprävention notwendige Fachpersonal nur mit einer ausreichend langen zeitlichen Perspektive an das Projekt gebunden werden kann. Vor dem Hintergrund der Gefährdungslage im Bereich Extremismus ist zudem auf den bestehenden Fachkräftemangel insbesondere bei Personal mit Arabischkenntnissen hinzuweisen. Eine Verkürzung der Mittelfreigabe auf das erste Halbjahr 2017 würde zudem den Träger einem erheblichen wirtschaftlichen Risiko aussetzen.

Maßnahme 5.3: Stadtteilbezogene Jugendarbeit
Bei den Maßnahmen der stadtteilbezogenen Jugendarbeit werden die bereitgestellten Mittel entsprechend einer vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Quote auf die Stadtteile verteilt. Die einzelnen Träger der offenen Jugendarbeit haben bereits in diesem Jahr

Angebote zur Integration junger Geflüchteter konzipiert. Die Auswahl der zu fördernden Angebote trifft das Amt für Soziale Dienste unter Beteiligung der Controllingausschüsse der Beiräte. Anschließend übernimmt die senatorische Dienststelle die Abwicklung der Zuwendungen. Durch dieses Vorgehen gibt es eine sehr starke Verzahnung der geförderten Maßnahmen mit den bereits bestehenden Angeboten in den Stadtteilen sowie eine direkte Einbindung der ortsteil- bzw. stadtteilpolitischen Gremien. Eine Beschränkung der Mittelvergabe auf das erste Halbjahr 2017 würde die Zahl der notwendigen Verwaltungsvorgänge verdoppeln, da im zweiten Halbjahr ein entsprechendes Verfahren zu wiederholen wäre. Der hiermit entstehende Verwaltungsaufwand ist angesichts der jährlichen Stadtteilbudgets von im Schnitt 10.000 € unangemessen. Zudem gäbe es ein deutlich verkürztes Zeitfenster für die Durchführung von konkreten Projekten in den Stadtteilen. Auch könnten die vom Jugendhilfeausschuss für die Umsetzung des Integrationskonzeptes in der offenen Jugendarbeit beschlossenen Qualitätskriterien nicht eingehalten werden, weil in einem verkürzten Zeitraum keine nachhaltige Planung in den Stadtteilen erfolgen könnte.

Maßnahme 5.4 - Psychosoziale Betreuung – Refugio e. V.

Es wird auf die Ausführungen zur Maßnahme C aus dem 3. Sofortprogramm verwiesen, die gleichermaßen auch für diese Maßnahme des Integrationskonzepts gelten.

Maßnahme 5.9 - Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten

Nachdem die für die Maßnahme zur Verfügung gestellten Mittel 2017 gegenüber dem Vorjahr deutlich abgesenkt wurden, ist es erforderlich, dass die verbleibenden Mittel für das Gesamtjahr 2017 freigegeben werden. Wenn die Mittel nun für das erste halbe Jahr 2017 budgetiert würden, müsste der Träger AWO einzelne Ehrenamtskoordinatoren zum 30.6.2017 kündigen. Die handelnden Personen würden ggfs. verloren gehen, mit Ihnen mühsam aufgebaute Erfahrungen. Eine Jahresverlängerung bis Ende 2017 auf eigenes Risiko ist durch die AWO ist nicht leistbar. Gerade in der Ehrenamtsarbeit ist das Signal verlässlicher hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen zentral. Mit den Mitteln zur Unterstützung des Ehrenamtes wird nicht nur das Engagement der Bürgerinnen und Bürger unterstützt und wertgeschätzt, sondern auch weiterhin die Aufnahme- und Integrationsbereitschaft der Bevölkerung gestützt. In den letzten zwei Jahren haben sich wichtige Strukturen in der Ehrenamtlichkeit gebildet.

5.13 - Stadtteifonds Flüchtlinge Ehrenamt

Die Mittel aus dem Integrationsbudget standen erst in der zweiten Jahreshälfte 2016 zur Verfügung. Die aus dem Fonds geförderten Projekte sind nach wie vor ein erfolgreiches Instrument um Ehrenamtsstrukturen in den Stadtteilen zu stärken und aktive Integration zu fördern. Die inzwischen etablierten Initiativen und Angebote sind auf diese Förderung angewiesen. Die Stadtteilmittel werden als ein Signal des Senats verstanden, die Integrationsleistung in den Stadtteilen zu würdigen. Aus dem Stadtteifonds werden vor allem Kleinstprojekte gefördert. Auch diese benötigen eine Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist es zu Beginn 2017 unbedingt notwendig, die gesamten Stadtteilmittel im Rahmen des Integrationsbudgets für Projekte zur Verfügung zu stellen. Insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass ansonsten der für die Abwicklung der Zuwendungen notwendige Verwaltungsaufwand verdoppelt würde. Im Rahmen des 3. Sofortprogrammes (Maßnahme H) ist hingegen eine halbierte Verteilung der Gesamtsumme auf beide Halbjahre gerechtfertigt.

Es ergeben sich für 2017 deshalb die folgenden Bedarfe:

Nr.	Titel	konsumtiv				investiv			
		Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017
1.2	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern	100.000 €	70.000 €	30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
1.3	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern	80.000 €	40.000 €	40.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
1.4	Sprachkompetenzförderung: Erste Deutschkurse	395.000 €	276.500 €	118.500 €	- €	- €	- €	- €	- €
1.5	Umsetzung der Sprachförderprogramme	19.400 €	- €	- €	19.400 €	- €	- €	- €	- €
1.6	Migrationsberatung für Erwachsene	150.000 €	75.000 €	75.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
2.2	Außerschulische Jugendbildung	140.000 €	140.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.3	Arbeitsmarktinintegration von geflohenen Frauen	2.000 €	2.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.4	Amtsvormundschaften	19.400 €	- €	- €	19.400 €	- €	- €	- €	- €
4.5	Jugendhilfe im Strafverfahren	9.700 €	4.850 €	4.850 €	- €	- €	- €	- €	- €
4.6	Sicherheit und Service in den Sozialzentren	19.400 €	9.700 €	9.700 €	- €	- €	- €	- €	- €
4.7	UMA Passau	20.000 €	10.000 €	10.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
4.8	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen	150.000 €	100.000 €	50.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
4.9	Niedrigschwellige Intervention zur Vermeidung	300.000 €	300.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.10	Erstaufnahmeteam umA	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €
4.11	Lagezentrum Flüchtlinge	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €
4.12	Bewohnermanagement für Flüchtlingsunterkünft	350.450 €	162.850 €	187.600 €	- €	229.550 €	115.000 €	114.550 €	- €
4.13	Fakultativ geschlossene Einrichtung	- €	- €	- €	- €	30.000 €	30.000 €	- €	- €
4.14	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen	2.425 €	2.425 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.20	Extremismusprävention: kitab	120.000 €	120.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.1	Orientierungspakete für Zuwanderer in WiN-Qua	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.2a	Häuser der Familie / Stadtteilbezogene Familien	29.100 €	14.550 €	14.550 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.2b	Stadtteilbezogene Familienarbeit	250.900 €	125.450 €	125.450 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.3	Stadtteilbezogene Jugendarbeit	200.000 €	200.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.4	Psychosoziale Betreuung - Refugio e. V.	50.000 €	40.000 €	10.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.5	Optimiertes Krankenkassenanmeldeverfahren	9.700 €	4.850 €	4.850 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.6	Projekt Sport interkulturell	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.7	Integration durch Sport	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.8	Quartiersanlaufstellen für Neuzuwanderer	38.800 €	19.400 €	19.400 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.9	Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten	120.000 €	120.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.10	Verbesserung der Informationszugänge für Ehrenamt	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.11	Qualifizierungsmittel für Ehrenamt / Willkommen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.12	Bremer Rat für Integration - hauptamtliche Unter	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €
5.13	Stadtteilfonds Flüchtlinge Ehrenamt	40.000 €	40.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
		Summe	2.725.375 €	1.917.575 €	739.900 €	67.900 €	259.550 €	145.000 €	114.550 €
									- €

Anmerkung: Die Maßnahmen 2.3 sowie 4.14 werden von der ZGF durchgeführt und sind entsprechend dem PPL08 zugeordnet.

Bis zum 30.06.2017 ergibt sich ein Mittelbedarf von 1.917.575 € konsumtiv und 145.000 € investiv. Im 2. Halbjahr 2017 ergibt sich ein Gesamtmittelbedarf von 2.657.475 € konsumtiv und 259.550 € investiv.

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zur Kenntnis.
- Der Senat beschließt die Weiterführung der in der Anlage 2 an die Senatsvorlage genannten Maßnahmen des Integrationskonzepts bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelvolumen von insgesamt 2.917.025 € und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
- Der Senat beschließt die Weiterführung der in der Anlage 1 genannten Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen

konsumentiven und investiven Mittel bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelvolumen von insgesamt 2.535.230 € und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.

4. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport über die Senatorin für Finanzen die entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.
5. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Nr.	Titel	Personal							konsumtiv							
		Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017
A	Personalaufstockung im Rahmen des 3. Sofortprogra	10.009.392 €	- €	10.009.392 €	- €	10.009.392 €	5.004.696 €	5.004.696 €	1.328.400 €	980.000 €	348.400 €	- €	1.754.430 €	877.215 €	877.215 €	- €
B	Sprachkurse für Erwachsene	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	250.000 €	232.224 €	17.776 €	- €	250.000 €	125.000 €	125.000 €	- €
C	Förderung von Refugio e. V.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	45.800 €	45.800 €	- €	- €	45.800 €	38.000 €	7.800 €	- €
D	Ambulante Betreuung von Flüchtlingen in eigenem W	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	175.000 €	157.500 €	17.500 €	- €	175.000 €	87.500 €	87.500 €	- €
E	Koordination Wohnraumvermittlung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	90.000 €	90.000 €	- €	- €	90.000 €	60.000 €	30.000 €	- €
F	IT ZAST	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	300.000 €	205.958 €	- €	94.042 €	- €	- €	- €	- €
G	Projekt "Schlüssel für Bremen"	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	130.000 €	130.000 €	- €	- €	130.000 €	130.000 €	- €	- €
H	Integrationsprojekte vor Ort	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	40.000 €	34.597 €	5.403 €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €
I	Kinderbetreuung in ÜWH / NU	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	50.000 €	- €	50.000 €	- €	50.000 €	50.000 €	- €	- €
	Summe	10.009.392 €	- €	10.009.392 €	- €	10.009.392 €	5.004.696 €	5.004.696 €	2.409.200 €	1.876.079 €	439.079 €	94.042 €	2.535.230 €	1.387.715 €	1.147.515 €	- €

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	A
Titel des Vorhabens:	Personalaufstockung im Rahmen des 3. Sofortprogramms des Senats
Zielgruppe	
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		

Verantwortlich

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	B
Titel des Vorhabens:	Sprachkurse für Erwachsene
Zielgruppe	Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Stabsstelle 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl der Kurse	40	35	Zielwert wird sicher erreicht	40
2	Anzahl der Teilnehmenden	900	700	Zielwert wird sicher erreicht	750
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Der Bedarf an Sprachkursen ist weiterhin hoch. 2016 werden über Sprachkurse der Volkshochschule Bremen und anderer Träger insgesamt über 2000 Flüchtlinge erreicht (Sofortprogramm und Integrationskonzept). Im Fokus stehen und standen die Geflüchteten, die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben. Für 2017 sollen verstärkt Anschlussmodule und bisher fehlende Angebote für Primäralfabeten (insbesondere aus Afghanistan) umgesetzt werden.

Die Umsetzung erfolgt über einen Vertrag mit der Volkshochschule Bremen und einer ergänzenden Ausschreibung gerichtet an Sprach- Weiterbildungsträger (Sofortprogramm und Integrationsbudget). Die Umsetzung der eingepfändeten Honorar erhöhung wurde zum 1.10.2016 zeitversetzt umgesetzt. Mit den dadurch mehr verfügbaren Mitteln wurde eine größere Anzahl von Kurs/TNF gefördert werden. Im Rahmen der Ausschreibung wurden bis zum Stichtag 31.10.16 9 Träger und 33 Kursangebote gefördert. Außerdem wurden erstmalig dringend notwendige Anschlusssprachmodule realisiert bei hoher Nachfrage. Als Problem erweist sich weiterhin, dass keine Primäralfabetierungs kurse im Rahmen der Kursmodule angeboten werden können. Der notwendige Kursumfang von mind. 300 Stunden für Einstiegsmodule war innerhalb der Planungen nicht darstellbar. Betroffen davon sind insbesondere Geflüchtete aus Afghanistan. Für 2017 sind hierzu Angebote geplant.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	C
Titel des Vorhabens:	Förderung von Refugio e. V. zur psychosozialen Behandlung und Begleitung von Flüchtlingen
Zielgruppe	Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 31, Frau Schütte

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Veranstaltung von Fortbildungen Veranstaltung von Fortbildungen für Teammitglieder, DolmetscherInnen, therapeutische Honorarkräfte und externe (u.a. Fortbildungen in Kooperation mit der Psychotherapeufenkammer). Entwicklung einer „Fortsbildungssakademie“ zur verbesserten Planung, Durchführung und Evaluation der verschiedenen Fortbildungsangebote.	15	15	Zielwert wird sicher erreicht	15
2	Teilnahme an Vernetzungstreffen Teilnahme an Vernetzungstreffen, Info- und Diskussionsveranstaltungen und Fachgesprächen mit AkteurInnen aus dem Gesundheitswesen	12	13	Zielwert wird sicher erreicht	12
3					
4					
5					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	D
Titel des Vorhabens:	Ambulante Betreuung von Flüchtlingen in eigenem Wohnraum
Zielgruppe	Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Geflüchtete Personen, die über die Wohnraumvermittlung in eigenen Wohnungen untergebracht wurden	181	800	Zielwert wird sicher erreicht	460
2					
3					
4					
5					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	E
Titel des Vorhabens:	Koordination Wohnraumvermittlung
Zielgruppe	Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Organisation und Durchführung von Teamsitzungen	12	16	Zielwert wird sicher erreicht	12
2	Schulungen der dezentralen Wohnraumberater	2	4	Zielwert wird sicher erreicht	2
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					
Trägerübergreifende Gesamtkoordinierung des Projektes „Mehr Wohnungen für Flüchtlinge“.					
Die Gesamtkoordination des Projektes akquiriert Wohnungsangebote, hält Kontakt zu Vermietern, schult die dezentral trägerübergreifend eingesetzten Wohnraumberater, organisiert die regelmäßigen Teamsitzungen und die passgenaue Vermittlung von Wohnungsangeboten und begleitet verantwortlich die Dokumentation und statistische Auswertung des Gesamtprojektes.					
Die Projektkoordination konnte bei einer Erweiterung des Teams der dezentralen Wohnraumberater von 20 Mitarbeitenden zum 01.01.2016 auf 34 zum 31.10.2016 die angestrebten Zielvorgaben bereits im Laufe des Jahres überschreiten.					
Zusätzlich zu den o.g. Indikatoren erfolgten Teilnahmen an bisher 10 Netzwerksitzungen. Neben 305 Wohnungsangeboten von Wohnungsbaugesellschaften konnten bis 31.10.2016 weitere 479 Wohnungsangebote von privaten Vermietern akquiriert werden. Zur Akquise gehören u.a. die Besichtigung und Abnahme der Wohnungen und ein intensiver Kontakt zu den Vermietern um vermeidbare Missverständnisse und Schwierigkeiten bei der Vermietung auszuräumen.					
Im ersten Halbjahr 2017 ist wegen einer angestrebten steigenden Zahl von Auszügen von Flüchtlingen aus Flüchtlingsunterkünften mit einem erhöhten Projektvolumen zu rechnen.					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	E
Titel des Vorhabens:	IT Software ZAST
Zielgruppe	Personal in der ZAST
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussicht liche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1					
2					
3					
4					
5					

Aktue

Die mit Dataport geschlossene Vorvereinbarung/LOI (Letter of Intent) wurde eingehalten. Das Projekt ist in das Integrationsbudget übergegangen (4.12 - Bewohnermanagement für

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	G
Titel des Vorhabens:	Projekt "Schlüssel für Bremen" - Sportgarten e. V.
Zielgruppe	Geflüchtete Jugendliche
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	01.04.2015	Aug. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 20, Frau Hellbach

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussicht liche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der Teilnehmenden im offenen Angebot im Sportgarten (durchschnittl. pro Woche)	15	10-20	Zielwert wird sicher erreicht	15	
2	Anzahl der Teilnehmenden an den Angeboten in den Vorklassen (durchschnittl. pro Woche)	100	120	Zielwert wird sicher erreicht	100	
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Das Projekt "Schlüssel für Bremen" ist ein Integrationsprojekt für begleitet oder unbegleitet eingereiste geflüchtete Kinder und Jugendliche im Schulalter und wird in organisatorischer Kooperation von Jugendhilfe und Schule, sowie Sport- und Kultureinrichtungen für junge Flüchtlinge in der Altersgruppe 11 bis 18 Jahre durchgeführt. Über das Projekt sollen diese Kinder und Jugendlichen auch schon dann gezielt erreicht werden, wenn sie noch kleinerlich oder sehr geringe Sprachkenntnisse haben. Sport und kultурpädagogische Ansätze weisen sich dabei als besonders wirksam und integrativ in Regelsystemen wie Schule, aber auch in die sozialräumlichen Strukturen und Peer Groups. Zudem ist es Auftrag des Projektes, die Kinder und Jugendlichen in die sozialräumlichen Angebote der Regelsysteme überzutragen, um neu ankommen den geflüchteten Minderjährigen Platz zu machen (rollierendes System). Das Projekt knüpft an die bestehenden Netzwerke und Kooperationspartner des Sportarten e. V. an (Synergieeffekt).

Seit dem Schuljahresbeginn 2015/2016 bietet das Projekt "Schlüssel für Bremen" auf Grundlage des vereinbarten Konzeptes/ Leistungsvereinbarung ein verlässliches Programm in den Bereichen: Team – und Outdoorsport, Kraftsport, Functional Fitness, Tanz/ Kultur/ Theater / Musik. Diese Projekt wird jeweils 2-4 Stunden wöchentlich an den jeweiligen

Auch die genderspezifischen und altersbezogenen Anforderungen des Besserts zur programmativen Differenzierung werden damit berücksichtigt.

Eine Wahlteilnahme wird in jedem Stadtteil für je 2 der beteiligten Schulen (Vorlesestunden) ein weiteres Wahlkurs erzielen. Damit werden Anforderungen zur Beteiligung/Partizipation

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	H
Titel des Vorhabens:	„Integrationsprojekte vor Ort“: Förderung der Teilhabe von Flüchtlingen am Stadtteilleben
Zielgruppe	Ehrenamtliche die sich für Flüchtlinge einsetzen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jan. 17	Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussicht- liche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl der eingehenden Anträge	100	127	Zielwert wird sicher erreicht	70
2	Anzahl der geförderten Projekte	50	68	Zielwert wird sicher erreicht	40
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					
Mit der Fortführung des Stadtteilfonds soll das ehrenamtliche Engagement in den Stadtteilen zugunsten Geflüchteter und die Begegnung zwischen Zugewanderten und aufnehmenden Quartieren weiterhin unterstützt werden. Die Zahl der Zugewanderten in vielen neuen Übergangswohnheimen und in eigenen Wohnungen in den Stadtteilen ist hoch.					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	I
Titel des Vorhabens:	Kinderbetreuung in Flüchtlingsunterkünften
Zielgruppe	Kleinkinder, die mit ihren Eltern in Übergangswohnheimen oder Notunterkünften leben
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich

Zu viele Kinder können aufgrund fehlender Kita-Plätze nicht im Regelsystem betreut werden, so dass wegen dieses Bedarfs mobile Spielkreisangebote (Kita mobil) in den Unterkünften eingerichtet wurden.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept des Senats

Nr.	Titel	konsumtiv								investiv							
		Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017
1.2	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern	100.000 €	100.000 €	- €	- €	100.000 €	70.000 €	30.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.3	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern	80.000 €	- €	30.000 €	50.000 €	80.000 €	40.000 €	40.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.4	Sprachkompetenzförderung: Erste Deutschkurse	305.000 €	123.638 €	181.362 €	- €	395.000 €	276.500 €	118.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.5	Umsetzung der Sprachförderprogramme	4.850 €	- €	- €	4.850 €	19.400 €	- €	- €	19.400 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1.6	Migrationsberatung für Erwachsene	150.000 €	90.315 €	59.685 €	- €	150.000 €	75.000 €	75.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.2	Außerschulische Jugendbildung	80.000 €	29.585 €	50.415 €	- €	140.000 €	140.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.3	Arbeitsmarktintegration von geflohenen Frauen und Kindern	- €	- €	- €	- €	2.000 €	2.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.4	Amtsvormundschaften	4.850 €	- €	- €	4.850 €	19.400 €	- €	- €	19.400 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.5	Jugendhilfe im Strafverfahren	2.425 €	- €	2.425 €	- €	9.700 €	4.850 €	4.850 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.6	Sicherheit und Service in den Sozialzentren	4.850 €	- €	4.850 €	- €	19.400 €	9.700 €	9.700 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.7	UMA Passau	30.000 €	- €	10.000 €	20.000 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.8	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen Übergriffen	60.000 €	6.818 €	28.182 €	25.000 €	150.000 €	100.000 €	50.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.9	Niedrigschwellige Intervention zur Vermeidung von Jugenddelinquenz	100.000 €	98.000 €	- €	2.000 €	300.000 €	300.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.10	Erstaufnahmeteam umA	2.425 €	- €	- €	2.425 €	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.11	Lagezentrum Flüchtlinge	2.425 €	- €	- €	2.425 €	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.12	Bewohnermanagement für Flüchtlingsunterkünfte	389.625 €	23.583 €	287.245 €	78.798 €	350.450 €	162.850 €	187.600 €	- €	360.375 €	305.338 €	55.037 €	- €	229.550 €	115.000 €	114.550 €	- €
4.13	Fakultativ geschlossene Einrichtung	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	100.000 €	21.178 €	78.822 €	- €	30.000 €	30.000 €	- €	- €	- €
4.14	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen Übergriffen	- €	- €	- €	- €	2.425 €	2.425 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
4.20	Extremismusprävention: kitab	- €	- €	- €	- €	120.000 €	120.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.1	Orientierungspakete für Zuwanderer in WiN-Quartier	45.000 €	12.209 €	32.535 €	256 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.2a	Häuser der Familie / Stadtteilbezogene Familienarbeit	7.275 €	- €	7.275 €	- €	29.100 €	14.550 €	14.550 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.2b	Stadtteilbezogene Familienarbeit	68.000 €	- €	68.000 €	- €	250.900 €	125.450 €	125.450 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.3	Stadtteilbezogene Jugendarbeit	270.000 €	71.659 €	198.341 €	- €	200.000 €	200.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.4	Psychosoziale Betreuung - Refugio e. V.	50.000 €	41.667 €	8.333 €	- €	50.000 €	40.000 €	10.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.5	Optimierte Krankenkassenmeldeverfahren	2.425 €	- €	2.425 €	- €	9.700 €	4.850 €	4.850 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.6	Projekt Sport interkulturell	40.000 €	40.000 €	- €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.7	Integration durch Sport	40.000 €	1.618 €	38.382 €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €	- €	69.000 €	67.613 €	1.387 €	- €	- €	- €	- €	- €
5.8	Quartiersanlaufstellen für Neuzuwanderer	9.700 €	- €	9.700 €	- €	38.800 €	19.400 €	19.400 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.9	Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten	290.000 €	289.969 €	- €	31 €	120.000 €	120.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.10	Verbesserung der Informationszugänge für Ehrenamt	17.000 €	15.000 €	2.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.11	Qualifizierungsmittel für Ehrenamt / Willkommensseminare	73.000 €	40.000 €	33.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.12	Bremer Rat für Integration - hauptamtliche Unterstützungsmaßnahmen	2.425 €	- €	- €	2.425 €	9.700 €	- €	- €	9.700 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
5.13	Stadtteilfonds Flüchtlinge Ehrenamt	50.000 €	27.614 €	22.386 €	- €	40.000 €	40.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	Summe	2.281.275 €	1.011.674 €	1.076.541 €	193.060 €	2.725.375 €	1.917.575 €	739.900 €	67.900 €	529.375 €	394.129 €	135.246 €	- €	259.550 €	145.000 €	114.550 €	- €

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	1.2
Titel des Vorhabens:	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern
Zielgruppe	Kinder von geflüchteten Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Sep. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, Ref. 31, Frau Brdar	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Zahl der betreuten Kinder (mtl./Jahresdurchschnitt)	400	120	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht	400	
2						
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die AWO organisiert eine trägerübergreifende mobile Kinderbetreuung für Kinder in der Altersgruppe bis 6 Jahre, die in den stadtweiten Flüchtlingsunterkünften unterbracht sind, damit die Eltern an den Sprachkursangeboten teilnehmen können und die Kinder in dieser Zeit betreut werden. Dadurch das im Regelsystem zu wenig Klapplätze angeboten werden ist der Bedarf bei der Kinderbetreuung höher als das Angebot.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
100.000 €	100.000 €	- €	- €	- €	100.000 €	70.000 €	30.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
100.000 €	100.000 €	- €	- €	- €	100.000 €	70.000 €	30.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	1.3
Titel des Vorhabens:	Kinderbetreuung bei Sprachkursen der Eltern
Zielgruppe	Kinder von geflüchteten Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Sep. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, Abt. 2, Frau Dr. Rose	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Zahl der Eltern, die aufgrund der Betreuung an einem Sprachkurs teilnehmen	70	30	Zielwert wird nicht erreicht	70	
2						
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Im September 2016 konnten weitere Kurse mit Teilnehmern begonnen werden, die eine Kinderbetreuung brauchten. Dabei handelte es um Teilnehmer mit sehr jungen Kindern, die einen höheren Betreuungsbedarf als ältere Kinder haben. Durch diese, mit den Mitteln aus dem Integrationskonzept entstandenen zusätzlichen Angebote, konnten Eltern in Kurse eingegliedert werden, die sonst erst zu einem späteren Zeitpunkt teilgenommen hätten. Dieser Bedarf wird sich in 2017 gänzähig fortsetzen.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	80.000 €	- €	30.000 €	50.000 €	80.000 €	40.000 €	40.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	80.000 €	- €	30.000 €	50.000 €	80.000 €	40.000 €	40.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	1.4
Titel des Vorhabens:	Sprachkompetenzförderung: Erste Deutschkurse
Zielgruppe	Flüchtlinge
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, Referat 07, Frau Harth	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der Teilnehmer an den Deutschkursen	750	1300	Zielwert wird sicher erreicht	750	
2	Anzahl der Deutschkurse	40	80	Zielwert wird sicher erreicht	40	
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die Umsetzung erfolgt über einen Vertrag mit der Volkshochschule Bremen und einer ergänzenden Ausschreibung gerichtet an Sprach- Weiterbildungsträger (Sofortprogramm und Integrationsbudget). Die Umsetzung der eingeplanten Honorarerhöhung wurde zum 1.10.2016 zeitversetzt umgesetzt. Mit den dadurch mehr verfügbaren Mitteln wurde eine größere Anzahl von Kurse/TN gefördert werden. Im Rahmen der Ausschreibung wurden bis zum Stichtag 31.10.16 9 Träger und 33 Kursangebote gefördert. Außerdem wurden erstmals dringend notwendige Anschlusssprachmodule realisiert bei hoher Nachfrage. Als Problem erweist sich weiterhin, dass keine Primäralfabetierungskurse im Rahmen der Kursmodule angeboten werden können. Der notwendige Kursumfang von mind. 300 Stunden für Einstiegsmodule war innerhalb der Planungen nicht darstellbar. Betroffen davon sind insbesondere Geflüchtete aus Afghanistan. Für 2017 sind hierzu Angebote geplant.

Die Mittelaufteilung für das Jahr 2017 sorgt für die notwendige Planungssicherheit für Kursbeginne Anfang 2017 und Personal -Absicherung VHS für das gesamte Jahr 2017.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	305.000 €	123.638 €	181.362 €	- €	395.000 €	276.500 €	118.500 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	305.000 €	123.638 €	181.362 €	- €	395.000 €	276.500 €	118.500 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	1.5
Titel des Vorhabens:	Umsetzung der Sprachförderprogramme
Zielgruppe	Erwachsene Geflüchtete, soweit nicht durch Bundesmaßnahmen erfasst
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SJFIS, Referat 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl der eingegangenen Anträge	150	120	Zielwert wird sicher erreicht	150
2	Anzahl der Zuwendungsbescheide / Verwendungsnachweisprüfungen	80	62	Zielwert wird sicher erreicht	80
3	Anzahl Sprachkursteilnehmer	2000	2000	Zielwert wird sicher erreicht	2000
4					
5					

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	1.6
Titel des Vorhabens:	Migrationsberatung für Erwachsene
Zielgruppe	Erwachsene Geflüchte mit guter Bleibeperspektive
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Nord
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, Referat 07, Frau Harth	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der Fälle im Case Management des MBE	150	120	Zielwert wird sicher erreicht	150	
2	Anzahl der Kurzberatungen	800	645	Zielwert wird sicher erreicht	800	
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die Umsetzung erfolgt über zusätzliche Stellen bzw. Stellenanteile der Migrationsberatung für Erwachsene (MBE) bei der Caritas Bremen Nord und der Arbeiterwohlfahrt. Bereits zum 31.10.2016 wurden die Zielzahlen fast erreicht und dokumentieren damit den Beratungsbedarf. Da das BAMF mittlerweile den Antragsrückstau bezüglich der Antragerfassung abgearbeitet hat, werden schneller Anerkennungen ausgesprochen. Bei den Ifd. Verfahren erfolgt dies ohnehin innerhalb kurzer Zeit. Nach wie vor haben über 50% der neu ankommennden Flüchtlinge eine "gute Bleibeperspektive" und können mit einer Anerkennung rechnen und haben einen entsprechend hohen Beratungsbedarf. Die Fokussierung auf Bremen-Nord hat sich als richtig erwiesen.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	150.000 €	90.315 €	59.685 €	- €	150.000 €	75.000 €	75.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	150.000 €	90.315 €	59.685 €	- €	150.000 €	75.000 €	75.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	2.2
Titel des Vorhabens:	Außerschulische Jugendbildung
Zielgruppe	Kinder von geflüchteten Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, Referat 22, Frau Frank	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Erarbeitung von inhaltlichen Konzepten zur außerschulischen Jugendbildung	3	3	Zielwert wird sicher erreicht		
2	Umsetzung von Angeboten aus dem Trägerkonzepten				10	
3	Anzahl durch die Angebote erreichten jungen Geflüchteten					
4	Aufbau der Plattform "Welcome to Bremen"	1	1	Zielwert wird sicher erreicht	1	
5	Anzahl der Fortbildungstage für Multiplikatorinnen					

Aktueller Sachstand

Die Mittel wurden dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.08.2016 entsprechend für die Konzepte des Bremer Jugendring, des Lidice-Hauses und des Servicebureau Jugendinformation, bewilligt. Für das Vorhaben musste hauptamtliches Personal gewonnen werden. Dieses ist seit Oktober tätig und hat mit der Ansprache der Zielgruppen in den Einrichtungen für Geflüchtete und UMA begonnen. Die Erhebung von Daten so kurz nach Projektbeginn ist nicht zielführend, da sich das Projekt noch in der Aufbauphase befindet. Zielzahlen für 2017 werden bis Jahresende 2016 festgelegt. Die Vorhaben beziehen sich insbesondere auf bereits zugewanderte junge Menschen und sind in 2017 nur umsetzbar, wenn zu Jahresbeginn ganzjährige Bewilligungen erfolgen. Hierzu hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2016 einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Mittelabfluss							
Personal	Mittelanschlag 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Mittelanschlag 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	80.000 €	29.585 €	50.415 €	- €	140.000 €	140.000 €	
Investiv	Mittelanschlag 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Mittelanschlag 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	80.000 €	29.585 €	50.415 €	- €	140.000 €	140.000 €	- €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	2.3
Titel des Vorhabens:	Arbeitsmarktintegration von geflohenen Frauen und Mädchen
Zielgruppe	Geflüchtete Frauen und Mädchen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SJFIS, ZGF, Frau Reimann	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Zahl der VertreterInnen von Institutionen Aufbau eines interdisziplinären Netzwerks mit verschiedenen Institutionen		0	Zielwert wird sicher erreicht	40	
2						
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die Stellenbesetzung läuft und wird bis Ende des Jahres erfolgen. Die Vorarbeiten zum Projekt laufen. Der Mittelabfluss der konsumtiven Mittel ist für das 1. HJ 2017 vorgesehen. Es handelt sich um Mittel für die Dokumentation der im Projekt erzielten Ergebnisse und für die Erstellung der erforderlichen Materialien. Es wird mit der vollen Zielerreichung bis Ende 2017 gerechnet.

Mittelabfluss								
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	
	9.182 €	- €	9.182 €	- €	37.590 €	18.795 €	18.795 €	
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	
	- €	- €	- €	- €	2.000 €	2.000 €	- €	
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	
	9.182 €	- €	9.182 €	- €	39.590 €	20.795 €	18.795 €	
Kofinanzierung								
Erläuterungen zum Personal	Bedarf: 0,5 VZE, diese befindet sich aktuell im Auswahlverfahren. Der Mittelabfluss der Personalmittel kann von hieraus nicht beurteilt werden, da die Finanzierung über die Senatorin für Finanzen durchgeführt wird.							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.4
Titel des Vorhabens:	Amtsvormundschaften
Zielgruppe	unbegleitete minderjährige Ausländer
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SJFIS, AfSD

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Fallzahl pro Mitarbeiter	50			50
2	Durchschnittlicher Kontakt zwischen Mündel und Vormund pro Monat	1 je 2 Monate			1 pro Monat
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Aufgrund des rückläufigen Anstiegs der Flüchtlingszahlen sind die anerkannten 2,00 VZE nicht zum Einsatz gekommen.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.5
Titel des Vorhabens:	Jugendhilfe im Strafverfahren
Zielgruppe	unbegleitete minderjährige Ausländer
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SJFIS, AfSD

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Vermittlung delinquenter umA in Diversionsmaßnahmen	5	3	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht	12
2	Vermittlung in Haftvermeidungsangebote / intensivpäd. Angebote	2	1	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht	8
3					
4					
5					

Durch die Reaktivierung eines erfahrenen Mitarbeiters im Umfang von 0,11 BV seit dem 15.9.16 erfährt das das junge Team in hohem Maße Sicherheit und Unterstützung. Durch die Ausübung der Funktion als Wissensträger und Berater konnten einzelnen Prozesse und damit auch die Vermittlung in verschiedenen Verfahren und Maßnahmen beschleunigt werden.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.6
Titel des Vorhabens:	Sicherheit und Service in den Sozialzentren
Zielgruppe	Geflüchtete / AsylbewerberInnen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Durchschnittliche Wartezeit eines Kunden bis zum konkreten Termin	2 Monate	bis zu 2 Wochen	Zielwert wird sicher erreicht	1 Monat
2	Wartezeit eines priorisierten Kunden bis zum konkreten Termin	1 Monat	bis zu 3 Tagen	Zielwert wird sicher erreicht	1 Woche
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Die durchschnittlichen Wartezeiten haben sich deutlich reduziert und liegen bereits im Bereich des Zielwertes 2017. Begründet ist dieses neben dem Personalmehreinsatz auch in dem Kundensteuerungskonzept, welches durch die zusätzlichen Mitarbeiter*innen umgesetzt werden konnte.

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.7
Titel des Vorhabens:	UMA Passau
Zielgruppe	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Mai. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, 12, Frau Hager	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Erfassung von umA in der Datenbank	720	0	Zielwert wird nicht erreicht	720	
2						
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die Beschaffung ist bis Ende des Jahres vorgesehen. Die Abklärung der jugendamtlichen Prozesse, sowie die anschließende Prüfung notwendiger Anpassungen an der Software hat gegenüber den ursprünglichen Zeitplanungen zu Verzögerungen geführt. Ein Einsatz kann erst ab 2017 durchgeführt werden. Dadurch wird der geplante Zielwert für 2016 nicht erreicht. Gleichzeitig konnten Kostensenkungen erzielt werden.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
30.000 €	- €	10.000 €	20.000 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
30.000 €	- €	10.000 €	20.000 €	20.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.8
Titel des Vorhabens:	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften - Fortbildungen für Personal von Flüchtlingsunterkünften
Zielgruppe	Personal von Flüchtlingsunterkünften
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 31, Frau Kreuzer

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Sensibilisierung und Schulung von Trägern (Schulungstage)	40	12	Zielwert wird nicht erreicht	40
2	Einrichtungen in denen Aufklärungsmaterial und Notfallpläne vorhanden sind				40
3	Einrichtungen in denen Informationsveranstaltungen Frauen durchgeführt wurden				30
4					
5					

Aktueller Sachstand

In 12 bisher durchgeföhrten Basischulungen konnten die Leitungen aller Flüchtlingsunterkünfte, deren Stellvertreter und nach Änderung des Konzeptes auch Multiplikatoren der Sicherheitsdienste geschult werden. Noch für 2016 ist ein erstes vertiefendes und praxisnahes Aufbaumodul speziell für die Einrichtungsleitungen geplant (6 Schulungstermine). Das Konzept für die Basischulungen musste zunächst entwickelt werden. Wegen der speziellen Gegebenheiten in den unterschiedlichen Flüchtlingswohneinrichtungen konnten bestehende Schulungskonzepte nicht einfach übernommen werden. Die Entwicklung der Konzeption, Evaluation und Weiterentwicklung erfolgt in enger Kooperation mit der ZGF und dem Veranstalter.

In 2017 sind für das erste Halbjahr weitere Basisschulungen und vertiefende Aufbaumodule geplant.

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.9
Titel des Vorhabens:	Niedrigschwellige Intervention zur Vermeidung von Jugenddelinquenz
Zielgruppe	Kinder von geflüchteten Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, Ref. 22, Frau Frank	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der erreichten jungen Menschen					
2	Anzahl eingeleiteter Anschlussmaßnahmen im Regelangebot					
3	Angebot zielgruppenspezifischer Gruppenangebote / Teilnehmerzahl					
4						
5						

Aktueller Sachstand

Die Mittel wurden dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 04.08.2016 entsprechend dem Träger VAJA e.V. bewilligt. Für das Vorhaben musste hauptamtliches Personal gewonnen werden. Dieses ist seit Oktober tätig und hat mit der Ansprache der Zielgruppen in den Einrichtungen für Geflüchtete und UMA begonnen. Die Erhebung von Daten so kurz nach Projektbeginn ist nicht zielführend, da sich das Projekt noch in der Aufbauphase befindet. Zielzahlen für 2017 werden bis Jahresende 2016 festgelegt. Das Vorhaben bezieht sich insbesondere auf bereits zugewanderte junge Menschen und ist in 2017 nur umsetzbar, wenn zu Jahresbeginn eine ganzjährige Bewilligung erfolgt. Hierzu hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2016 einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli- cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli- cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli- cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli- cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	100.000 €	98.000 €	- €	2.000 €	300.000 €	300.000 €	- €
Investiv	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli- cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli- cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli- cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli- cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	100.000 €	98.000 €	- €	2.000 €	300.000 €	300.000 €	- €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.10
Titel des Vorhabens:	Erstaufnahmeteam
Zielgruppe	unbegleitete minderjährige Ausländer
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, AfSD, Frau Scherf-Eiler / Frau Issel

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Umverteilungsquote in andere Bundesländer	85%			90%
2	Rückkehrquote nach Umverteilung	7%			5%
3	Verfristung bei Umverteilungen	3%			3%
4					
5					

Aufgrund des Rückgangs der Flüchtlingszahlen sind die anerkannten 1,00 VZE nicht zum Einsatz gekommen.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.11
Titel des Vorhabens:	Lagezentrum Flüchtlinge
Zielgruppe	Flüchtlinge in der Stadtgemeinde Bremen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, 08, Herr Köller

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Quote der Arbeitstage mit Erreichbarkeit von 08:00 - 18:00 Uhr	95%	97%	Zielwert wird sicher erreicht	95%
2	Quote der vom Lagezentrum beantworteten telefonischen und schriftlichen	95%	98%	Zielwert wird sicher erreicht	95%
3	Anzahl der Aufträge zur Qualitätssicherung der Datenbestände zu BQM und UMA	300	272	Zielwert wird sicher erreicht	600
4					
5					

Das Lagezentrum „Flüchtlinge“ bei SJFIS konnte vollständig aus Mitteln des 3. Sofortprogramms errichtet und betrieben werden. Der ursprünglich angesetzte und für das Integrationsbudget gemeldete Mehraufwand hat sich als nicht erforderlich erwiesen.
Die eingesetzten Kräfte werden unverändert benötigt, um die Einführung, Administration und Pflege der IT-Lösung „Bewohner- und Quartiersmanagement“ (und perspektivisch auch des Verfahrens „UMA Passau“) sicherzustellen, die Betreuung und Versorgung der Notunterkünfte zu gewährleisten, den Austausch mit anderen Lagezentren und Koordinierungseinheiten (Polizei, Bund) aufrecht zu erhalten, Daten zu Steuerungs-, Berichts- und Statistikzwecken aufzubereiten und die zentrale Hotline Flüchtlingsangelegenheiten für Bürger, Träger und andere Dienststellen erreichbar zu halten. Generell ist anzumerken, dass sich die Einrichtung einer solchen zentralen Einheit überaus bewährt hat und die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit spürbar verbessert worden ist. Die Erreichbarkeit von 8 bis 18 Uhr setzt eine personelle Mindestausstattung in der aktiven Höhe voraus, um auch in Urlaubszeiten und bei Krankheitsfällen die Besetzung gewährleisten zu können. Eine Auflösung oder personelle Reduzierung des Lagezentrums ist vor diesem Hintergrund und angesichts der weiterhin bestehenden internationalen Unsicherheiten nicht zu empfehlen.

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.12
Titel des Vorhabens:	Bewohnermanagement für Flüchtlingsunterkünfte
Zielgruppe	Flüchtlinge in bremischen Unterkünften
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Mai. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, 12, Frau Hager	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Ausstattung von Flüchtlingsunterkünften	58	38	Zielwert wird nicht erreicht	zusätzlich 10	
2	Registrierung von Flüchtlingen	8000	7829	Zielwert wird sicher erreicht	alle Neuan-kommenden	
3	Schnittstellen und Austausch mit anderen Beteiligten				4	
4						
5						

Aktueller Sachstand

(1) bereits eingerichtete Einrichtungen konnten geschlossen werden, alle bestehenden Einrichtungen können 2016 ausgestattet werden. Die für 2017 geplanten Einrichtungen werden ausgestattet, sobald sie freigegeben werden (2) 4022 aktive Bewohner und Bewohnerinnen in den Einrichtungen

Mittelabfluss							
Personal	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli-cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli-cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli-cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli-cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	389.625 €	23.583 €	287.245 €	78.798 €	350.450 €	162.850 €	187.600 €
Investiv	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli-cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli-cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	360.375 €	305.338 €	55.037 €	- €	229.550 €	115.000 €	114.550 €
Gesamt	Zugewie-sene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtli-cher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtli-cher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	750.000 €	328.920 €	342.282 €	78.798 €	580.000 €	277.850 €	302.150 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.13
Titel des Vorhabens:	Fakultativ geschlossene Einrichtung
Zielgruppe	Delinquente Jugendliche / umA
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Juli. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, Ref. 20, Herr Tappe	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Pläne für baureifes Grundstück liegen vor, Bauantrag kann gestellt werden	ja	Erste vorläufige Pläne liegen vor, Bauantrag kann noch nicht gestellt werden	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht		
2	Standortanalyse liegt vor	ja	Ist in Arbeit	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht		
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Prüfverfahren zur Baureifeprüfung des Grundstückes laufen. Wegen der komplexen Sachlage sind die Verfahren aufwendiger als ursprünglich gedacht. Wegen der schwierigen Erschließung des Grundstückes und der Schwierigkeit den anfallenden Bauschutt, der z.T. aufwändig entsorgt werden muss (Schadstoffe), über nicht vorhandene Baustraße zu transportieren, verzögern sich die Planungs- und Umsetzungsschritte. Gleichwohl werden alle möglichen Teilschritte, die zum Baugenehmigungsverfahren führen in 2016 vonangtrieben. Ebenso wird die Standortanalyse in diesem Jahr erfolgen.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	100.000 €	21.178 €	78.822 €	- €	30.000 €	30.000 €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	100.000 €	21.178 €	78.822 €	- €	30.000 €	30.000 €	- €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.14
Titel des Vorhabens:	Prävention von Eskalation, Gewalt und sexuellen Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften - Personal ZGF
Zielgruppe	Personal von Flüchtlingsunterkünften
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS,ZGF, Frau Reimann

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussicht- liche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Sensibilisierung und Schulung von Trägern	80%	0%	Zielwert wird nicht erreicht	80%
2	Einrichtungen in denen Aufklärungsmaterial und Notfallpläne vorhanden sind				100%
3	Einrichtungen in denen Informationsveranstaltungen Frauen durchgeführt wurden				30
4					
5					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	4.20
Titel des Vorhabens:	Extremismusprävention: kitab
Zielgruppe	Personal von Flüchtlingsunterkünften
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jan. 17	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 22, Frau Frank

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussicht- liche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1					
2					
3					
4					
5					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.1
Titel des Vorhabens:	Quartiersanlaufstellen für Neuzuwanderer / Orientierungspakete für Zuwanderer in WiN-Quartiere
Zielgruppe	Flüchtlinge
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 350, Frau Siegel

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Verteilung von Orientierungspaketen	24000			48000
2					
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Nach Beratung mit Wohnraumvermittlern aus ÜWHs und Quartiersmanagements hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, das Erstinformationsmaterial auf 2 Ebenen zu erstellen: in digitaler Form und in Druckform. Digital konnte an umfangreiche übergreifende Vorbereitungen für eine website "welcometobelernen.de" angeknüpft werden. Das dafür bereits tätige "hörmöhrense" wurde zusätzlich mit der Erstellung von Stadtteilkarten für 8 Gebiete beauftragt. Diese App ist mehrsprachig (Deutsch, Englisch, Französisch, Arabisch und Farsi) und kann laufend aktualisiert werden. Die Aktualisierung soll durch die neuen Mitarbeiter/-innen der Erstberatungsstellen vorgenommen werden können. Sie erhalten dazu eine Schulung. Diese Karten werden dann zusätzlich in einer Auflage von 1000 Exemplaren je Stadtteil gedruckt und sobald die Mitarbeiterinnen der Erstberatungsstellen tätig sind, verteilt. Im Januar 17 ist eine Präsentation des Vorhabens geplant.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.2a
Titel des Vorhabens:	Häuser der Familie / Stadtteilbezogene Familienarbeit
Zielgruppe	Geflüchtete und asylsuchende Familien mit Integrationsbedarf
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, AfSD, Frau Issel

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Zahl der neuen Angebote	1			3
2	Anteil der Zielgruppe Flüchtlinge an bestehenden Angeboten	3%			12%
3	Prozentualer Anteil der Zielgruppe an der Gesamtnutzerzahl	4%			16%
4					
5					
Aktueller Sachstand					

In den Häusern der Familie wurden 1,04 BV durch Arbeitszeiterhöhungen von vorhandenen Mitarbeiter*innen umgesetzt. Eingereichte Konzeptideen der Häuser der Familie befinden sich in der Umsetzung. Die bereits zusätzlich besetzten Stunden werden in folgende Angebote eingebracht: Verstärkung bestehender Maßnahmen, offene Angebote bei denen deutsche Sprachkenntnisse keine Grundvoraussetzung für die Teilnahme ist, Sprach Café, Angebote zur Unterstützung bei Formularen und Anträgen. Mit diesen Angeboten haben die Häuser der Famile einerseits die Möglichkeit der bereits verstärkten Nutzung der Angebote durch den Zuzug geflüchteter Menschen in den Übergangswohnheimen zu begegnen und andererseits die Anzahl der Teilnehmer*innen dieses Personenkreises zu erhöhen. Mit dem Einsatz der ausgewählten 1,96 BV wird die Ausweitung der oben beschriebenen Angebote Anfang 2017 deutlich spürbar.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.2b
Titel des Vorhabens:	Stadtteilbezogene Familienarbeit
Zielgruppe	Geflüchtete und asylsuchende Familien
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, 21, Frau Fritzsche

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Bedarfsgerechte, niedrigschwellige Angebote in Stadtteilen mit hohem Bedarf	5		Zielwert wird wahrscheinlich erreicht	50
2	Druck und Verteilung von Merkzetteln	2500	0	Zielwert wird sicher erreicht	2500 / Monat
3	Erhöhung der Auflage der Mappe "Willkommen in der Familie" Steigerung der erreichten Familien in Prozent	Weiterentwicklung	0	Zielwert wird sicher erreicht	5%
4	Weiterentwicklung Onlineportal Familiennetz Steigerung der Aufrufe in Prozent	Weiterentwicklung	0	Zielwert wird sicher erreicht	5%
5	Durchführung Fachtag mit 50 Teilnehmenden				1
Aktueller Sachstand					

Der Senat hat am 25.10.2016 und die städtische Deputation für Soziales, Jugend und Integration am 27.10.2016 die Umsetzung des Integrationskonzeptes des Senats, Teilbudget 5 (Ehrenamt, Gesundheit und Integration in den Quartieren); Konzept Stadtteilbezogenen Familienarbeiter beschlossen. Mit dem Amt für Soziale Dienste und dem Familiennetz wurden die Details für die Umsetzung besprochen. Das Familiennetz hat am 28.10.2016 einen Antrag für die Umsetzung des Integrationskonzeptes für die Maßnahmen "Merkzettel", "Willkommen in der Familie" und "Onlineportal" eingereicht. Die Bewilligung wird Anfang November erfolgen.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.3
Titel des Vorhabens:	Stadtteilbezogene Jugendarbeit
Zielgruppe	Kinder von geflüchteten Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Abt. 2

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl zusätzlicher Angebote in 19 Stadtteilen	60	52	Zielwert wird sicher erreicht	50
2	Anzahl der erreichten jungen Geflüchteten				
3	Anzahl der Fortbildungen für Fachkräfte				
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Die Mittel wurden gemäß dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses am 02.06.2016 auf die Stadtteile verteilt. Die Träger sind zur Antragstellung aufgefordert worden, und die jeweils zuständigen Controllingausschüsse für die stadtteilbezogene Jugendarbeit haben zu fördernde Projekte ausgewählt. Aufgrund dieses Vorlaufs haben die geförderten Vorhaben erst im September oder Oktober begonnen. Es liegen daher noch keine Daten zur Auswertung vor. Die Zahl der zusätzlichen Angebote basiert auf der Zahl der ausgesprochenen Bewilligungen. Zielwerte für 2017 werden ausgehend von der Auswertung der Angebote in 2016 im ersten Quartal 2017 festgelegt. Die Vorhaben beziehen sich insbesondere auf bereits zugewanderte junge Menschen und sind in 2017 nur umsetzbar, wenn zu Jahresbeginn ganzjährige Bewilligungen erfolgen. Hierzu hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 03.11.2016 einen einstimmigen Beschluss gefasst.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.4
Titel des Vorhabens:	Psychosoziale Betreuung - Refugio e. V.
Zielgruppe	Flüchtlinge mit Bedarf an psychotherapeutischer Betreuung
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016		Dez. 17

Verantwortlich

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl zusätzlicher therapeutischer Beratungen	100	79	Zielwert wird sicher erreicht	100
2					
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Aktueller Sachstand

Aktueller Sachstand

Durch verschiedene Maßnahmen (u.a. Einsatz von zusätzlichen therapeutischen Honorarkräften, effektivere Kundenseiterung durch personelle Verbesserung des Empfangsbereiches) konnte eine deutliche Steigerung der Anzahl der Beratungen erreicht werden.

Die Stabilisierung der Lebensverhaltnisse der im letzten Jahr angekommenen Flchtlinge (Asylanerkennung, eigener Wohnraum, SGB II Bezug) bedingt eine hohere Bereitschaft, sich mit erlittenen Traumata auseinanderzusetzen und Hilfsangebote zu akzeptieren und in Anspruch zu nehmen. Von einer erhohten Nachfrage im ersten Halbjahr ist daher auszugehen.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.5
Titel des Vorhabens:	Optimiertes Krankenkassenanmeldeverfahren
Zielgruppe	Geflüchtete / Asylsuchende
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 31, Frau Schönfelder

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Zahl der Geflüchteten die den Vordruck V111 ab Registrierung erhalten	90%	95%	Zielwert wird sicher erreicht	100%
2					
3					
4					
5					

Der Vordruck 111, der zur sofortigen Anmeldung bei der Krankenkasse ausgestellt wird und gleichzeitig für die ersten Monate als Krankenversicherungsnachweis gilt, wird unmittelbar nach der Registrierung im Fall einer "Buchung" für Bremen ausgestellt. In Kürze erfolgt die Ausstellung des V111 im Fruchthof (AISD), wobei gewährleistet ist, dass jeder Ankommende, der sein Asylverfahren in Bremen betreibt wird, spätestens am nächsten Werktag nach Ankunft einen Termin im Fruchthof (AISD) bekommen.

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.6
Titel des Vorhabens:	Projekt Sport interkulturell
Zielgruppe	Sportvereine / Geflüchtete Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, Ref. 07, Frau Harth	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der geförderten Projekte	15	24	Zielwert wird sicher erreicht	15	
2	Anzahl der mit den Projekten erreichten Geflüchteten	200	500	Zielwert wird sicher erreicht	200	
3	Anzahl der beteiligten Sportvereine	7	11	Zielwert wird sicher erreicht	7	
4						
5						

Aktueller Sachstand

Umsetzung der Einzelmaßnahmen erfolgt über den Landesportbund und gesondert geförderter Projekte. Die Projekte sind sehr erfolgreich angelaufen und die Zielzahlen werden deutlich übertroffen. So konnten mehr Projekte unterstützt werden, da geringere Förderbeträge notwendig waren. Ebenso wurden z.B. durch zusätzliche Einsätze des Sportmobilis in ÜWH's eine große Anzahl an TeilnehmerInnen erreicht. Der detaillierte Umsetzungstand ergibt sich aus den bereits erreichten Mengengerüsten der Zielzahlen.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	40.000 €	40.000 €	- €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	40.000 €	40.000 €	- €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.7
Titel des Vorhabens:	Integration durch Sport
Zielgruppe	Geflüchtete Menschen in Sportvereinen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich	
SFJIS, Ref. 06, Frau Precht	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Anzahl der Maßnahmen	80	28	Zielwert wird nicht erreicht	80	
2	Anzahl der Teilnehmer an den Maßnahmen	4000	510	Zielwert wird nicht erreicht	4000	
3	Anteil der Anmeldungen in Vereinen (Nachhaltigkeitsindikator)	10	noch nicht evaluiert		50	
4						
5						

Aktueller Sachstand

Es wurden bis zum Stand 31.10.2017 seit 16.08.16 insgesamt 28 Anträge gestellt. Von 40.000 Euro konsumtiv verbleiben aktuell 3.528,41 Euro sowie von 69.000 Euro investiv 1.387 Euro. Es wurden u.a. 20.000 Euro für ein Sportmobil beim Landessportbund beschlossen. In den Vereinen wurden 510 Flüchtlinge aufgenommen. Bei den finanzierten Maßnahmen handelt sich um integrative sowie spezifische Angebote der Vereine.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	40.000 €	1.618 €	38.382 €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	69.000 €	67.613 €	1.387 €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Mittelanschlag 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	109.000 €	69.231 €	39.769 €	- €	40.000 €	20.000 €	20.000 €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.8
Titel des Vorhabens:	Quartiersanlaufstellen für Neuzuwanderer
Zielgruppe	Flüchtlinge
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Einzelmaßnahme

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Okt. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SJFIS, Ref. 350, Frau Siegel

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl von Flüchtlingen, die Unterstützung und Beratung bekommen	200-250		Zielwert wird nicht erreicht	800-1000
2					
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Aktueller Sachstand

Die Massnahme konnte aufgrund von Personaleinstellungsanforderungen teilweise erst zum 01. November 2016 begonnen werden, teilweise erst später. Eine Stelle kann möglicherweise erst zum 01. April/01.Mai besetzt werden (für eine Anerkennungspraktikantin). Noch unklar ist, ab wann die Besetzung einer weiteren Stelle erfolgt. Die Zielwerte für 2016 müssen daher nach unten korrigiert werden. Für 2016 wird ein Ziiewert von 110-140 angesetzt. Die neuen Mitarbeiter sind begrüßt und mit ihrem Aufgabenbereich betraut worden. Es wurden Arbeitsplätze eingerichtet. Mehrere Fortbildungen und Schulungen wurden organisiert, damit Beratungskompetenzen aufgebaut werden können. Zeitgleich beginnt die Vernetzung und der Aufbau von kooperationsbezügen in den Quartieren sowie die direkte Vorstellung bei den Wohnraumvermittlern der UWHS.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.9
Titel des Vorhabens:	Koordination der ehrenamtlichen Aktivitäten
Zielgruppe	Ehrenamtliche Bremerinnen und Bremer / Geflüchtete Menschen
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	01.07.2016	31.12.2017

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl. iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Koordinationstreffen der Ehrenamtlichen	3	3	Zielwert wird sicher erreicht	9
2	Anzahl der erreichten Ehrenamtlichen pro Woche	40	40	Zielwert wird sicher erreicht	40
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Die extrem niedrige Mittelausstattung in 2017 macht es notwendig, die Mittelzusage ganzjährig zu erteilen. Beschäftigungsverhältnisse können sonst nicht aufrecht erhalten werden.

Umsetzung erfolgt über die trägerübergreifenden Koordinatoren bei der AWO. Das Projekt ist erfolgreich fortgeführt worden und die Zielzahlen erfüllt. Angebote sind jetzt wesentlich differenzierter und passgenauer für die Zielgruppe.

**Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats**

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.10
Titel des Vorhabens:	Verbesserung der Informationszugänge für Ehrenamtliche / Rufnummer Ehrenamt
Zielgruppe	Ehrenamtliche Bremerinnen und Bremer
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	01.07.2016	01.12.2016

Verantwortlich	
SFJIS, Ref. 07, Frau Harth	

Indikatoren						
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017	
1	Zugriffe pro Woche (GIB Homepage)	2000	5831	Zielwert wird sicher erreicht		
2	Nutzung der zentralen Zugriffe pro Woche (zentrale Rufnummer Ehrenamt)	50	<50	Zielwert wird nicht erreicht		
3						
4						
5						

Aktueller Sachstand

Zu 1: Die Gemeinsam in Bremen Seite konnte den Bedarfen entsprechend aktualisiert werden. Zielgruppe wurde gut erreicht, was sich an den Zugriffen, die das erwartete Maß mehr als das doppelte übersteigt, ablesen lässt.

Zu 2: Für die Einrichtung der zentralen Rufnummer Ehrenamt beim Bürgertelefon sind in 2016 zum Großteil Kosten für die Erstbereitstellung entstanden. Obwohl die Zielzahlen hinter den Erwartungen zurück geblieben sind, soll die zentrale Rufnummer erhalten bleiben, um Bürgerinnen und Bürgern diese Kontaktmöglichkeit zu erhalten. Für 2017 sind im Rahmen des Integrationsbudgets ohnehin keine Mittel eingeplant. Da die Folgekosten sehr überschaubar sind, wird die Finanzierung aus HH-Mitteln erfolgen.

Mittelabfluss							
Personal	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Konsumtiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	17.000 €	15.000 €	2.000 €	- €	- €	- €	- €
Investiv	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Gesamt	Zugewiesene Mittel 2016	Abgeflossene Mittel (Stichtag 31.10.)	Voraussichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewiesene Mittel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraussichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017
	17.000 €	15.000 €	2.000 €	- €	- €	- €	- €
Kofinanzierung							
Erläuterungen zum Personal							

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.11
Titel des Vorhabens:	Qualifizierungsmittel für Ehrenamt / Willkommensseminare
Zielgruppe	Ehrenamtliche Bremerinnen und Bremer
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Entwicklung und Durchführung interkultureller Schulungen Schulungen / Supervisionen / Fachfortbildungen	3/2/3	10/2/0	Zielwert wird sicher erreicht	
2	Konzept für Willkommensseminare für Geflüchtete Schulungen	3	0	Zielwert wird wahrscheinlich erreicht	
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

zu 1 restlichen Fortbildungen in Planung, zum Teil bereits ausgeschrieben. Zielwert bei den Schulungen zum 31.10.2016 konnte bereits überschritten werden.

zu Konzept zu Seminaren bis Ende November erstellt, erste Schulung Mitte November 2016. In Planung: Weitere Schulungen für Dezember.

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.12
Titel des Vorhabens:	Bremer Rat für Integration - hauptamtliche Unterstützung Ehrenamt
Zielgruppe	Interessierte in der Flüchtlingsarbeit, Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Land
Umsetzung als	Querschnittsprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	Jul. 16	Dez. 17

Verantwortlich

SFJIS, Ref. 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtl iche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Zahl der durchgeführten Veranstaltungen	20	15	Zielwert wird sicher erreicht	28
2	Anzahl Projektbeteiligungen / Initiativen	7	7	Zielwert wird sicher erreicht	16
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Bericht der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zum Sachstand der Maßnahmen aus dem Integrationskonzepts des Senats

Vorhabenbeschreibung	
Nr.	5.13
Titel des Vorhabens:	Stadtteilfonds Flüchtlinge Ehrenamt
Zielgruppe	Ehrenamtliche, Geflüchtete
Räumliche Ausrichtung	Bremen-Stadt
Umsetzung als	Ressortprojekt

Zeitplan		
Stand der Infos	Beginn	Geplanter Abschluss
15.11.2016	01.07.2016	31.12.2017

Verantwortlich
SFJIS, Ref. 07, Frau Harth

Indikatoren					
Nr.	Beschreibung des Indikators	Zielwert 2016	Aktueller Wert (31.10.2016)	Voraussichtliche Einhaltung Zielwert 2016	Zielwert 2017
1	Anzahl eingegangener Anträge	100	65	Zielwert wird nicht erreicht	80
2	Anzahl geförderter Projekte	50	49	Zielwert wird sicher erreicht	40
3					
4					
5					
Aktueller Sachstand					

Die Mittel aus dem Integrationsbudget standen erst in der zweiten Jahreshälfte zur Verfügung. Die Anzahl der eingegangenen Anträge weicht folglich von dem Zielwert ab, weil Projekte oft zu Anfang des Jahres beginnen und eine Laufzeit haben, die in die zweite Vergaberunde hineinragen. Auch Kleinstprojekte brauchen Planungssicherheit. Aus diesem Grund ist es zu Beginn 2017 unbedingt notwendig, die gesamten Stadtteilmittel im Rahmen des Integrationsbudgets für Projekte zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen des 3. Sofortprogrammes ist eine halbierte Verteilung der Gesamtsumme über beide Halbjahre gerechtfertigt.

Die Projekte sind nach wie vor ein erfolgreiches Instrument um Ehrenamtstrukturen in den Stadtteilen zu strken und aktive Integration zu frdern. Die inzwischen etablierten und neuen Stadtteilinitiativen sind auf diese Frderung angewiesen. Die Stadtteilmittel werden als ein Signal des Senats verstanden, die Integrationsleistung in den Stadtteilen zu wrdigen.

Anlage 9

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Senator für Umwelt Bau und Verkehr

Bremen, den 24.11.2016

Tel.: 5200 (Herr Viering)

Tel.: 2968 (Frau Rübke-Ohlmeyer)

Beschlossene Fassung
Vorlage für die Sitzung des Senats am 29.11.2016

**Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm
und dem Integrationsbudget**

**hier: Personalbedarf zur Umsetzung Sofortprogramm „Wohnungsbau“
aus dem Integrationsbudget (Punkt 6.2)**

A. Problem

Am 08.11.2016 hat der Senat einheitliche Regelungen für die Weiterführung der anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationsbudget und dem 3. Sofortprogramm beschlossen. Danach ist die Fortführung der beschlossenen Maßnahmen zunächst bis zum 30.06.2017 darzulegen, in besonderen Fällen kann die Notwendigkeit der Fortführung auch für den Zeitraum bis zum 31.12.2017 begründet werden.

Mit Beschluss vom 07.06.2016 hat der Senat auf der Grundlage des Beschlusses vom 19.04.2016 für den Aufgabenbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr die Erforderlichkeit von 24 zusätzlichen Stellen anerkannt und der Finanzierung aus dem Integrationsbudget zugestimmt.

Die seinerzeit dargelegte notwendige Personalverstärkung bezog sich auf folgende Aufgabenbereiche:

6.2 Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau	Personal
Stadtplanung	4,0 VZÄ
Planfestsetzungen, Rechtsfragen, u.ä.	3,0 VZÄ
Stadtentwicklung, vorbereitende Flächenplanung	2,0 VZÄ
Baugenehmigungsverfahren u.ä.	4,0 VZÄ
Antragsberatung und Umsetzung Wohnbauförderung u.ä.	1,0 VZÄ
Erschließungsangelegenheiten	4,0 VZÄ
Verfahrens- und flächenbezogene Leistungen wie Stellungnahmen Bebauungspläne, Bodenschutz, Altlastenthemen, Wasserwirtschaft, Eingriff/Ausgleich, Geoinformation u.ä.	6,0 VZÄ
Gesamt	24,0 VZÄ

Zuvor hatte der Senat bereits am 15.12.2015 ein Sofortprogramm Wohnungsbau beschlossen mit dem Ziel, bis Ende 2017 zusätzlich zu den bestehenden Größenordnungen 2.000 Wohneinheiten (WE) im herkömmlichen Wohnungsbau und – bei Bedarf – weitere 3.500 WE als Wohn-Modulbauten auf den Weg zu bringen. Dabei hat sich der Senat ausdrücklich gegen einen spezialisierten Wohnungsbau ausschließlich für Flüchtlinge ausgesprochen, sondern das Ziel verfolgt, durch eine Ausweitung des Wohnungsmarktes auch für die Versorgung von Flüchtlingen ein angemessenes Angebot zu schaffen, das in Standorte, Quartiere und Stadtteile integriert ist. Das Sofortprogramm Wohnungsbau ist damit die Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats im Bereich Wohnungsbau; erst mit der Bereitstellung des Integrationsbudgets ist die Voraussetzung für die Umsetzung geschaffen worden.

Die mit der Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau verbundenen Projekte sind in der Summe langfristiger Natur und in Stadtentwicklungsprozesse eingebunden. Nur einzelne Maßnahmen können zeitnah zur Realisierung vorbereitet und umgesetzt werden und so einen Beitrag zur Wohnraumversorgung von Geflüchteten leisten. Insgesamt ist eine Verlängerung der Finanzierung bis zum 31.12.2017 zwingend notwendig.

B. Lösung

Das notwendige Integrationsbudget zur Förderung des Wohnungsbaus und damit zur Umsetzung des Sofortprogramms ist auch nicht dadurch reduziert, dass sich der Zuzug von Flüchtlingen im Jahr 2016 deutlich verringert hat. Zum einen hat sich das relativ große Segment der Wohn-Modulbauten verändert. Da die Stadtgemeinde Bremen in diesem Segment nicht – wie ursprünglich angenommen – als „Generalmieter“ größerer Einheiten in Betracht kam, war die kurzfristige Erstellung z.B. durch Holzständerbauweise nicht mehr realistisch. Private Investoren sind ohne entsprechende Mietgarantien nur an langfristig marktgerechten Wohnungen in herkömmlicher Qualität interessiert. Das schließt nicht aus, dass dort (zum Teil) auch serielle Bauweisen zum Einsatz kommen, die jedoch aufgrund ihrer Bauart ebenso langlebig sein müssen, wie herkömmliche Produkte. Entsprechend verlängern sich die Planungszeiträume und die vorgesehenen Standorte werden tendenziell weniger dicht bebaut. Der Planungs-, Abstimmungs- und Genehmigungsaufwand des Bauressorts ist also für diese Vorhaben vergleichbar dem herkömmlichen Segment des Sofortprogramms Wohnungsbau.

Zum anderen kommt hinzu, dass die sehr umfangreichen Aktivitäten der letzten Monate zur Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau gezeigt haben, dass der gesamte Prozess der Flächenentwicklungen und Projektrealisierungen mehr Zeit benötigt, als zur Zeit der Beschlussfassungen unterstellt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Senatsvorlage vom 19.04.2016 der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr dargelegt hatte, dass für die Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau insgesamt 41,4 Stellen notwendig wären. Wegen der begrenzten Finanzierungsmittel ist dann die Beschränkung auf 24 Stellen für den Wohnungsbau erfolgt.

Nur aufgrund der verringerten Zugangszahlen ist es möglich, die Wohnraumversorgung für Flüchtlinge mit dem zusätzlichen Personal in dieser Größenordnung mittelfristig sicher zu stellen.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Kosten für die genannten 24 Stellen, die angesichts der Marktsituation unbefristet (lt. Senatsbeschluss vom 14.04.2016, Personalbedarf zur Umsetzung des Integrationskonzeptes des Senates im Bereich „Wohnungsbau“) auszuschreiben waren, sind in 2016 bisher zu einem viel geringeren Anteil angefallen (siehe nachfolgende Tabelle) als ursprünglich geplant. Es handelt sich um überwiegend sehr fachspezifische Stellen mit größtenteils externen Bewerberinnen und Bewerbern, so dass viele Bewerbungsverfahren noch laufen und einzelne Stellen nicht auf Anhieb besetzt werden konnten. Besetzt werden konnten in 2016 bislang 13 Stellen, wovon 2,5 MitarbeiterInnen in diesem Jahr ihren Dienst aufgenommen haben bzw. aufnehmen werden. Insofern belaufen sich die Personalkosten anteilig auf lediglich rd. 30 TEUR.

Nr.	Haushaltsstelle	Personal (Beträge in TEUR) zum Integrationsbudget (6.2 Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau)							
		Zuge-wiesene Mittel 2016	Abgeflos-sene Mittel (Stichtag 30.09.2016)	Voraus-sichtlicher Mittelabfluss bis 31.12.	Restmittel 2016	Zugewie-sene Mit-tel 2017	Mittelbedarf 1. Halbjahr 2017	Voraus-sichtlicher Mittelbedarf 2. Halbjahr 2017	Restmittel 2017
6.2 (1)	0680.42838-7 Entgelte Arbeitnehmer/-innen	236	0	0	236	980	277	490	213
6.2 (2)	0680.42276-1 Bezüge und Nebenleistungen Beamten und Richter	35	0	0	35	140	70	70	0
6.2 (3)	3691.42806-0 Entgelte Arbeitnehmer/-innen	17	0	0	17	52,5	9	26	17,5
6.2 (4)	3691.42203-7 Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	17	0	0	17	52,5	9	26	17,5
6.2 (5)	0682.42806-6 Entgelte Arbeitnehmer/-innen	45	0	15	30	175	29	88	58
6.2 (6)	3687.42803-9 Entgelte Arbeitnehmer/-innen	35	0	7	28	140	70	70	0
6.2 (7)	3687.42203-0 Bezüge planmäßiger Beamten und Richter	35	0	8	27	140	70	70	0
SUMME		420	0	30	390	1.680	534	840	306

Ausgehend davon, dass zum 01.05.2017 alle Stellen besetzt werden können, ergeben sich für 2017 voraussichtlich Kosten in Höhe von rd. 1,38 Mio. € (534 T€ im 1. Halbjahr 2017 und 840 T€ im 2. Halbjahr 2017).

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung der Vorlage ist mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Finanzen erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat.

G. Beschlussvorschlag

1. Der Senat nimmt den Bericht des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr zur Kenntnis.
2. Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen aus dem Integrationskonzept mit einem Mittelbedarf in 2017 i.H.v. 1.380.000 € und Finanzierung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget bis zum 31.12.2017.
3. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird gebeten, über die Senatorin für Finanzen die entsprechenden haushaltrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.
4. Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlage 10

Die Senatorin für Finanzen

Senatsvorlage vom 29.11.2016

Senatorin für Finanzen

29.11.2016

Herr Obst-Kruse

361-6972

Beschlossene Fassung

Vorlage für die Sitzung des Senats am 29. November 2016

„Fortsetzung von Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm und dem Integrationsbudget“

„Bericht der Senatorin für Finanzen“

A. Problem

Der Senat hat am 15.11.2016 beschlossen, dass die mit den Senatsvorlagen vom 07.06.2016 und 25.10.2016 anerkannten Maßnahmen aus dem Integrationskonzept und dem 3. Sofortprogramm im Jahre 2017 zunächst bis zum 30.06.2017 fortgeführt werden können, sofern die Ressort gegenüber dem Senat die Notwendigkeit der Fortführung begründen. Weiterhin hat der Senat in demselben Beschluss festgelegt, dass in besonderen Fällen auch eine Fortführung bis zum 31.12.2017 erfolgen kann, wenn die Ressorts dies entsprechend begründen können.

B. Lösung

1) Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm

Der Senatorin für Finanzen waren im Rahmen des 3. Sofortprogramms (Senatsbeschluss vom 15.09.2015) insgesamt 3 VZE bewilligt worden. Diese Maßnahme war erforderlich geworden, um die flüchtlingsbedingten Personalzugänge in Sachen Verwaltungshandeln qualifizieren zu können (1 VZE). Die Besetzung von 2 weiteren VZE wurde für ressortübergreifende Koordinierungs- und Controllingtätigkeiten in Flüchtlingsangelegenheiten erforderlich.

Die 3 VZE sind in 2016 eingestellt worden. Zum Jahresende wird ein Mittelabfluss i.H.v. rd. 94,6 Tsd. € erwartet.

Die 3 VZE werden in 2017 i.H.v. rd. 175,6 Tsd. € ausgabenseitig wirksam. Eine Fortsetzung in 2017 ist zwingend erforderlich, weil in diesem Jahr die Fortbildungsmaßnahmen für das flüchtlingsbedingt eingestellte neue Verwaltungspersonal längst noch nicht abgeschlossen sein werden. Zudem wird Bremen vor dem Hintergrund der intensivierten Darlegungspflichten gegenüber dem Stabilitätsrat und des entsprechend vertieften ressortübergreifenden Controllings der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben mindestens noch bis 2019 der Unterstützung durch die eingestellten Kollegen bedürfen. Insofern wäre eine Bewilligung von Mitteln vorerst bis zum 30.06.2017 und eine Freigabe der Mittel bis Jahresende 2017 erst nach erfolgter Evaluation wenig zielführend.

2) Maßnahmen aus dem Integrationsbudget

Maßnahme 6.1: Umsetzung Sofortprogramm Wohnungsbau

- Mit Senatsbeschluss vom 07.06.2016 wurde der Senatorin für Finanzen 1 VZE für die Vergabe von städtischen Grundstücken für die Bebauung im Rahmen des Sofortprogramms Wohnungsbau bewilligt. Hintergrund war die stetig gestiegene Notwendigkeit, Flüchtlinge in Übergangswohnheimen unterzubringen und dafür Grundstücksgeschäfte zu prüfen und entsprechend die Gremienbefassung zu organisieren.
- 2 weitere VZE wurden zur Besetzung bei der Immobilien Bremen AöR bewilligt, um dort die flüchtlingsbedingt zunehmenden Vergabeverfahren, öffentlichen Ausschreibungen und Vertragsabschlüsse zu entwickeln, vorzubereiten und durchzuführen.

Die insgesamt 3 VZE sind in 2016 sukzessive besetzt worden, bis zum 31.12.2016 werden insgesamt Personalmittel i. H. v. rd. 56,2 Tsd. € verausgabt. Da der Prozess der Umsteuerung bei der Unterbringung von Flüchtlingen – von der Notunterbringung in Übergangswohnheime – auch in 2017 noch nicht abgeschlossen sein wird, wird mit einer Verausgabung von Personalmitteln in 225 Tsd. € in 2017 gerechnet.

Maßnahme 2.1: Einstiegsqualifizierung „Zukunftschanze Ausbildung“

- Im Rahmen der EQ-Maßnahme „Zukunftschanze Ausbildung“ konnte in 2016 insgesamt 91 Flüchtlingen die Möglichkeit geboten werden, mit einer EQ-Maßnahme im Aus- und Fortbildungszentrum für den bremischen öffentlichen Dienst neu zu beginnen. 11 Teilnehmende sind mittlerweile ausgeschieden, so dass sich aktuell noch 80 Teilnehmende in der EQ befinden. Damit absolvieren derzeit 116 Flüchtlinge am AFZ eine Ausbildung bzw. eine EQ-Maßnahme. Für diese Maßnahme werden bis zum Jahresende 2016 Mittel in Höhe von rd. 592 Tsd. € benötigt (Bereits veranschlagten Mittel in Höhe von 400 Tsd. € gem. Senatsbeschluss vom 05.11.2013 zuzügl. 192 Tsd. € Programmmittel Integrationsbudget).
- Die Ausbildungsmaßnahmen werden bis ins Jahr 2020 fortgeführt; eine vorzeitige Beendigung würde zu individuellen ausbildungsvertragsrechtlichen Problemen mit Klagepotenzial führen. Insofern ist eine durchgehende Finanzierung bis zum 31.12.2017 sicherzustellen. Dafür wird mit einem Mittelbedarf in 2017 i. H. v. rd. 876.000 € gerechnet (ebenfalls einschl. der bereits veranschlagten Mittel in Höhe von 400 Tsd. € gem. Senatsbeschluss vom 05.11.2013 zuzügl. 487 Tsd. € Programmmittel Integrationsbudget).

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Maßnahme / Einsatzbereich / Projektname	Art	Bedarf 2016		Bedarf 2017	
		VZE	€	VZE	€
3. Sofortprogramm					
Koord./Steuerung - 32	Personal	1,0	28.700,00	1,0	70.310,00
Koord./Steuerung - 22	Personal	1,0	15.920,00	1,0	55.320,00
Lehrer VwSch / Qualifizierung des neuen Personals	Personal	1,0	50.000,00	1,0	50.000,00
Summe:			94.620,00		175.630,00
Integrationsbudget					
6. Teilbudget Wohnungsbau					
Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau - Q12	Personal	1,0	18.750,00	1,0	75.570,00
Immobilien Bremen	Personal	2,0	37.500,00	2,0	150.000,00
AFZ Einstiegsqualifizierung "Zukunftschanze Ausbildung"	Personal		192.000,00		487.000,00
Summe:			248.250,00		712.570,00

Die Vorlage hat keine unmittelbaren genderbezogenen Auswirkungen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

- 1) Der Senat nimmt den Bericht der Senatorin für Finanzen zur Kenntnis.
- 2) Der Senat beschließt die Weiterführung Maßnahmen aus dem 3. Sofortprogramm bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelvolumen von insgesamt 175.630 € in 2017 und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
- 3) Der Senat beschließt die Weiterführung der Maßnahmen des Integrationskonzepts bis zum 31.12.2017 mit einem Mittelvolumen in 2017 von insgesamt 712.570 € und Abdeckung aus dem global veranschlagten Integrationsbudget.
- 4) Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, die entsprechenden haushaltrechtlichen Ermächtigungen einzuholen.
- 5) Der Senat stellt fest, dass damit für diese Maßnahmen die Erfordernisse einer Evaluation erfüllt sind.

Anlage 3

Flüchtlingsbezogene Ansätze in den Haushaltsentwürfen 2016/2017

Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2016

Drucksache 19/467 Bremische Bürgerschaft (Land)
(inhaltsgleich mit Drs. 19/158 S Bremische Stadtbürgerschaft).

Hinweis:

Im Unterschied zum „Dokumentations- und Darlegungsbericht“ (Stadtstaaten-Perspektive) erfolgt die Darstellung in dieser Anlage auf der Ebene des Landes und der Stadtgemeinde Bremen (ohne Bremerhaven).

Mitteilung des Senats vom 24. Mai 2016

Flüchtlingsbezogene Ansätze in den Haushaltsentwürfen 2016/2017

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) angehängt die vom Senat am 24. Mai 2016 vorgenommene Herleitung der flüchtlingsbezogenen Ansätze in den Haushaltsentwürfen 2016/2017 mit der Bitte um Kenntnisnahme für die parlamentarische Beratung im Zusammenhang mit den Haushaltsentwürfen 2016/2017.

Anlage

Senatsvorlage „Flüchtlingsbezogene Ansätze in den Haushaltsentwürfen 2016/2017“

20.05.2016

Arne Schneider

361-2132

Vorlage für die Sitzung des Senats am 24.05.2016

**„Flüchtlingsbezogene Ansätze in den
Haushaltsentwürfen 2016 / 2017“**

A. Problem

Vor dem Hintergrund der schwer einschätzbarer Entwicklung der Zugangszahlen hat der Senat am 08.03.2016 im Rahmen des Beschlusses über das Revisionsergebnis (Anlage 1) festgelegt, im Haushaltsentwurf hinsichtlich der Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen, die - zunächst reduzierten - Beträge für die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen, Investitionen und konsumtiven Ausgaben nicht über die Einzelpläne zu verteilen, sondern an zentralen Stellen zu veranschlagen. Sofern erforderlich, müssen darüber hinausgehende Mehrbedarfe in Form eines Nachtragshaushaltes bereitgestellt werden.

Folgende reduzierte Pauschalbeträge mit einem Mittelvolumen von insgesamt 325 Mio. € (2016) und 270 Mio € (2017) sind jeweils global – getrennt im Landes- bzw. städtischen Haushalt – zusätzlich zu den im Eckwertbeschluss vom 29.09.2015 berücksichtigten Bedarfen veranschlagt (Anlage 2) und mit einer Sperre versehen worden:

	2016	2017
investive Globalmittel (Schaffung von Flüchtlingsunterkünften)	92,3 Mio. €	51,5 Mio. €
konsumtive Globalmittel (Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms, Integrationsbudget)	47,7 Mio. €	58,5 Mio. €
die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen	185,0 Mio. €	160,0 Mio. €

Die Veranschlagung diese Beträge wurde soweit möglich genau berechnet bzw. auf der Basis verlässlicher Grundlagen geschätzt. Die Beträge werden im Haushalt übersichtlich und transparent dargestellt, um ein Controlling zu ermöglichen, das die Freie Hansestadt Bremen in die Lage versetzt, über die flüchtlingsbezogenen Aufwendungen zu berichten.

B. Lösung

1. Mehrbedarfe gegenüber dem Eckwert

Den unter A. dargestellten Beträgen liegen die im Folgenden dargestellten Annahmen zu Grunde.

1.1 Investive Globalmittel

Die Kommune Bremen verfügt kaum über leerstehende Immobilien, die zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden könnten. Mehrfach hat deshalb der Haushalts- und Finanzausschuss der Erteilung von Verpflichtungsermächtigungen für 2016 zur Schaffung von Möglichkeiten zur Unterbringung von Flüchtlingen zugestimmt (u.a. am 18.09.2015, 24.11.2015 und 10.12.2015). Insgesamt ergeben sich Anschläge für Investitionen von rd. 101 Mio. € in 2016 und 55 Mio. € in 2017. Im Haushaltsentwurf wurde aufgrund der Unabwägbarkeiten in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringung eine pauschale Kürzung dieser Beträge auf 92,3 Mio. € für 2016 und 51,5 Mio. € für 2017 vorgenommen.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Großteil der investiven Globalmittel jedoch aufgrund vom Haushalts- und Finanzausschuss erteilter Verpflichtungsermächtigungen bereits in diesem Jahr zur Abdeckung der Finanzierungskosten für begonnene Maßnahmen zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften benötigt werden, wurde nur noch der nicht verpflichtete Restbetrag i.H.v. 15,3 Mio. € in 2016 mit einem Sperrvermerk versehen.

1.2 Konsumtive Globalmittel

Hinter den veranschlagten 47,7 Mio. € (2016) bzw. 58,5 Mio. € (2017) liegen folgende Annahmen:

- Anmietung von Unterkünften; rund 7 Mio. € p.a.
- Das Integrationsbudget zur Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats wird sich auf rd. 20 Mio. € 2016 und rd. 30 Mio. € 2017 belaufen. Der Senat hat der Bremischen Bürgerschaft die Vorlage „Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats“ am 03.05.2016 zur Kenntnisnahme übersandt.
- Die Folgewirkungen der Personal- und Sachausgaben des 3. Sofortprogramms sind im Rahmen der „Evaluation des 3. Sofortprogramms zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“ mit Senatsbeschluss vom 19.04.2016 mit 23,05 Mio. € p.a. in 2016 und 25,37 Mio. € in 2017 beziffert worden. Die entsprechenden Unterlagen sind als Anlage 3 beigelegt.

1.3 Flüchtlingsbezogene Sozialleistungen

Hinsichtlich der flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen wurden folgende Parameter für die mögliche Entwicklung 2016/2017 zu Grunde gelegt (detaillierte Ausführungen siehe Anlage 4):

a) Bereiche Flüchtlinge (Asyl/Erwachsene/Familien) und UMA

aa) Flüchtlinge (Asyl/Erwachsene/Familien)

Zugänge Land Bremen 2015: 10.274
 Berechneter Bestand an zu versorgenden Personen Ende 2015: rd. 10.700

Noch Anfang 2016 war der Senat von möglichen Zugängen von 12.000 Personen im Flüchtlingsbereich (Erwachsene, Familien) und 7.100 Personen im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) für 2016/2017 ausgegangen. Verlässliche Vorhersagen der Flüchtlingszahlen für die Aufstellungsjahre waren und sind auch weiterhin jedoch nicht möglich. Dies ergibt sich aus den bekannten Unwägbarkeiten der weltweiten politischen Entwicklung. Für die konkrete Planung der Aufstellung hat sich der Senat daher an den Annahmen des Bundes aus 2015 von 800.000 neuen Asylverfahren für 2016 orientiert (Senatsvorlage „Aktualisierte Bevölkerungsvorausschätzung“ vom 22.03.2016):

„Ausgangspunkt für die Prognosen zur zukünftigen Flüchtlingszuwanderung als Grundlage für die Aktualisierung der Bevölkerungsentwicklung in Bremen bildet daher die im beschlossenen Bundeshaushalt 2016 angenommene Flüchtlingszuwanderung von 800.000. Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels bedeutet diese Annahme für das Land Bremen eine Zuwanderungsprognose von 8.000 Erwachsenen und Menschen im Familienverbund für das laufende Jahr 2016.“

Für das Jahr 2017 wird von einer Abnahme der Zuwanderung auf bundesweit 600.000 Flüchtlinge als wahrscheinlichste Entwicklung ausgegangen, womit sich für das Land Bremen ein Prognosewert von 6.000 Zuzügen von Erwachsenen und Menschen im Familienverbund ergibt. Dieser Prognosewert entspricht dem Mittelwert der angenommen Flüchtlingszuwanderung für die Jahre 2016 bis 2020.“

Allerdings muss auch noch der massive Zugang in 2015 als Ganzjahreseffekt bewältigt werden.

Für die Herleitung der zukünftigen Bedarfe wurden daher die folgenden Annahmen zugrunde gelegt:

	2016	2017
Neuzugänge Personen Land Bremen	8.000	6.000
davon verbleiben 80% in der Stadt Bremen	6.400	4.800
Abgänge in andere Leistungssysteme (SGB II)	3.000	4.800
Personen im Versorgungssystem (jahresdurchschnittl.)	12.408	14.108
Ausgaben je Person und Monat in €	1.000	1.000

Dass die Annahmen zu den Flüchtlingszugängen sich kontinuierlich verändern, zeigt auch der Blick auf die aktuellen Berechnungen zu den prognostizierten Asylbelastungen des Bundeshaushalts vom 10.05.2016. Dort wird von folgenden Annahmen ausgegangen: „Die Frühjahrsprojektion der Bundesregierung unterstellt einen Zugang an Flüchtlingen und Asylbewerbern von 600 Tsd. in 2016, von 400 Tsd. in 2017 und von je 300 Tsd. in den Jahren 2018 – 2020.“

Würde man für das Land und die Stadtgemeinde Bremen für 2016 in einer modellhaften Berechnung bei den flüchtlingsbedingten Sozialleistungsausgaben annehmen, dass statt 8.000 Flüchtlinge nur 6.000 im Land Bremen neu ankommen, so käme man – bei der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der ankommenden Flüchtlinge auf alle Monate in 2016 und einem Abgang von 3.000 Flüchtlingen ins SGB II – zu Minderausgaben in einer Größenordnung von rd. 11 Mio. €. Dadurch, dass die flüchtlingsbedingten Sozialleistungsmehrausgaben bereits von berechneten 202 Mio. € pauschal auf 185 Mio. € gekürzt wurden, ist im Rahmen der Senatsvorlage vom 08.03.2016 bereits eine Kürzung von 17 Mio. € vorgenommen worden.

Für 2017 würde ein reduzierter Zugang von 4.000 statt 6.000 Flüchtlingen im Land Bremen) ergeben, dass – bei der Annahme einer gleichmäßigen Verteilung der ankommenden Flüchtlinge auf alle Monate in 2017 und einem Abgang von 4.800 Flüchtlingen ins SGB II – es zu Minderausgaben in einer Größenordnung von rd. 29 Mio. € kommen könnte. Die flüchtlingsbedingten Sozialleistungsmehrausgaben für 2017 wurden bereits durch die Kürzung der berechneten 171 Mio. € auf 160 Mio. € im Rahmen der Senatsvorlage vom 08.03.2016 abgesenkt. Unter Einbeziehung dieser Kürzung i.H.v. 11 Mio. €, würde sich für 2017 entsprechend rechnerisch ein Minderbedarf gegenüber den veranschlagten Beträgen in Höhe von rd. 18 Mio. € ergeben.

Die oben dargestellten Berechnungen auf Basis der Zugangsreduzierungen für 2016 und 2017 sind allerdings hoch risikobehaftet. Zudem empfiehlt der Bund, die Kapazitäten zur Aufnahme von Flüchtlingen nicht zu reduzieren.

ab) UMA

Zugänge 2015 Bremen:	2.679
Bestand an Personen Ende 2015:	rd. 2.500

In diesem Leistungsbereich hat sich die bundesgesetzliche Struktur der Aufgaben zum 01.11.2015 massiv geändert: Bis Oktober 2015 gab es kein bundesweites Umverteilungssystem wie im Asylbereich. Die UMA mussten in dem Jugendamtsbereich versorgt werden, dem sie zugegangen waren. Für die Kostentragung bestimmte das Bundesverwaltungsamt einen (anderen) überörtlichen Jugendhilfeträger. Ab November 2015 gibt es durch die gesetzliche Neuregelung ein Umverteilungssystem gem. Königsteiner Schlüssel. Allerdings verbleiben auch aufgrund verschiedener gesetzlicher Ausnahmetatbestände UMA in den Gebietskörperschaften, die eigentlich schon aufgrund ihres hohen Bestandes Abgabeland sind. Dieses trifft auf Bremen zu. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass Bremen aufgrund seiner Quotenübererfüllung von derzeit rd. 360 % in 2016 und auch 2017 bis auf diese Ausnahmetatbestandspersonen alle übrigen Zugänge umverteilen kann. Darüber hinaus werden die überörtlichen Jugendhilfeträger im jeweiligen Land Kostenträger gegenüber den Kommunen. Dieses hat Auswirkungen auf die Lastenverteilungen im Land Bremen und seinen Kommunen. Für den Bereich UMA werden folgende Parameter für die modellhafte Berechnung der Ausgaben zugrunde gelegt:

	2016	2017
Neuzugänge UMA	2.500	2.000
davon 10 % Verbleib in Bremen (neue Gesetzgebung)	250	200
Umverteilung	2.250	1.800
Durchschnittliche Personen in vorl. Inobhutnahme (vor der Umverteilung) je Monat	208	167
Fälle Altverfahren umF zum Jahresende	2.078	1.147
Personen im Versorgungssystem (jahresdurchschnittl.)	2.517	2.125
Ausgaben je Personen und Monat bei einer vollstationären Betreuung in €: Hinweis: Es wird angenommen, dass die nach Umverteilung in Bremen verbleibenden Neufälle zu 50% keine Kosten verursachen (Familienzusammenführung), zu 19% niederschwellig versorgt werden (1.750 € pro Monat und Person) und zu 31% vollstationär versorgt werden (3.500 € pro Person und Monat).	3.500	3.500

Diese Annahmen sind mit sehr hohen Unsicherheiten behaftet. Sie sind im weiteren Verlauf zu überprüfen. Im Rahmen des Halbjahrescontrollings soll berichtet werden.

Die sich aus diesen Annahmen ergebenden Netto-Mehrbedarfe gegenüber dem Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 belaufen sich auf rd. 202 Mio. € (2016) und 171 (2017) Mio. €. Aufgrund der hohen Unsicherheiten der tatsächlichen Entwicklung bei den Sozialleistungen hat der Senat am 08.03.2016 beschlossen, diese Mehrbedarfe lediglich in einer Höhe von 185 Mio. € (2016) und 160 Mio. € (2017) einzustellen.

Über die Aufhebung der Sperre für die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss jeweils auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahrs.

b) SGB II

Die bei den Annahmen unterstellten monatlichen Abgänge entlasten die Produktgruppe „Hilfen für Asylbewerber und Flüchtlinge“, führen aber im Bereich des SGB II zu Netto-Mehrausgaben (Kosten der Unterkunft, sonstige kommunale Leistungen) in einer Größenordnung von – modellgerechnet – 2,5 Mio. € in 2016 und 10,7 Mio. € in 2017.

Die Abgänge ins SGB II betreffen Personen, deren Status in 2016 entsprechend geklärt wird. Mangels genauer Informationen kann der Zeitpunkt dieser Klärung und damit der tatsächliche Abgang nur grob eingeschätzt werden: Es wird davon ausgegangen, dass sukzessive in 2016 3.000 Flüchtlinge aus dem Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in das SGB II wechseln könnten und 2017 weitere 4.800 Flüchtlinge. Insbesondere für 2017 ist diese Annahme mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Es bestehen Annahmen der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL)¹, dass rd. 10% der erwerbsfähigen Flüchtlinge innerhalb „kürzerer“ Zeit bzw. im Verlauf eines Jahres in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dementsprechend mindern sich die finanziellen Auswirkungen aus den für 2016 und 2017 berechneten Übergängen in das SGB II sukzessive um Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt.

2. Gesamtbetrachtung

Zusätzlich zu den unter 1. dargestellten Annahmen zu den pauschalisierten Mehrbedarfsansätzen bedarf es, um zu seiner Gesamtbetrachtung zu gelangen, noch der Einbeziehung der im Folgenden dargestellten Einnahmen- und Ausgabenpositionen.

2.1 Steuereinnahmen

Der Bund beteiligt sich gemäß Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz über Umsatzsteuerentlastungen an den Flüchtlingsausgaben der Länder und Kommunen. Dabei entfällt auf die Ländergesamtheit unter Berücksichtigung der Abschlagsbeträge eine Gesamtentlastung für 2016 in Höhe von 3,637 Mrd. €, die in Teilen spitzabgerechnet wird.

Für Bremen resultieren über die Umsatzsteuerverteilung hieraus Entlastungen für 2016 in Höhe von rd. 38,2 Mio. €. Für 2017 werden ebenfalls Entlastungseffekte in Höhe von rd. 38,2 Mio. € erwartet.

2.2 Sozialleistungseinnahmen

Bei den Sozialleistungseinnahmen ist zwischen den Bereichen „unbegleitete minderjährige Ausländer“ (SGB VIII) und „Asyl“ (AsylbLG) zu unterscheiden. Der Einnahmen-Schwerpunkt liegt bei den Einnahmen durch Kostenerstattungen anderer überörtlicher Jugendhilfeträger nach §89d SGB VIII. Folgende Einnahmeentwicklung wird hier auf Basis von Modellrechnungen (siehe unter 1.3) angenommen (in Mio. Euro):

Bereich	2016	2017
Asyl	0,5	0,6
UMA	18,0	24,8

Im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) wird für die Jahre 2016 und 2017 von steigenden Einnahmen im Bereich § 89 d SGB VIII ausgegangen. Diese Kostenerstattungen Dritter laufen allerdings aufgrund bundesgesetzlicher Änderungen ab 2016 sukzessive aus. Es besteht jedoch die Absicht, dass die überbelasteten überörtlichen Jugendhilfeträger einen entsprechenden einmaligen Ausgleich durch die unterbelasteten überörtlichen Jugendhilfeträger erhalten sollen. Dieser kann sich nach dem aktuellen Kenntnisstand auf rd. 59,8 Mio. Euro für Bremen belaufen. Der Betrag kann ggf. in mehreren Tranchen frühestens ab 2017 (bis ggf. 2019) fällig werden.

¹ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister: Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen der Flüchtlinge und Asylbewerber in der Novemberprojektion, vom 01.12.2015, Aktenzeichen F 5252.

Derzeit laufen Verhandlungen zwischen den Fachministerien der Länder. Für die konkreten Planungen wurden deshalb als erste mögliche Tranche 19,8 Mio. Euro für 2017 in der Berechnung berücksichtigt.

2.3 Personalausgaben

Über die konsumtiven Globalmittel hinaus sind in den Haushaltsentwürfen Personalausgaben in Höhe von 8,86 Mio. € (2016) bzw. 8,88 Mio. € (2017) berücksichtigt:

- Kontrakte in Höhe von rd. 41 VZE für Integration und Soziales, innere Sicherheit, Bildung sowie Justiz (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 12. Dezember 2014). Im Rahmen der Kontrakte erfolgte die Vereinbarung, dass die Ressorts einen Eigenbeitrag der bewilligten Mittel in Höhe von 50 vom Hundert aus ressorteigenen Mitteln zu erbringen haben.
- 2. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen mit einem Beschäftigungsvolumen in Höhe von rund 120 VZE (Ganzjahreseffekt ab 2016) inkl. Landesprogramm "Sprachförderung für Flüchtlinge" (Beschluss des Haushalts- und Finanzausschusses vom 03.03.2015)
- Von den zur Verfügung gestellten VZE im Rahmen der Kontrakte und des 2. Sofortprogramms erfolgte mit der Aufstellung der Haushalte 2016 / 2017 die Verfestigung von 20 VZE im Innenressort (Stadtamt) als temporäre Personalmittel (Senatsbeschluss vom 29.09.2015). Budget und Zielzahl wurden dementsprechend aus der Produktgruppe 92.03.01 (zentrale Mittel zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen) zum Stadtamt verlagert.

2.4 Sozialleistungsausgaben

Unter Einbeziehung der im Eckwertebeschluss vom 29.09.2015 bereits enthaltenen flüchtlingsbedingten Sozialleistungsansätze sowie der über den Grunddeckwert hinausgehenden, unter A. genannten pauschal veranschlagten Sozialleistungsmehrbedarfe (185,0 Mio. € in 2016 und 160,0 Mio. € in 2017) sowie der flüchtlingsbedingten Mehrbedarfe im SGB II (2,5 Mio. € in 2016 und 10,7 Mio. € in 2017) ergeben sich bei den Sozialleistungen flüchtlingsbedingte Gesamtansätze in Höhe von rd. 262 Mio. € in 2016 und rd. 254 Mio. € in 2017.

2.5 Sonstige konsumtive Ausgaben

Bei den sonstigen konsumtiven Ausgaben in Höhe von 3,7 Mio. € p.a. werden u.a. flüchtlingsbezogen erhöhte Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs an Bremerhaven, Zuschüsse an freie Träger für die Durchführung von Sprachkursen sowie das Landesprogramm Sprachförderung für Flüchtlinge an Bremerhaven abgebildet.

3. Darstellung der konsolidierten flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben

In der Betrachtung der konsolidierten flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben für das Land und die Stadtgemeinde Bremen ergeben sich gemäß der vom Senat am 03.05.2016 beschlossenen Haushaltsentwürfe und der Finanzplanung die folgenden Beträge (in Tsd. €; Abweichungen durch Rundungseffekte):

Land und Stadt Bremen

	Entwurf	
	2016	2017
Steuereinnahmen	38.115	38.115
Sozialleistungseinnahmen	18.500	25.380
Sonstige Einnahmen	0	0
Einnahmen	56.615	63.495
Personalausgaben	8.864	8.881
Sozialleistungsausgaben	262.560	254.045
Sonstige konsumtive Ausgaben	3.713	3.744
Investitionsausgaben	92.300	51.500
Globale Merhausgaben	47.721	58.521
Ausgaben	415.157	376.691

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Mit dieser Senatsvorlage wird lediglich über Berechnungsgrundlagen zu flüchtlingsbezogenen Einnahme- und Ausgabenpositionen informiert. Die benannten Beträge sind in den Haushaltsentwürfen 2016/2017 berücksichtigt worden.

Mit der Senatsvorlage gehen keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen einher.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei und der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wurde eingeleitet.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet

G. Beschlussvorschlag

Der Senat nimmt die Vorlage sowie die beigefügten Mitteilungen des Senats an die Bremische Bürgerschaft zur Kenntnis und beschließt deren unverzügliche Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag und Stadtbürgerschaft).

Anlage 1

Senatorin für Finanzen

7. März 2016

Arne Schneider

BESCHLOSSENE FASSUNG

Vorlage für die Sitzung des Senats am 8. März 2016

„Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017“

„Revisionsergebnis (Ressourcen)“

A. Problem

Der Senat hat mit seinem Eckwertebeschluss vom 29. September 2015 die Ressorts gebeten, ihre Haushaltsvorentwürfe auf der Grundlage der produktplanbezogenen Eckwerte aufzustellen. Zudem wurde die Senatorin für Finanzen gebeten, über die Prüfung der Voranschläge dem Senat im Februar zu berichten.

Nach Durchführung der Revision ergeben sich Veränderungen zum Eckwertebeschluss, die in der **Anlage 1** dargestellt sind (einschl. der vorgeschlagenen Mittelsperren bzw. pauschalen Kürzung der IT-Mittel). Die anerkannten Mehrbedarfe im Personalbereich, die eckwertneutral innerhalb des Personalhaushaltes gelöst werden, und das dazu erforderliche Verfahren sind in der **Anlage 2** dargestellt.

Insgesamt ergibt sich danach ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf von rd. 62 Mio. € in 2016 und rd. 92 Mio. € in 2017. Dem steht zur Abfederung der sich aus den Haushalten des Jahres 2015 abzeichnenden Mehrbedarfe für den Finanzrahmen ein jährlicher Ausgleichsbetrag in Höhe von 50 Mio. € in 2016/2017 sowie einmalig in 2016 eine Haushaltsverbesserung in Höhe von insgesamt 16,2 Mio. € (Mehreinnahme aufgrund einer Geldbuße in Höhe von 8 Mio. € sowie aus der Erstattungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder aus den Jahresabschlüssen 2013-2015 in Höhe von rd. 7 Mio. € zuzüglich nicht benötigter Sozialleistungsmittel in Höhe von 1,2 Mio. €) gegenüber. Insofern entsteht eine Finanzierungslücke in 2017 von 42 Mio. €.

Darüber hinaus werden sich Mehrausgaben und Mehreinnahmen im Zusammenhang mit der **Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen** ergeben. Diesbezüglich besteht folgende Ausgangslage:

- Die im Jahre 2015 aufgetretenen flüchtlingsbedingten Budgetrisiken, die u.a. zu einem Nachtragshaushalt geführt haben, werden sich im Wesentlichen auch in den nächsten Jahren fortsetzen. Mit dem **3. Sofortprogramm** zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hat der Senat am 15. September 2015 zusätzlichen Mitteln im Jahr 2015 in Höhe von insgesamt rd. 3,9 Mio. € und rd. 300 VZE sowie den damit verbun-

denen Folgewirkungen und einer Mittelaufstockung auf insgesamt rd. 25 Mio. € und 354 VZE für die Jahre 2016 und 2017 zugestimmt. Das Programm ist hinsichtlich seines Umsetzungsstandes - auf der Grundlage der im ersten Quartal durchzuführenden Evaluation hin - zu bewerten.

- In seiner Sitzung am 17.11.2015 hat der Senat gebeten, konsumtive Bedarfe zur **Anmietung von Flüchtlingsunterkünften** in Höhe von rd. 6,6 Mio. € in 2016 und 7 Mio. € in 2017 bei der Erstellung des Haushaltsvorentwurfs ergänzend zur Eckwertplanung (Stand: 29.09.2015) zu berücksichtigen.
- Im Rahmen seines Beschlusses über die maßnahmenbezogene Investitionsplanung hat der Senat beschlossen, **investive Maßnahmen zur Flüchtlingsunterbringung** von 100,9 Mio. € in 2016 und 55 Mio. € in 2017 zu berücksichtigen.
- Die Annahmen der flüchtlingsbezogenen Zuwanderungsentwicklung - unter Einbeziehung insbesondere der beim Bund zu Grunde liegenden Annahmen - und die sich daraus ergebenen **Auswirkungen auf die Sozialleistungen** ergeben gegenüber dem Eckwertebeschluss zusätzliche Mehrforderungen von 202 Mio. € in 2016 und 171 Mio. € in 2017.
- Mit den Eckpunkten eines mittelfristig ausgerichteten **Integrationskonzepts** hat der Senat am 12. Januar 2016 beschlossen, dass die Ressorts die daraus resultierenden Finanzbedarfe im Rahmen ihrer Ressourchaushalte berücksichtigen sollen. Zudem soll ein zentrales Integrationsbudget eingerichtet werden.

Das Integrationsbudget soll insgesamt für die beiden Haushaltsjahre 2016/2017 ein Volumen von 50 Mio. € umfassen. Bei den weiteren Konkretisierungen wird für die Personalbedarfe in 2016 der 1. Oktober als rechnerischer Einstellungswert angenommen werden. Die Mittel sollen für die sechs Schwerpunkte des Integrationskonzepts Sprachförderung (1), Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt (2), Bildung und Kita (3), Sicherheit (4), Ehrenamt, Gesundheit und Integration in den Quartieren (5) sowie Umsetzung des Wohnungsbauprogramms (6) eingesetzt werden. Für diese Schwerpunkte sollen die folgenden Teilbudgets gebildet werden:

	2016	2017	Gesamt
Sprachförderung (Soziales, Bildung, Arbeit, Kultur, Wissenschaft)	4 Mio. €	4 Mio. €	8 Mio. €
Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt (Arbeit, Bildung, Wissenschaft, Finanzen)	4 Mio. €	5 Mio. €	9 Mio. €

Bildung und Kita (Kinder und Bildung)	5 Mio. €	12 Mio. €	17 Mio. €
Sicherheit (auch von Einrichtungen) (Inneres, Justiz, Soziales)	4 Mio. €	5 Mio. €	9 Mio. €
Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren (Soziales, Gesundheit, Bau)	2 Mio. €	2 Mio. €	4 Mio. €
Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau (SUBV, SF, SWAH)	1 Mio. €	2 Mio. €	3 Mio. €
	20 Mio. €	30 Mio. €	50 Mio. €

Eine Konkretisierung soll bis zur Weiterleitung der Haushalte an die Bremische Bürgerschaft bis zum 19. April erfolgen. Soweit es sich um Maßnahmen des Landes handelt, ist die Stadtgemeinde Bremerhaven in die Konzeptionserarbeitung der Schwerpunkte einzubeziehen.

Zusammen ergeben sich somit folgende Mehranmeldungen für flüchtlingsbezogene Leistungen:

	2016	2017
	Mio. €	Mio. €
Zusätzliche flüchtlingsbezogene Sozialleistungen (Saldo)	202 ¹	171
- davon erwartete Mehreinnahmen	14	22
- davon erwartete Mehrausgaben	217	193
- Mieten für Flüchtlingsunterkünfte	7	7
- Finanzierung 3. Sofortprogramm	25	25
- Investitionen Flüchtlingsunterkünfte	101	55
- Integrationsbudget	20	30
Gesamt	355	288

Verlässliche Vorhersagen der Flüchtlingszahlen für die Aufstellungsjahre sind nicht möglich. Dies ergibt sich aus den bekannten Unwägbarkeiten der politischen Entwicklung auf Bundes-, europäischer und weltweiter Ebene.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der schwer einschätzbarer Entwicklung wird vorgeschlagen, für die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zunächst **Pauschalbeträge für Sozialleistungen, Investitionen, Personal- bzw. konsumtive Ausgaben und das Integrationskonzept**

¹ Differenz durch Rundung

einzustellen. Konkret handelt es sich um:

	2016	2017
• die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen	185,0 Mio. €	160,0 Mio. €
• konsumtive Globalmittel (Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms, Integrationsbudget)	47,7 Mio. €	58,5 Mio. €
• investive Globalmittel (Schaffung von Flüchtlingsunterkünften)	92,3 Mio. €	51,5 Mio. €

Diese Pauschalbeträge mit einem Mittelvolumen von 325 Mio. € (2016) und 270 Mio. € (2017) sollten jeweils global – getrennt im Landes- bzw. städtischen Haushalt – veranschlagt und mit einer Sperre versehen werden. Über die Aufhebung der Sperre für die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen sollte der Haushalts- und Finanzausschuss jeweils auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres entscheiden. Über die Freigabe der übrigen Mittel sollte der Haushalts- und Finanzausschuss nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen entscheiden.

Hinsichtlich der investiven bzw. konsumtiven Mittel zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Flüchtlinge ist - unabhängig von der Freigabe der Mittel - über die bereits eingegangenen Verpflichtungen sowie über längerfristige Wohnnutzungsmöglichkeiten zu berichten.

Sofern erforderlich wären weitere, im Vollzug nicht darstellbare Mehrbedarfe in Form eines Nachtragshaushaltes bereitzustellen.

Weitere Risiken des Haushaltsvollzuges bestehen unter anderem in den anstehenden Tarifrunden. Insbesondere der im Frühjahr dieses Jahres erwartete Tarifabschluss im Bereich des TVÖD, der die Tarifgrundlage für die bremischen Eigenbetriebe darstellt, könnte zu erheblichen Belastungen führen.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Senats vom 8. Dezember 2015 zur maßnahmebezogenen Investitionsplanung sind die in der Anlage 1 enthaltenen Veränderungen bei den Investitionsausgaben in Höhe von insgesamt rd. 1,8 Mio. € in 2016 und 2,6 Mio. € in 2017 auszugleichen: Die bisher eingestellte investive Minderausgabe von rd. 4 Mio. € in 2016 und 1,6 Mio. € in 2017 wird um die genannten Veränderungsbeträge aufgestockt.

Zur Abdeckung der **verbleibenden Finanzierungslücke in Höhe von rd. 39 Mio. € in 2017** wird eine globale konsumtive Minderausgabe eingestellt, die im Haushaltsvollzug im I. Quartal des Jahres (ggf. durch Inanspruchnahme der haushaltsgesetzlich vorzuhaltenden Planungsreserve) aufzulösen ist. Der anzubringende Haushaltsvermerk verpflichtet den Senat, dem Haushalts- und Finanzausschuss fristgerecht über die Auflösung der Minderausgabe zu berichten.

C. Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Auswirkungen auf das strukturelle Defizit der Haushalte und die sich daraus ergebenden Relationen zu den zulässigen Defizitobergrenzen des Konsolidierungspfades sind in der **Anlage 3** dargestellt. Dazu kann festgestellt werden:

- Ohne die bereits beschlossenen und angemeldeten (Netto-) Finanzierungsbedarfe für Flüchtlinge betragen die Sicherheitsabstände des Landes und der Stadtgemeinde Bremen zur zulässigen Obergrenze der Neuverschuldung nur noch 90 Mio. € (2016) und 67 Mio. € (2017). Unter Berücksichtigung der Mehrbedarfe für Asylbewerber wird das strukturelle Defizit die Obergrenzen des Konsolidierungspfades schon im Jahr 2016 in dreistelliger Millionenhöhe überschreiten.

Es wird davon ausgegangen, dass die als Flüchtlingskosten ausgewiesenen Mehrbedarfe einen Sonderbedarf bzw. Ausnahmetatbestand im Sinne der Konsolidierungsvereinbarung darstellen. Allerdings bleibt die Frage, in welcher Abgrenzung und Größenordnung der Stabilitätsrat eine Verletzung der Defizitobergrenzen durch Kosten der Flüchtlingsunterbringung und -versorgung tatsächlich als Sondereffekt bzw. Ausnahmefall gemäß der Verwaltungsvereinbarung zur Haushaltskonsolidierung anerkennen wird.

- Unabhängig von den erforderlichen Mittelaufstockungen zur fiskalischen Abfederung der Zuwanderungen wird das Land u. U. bereits 2016 und mit Sicherheit ab 2017 nicht mehr in der Lage sein, durch entsprechende Entlastungsmaßnahmen zur Einhaltung der Defizitobergrenzen in den beiden bremischen Städten beizutragen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Nach § 28 Landeshaushaltsoordnung (LHO) prüft die Senatorin für Finanzen die Vorentwürfe der Ressorts und kann die Vorentwürfe nach Benehmen mit den beteiligten Stellen ändern.

Die maßnahmenbezogene Investitionsplanung hat der Senat bereits in seiner Sitzung am 8. Dezember 2015 beschlossen. Bezuglich der konsumtiven Anmeldungen hat die Senatorin für Finanzen im Dezember 2015 auf der Ebene der Abteilungsleitungen Revisionsgespräche und Anfang Januar 2016 Haushaltsgespräche auf der Ebene der Staatsräte mit den Ressorts geführt. Zudem haben drei Haushaltsklausuren der Staatsräte stattgefunden. Der Senat hat die konsumtiven Anmeldungen in drei Arbeitssitzungen beraten.

Im Haushaltsjahr 2016 müssen verlässliche und aussagekräftige Daten über flüchtlingsbezogene Mittelzugänge und -abflüsse sichergestellt werden. Zu diesem Zweck muss eine entsprechende **Kennzeichnung der Haushaltstellen** erfolgen. Die Senatorin für Finanzen wird in Abstimmung mit den Ressorts einen differenzierten Verfahrensvorschlag zur Kennzeichnung der flüchtlingsbedingten Ausgabe- und Einnahmehaushaltsstellen erarbeiten.

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt worden.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt die in der Anlage 1 dargestellten Veränderungen der Produktplanhaushalte und stimmt den in Anlage 2 dargestellten Veränderungen im Rahmen des Personalhaushalts zu.
2. Der Senat stimmt der vorgeschlagenen Veranschlagung von Pauschalbeträgen zur Finanzierung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und der Anbringung von Sperrvermerken zu.
3. Die Ressorts werden gebeten, ihre Haushaltsvoranschläge entsprechend aufzustellen und nach Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen in die Deputationsberatungen einzubringen. Dazu werden die Ressorts gebeten, die notwendigen Änderungen ihrer Haushaltsvorentwürfe (kameraler und Produktgruppenhaushalt) bis zum 10. März 2016 um 08:00 Uhr der Senatorin für Finanzen zu übermitteln.
4. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, dem Senat zum 15. März 2016 zu berichten, inwiefern die Gebietskörperschaften voraussichtlich in der Lage sein werden, die geltenden Obergrenzen der Neuverschuldung - ohne die flüchtlingsbezogenen Mehrbedarfe - in den Jahren 2016 und 2017 einzuhalten und ggf. einen Vorschlag für ein Landesprogramm zur Haushaltssicherung vorzulegen. Der Senat wird am 15. März 2016 auf Grundlage der zwischen dem Präsidenten des Senats, der Senatorin für Finanzen, dem Oberbürgermeister der Stadt Bremerhaven sowie dem Kämmerer der Stadt Bremerhaven verhandelten Eckpunkte zu innerbremischen Finanzbeziehungen in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Magistrat der Stadt Bremerhaven eine Entscheidung zu den Bereichen Lehrerversorgung, Polizeiausstattung, Personalabrechnung und über ein Landesprogramm zur Haushaltssicherung der Städte

Bremen und Bremerhaven herbeiführen.

5. Der Senat bittet die Ressorts, die Angaben im Produktgruppenhaushalt 2016/2017 einschl. der Finanzplanjahre 2018 bis 2020 zu überprüfen bzw. zu ergänzen. Erforderliche Änderungen sind der Senatorin für Finanzen bis zum 31. März 2016 erfassungsgerecht mitzuteilen. Nähere Verfahrenshinweise wird die Senatorin für Finanzen unverzüglich schriftlich mitteilen.
6. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, dem Senat im März 2016 einen Vorschlag für die Hebung von Konsolidierungsbeiträgen bei den Sondervermögen und Beteiligungen zur Haushaltskonsolidierung im Rahmen von jährlich 1,5 % vorzulegen.
7. Die für die Umsetzung des Integrationsbudgets verantwortlichen Ressorts werden gebeten, bis zum 19. April auf Grundlage ihrer inhaltlichen Themenstellungen im Integrationskonzept und der dort gefassten Beschlüsse dem Senat bis zur Weiterleitung des Haushalts an die Bürgerschaft entsprechende abgestimmte Konzepte mit Vorschlägen der Mittelverwendung vorzulegen und dabei auch ggf. heranzuziehende Ko-Finanzierungsmöglichkeiten einzubeziehen.
8. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, unter Berücksichtigung der vorgenannten Beschlüsse den Finanzrahmen für das Land und die Stadtgemeinde Bremen zu überarbeiten und auf dieser Grundlage den Finanzplan 2015 / 2020 zu erstellen.
9. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird gebeten, dem Senat im Mai 2016 über die Verhandlungen zur Vereinbarung über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern aus Niedersachsen (Gastschulgelder) zu berichten. Auf dieser Grundlage wird der Senat über eine Kündigung des Vertrages entscheiden.
10. Nach den Feststellungen der Wirtschaftsprüfer wird es der GeNo – auf der Grundlage der derzeitigen finanziellen Ergebnisse – nicht möglich sein, den Kapitaldienst für die Investitionen in den Teilersatzneubau am Klinikum Bremen Mitte vollständig zu erwirtschaften. Diese Situation wird der Senat im Rahmen seiner weiteren Entscheidungen zur Unterstützung der GeNo - unter Einbeziehung der dann gegebenen wirtschaftlichen Situation der GeNo und deren Beiträge zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit – berücksichtigen.
11. Die Senatorin für Kinder und Bildung wird gebeten, dem Senat – unter Berücksichtigung seiner Beschlüsse vom 13. Januar 2015 – in der ersten Hälfte des Jahres 2016 ein Konzept vorzulegen, mit dem angesichts der gestiegenen Geburten in einzelnen Stadtteilen und veränderten Anmeldeverhaltens mittelfristig eine Versorgungsquote von 50 % bei der Tagesbetreuung von Kindern mit Rechtsanspruch im U3-Bereich erreicht werden kann. Dabei sollen die im Rahmen des Bündnisses für Integration, Bildung und Betreuung entwickelten Maßnahmen berücksich-

tigt werden. In dem Konzept sind die zu erwartenden zusätzlichen Mittelbedarfe für die Jahre 2018 und 2019 zu konkretisieren.

12. Der Senat wird zur Umsetzung des Rahmenbildungsplans „Bildung und Erziehung (0-10 Jahre)“ für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität in Kindertagesstätten Mittel in Höhe von 0,721 Mio. € in 2016 und 1,65 Mio. € in 2017 bereitstellen (vgl. Anlage 1). Die Mittel werden bis zum Beschluss über den Rahmenbildungsplan gesperrt.
13. Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport wird gebeten, dem Senat bis zum 19. April über die konsumtiven und investiven Bedarfe zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften in den Jahren 2016 und 2017 und die bereits eingegangenen Verpflichtungen zu berichten. Für den Anschlag 2017 ist gesondert darzulegen, inwieweit Mittel auch für längerfristige Wohnnutzungen sowie für andere investive Maßnahmen der Unterbringung und Integration von Flüchtlingen eingesetzt werden können.
14. Der Senat wird ein Landesprogramm zur Förderung von 500 Langzeitarbeitslosen, die Leistungen nach SGB II beziehen, schaffen. Dabei sollen die Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen einbezogen werden. Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen wird deshalb gebeten, bis Mai 2016 dazu ein Konzept vorlegen, aus dem auch mögliche Einsparungen bei den Sozialleistungen ersichtlich sind. Die Beträge von 2 Mio. € für 2016 und 5 Mio. € für 2017 werden bis zur Einigung über das Konzept gesperrt.
15. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, zur Vorbereitung der Beratungen im Stabilitätsrat eine externe rechtswissenschaftliche Stellungnahme zur weiteren Absicherung der Auffassung des Senats einzuholen, dass es sich bei den zusätzlichen Nettomehrausgaben für den Bereich der Flüchtlinge um einen Sondereffekt bzw. eine Ausnahme nach dem Konsolidierungshilfegesetz handelt und dem Senat darüber zeitnah zu berichten.
16. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, unverzüglich einen Verfahrensvorschlag zur Kennzeichnung der flüchtlingsbedingten Ausgabe- und Einnahmehaushaltsstellen zu entwickeln.
Die Senatorin für Finanzen wird gemeinsam mit der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport gebeten eine Bundesratsinitiative vorzubereiten, die das Ziel hat, die SGB II/SGB XII-Statistik dahingehend zu ändern, dass anonymisiert der Anteil der Flüchtlinge an den Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII gemessen werden kann. Hierüber ist dem Senat im März 2016 zu berichten.
17. Die Senatorin für Finanzen wird gebeten, im Rahmen des Großstädtevergleichs Kennzahlensystematiken mit den Schwerpunkten Soziale Hilfen sowie Versorgung von Flüchtlingen mit dem Ziel der Verbesserung

von Steuerungsinformationen zu entwickeln.

18. Der Senat nimmt den in Anlage 4 beigefügten geänderten Terminplan für das weitere Aufstellungsverfahren 2016/2017 zur Kenntnis.
19. Der Senat bittet die Senatorin für Finanzen, das 3. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hinsichtlich seines Umsetzungsstandes - zum 19. April 2016 - zu bewerten.
20. Die für das Schuljahr 2016/2017 zu erlassene Zuweisungsrichtlinie soll den Schulen Verlässlichkeit bei der Sicherung der Unterrichtsversorgung bieten. Durch die Entwicklung der Flüchtlingszahlen ist von wachsenden Bedarfen zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen und bei der Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsangeboten auszugehen. Sollten diese Bedarfe – u. a. ermittelt auf Grundlage der Kriterien der Zuweisungsrichtlinie – nicht im Rahmen des Ressortbudgets (insbesondere für 2017) abgedeckt werden können, führt der Senat auf Grundlage eines Vorschlags der Senatorin für Kinder und Bildung eine Entscheidung über Maßnahmen zur Integration von Flüchtlingen und unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern in Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, deren Finanzierung im Rahmen der Umsetzung der Schulpflicht und des Anspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz herbei. Hierbei sind etwaige Mittel und Angebote des Bundes einzubeziehen.

Haushaltsaufstellung 2016/2017

hier: Liste der Personal- bzw. Budgetprobleme (Mehrforderungen), die zentral ausgeglichen werden (Kategorie II)

Finanzierung durch

- Zentrale Ausgleichsmittel (50 Mio. € p.a. gem. Vorlage Eckwertbeschluss Nr. 3.5 b): "... , die im weiteren Haushaltsaufstellungsverfahren bedarfsgerecht zugeordnet werden ..."
- Mehreinnahmen im PPL 11 Justiz (8 Mio. € in 2016 im Landeshaushalt) sowie
- VBL-Erstattungen (2016: rd. 4,3 Mio. € im Landeshaushalt, 2,7 Mio. € im Stadthaushalt) und
- Mehreinnahmen/Minderausgaben im PPL 41 Jugend und Soziales bei den sonstigen Sozialleistungen (0,2 Mio. € im Landeshaushalt und 1,0 Mio. € im Stadthaushalt in 2016)

Nr.	PPL	nachr.: Ausweisung in anderem PPL	Stichwort/Handlungsbedarf	Aggre- gat	L (zu berücksichtigende) / S in Tsd €		Hinweis
					2016	2017	
1	01 Bürgerschaft		Veranstaltungsmindereinnahmen aufgrund von Baumaßnahmen	KE	L	2	12
4	01 Bürgerschaft		Fraktionsmittel, Mieterhöhungen, Mehraufwand Landesbehindertenbeauftragter	KA	L	503	523
6	01 Bürgerschaft		Jubiläum und Technikausstattung	KA	L	115	27
15	07 Inneres		Rettungsdienst	KA	S	4.932	4.932
16	07 Inneres		strukt. Risiken 2015 Polizei	KA	L	2.500	2.500
17	07 Inneres		strukt. Risiken 2015 Stadtamt, Feuerwehr	KA	S	4.300	4.300
18	07 Inneres	96 IT-Budget	IT-Mehrbedarf für Inneres (Polizei, Sen. Dienststelle)	KA	L	972	997
19	07 Inneres	96 IT-Budget	IT-Mehrbedarf für Inneres (Stadtamt)	KA	S	3.046	3.566
24	12 Sport		strukt. Mindereinnahmen - Eckwertanpassung	KE	S	130	130
29	21 Kinder und Bildung		Folgekosten des Ausbaus der Ganztagsschulen	KA	S	438	1.455
30	21 Kinder und Bildung		strukt. Risiken 2015 - Assistenz in Schule	KA	S	3.390	3.390
31	21 Kinder und Bildung		strukt. Risiken 2015 - Zuschüsse an Privatschulen	KA	L	2.722	2.939

Nr.	PPL	Ausweisung in nachr.: anderem PPL	Stichwort/Handlungsbedarf	Aggre- gat	L / S	(zu berücksichtigende) Mehrforderung Ressort		Hinweis
						2016	2017	
33	21 Kinder und Bildung		Kindertagesbetreuung - Fehlbetrag aus nicht angepasster Beitragsordnung	KA	S	2.000	4.300	Der Anschlag 2017 ist iHV. 2,0 Mio. € zu sperren.
35	21 Kinder und Bildung		Kindertagesbetreuung - Folgekosten Ausbau	KA	S	19.824	28.316	
36	21 Kinder und Bildung		Kindertagesbetreuung - Qualitätssteigerungen (Ressortmehrforderung 3,45 Mio. € in 2016 und 5,666 Mio. € in 2017)	KA	S	721	1.650	
43bb	31 Arbeit		Opferentschädigung und Meister-BAföG (Steigerung 1,7%)	KA	L	263	251	
43c	31 Arbeit		Arbeitsförderung für 500 langzeitarbeitslose Menschen - sozialer Arbeitsmarkt (Ressortforderung 7,5 Mio. € abzüglich 2,277 Mio. € in 2016 bzw. 2,446 Mio. € in 2017 noch nicht verplante Restmittel im Eckwert)	KA	L	2.000	5.000	Die Mittel sind bis zur Vorlage eines Konzepts zu sperren.
44	41 Jugend und Soziales		Aushändigung von Stadttickets	PA	S	175	175	
49	41 Jugend und Soziales		Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter	KA	S	2.200	2.200	
51	41 Jugend und Soziales	96 IT-Budget	Ablösung Fachverfahren OK.Jug	IA	S	0	939	
46aa	41 Jugend und Soziales		Sozialleistungen - Überige Sozialleistungen (Saldo aus Mehreinnahmen und Mehrausgaben)	KA	L	0	-8	
46ab	41 Jugend und Soziales		Sozialleistungen - übrige Sozialleistungen (Saldo aus Mehreinnahmen und Mehrausgaben)	KA	S	0	12.068	

Nr.	PPL	Ausweisung in nachr.: anderem PPL	Stichwort/Handlungsbedarf	Aggre- gat	(zu berücksichtigende) Mehrforderung Ressort		Hinweis
					2016	2017	
					in Tsd €		
47	41 Jugend und Soziales		Fonds für Innovationen Pflege (Projektmittel bis 2015 bei 0401/89320-2 veranschlagt - Versorgung Demenzkranker, Wohnformen für ältere Menschen, Beratung/Vers. von älteren MigrantInnen; Maßnahmenkonzeptionierung und Evaluation)	KA	L	300	250
48a	41 Jugend und Soziales		Rahmenkonzept offene Jugendarbeit	KA	S	159	334
48b	41 Jugend und Soziales		Aufstockung Stadtteilbudgets	KA	S	100	100
48d	41 Jugend und Soziales		Prävention von politisch oder religiös begründetem Extremismus	KA	S	66	141
59	51 Gesundheit		Mehraufwendungen Maßnahmen gem Leichengesetz/Leichenschau	KA	S	270	270
60	51 Gesundheit		Neuordnung Futtermittelüberwachung	KA	L	85	85
58a	51 Gesundheit	96 IT-Budget	IT-Mehrbedarf für SWGV	KA	L	82	Bündelung der IT-Bedarfe abzgl. einer pauschal. Kürzung und Veranschlagung im PPL 96 als Globalmittel; Mittel sind zu sperren!
58b	51 Gesundheit	96 IT-Budget	IT-Mehrbedarf für SWGV	KA	S	308	730 siehe 58a
63a	51 Gesundheit		Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung; Hilfen für psychisch kranke Menschen	KA	L	855	Die Mittel sind zu sperren. Über die Freigabe nach konkreter Darlegung der bisherigen Mittel und Maßnahmen sowie der aktuellen Bedarfe durch Mengengerüste etc. entschieden.
63b	51 Gesundheit		Weiterentwicklung der psychiatrischen Versorgung; Hilfen für psychisch kranke Menschen	KA	S	385	385 siehe 63a
65	68 Umwelt, Bau, Verkehr		nicht berücksichtigte VE-Abdeckung iHv. 1,0 Mio. € bei maßn.bez. Invest.-planung sowie Fortsetzung des Co²-Programms (Veranschlagung einer VE iHv. 1 Mio. € in 2017)	IA	L	500	500
67	68 Umwelt, Bau, Verkehr		Umweltbetrieb Bremen - Unterstützung	KA	S	1.700	1.400
66a	68 Umwelt, Bau, Verkehr		Eckwertanpassung (2,5 Mio. €) bei der Abwasserabgabe und Wasserennahmegerühr	KA	L	2.500	2.500
79	71 Wirtschaft		Korrektur der abgesenkten EU-Finanzierung bei der maßnahmeebezogenen Investitionsplanung auf der Einnahmeseite	IE	L	0	800

Nr.	PPL	Ausweisung in anderem PPL <u>nachr.:</u>	Stichwort/Handlungsbedarf	Aggre- gat	L / S		(zu berücksichtigende) Mehrforderung Ressort	Hinweis
					2016	2017		
69a	71 Wirtschaft		Personalkostenzuschüsse zur Umsetzung der Förderprogramme in der BIS und BAB	KA	L	1.584	1.581	
69b	71 Wirtschaft		Finanzierung der Förderprogramme WFB-BAB und BIS (nicht im Ressortbudget darstellbare Forderungen)	IA	L	1.291	1.115	
70	81 Häfen		fortgeschriebene Aufführung iHv. 1,5 Mio. € vom SV Hafen an den Kernhaushalt (Problem ab 2018)	KE	S	-	-	Zu berücksichtigen ab 2018 bei Fortschreibung der Finanzplanung.
74	93 Zentrale Finanzen		struk. Risiken 2015 - Glücksspielmindereinnahmen pauschale Absenkung der in dieser Übersicht anerkannten IT-Mehrbedarfe um 5% pauschale Absenkung der in dieser Übersicht anerkannten IT-Mehrbedarfe um 5%	KE	S	1.500	1.500	
81a	96 IT-Budget		Aufstockung der Globalen investiven Minderausgabe zwecks Einhaltung des inv. Eckwerts	KA	L	-53	-54	siehe 18, 90
81b	96 IT-Budget		Aufstockung der Globalen investiven Minderausgabe zwecks Einhaltung des inv. Eckwerts	KA	S	-168	-262	siehe 19, 51, 58b
82a	93 Zentrale Finanzen		Aufstockung der Globalen investiven Minderausgabe zwecks Einhaltung des inv. Eckwerts	IA	L	-1.791	-1.615	Die Auflösung der Minderausgabe ist im I. Quartal 2017 vorzunehmen. Über die Auflösung ist dem Haushalt- und Finanzausschuss zu berichten.
82b	93 Zentrale Finanzen		Aufstockung der Globalen investiven Minderausgabe zwecks Einhaltung des inv. Eckwerts	IA	S	0	-939	Die Auflösung der Minderausgabe ist im I. Quartal 2017 vorzunehmen. Über die Auflösung ist dem Haushalt- und Finanzausschuss zu berichten.
83a	93 Zentrale Finanzen		Einstellung einer Globalen Konsolidierungs-Minderausgabe	KA	L	0	-18.332	
83b	93 Zentrale Finanzen		Einstellung einer Globalen Konsolidierungs-Minderausgabe	KA	S	0	-21.080	Die Auflösung der Minderausgabe ist im I. Quartal 2017 vorzunehmen. Über die Auflösung ist dem Haushalt- und Finanzausschuss zu berichten.
			INSGESAMT			59.906	50.000	

Anlage 2

Senatorin für Finanzen

Bremen, 18.02.2016

Referat 32

Ausgleich durch zentrale Personalmittel

Im Beschluss Nr. 4 des Senats vom 29.09.2015 zur Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 sowie der Planung 2018 bis 2020“ hat der Senat die Möglichkeit eröffnet, dass „im Rahmen des Aufstellungsverfahrens“...“ im Personalbereich durch verbindliche Kontrakte in geringem Umfang Beschäftigungszielzahlen angepasst werden“ können.

Neben der ursprünglich beabsichtigten Unterstützung der Arbeitsfähigkeit kleiner Dienststellen sind im Laufe des Aufstellungsverfahrens von den Ressorts eine Reihe von weiteren Problemen benannt worden, die für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung in zentralen Themenfeldern als kritisch angesehen werden müssen.

Im Zuge der Beratungen wurde daher die zentrale Risikovorsorge im Personalbereich bereits im Aufstellungsverfahren für die Bedarfe herangezogen, um den betroffenen Ressorts Planungssicherheit für die Jahre 2016 / 2017 zu ermöglichen. Insgesamt konnte für einen Großteil der artikulierten Bedarfe eine temporäre Lösung für die Haushalte 2016 / 2017 **innerhalb des Personaleckwertes** gefunden werden. Als Konsequenz ist zu bedenken, dass es damit für den Vollzug der Haushalte 2016 / 2017 keine nennenswerte weitere Risikovorsorge im Personalhaushalt mehr gibt.

Die Anpassungen im Personalhaushalt (von technischen Bereinigungen und Verschiebungen zwischen verschiedenen Personalkonten abgesehen) die durch die zentrale Risikovorsorge vorgenommen werden, werden **grundsätzlich im Personalkonto „temporäre Personalmittel (TPM)“** der Ressorts vorgenommen. Für die Anpassungen gilt, dass sie durch verbindliche Kontrakte entsprechend des Senatsbeschlusses abzusichern sind. Dieses Vorgehen beinhaltet:

- Eine Vereinbarung über die Dauer der Zielzahlanhebung: Die Zielzahlanhebung des TPM-Kontos läuft grundsätzlich bis Ende des Jahres 2017, danach müssen die Mittel ggf. durch das Ressort neu eingeworben werden.
- Die Akzeptanz eines Personalkostenmittelwertes von 50.000 € pro vereinbarter Beschäftigungszielzahl. Gegebenenfalls verbleibende Mittel zur Finanzierung des Personals werden durch das Ressort erbracht.
- Übermittlung eines Personalkonzeptes bis 2020 durch das Ressort, aus dem ersichtlich ist, wie die Personalbedarfe auch nach 2017 gesteuert werden sollen.
- Regeln zum Controlling des Kontraktes

Der Senat wird die Kontrakte dem Haushalts- und Finanzausschuss zur Kenntnis vorlegen.

Konkret wurden folgende Anpassungen der Beschäftigungszielzahlen vereinbart¹:

Zur Sicherstellung der Aufgabenerfüllung wird die Beschäftigungszielzahl bei der Bürgerschaft um 6,2 VZE, bei der Senatskanzlei um 5 VZE, bei den Produktplänen Datenschutz und Frauen um je 1 VZE, im Produktplan Gesundheit um 3,5 VZE sowie im Produktplan Kultur um 4 VZE angehoben. Der Produktplan Justiz wird mit zentralen Mitteln in Höhe von 10 VZE unterstützt (bei denen bis zur Klärung der Verortung des Personalservices 1 VZE gesperrt wird). Beim Rechnungshof und bei den Ortsämtern sowie der Verwaltungsschule wird für die Haushalte 2016 / 2017 auf weitere Einsparvorgaben im Personalbereich verzichtet.

Personalwirtschaftliche Einzelmaßnahmen werden für das Stadtamt (CIO, 1VZE), für den Bereich Kinder (Unterstützung Ausbauprogramme KTH im Ressort, 4 VZE), im Produktplan Soziales die Bearbeitung des Stadttickets (bis zu 3,5 VZE, Gegenfinanzierung durch Absenkung des kommunalen Zuschusses um 50.000 €), die Vergabeservicestelle (2 VZE), sowie für die Veranstaltungsplanung im Aus- und Fortbildungszentrum (1 VZE) umgesetzt. Zur besseren Unterstützung der Ressorts mit Nachwuchskräften wird der Nachwuchskräftepool um 6 VZE aufgestockt.

Darüber hinaus werden bereits beschlossene Maßnahmen des Senates aus zentralen Personalmitteln unterstützt: Für die Umsetzung des Wohnungsbaprogrammes werden 6 VZE aus zentralen Mitteln finanziert. Für den Anpassungspfad bis zum Eintritt der personalwirtschaftlichen Effekte, die für das Projekt e-justice erwartet werden, wird dem Produktplan Justiz eine Unterstützung in Höhe von 20 VZE gewährt.

Weitere Anpassungen der Beschäftigungszielzahlen sind innerhalb des Personalhaushaltes nicht darstellbar und müssen durch die Ressorts in dezentraler Verantwortung im Rahmen der Personalkontensteuerung selber erwirtschaftet werden.

¹ Die dargestellten Zielzahlanpassungen weisen die Anpassung des Jahres 2017 aus. Da es sich zum Teil um aufwachsende Effekte handelt, weichen die vereinbarten Anpassungen des Jahres 2016 davon im Einzelfall ab.

Anlage 3

Land und Stadt Bremen
(ohne Flüchtlingsmehrkosten)

Senatorin für Finanzen - Ref. 20
Berechnungsstand: 04.03.2016

Ergebnisse (in Mio. €)	IST			13. Monat	Entwurf		Planung		
	2013	2014	2015		2016	2017	2018	2019	2020
Steuern / LFA / BEZ - Eckwertebeschluss - Steuerschätzung Nov 2015	3.138	3.390	3.508	3.565 3.566 -2	3.757 3.706 50	3.888 3.842 47	4.024 3.982 42	4.168 4.100 69	
Konservative Einnahmen - Eckwertebeschluss - Sonderfall Geldbuße - VBL-Erstattung - Revision	690	728	739	691 677 8 7 -1	704 696	679 682	681 684	672 675	
Investive Einnahmen - Eckwertebeschluss - Revision	103	89	94	107 107 0	117 118 -1	120 121 -1	115 116 -1	110 110 -1	
Primäreinnahmen	3.931	4.207	4.340	4.362	4.577	4.687	4.820	4.950	
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+6,6	+7,0	+3,2	+0,5	+4,9	+2,4	+2,8	+2,7	
Bereinigte Einnahmen	3.931	4.207	4.340	4.362	4.577	4.687	4.820	4.950	
Personalausgaben - Eckwertebeschluss - Revision	1.191	1.239	1.264	1.299 1.299 0	1.328 1.328 0	1.345 1.345 0	1.363 1.363 0	1.381 1.381 0	
Sozialeistungen - Eckwertebeschluss - Revision	766	830	829	846 847 -1	886 865 21	881 880 1	895 894 1	908 907 1	
Sonstige konsumtive Ausgaben - Eckwertebeschluss - Revision - Schlüsselzuweisung (Steuerschätzung Nov.)	1.493	1.551	1.591	1.634 1.575 58 1	1.682 1.607 75 1	1.685 1.616 67 1	1.685 1.617 67 1	1.706 1.638 67 1	
Investitionsausgaben - Tilgungsausgaben an BKF - direkte Investitionen - Eckwertebeschluss - Investitionsbeschluss - Revision - inv. Minderausgabe	526 64 463	627 52 575	433 44 388	456 43 413 413 5 2 -6	462 42 421 421 1 3 -4	470 42 428 428 0 0	456 40 416 416 0 0	434 34 401 401 0 0	
Auflösung des Ausgleichsbetrags (50 Mio. € p.a.) Globale Konsolidierungsminderausgabe				0	0	0	0	0	
-39									
Primärausgaben	3.977	4.247	4.116	4.236	4.320	4.381	4.399	4.429	
Veränderung ggü. Vorjahr (in %)	+3,9	+6,8	-3,1	+2,9	+2,0	+1,4	+0,4	+0,7	
Zinsausgaben	611	539	579	587	596	605	625	635	
Bereinigte Ausgaben	4.588	4.786	4.695	4.823	4.916	4.986	5.024	5.064	
Finanzierungssaldo	-656	-578	-355	-461	-339	-299	-205	-114	
Primärsaldo	-46	-39	224	126	257	306	420	521	
BKF / Finanzielle Transaktionen	129	228	66	70	93	69	67	64	
Steuerbereinigungen	111	-146	-41	32	-23	5	1	2	
Struktureller Finanzierungssaldo	-416	-497	-330	-358	-269	-225	-136	-48	
Sicherheitsabstand / Konsolidierungsbedarf	368	176	231	90	67	-1	-24	-48	

nachrichtlich:

Saldo Flüchtlingsmehrkosten	128	322	267
- Eckwertebeschluss	36	36	
- Steuerschätzung Nov 2015	-38	-38	
- Pauschale	325	270	
 Ber. Einnahmen mit Flüchtlingsmehrkosten	4.371	4.419	4.641
Ber. Ausgaben mit Flüchtlingsmehrkosten	4.853	5.202	5.247
Finanzierungssaldo	-482	-783	-606
 rechn. Sicherheitsabstand / Konsolidierungsbedarf	103	-232	-200

Terminplan Haushaltaufstellung 2016/2017

Vorgang	aktuelle Planung		Beteiligte
	Anfang	Ende	
Senatsberatung (Arbeitssitzung)	Di 01.03.16		Senat
Senatsberatung (Einigung)	Di 08.03.16		Senat
Meldung der Ressorts zu notwendigen Änderungen der Haushaltsvorentwürfe (kameraler und Produktgruppenhaushalt) für die Jahre 2016/2017	Mi 09.03.16		Ressorts
Übernahme der Veränderungen; Anpassungen der bisherigen Haushaltsvorentwürfe		Do 10.03.16	
Bericht über die Einhaltung der Obergrenzen der Neuverschuldung nach Gebietskörperschaften	Di 15.03.16		Senat
	<i>Osterferien</i> Fr 18.03.16	Fr 01.04.16	<i>Ferien</i>
Fachdeputationsbefassung (ggf. Sondersitzungen)	Mo 21.03.16	Fr 08.04.16	Ressorts
Vorschlag zu den Möglichkeiten von Konsolidierungsbeiträgen der Sondervermögen und Beteiligungen	Di 29.03.16		25
Meldung der Ressorts zu Ergänzungen des kameralen und Produktgruppenhaushalts für die Jahre 2018 - 2020	Mo 21.03.16	Do 31.03.16	Ressort
Übernahme der Veränderungen; Anpassungen der Finanzplanjahre	Fr 01.04.16	Do 07.04.16	Spiegel, 25
Haushaltsentwurf			
Erstellung Vorlagenentwurf Haushalte 2016/2017 (ggf. Nachtrag)	Mi 09.03.16	Do 14.04.16	21;32
Erstellung Vorlagenentwurf Wirtschaftspläne 2016/2017 (ggf. Nachtrag)	Mi 09.03.16	Do 14.04.16	25
Senatsberatung Vorlage Konsolidierungsbericht April 2016 und Sanierungsbericht April 2016	<i>Di 12.04.2016</i>		
Senatsberatung (u.a. Ergebnisse Deputationen)	Di 19.04.16		Senat
Druckaufbereitung, abschließende Arbeiten	Mi 20.04.16	Fr 29.04.16	21;25;32
Senatsberatung Vorlage			
Mitteilung des Senats zur Weiterleitung der Haushalte und der Finanzplanung an die Bürgerschaft	Di 03.05.16		Senat
Parlamentarisches Beratungsverfahren	ab Di 24.05.16		
1. Lesung in der Bürgerschaft	Di 24.05.16	Do 26.05.016	Bürgerschaft
Beratung in den Fachausschüssen bzw. im Haushalts- und Finanzausschuss	Sitzungstermine Brem. Bürgerschaft: 2. Lesung möglichst in der Sitzungswoche Di 14.06.16 - Do 16.06.16; nächste Plenumssitzung		Bürgerschaft
2. Lesung Bremische Bürgerschaft			Bürgerschaft
Verkündung der Haushaltsgesetze im Bremischen Gesetzblatt			Senatskanzlei
	<i>Sommerferien</i> Do 23.06.16	<i>Mi 03.08.16</i>	<i>Ferien</i>
Druckaufbereitung und Veröffentlichung (open data, Internet, Druckexemplare, Pflichtlieferungen)			21

**Anhang zum Protokoll der öffentlichen Sitzung vom
15.04.2016 des Haushalts- und Finanzausschusses
zu TOP 2.2**



Die Senatorin für Finanzen

10.05.2016

Demale

Tel. 361 – 2270

**Betreff: Haushaltsberatungen 2016/2017 – Pauschalbeträge für
flüchtlingsbedingte Mehrausgaben**

Vor dem Hintergrund der schwer einschätzbarer Entwicklung der Zugangszahlen hat der Senat am 08.03.2016 beschlossen, für die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zunächst folgende Pauschalbeträge für die Mehrbedarfe bei den Sozialleistungen, Investitionen, Personal- bzw. konsumtiven Ausgaben und das Integrationskonzept einzustellen. Konkret handelt es sich um:

	2016	2017
• die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen	185,0 Mio. €	160,0 Mio. €
• konsumtive Globalmittel (Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms, Integrationsbudget)	47,7 Mio. €	58,5 Mio. €
• investive Globalmittel (Schaffung von Flüchtlingsunterkünften)	92,3 Mio. €	51,5 Mio. €

Diese Pauschalbeträge mit einem Mittelvolumen von insgesamt 325 Mio. € (2016) und 270 Mio. € (2017) sind jeweils global – getrennt im Landes- bzw. städtischen Haushalt – veranschlagt (siehe Anlage) und mit einer Sperre versehen. Über die Aufhebung der Sperre für die **flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen** entscheidet der Haushalts- und Finanzausschuss jeweils auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres. Über die Freigabe der übrigen Mittel sollte der Haushalts- und Finanzausschuss nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen entscheiden.

Aufgrund des Umstandes, dass ein Großteil der **investiven Globalmittel** jedoch aufgrund vom Haushalts- und Finanzausschuss erteilter Verpflichtungsermächtigungen bereits in diesem Jahr zur Abdeckung der Finanzierungskosten für begonnene Maßnahmen zur Schaffung von Flüchtlingsunterkünften benötigt werden, wurde nur noch der nicht verpflichtete Restbetrag i.H.v. 15,3 Mio. € mit einem Sperrvermerk versehen.

Die genaue Mittelverteilung der **konsumtiven Globalmittel** ist noch in Klärung. Hinter den pauschal veranschlagten 47,7 Mio. € (2016) bzw. 58,5 Mio. € (2017) liegen folgende Ressortanmeldungen:

- Anmietung von Unterkünften; rund 7 Mio. € p.a.
- Die Folgewirkungen der Personal- und Sachausgaben des 3. Sofortprogramms sind im Rahmen einer Evaluation mit Senatsbeschluss vom 19.04.2016 mit 23,05 Mio. € p.a. in 2016 und 25,37 Mio. € in 2017 beziffert worden. Die entsprechenden Unterlagen werden der Bremischen Bürgerschaft im Mai d.J. zugeleitet.
- Das Integrationsbudget zur Umsetzung des Integrationskonzepts des Senats wird sich auf rd. 20 Mio. € 2016 und rd. 30 Mio. € 2017 belaufen. Das Konzept beinhaltet Schwerpunktsetzungen in den Bereichen „Sprachförderung“, „Ausbildung und Integration in den Arbeitsmarkt“, „Bildung und Kita“, „Sicherheit“, „Ehrenamt, Gesundheit und Integration in Quartieren“ sowie „Umsetzung des Sofortprogramms Wohnungsbau“. Die Verteilung der Mittel auf diese Schwerpunkte soll dem Haushalts- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 16.6.2016 zum Beschluss vorgelegt werden.

Der Senat wird voraussichtlich noch im Juni den Haushalts- und Finanzausschüssen einen Vorschlag zur Aufteilung der Globalmittel auf Basis aktueller Bedarfseinschätzungen vorlegen.

Veranschlagung flüchtlingsbezogener Mehrausgaben gemäß Senatsbeschluss vom 08.03.2016 "Aufstellung der Haushalte 2016/2017 - Revisionsergebnis (Ressourcen)"

Pgr.	Aggregat	Haushaltsstelle	Zweckbestimmung	2016				2017			
				von	um	auf	von	um	auf	um	auf
Konservative Einnahmen											
41.03.01	EINN.KONSU	0408.23121-3	Erstattungen vom Bund für Leistungen an Flüchtlinge	5.000	0	5.000	4.000	1.000	5.000	0	5.000
41.01.06	EINN.KONSU	0408.23210-4	Pauschale Entlastung § 89d SGB VIII Erstattungen von Sozialleistungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	0	0	0	0	0	19.800.000	19.800.000	19.800.000
41.03.01	EINN.KONSU	0411.23610-2	Bundesanstalt für Arbeit	7.000	0	7.000	6.000	2.000	8.000	8.000	8.000
41.03.01	EINN.KONSU	0411.28114-0	Sonstige Ersatzleistungen Dritter	18.000	0	18.000	14.000	12.000	26.000	26.000	26.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.18210-0	Erstattung von Darlehen für Mietkautionen nach § 6 AsylblG	1.000	1.000	2.000	2.000	2.000	3.000	3.000	3.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.23611-1	Erstattungen von Sozialleistungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit, außerhalb von Einrichtungen	67.000	204.000	271.000	54.000	246.000	300.000	300.000	300.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.28110-9	Kostenerstattung in Einrichtungen	4.000	0	4.000	3.000	2.000	5.000	5.000	5.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.28111-7	Kostenerstattung außerhalb von Einrichtungen	52.000	0	52.000	42.000	30.000	72.000	72.000	72.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.28112-5	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	44.000	36.000	80.000	35.000	55.000	90.000	90.000	90.000
41.03.01	EINN.KONSU	3417.28115-0	Sonstige Ersatzleistungen Dritter außerhalb von Einrichtungen	22.000	38.000	60.000	18.000	52.000	70.000	70.000	70.000
41.01.06	EINN.KONSU	3434.23314-2	Zuweisungen von anderen Kostenträgern für Flüchtlinge/Asylbewerber	3.863.000	14.137.000	18.000.000	3.102.000	1.898.000	5.000.000	5.000.000	5.000.000
Gesamt				4.083.000	14.416.000	18.499.000	3.279.000	22.100.000	25.379.000		
Konservative Ausgaben											
41.01.06	AUSG.KONSU	0408.68190-1	Global Mehrausgabe UMA	0	7.800.000	7.800.000	0	2.230.000	2.230.000	2.230.000	2.230.000
41.03.01	AUSG.KONSU	0411.68190-4	Global Mehrausgabe Asyl/Flüchtlinge	0	31.100.000	31.100.000	0	35.230.000	35.230.000	35.230.000	35.230.000
41.03.01	AUSG.KONSU	3417.68190-5	Global Mehrausgabe Asyl/Flüchtlinge	0	67.200.000	67.200.000	0	77.560.000	77.560.000	77.560.000	77.560.000
41.01.04	AUSG.KONSU	3434.68190-0	Global Mehrausgabe UMA	0	64.200.000	64.200.000	0	47.150.000	47.150.000	47.150.000	47.150.000
41.01.06	AUSG.KONSU	3434.68191-9	Global Mehrausgabe UMA	0	28.700.000	28.700.000	0	19.830.000	19.830.000	19.830.000	19.830.000
Gesamt				0	199.000.000	199.000.000	0	182.000.000	182.000.000	182.000.000	182.000.000
					184.584.000						
											159.900.000

Investive Ausgaben

41.03.01	AUSG.INVES	3417.70000-4	Kleine Um- und Erweiterungsbaute zur Herstellung von Unterbringungsmöglichkeiten			2.000.000				2.000.000	
41.03.01	AUSG.INVES	3417.81200-7	Erwerb von Geräten und sonstigen bewegl. Sachen zur Herstellung von Unterbringungsmöglichkeiten			1.860.000				1.200.000	
41.03.01	AUSG.INVES	3417.89310-4	Investive Ausgaben zur Herstellung von Unterbringungsmöglichkeiten			88.440.000				48.300.000	
Gesamt						92.300.000				51.500.000	
											51.500.000

Konservative Globalmittel

93.01.03	AUSG.GLOMA	0995.97110-0	Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Mieten, 3. Sofortprogramm, Integrationsbudget)			5.000.000				6.000.000	
93.01.03	AUSG.GLOMA	3995.97110-0	Globale Mehrausgaben im Zusammenhang mit der Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (Mieten, 3. Sofortprogramm, Integrationsbudget)			42.700.000				52.500.000	
Gesamt						47.700.000				58.500.000	
											58.500.000

Anlage 3

Beschlossene Fassung

Senatorin für Finanzen

18.04.2016

Beeskow/Hildebrandt

Tel.: 361-94558/2602

Neufassung der

Vorlage

für die Sitzung des Senats am 19.04.2016

„Evaluation des Dritten Sofortprogramms zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen“

A. Problem

In der Sitzung des Senats vom 15.09.2015 wurde im Rahmen des „Dritten Sofortprogramms“ eine zusätzliche Mittelbereitstellung für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen im Jahr 2015 sowie die damit verbundenen Folgewirkungen für die Jahre 2016 und 2017 beschlossen.

In der Vorlage der Senatorin für Finanzen für die Sitzung des Senats am 8. März 2016 zur Aufstellung der Haushalte 2016 und 2017 wurde ausgeführt:

„Vor dem Hintergrund der schwer einschätzbareren Entwicklung wird vorgeschlagen, für die Kosten im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen zunächst Pauschalbeträge für Sozialleistungen, Investitionen, Personal- bzw. konsumtive Ausgaben und das Integrationskonzept einzustellen. Konkret handelt es sich um:

	2016	2017
• die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen	185,0 Mio. €	160,0 Mio. €
• konsumtive Globalmittel (Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms, Integrationsbudget)	47,7 Mio. €	58,5 Mio. €
• investive Globalmittel (Schaffung von Flüchtlingsunterkünften)	92,3 Mio. €	51,5 Mio. €

Diese Pauschalbeträge mit einem Mittelvolumen von 325 Mio. € (2016) und 270 Mio. € (2017) sollten jeweils global – getrennt im Landes- bzw. städtischen Haushalt – veranschlagt und mit einer Sperre versehen werden. Über die Aufhebung der Sperre für die flüchtlingsbezogenen Sozialleistungen sollte der Haushalts- und Finanzausschuss

jeweils auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres entscheiden. Über die Freigabe der übrigen Mittel sollte der Haushalts- und Finanzausschuss nach Vorlage konkreter antragsbegründender Unterlagen entscheiden.“

Daraufhin hat der Senat am 08.03.2016 u.a. beschlossen, der vorgeschlagenen Veranschlagung von Pauschalbeträgen zur Finanzierung der Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und der Anbringung von Sperrvermerken zuzustimmen.

Die Senatorin für Finanzen wurde gebeten, das 3. Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen hinsichtlich seines Umsetzungsstandes - zum 19. April 2016 zu bewerten.

B. Lösung

1. Ressourcenbereitstellung

Am 15.07.2015 legte die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport eine Zugangsprognose vor, der zufolge zum Jahresende 2015 mit einem Zugang von rd. **6.700 Flüchtlingen** im Land Bremen (Stadtgemeinde Bremen: 5.360 Personen) sowie von **1.980 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen** (Land = Stadt) zu rechnen war. Auf Basis dieser Prognose erfolgte die Ermittlung der zusätzlich benötigten Personalbedarfe, um so die Ressorts bei der Aufgabenbewältigung und dem aufgrund des im Zusammenhang mit der verstärkten Aufnahme und Integration von Flüchtlingen erheblich gestiegenen Aufgabenumfangs zu unterstützen. Der Senat hat als Konsequenz im September 2015 die Bereitstellung von zentral finanziertem Personal in Höhe von 299 Vollzeiteinheiten (VZE) mit einem Ganzjahreseffekt in 2016 / 2017 von rd. 354 VZE beschlossen. Die Differenz der bereitgestellten VZE in den Jahren 2015 zu 2016 / 2017 ist darin begründet, dass das Bildungsressort für die Jahre 2016/2017 einen um 54,8 VZE (insgesamt 70,1 VZE) höheren Bedarf als in 2015 (18,3 VZE) angemeldet hat, welcher mit Senatsbeschluss vom 15.09.2015 beschlossen wurde (siehe Verteilung der bereitgestellten Mittel). Darüber hinaus erfolgte die Bereitstellung konsumtiver Mittel in 2015 in Höhe von rd. 1,2 Mio. € sowie in Höhe von rd. 6,3 Mio. € in den Jahren 2016 / 2017. Ebenso wurden investive Mittel in Höhe von 0,05 Mio. € in 2015 als Planungsmittel für Unterkünfte bereitgestellt.

Auf die einzelnen Ressorts bezogen ergibt sich folgende Verteilung der bereitgestellten Mittel des 3. Sofortprogramms in 2015:

Ressorts	Mittelbereitstellung 2015				
	konsumtiv in €	Personal		investiv in € - Ohne Unterbringung	Insgesamt
		VZE	in €		
SJFIS	983.206,50	180,87	1.668.231,92		2.651.438,42
SI	122.453,33	70,00	583.333,33		705.786,67
SKB (Bremen)	0,00	18,31	152.583,33		152.583,33
SKB (Bremerhaven)	0,00				0,00
SWG	65.000,00	17,60	214.216,67		279.216,67
SfK	37.200,00				37.200,00
SK		1,00	8.333,33		8.333,33
SJV		4,00	33.333,33		33.333,33
SF		3,00	25.000,00		25.000,00
SUBV		2,00	16.666,67	50.000,00	66.666,67
SWAH		2,5	20.833,33		20.833,33
Insgesamt	1.207.859,83	299,28	2.722.531,92	50.000,00	3.980.391,76

Hieraus ergeben sich Ganzjahreseffekte wie folgt:

Ressorts	Dauerhafte Ganzjahreseffekte 2016/2017 (p.a.)				
	konsumtiv in €	Personal		investiv in € - Ohne Unterbringung	Insgesamt
		VZE	in €		
SJFIS	2.535.239,00	180,87	10.009.391,54		12.544.630,54
SI	679.000,00	70,00	3.500.000,00		4.179.000,00
SKB (Bremen)	2.740.000,00	73,11	3.655.500,00		6.395.500,00
SKB (Bremerhaven)	280.000,00				280.000,00
SWG	65.000,00	17,60	1.285.300,00		1.350.300,00
SfK					0,00
SK		1,00	50.000,00		50.000,00
SJV		4,00	200.000,00		200.000,00
SF		3,00	150.000,00		150.000,00
SUBV		2,00	100.000,00		100.000,00
SWAH		2,50	125.000,00		125.000,00
Insgesamt	6.299.239,00	354,08	19.075.191,54	0,00	25.374.430,54

2. Evaluation des 3. Sofortprogramms

Zur Vorbereitung der Evaluation wurden die Fachressorts gebeten darzustellen, für welche Aufgabenbereiche die mit dem Dritten Sofortprogramm bereitgestellten Mittel verwendet wurden, ob die vereinbarten Maßnahmen erfolgreich umgesetzt wurden, ob die geplanten Einstellungen realisiert werden konnten und in welcher Höhe der Mittelabfluss erfolgte.

Die Basis hierfür bildeten die Einstellungen bis zum Stichtag 01.03.2016 sowie der konsumtive und investive Mittelabfluss zu den Stichtagen 31.12.2015 und 29.02.2016.

2.1 Personal

Von den rd. 354 bereitgestellten VZE im Rahmen des dritten Sofortprogramms wurden bis zum Stichtag insgesamt rd. 243 Einstellungen vorgenommen bzw. Zusagen ausgesprochen. 54 der Einstellungen erfolgten zentral durch den Nachwuchspool, weitere rd. 121 Einstellungen wurden von Ressorts selbst vorgenommen, da es sich hierbei nicht um Verwaltungs- sondern Fachpersonal handelt.

Über die bereits erfolgten Einstellungen hinaus, wurden zum Stichtag rd. 68 Einstellungszusagen für dezentral rekrutiertes Personal ausgesprochen, die nun sukzessive in den Ressorts umgesetzt werden. Die noch bestehende Differenz des bewilligten Personals zu den bereits erfolgten Einstellungen ist nicht darin begründet, dass das bewilligte Personal nicht in den Ressorts benötigt wird, sondern vielmehr dem Umstand geschuldet, dass die Sichtung und Prüfung der rd. 6200 eingegangenen Bewerbungen (davon zentrale Bewerbungen rd. 4400, dezentrale Bewerbungen 1800) mit einem großen Aufwand verbunden war und die Summe an durchgeföhrten Auswahlgesprächen zu einer erheblichen Ressourcenbindung geführt hat.

Die noch zu besetzenden dezentralen Stellen sind ausgeschrieben worden bzw. werden für diese größtenteils bereits Auswahlverfahren und / oder organisatorische Maßnahmen durchgeführt.

Das Verfahren für die 127 zentral zu besetzenden Stellen des Verwaltungspersonals mit Studium bzw. mit Berufsausbildung ist abgeschlossen. Zu den 54 erfolgten Einstellungen mit Stichtag 01.03.2016 kommen weitere 19 Einstellungszusagen, die mit Stichtag bereits ausgesprochen wurden.

Mit Datum 15.04.2016 erfolgte auch der Versand der Zusagen für die übrigen 54 Stellen. Die Besetzungen erfolgen sukzessive bis zum 1. Juni 2016 (in Abhängigkeit allerdings der für die einzustellenden Bewerber/innen individuell möglichen Termine; dann jeweils zum frühestmöglichen Zeitpunkt).

Personal					
Ressort	Bewilligtes Personal in VZE insgesamt	Einstellungen / Zusagen insgesamt	Einstellungen zentral (Zuweisungen)	Einstellungen dezentral	Weitere Einstellungszusagen *
SJFIS	180,9	140,07	43	40,55	56,52
SI	70,0	11,0	10,0	1,0	0,0
SKB	73,1	73,1	0,0	63,0	10,1
SK	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0
SF	3,0	1,0	0,0	1,0	0,0
SJV	4,0	2,0	0,0	2,0	0,0
SUBV	2,0	2,0	0,0	1,0	1,0
SWG	17,6	12,0	1,0	11,0	0,0
SWAH	2,5	0,5	0,0	0,5	0,0
Summe	354,1	242,7	54,0	121,1	67,6

* In den weiteren Einstellungszusagen von SJFIS sind sowohl bereits unterzeichnet Verträge als auch Einstellungszusagen enthalten. Bei der SKB werden 7 der genannten Stellen bis zum 15.04.2016 besetzt, weitere 3 bis spätestens zum 01.05.2016.

2.2 Sonstige konsumtive und investive Mittel

Bis zum 31.12.2015 wurden sonstige konsumtive Mittel i.H.v. rd. 1,118 Mio. € zentral bereitgestellt. Der Mittelbedarf für 2016 wird dafür i.H.v. rd. 6,173 Mio. € prognostiziert. Investiv wurden für 2015 Mittel i.H.v. 0,05 Mio. € zentral bereitgestellt. Die Verteilung auf die einzelnen Ressorts gestaltet sich wie folgt:

Konsumtiv				
Ressort	Planung 2015	Mittelabfluss bis zum 31.12.2015	Planung 2016	Mittelabfluss zum 29.02.2016
SJFIS	893.206,50	954.027,80	2.409.200,00	310.190,00
SI	122.453,33	149.028,92	679.000,00	32.896,00
SKB (Bremen)	-	-	2.740.000,00	856.000,00
SKB (Bremerhaven)	-	104.083,90	280.000,00	98.883,71
SWG	65.000,00	58.116,50	65.000,00	8.244,31
SfK	37.200,00	37.200,00	-	-
Summe	1.117.859,83	1.302.457,12	6.173.200,00	1.306.214,02
Investiv				
Ressort	Planung 2015	Mittelabfluss bis zum 31.12.2015	Planung 2016	Mittelabfluss zum 29.02.2016
SUBV	50.000,00	50.000,00	-	-

2.3 Durchführungsstand der Maßnahmen (Personal, konsumtiv und investiv)

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

Insgesamt wurden der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zusätzlich 180,87 VZE aus zentralen Mitteln für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Auf die einzelnen Personalmaßnahmen bezogen ergibt sich folgender Umsetzungsstand:

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	Soll VZE
Case Management	Im Sozialdienst Junge Menschen (inkl. Leitungsunterstützung), der Frühberatung Süd und dem Fachdienst Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHis) müssen die anerkannten Stellen umgehend besetzt werden.	46,06
Amtsvormundschaften/ Amtspflegschaften (AV/AP)	Für die Bereiche AV/AP und Beistandschaft/Unterhalt für Minderjährige konnten in den letzten Wochen geeignete Bewerber*innen gefunden werden, die inzwischen Zusagen bekommen haben. Dennoch sind weitere Ausschreibungen unumgänglich, um den gesamten Bedarf zu decken.	33,60
Wirtschaftliche Jugendhilfe	Die Personalauswahl bei SF 33 ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Zugänge sind dringend erforderlich.	21,14
Zentrale Fachstelle Wohnen	Das erforderliche Personal konnte gefunden werden.	2,00
Wirtschaftliche Hilfen	Die Personalauswahl bei SF 33 ist noch nicht abgeschlossen. Weitere Zugänge sind dringend erforderlich.	17,82
Querschnittsaufgaben im AfSD	Für die Fachkoordination Personal-/controlling, den Beratungsdienst Fremdplatzierung, den Service sowie die Sachbearbeitung Dolmetscherdienste sind weitere Zugänge erforderlich. Die Personalauswahl bei SF 33 ist noch nicht abgeschlossen.	8,00
Steuerung im Bereich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und Flüchtlinge	Die Personalbedarfe in der senatorischen Behörde konnten zu einem großen Teil gedeckt werden. Weitere Zugänge sind dringend erforderlich. Die Personalauswahl aufgrund interner Verfahren und bei SF 33 ist noch nicht abgeschlossen.	52,25
hiervon erfolgten Stellenbesetzungen / Zusagen i.H.v. rd. 140 VZE		180,87

Eine dezidierte Aufteilung der IST VZE auf die einzelnen Aufgabenbereiche konnte von dem Fachressort nicht übermittelt werden.

Konsumtiv wurden in 2015 insgesamt zusätzliche Mittel i.H.v. 0,954 Mio. € bereitgestellt, worin anteilig Mittel für die Arbeitsplatzkosten des zusätzlichen Personals enthalten sind. Darüber hinaus wurden für 2016 konsumtive Mittel i.H.v. 2,409 Mio. € (inkl. anteiliger Arbeitsplatzkosten) angesetzt. Der Durchführungsstand der Maßnahmen stellt sich in den jeweiligen Bereichen wie folgt dar:

Bereich Jugend und Soziales:

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)	
Aufgabenbereich	Kommentierung
Sprachkurse für Erwachsene	Der Bedarf an Sprachkursen ist weiterhin hoch. 2015 wurden über Sprachkurse der Volkshochschule Bremen und anderer Träger insgesamt ca. 1.850 Flüchtlinge mit Kursen zur ersten Deutschkursen erreicht. Im Fokus stehen und standen die Geflüchteten, die (noch) keinen Zugang zu den Integrationskursen des Bundes haben. Zur Ergänzung der Kapazitäten der VHS (im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages) ist für April eine Ausschreibung zur Umsetzung weiterer Sprachkurse geplant.
Förderung von Refugio e.V. zur psychosozialen Behandlung und Begleitung von Flüchtlingen	Therapeutische Behandlungsangebote von besonders vulnerablen Flüchtlingen
Arbeitsplatzkosten	Der Personalaufwuchs erfolgt sukzessive im Jahresverlauf
Ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum	Derzeit sind 22 Personen (15,6 VZE) in der ambulanten Betreuung im eigenen Wohnraum / für Dienstleistungen als kulturelle Mittler im Einsatz.
Koordination Wohnungsvermittlung	Die Koordinierungsstelle wurde aufgestockt. Dadurch können Angebote schneller angenommen und besichtigt werden. Zwischen Oktober 2015 und Februar 2016 wurden ca. 400 private Wohnungsangebote bearbeitet. Dazu kommen ca. 200 Wohnungsangebote der Baugesellschaften.
IT (neue Software ZAST)	Ersterfassungssoftware "Cervisio" für die Verwaltung der bremischen Erstaufnahmeeinrichtungen
Projekt Sportgarten e.V. (Schlüssel für Bremen)	Sport und Bewegungsprojekt für und mit zugewanderten Kindern und Jugendlichen in Bremen

Bereich Integration in die Stadtteile:

Es wurden insgesamt 68 Projekte zur Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements für Flüchtlinge in allen Stadtteilen gefördert. Am 15.3.2016 erfolgte ein erneuter Aufruf zur Einreichung von Anträgen, die das Miteinander in Stadtteilen durch Kleinstprojekte fördern sollen.

Bereich Kinderbetreuung:

Für Kinderbetreuung in Übergangswohnheimen / Notunterkünften wurden 15 niedrigschwellige Angebote eingerichtet.

Der Senator für Inneres

Der Senator für Inneres erhielt insgesamt zusätzliches Personal in Höhe von 70 VZE. Die zusätzlichen Personalressourcen sollten u. a. für die Bearbeitung von Meldeangelegenheiten und Asylverfahren, Prozessvertretungen, die kundenorientierte Sachbearbeitung in den Bürgerservicecenter, die Widerspruchssachbearbeitung, für erken-

nungsdienstliche Aufgaben etc. bei der Polizei sowie für die Bewältigung der organisatorischen, technischen und personalwirtschaftlichen Anforderungen eingesetzt werden. Auf die einzelnen Personalmaßnahmen bezogen ergibt sich folgender Umsetzungsstand (die, in den Klammern dargestellten Werte, stellen die beschlossenen Soll VZE dar):

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Widerspruchsbearbeitung	Kontinuierlich steigende Fallzahlen (Widersprüche gegen die Ablehnung von Aufenthaltserlaubnissen). Mit Beginn Ausreiseverfügungen an volljährig gewordene umA ist auch hier mit Widersprüchen zu rechnen. Weiterhin nimmt der Koordinierungsaufwand erheblich zu (Aufbau Koordinierungsstelle).	1,0
Stadtamt: (Ausreisepflicht / Aufenthaltsbeendende Maßnahmen, Minderjährige Flüchtlinge, Asylverfahren / Duldungen, Meldeangelegenheiten)	Es werden 39 VZE zugewiesen, 2 VZE (Justiziarat) werden noch vom Stadtamt eingestellt. Insgesamt sind bis zum 01.03.2016 zugewiesen:	9,97 gD/mD (von 41,00)
	Abt. 6 Ref. 62, SB Überprüfung Duldungsfälle	3,00 gD (von 4,99)
	Abt. 5 Ref. 50, Standesbeamte gD	1,00 gD (von 2,95)
	Abt. 4 Ref. 40/42 SB im BürgerServiceCenter	3,46 mD (von 4,07)
	Abt. 5 Ref. 50, Standesbeamte mD	1,00 mD (von 1,00)
	Abt. 6 Ref. 62, SB Flüchtlinge	1,51 mD (von 13,86)
	Abt. 1, 2, 3 und Ref. 02, diverse SB	0,00 gD/mD (von 14,13)
Erkennungs- und Ermittlungsdienst, Objektschutz, Risiko- und Sicherheitsmaßnahmen	die Auswahlverfahren bei der Polizei Bremen sind noch nicht abgeschlossen, es konnte erst eine Einstellung realisiert werden. Es wird damit gerechnet, die Einstellungen bis Jahresmitte abzuschließen.	1,0

Insgesamt wurden für den Senator für Inneres zusätzliche konsumtive Mittel i.H.v. 0,149 Mio. € in 2015 bereitgestellt, worin anteilig Mittel für die Arbeitsplatzkosten des zusätzlichen Personals enthalten sind. Darüber hinaus sind für 2016 konsumtive Mittel i.H.v. 0,679 Mio. € geplant für die Anmietung neuer Räume in der Pelzerstraße und in der Pfalzburger Straße sowie die Ausstattung und Herrichtung der Räume. Weiterhin sollen diese Mittel genutzt werden, um den Erkennungsdienst ZAST sowie die priorisierte täterorientierte Sachbearbeitung (EG umF) sicherzustellen.

Aufgaben	Planung 2015	Mittelabfluss bis zum 31.12.2015	Planung 2016	Mittelabfluss zum 29.02.2016
Arbeitsplatzkosten, Erkennungsdienst ZAST, priorisierte täterorientierte Sachbearbeitung (EG umF)	122.453,33	Stadtamt: 105.000 Polizei: 44.028,92	679.000,00	Stadtamt: 28.000 Polizei: 4.896

Die Senatorin für Kinder und Bildung (inkl. Bremerhaven)

Die Senatorin für Kinder und Bildung erhielt in 2015 insgesamt zusätzliches Personal in Höhe von 18,31 VZE um die Schulverwaltungen bei der Durchführung von Vorkursen zu unterstützen. Ab 2016 wurden die VZE auf rd. 73 VZE angehoben. Hiervon waren zum Stichtag 01.03.2016 63 Stellen besetzt, bei weiteren 7 Stellen erfolgt die Besetzung zum 15.04.2016, weitere 3 werden bis spätestens zum 01.05.2016 besetzt sein. Auf die einzelnen Personalmaßnahmen bezogen, ergibt sich folgender Umsetzungsstand:

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Sachbearbeiter / in für die Koordination	Organisation: Schulsekretariate und Schulleitungen	18,3
Sprach-, Alphabetisierungs- und Vorkurse (Aufteilung gemäß Aufgaben muss aufgrund der quotalen Kürzung durch Ressort erfolgen)	Lehrkräfte für Vorkurse im Personalbudget	44,7
	Lehrkräfte für Vorkurse aus konsumtiven Mitteln	(54,8)

In der Gesamtschau der konsumtiven Mittel und der Personalmittel konnten in der Stadtgemeinde Bremen 157 Vorkurse für 2.235 Schülerinnen und Schüler eingerichtet werden:

	Schüler/innen	Anzahl Vorkurse
Grundschulen	388	43
Sekundarbereich I	744	45
Gymnasiale Oberstufe	91	6
Hausbeschulung	110	6
allgemeinbild. Schulen	1.333	100
Berufliche Schulen	902	57
insgesamt	2.235	157

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden 16 Vorkurse im allgemeinbildenden sowie 2 Vorkurse im beruflichen Bereich eingerichtet.

Schulstufe	Planung 2015	Mittelabfluss bis zum 31.12.2015**	Planung 2016*	Mittelabfluss zum 29.02.2016
Vorkurse Allgemeinbildende Schulen	0	72.150,55	630.000	78.078,79
Vorkurse Berufsbildender Bereich	0	31.933,35	160.000	20.804,92
Summe	0	104.083,90	790.000	98.883,71

* In 2016 sind die geplanten Ausgaben Bremerhavens dargestellt. Aus dem 3. Sofortprogramm sollen gem. Beschluss des Senats vom 15.09.2015 max. 0,28 Mio. € zur Verfügung gestellt werden.

** In 2015 wurden aus dem 3. Sofortprogramm keine Mittel bereitgestellt. Die Werte stellen somit die kommunalen Ausgaben Bremerhavens für die Vorkurse dar.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)	
Aufgabenbereich	Kommentierung
Vorkurse Allgemeinbildende Schulen	Anstelle der im Rahmen des 3. Sofortprogramms geplanten 6 Kurse mussten aufgrund der erheblich gestiegenen Zugangszahlen seit dem letzten Quartal 2015 aktuell insgesamt 16 Kurse im allgemeinbildenden Bereich und 2 im beruflichen Bereich eingerichtet werden. Aufgrund der hohen Anzahl von noch nicht untersuchten Schülerinnen und Schülern und der noch zu erwartenden weiteren Zugänge wird aktuell davon ausgegangen, dass in 2016 noch 18 weitere Kurse im allgemeinbildenden und 2 im beruflichen Bereich eingerichtet werden müssen.
Vorkurse Berufsbildender Bereich	

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz

Die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erhielt zusätzliche personelle Unterstützung in Höhe von 17,6 VZE, um originäre Kernaufgaben aufgrund der steigenden Zahlen bei den Flüchtlingen und unbegleiteten Minderjährigen im Gesundheitsamt und die damit verbundenen Koordinierungsaufgaben bewältigen zu können.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Gesundheitliche Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen (umF); Alterseinschätzung umF	Leitung Arzt - Umstrukturierungsmaßnahme und Mitbestimmungsmaßnahme erforderlich	1
	Arzt - 1,0 VZE besetzt, 1,0 VZE in der Ausschreibung	2
	Geschäftszimmer - besetzt	2
	Medizinische Fachangestellte/MFA - 0,5 VZE besetzt, 1,5 VZE im Bewerbungsverfahren	2
	Hausmeister - über IB besetzt	1
	Sachbearbeitung Personal - über SF besetzt	1
	Sachbearbeitung EDV - besetzt	1
	Sachbearbeitung Bauplanung, Umwelthygiene - in 2. Ausschreibung, Bewerbungssichtung	0,5
	Arzt TBC-Überwachung - in 2. Ausschreibung, Arztstellen generell schwer besetzbar/Besetzung wäre dringend erforderlich	1
	Psychologe - besetzt	1
Sozialarbeiter - besetzt	Arzt - 1,0 VZE besetzt, 0,5 VZE in der Ausschreibung	1,5
	Hebamme - besetzt	0,5
	Sozialarbeiter - besetzt	1

Darüber hinaus wurden Sachmittel für Labor- und Röntgenuntersuchungen sowie Dolmetscherkosten in Höhe von insgesamt 0,065 Mio. € bereitgestellt.

Die Mittelbedarfe für Labor- und Röntgenkosten sind im Rahmen von Umgebungsuntersuchungen aufgrund festgestellter TBC-Erkrankungen von Flüchtlingen entstanden. Die Dolmetscher wurden in den Bereichen der Familienhebammen, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Infektionsepidemiologie und im Bereich Aids/STD eingesetzt.

Aufgaben	Planung 2015	Mittelabfluss bis zum 31.12.2015	Planung 2016	Mittelabfluss zum 29.02.2016
Konsumtive Mittel für Labor- und Röntgenuntersuchungen	45.000,00	41.412,90	45.000,00	5.724,25
Dolmetscher	20.000,00	16.703,60	20.000,00	2.520,06
Summe	65.000,00	58.116,50	65.000,00	8.244,31

Der Senator für Kultur

Für die Bereitstellung von insgesamt 41 weiteren Medienboxen für Familien mit kleinen Kindern sowie Jugendliche und junge Erwachsenen wurden zusätzliche Sachmittel i.H.v. 0,033 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Die Stadtbibliothek Bremen stellt mit Hilfe des Sofortprogramms seit 2014 Medienboxen in den Wohneinrichtungen zur Verfügung. Inzwischen hat auch der Buchmarkt auf die gestiegene Nachfrage nach Lernmaterialien für Geflüchtete reagiert und viele aktualisierte oder neu entwickelte Bücher veröffentlicht. Die neuen, attraktiven Medien sollen natürlich auch in Bremen den Geflüchteten in den Wohneinrichtungen zur Verfügung stehen, weshalb die Zusammenstellung der Medienboxen in Absprache mit Trägern und ehrenamtlichen Einsatzkräften überarbeitet wurde. Aktuell werden die Medien für die Medienboxen eingearbeitet, so dass die Auslieferung ab der 15. KW erfolgen kann - zum Teil gab es erhebliche Lieferverzögerungen durch die bundesweit hohe Nachfrage. Bis zum Sommer werden die bestehenden Medienboxen durch weitere Neuerscheinungen oder Neuauflagen vervollständigt sowie weitere Medienboxen für neue Wohneinrichtungen für Geflüchtete beschafft, sobald feststeht, wo diese eröffnen werden und ob die Medieninhalte für UMA oder Erwachsene und Familien benötigt werden.

Senatskanzlei

Die Senatskanzlei erhielt zusätzlich 1 VZE für ressortübergreifende Koordinierungs- und Steuerungsaufgaben.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Verwaltungspersonal für übergreifende Koordination	Zusage erteilt	1

Der Senator für Justiz und Verfassung

Der Senator für Justiz und Verfassung erhielt zusätzliche Personalressourcen i.H.v. 4 VZE für die Bearbeitung von Vormundschaften beim Amtsgericht und um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Justizvollzugsanstalt betreuen zu können. Auf die einzelnen Personalmaßnahmen bezogen, ergibt sich folgender Umsetzungsstand:

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Betreuungsabteilung im Amtsgericht	Einstellung erfolgt	2
Arabisch sprechende Kräfte für den päd. Dienst / Sozialdienst der JVA	Die Stellen wurden am 26.01.2016 ausgeschrieben. In der 15 und 16 KW finden die Vorstellungsgespräche statt	2

Die Senatorin für Finanzen

Die Senatorin für Finanzen erhielt insgesamt zusätzliches Personal in Höhe von 3 VZE, um das rekrutierte Personal im Verwaltungshandeln qualifizieren zu können sowie für ressortübergreifende Koordinierungs- und Controllingtätigkeiten.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Lehrkraft für die Verwaltungsschule	Einstellung erfolgt	1
Verwaltungspersonal für übergreifende Koordination	Bei einer Stellen ist das Auswahlverfahren abgeschlossen, bei der anderen erfolgte die Ausschreibung	2

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wurden insgesamt zusätzliche Personalmittel in Höhe von 2 VZE für den Aufgabenbereich der mittelfristigen/dauerhaften Unterbringung von Flüchtlingen sowie den damit verbundenen Wohnungsbauaktivitäten bereitgestellt.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Planung und Genehmigung der Übergangswohnanlagen; Versorgung der Flüchtlinge mit regulärem Wohnraum (Bauplanung, -ordnung, -kontrolle)	Zum 01.03 war eine Person eingestellt, zum 01.04 wird die zweite Person eingestellt.	2

Darüber hinaus werden investive Planungsmittel für die Projektentwicklung konkreter Standorte in Höhe von 0,050 Mio. € zur Verfügung gestellt.

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen

Der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen erhielt zusätzliches Personal in Höhe von insgesamt 2,5 VZE für die Koordination und Entwicklung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen zur Berufs- und Arbeitsmarktintegration für Asylsuchende, Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive und Personen mit Migrationshintergrund sowie für die Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen bei der Wirtschaftsförderung Bremen.

Kommentierung zum Durchführungsstand der Maßnahmen (z.B. Anzahl Kursteilnehmer, Fallzahlen, ...)		
Aufgabenbereich	Kommentierung	VZE
Ressortinterne und –übergreifenden Koordination im Aufgabenbereich „Politische Koordination Flüchtlingsangelegenheiten und Arbeit“	Bereits durchgeführtes Auswahlverfahren ebrachte kein Ergebnis	1
Abteilungsinternen Koordination in der Abteilung Arbeit im Aufgabenbereich „Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen“	Auswahlverfahren ist durchgeführt, Besetzung zurzeit im Mitbestimmungsverfahren	1
Entwicklung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zur beruflichen Integration und Unterbringung von Flüchtlingen bei der WFB Bremen	<u>Unterbringung von Flüchtlingen bei der WFB Bremen:</u> Im Rahmen der Flüchtlingsunterbringung sind bei der WFB durch eine Person neben der obligatorischen Teilnahme an zusätzlichen Sitzungen und Arbeitsgruppen mit immobilienwirtschaftlicher, planerischer und verwaltungstechnischer Kompetenz folgende Tätigkeiten zu verstärken: Ausschreibung/Vergabe von Grundstücken, Vorbereitung und Durchführung von Gremienbefassungen, Erschließung und Projektentwicklung von aktuellen und mittelfristig notwendigen Grundstücken, Begleitung/Koordination und Vorbereitung damit zusammenhängender Aktivitäten.	0,5

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Finanzierung des Dritten Sofortprogramms erfolgt pauschal aus den am 08.03.2016 beschlossenen und global veranschlagten Mitteln zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. In Anbetracht der erfolgten Einstellungen zum Stichtag 01.03.2016 sowie der noch zu besetzenden Stellen ist für das Jahr 2016 nicht von einem Ganzjahreseffekt i.H.v. rd. 19,075 Mio. € für Personal auszugehen. Die im

Rahmen der Personalkostenhochrechnung ermittelten Werte belaufen sich auf rd. 17,118 Mio. €. In 2016 werden somit Personalmittel i.H.v. rund 2 Mio. € nicht benötigt. In 2017 bleiben die Bedarfe, wie ursprünglich vom Senat am 15.09.2015 beschlossen, bei 19,075 Mio. €.

Aufgrund der Betrachtung der konsumtiven Mittelabflüsse zum 29.02.2016 (begonnene Vorkurse bei SKB und laufende Maßnahmen bei SWGV und SJFIS) werden die projektgebundenen Mittel voraussichtlich in der Höhe abfließen, wie sie im 3. Sofortprogramm geplant waren. Konsumtive Minderbedarfe können jedoch in Folge der noch nicht abschließend erfolgten Stellenbesetzungen bei SI entstehen. Somit ist die Prognose der Arbeitsplatzkosten anzupassen.

Hierfür wurde von folgenden Annahmen ausgegangen:

- Die gemeldeten Einstellungen/Zusagen insgesamt werden als Ganzjahresbedarf ab dem 01.01.2016 mit 9.700 € angesetzt.
- Die Differenz zwischen dem bewilligten Personal insgesamt und den gemeldeten Einstellungen/Zusagen ab dem 01.06.2016 wird mit 7/12 von 9.700 € angesetzt. In 2017 wirkt der Ganzjahreseffekt.

Somit ergibt sich folgende Prognose der konsumtiven Arbeitsplatzkosten für 2016:

Angaben in VZE bzw. €	Planung Arbeitsplatzkosten 2016	Einstellungen / Zusagen 2016 insgesamt	Arbeitsplatzkosten ab 01.01.2016	Differenz bewilligtes Personal zu Einstellungen/ Zusagen insgesamt	mögliche Einstellungen (verbleibende Differenz) ab 01.06.2016	Prognose 2016	Differenz
SI	679.000,00	11	106.700,00	59,00	333.841,67	440.600,67	238.399,33

Daraus ergeben sich folgende konsumtive Bedarfe für 2016 bzw. 2017:

Ressort	Planung 2016	Prognose 2016	Planung 2017
SJFIS	2.535.239,00	2.409.200,00	2.535.239,00
SI	679.000,00	440.600,67	679.000,00
SKB	3.020.000,00	3.020.000,00	3.020.000,00
SWGV	65.000,00	65.000,00	65.000,00
Summe	6.299.239,00	5.934.800,67	6.299.239,00

Gemäß dieser Prognose sinkt der konsumtive Bedarf für 2016 von 6,299 Mio. € um 0,364 Mio. € auf 5,935 Mio. €. In 2017 bleiben die Bedarfe, wie ursprünglich prognostiziert bei 6,299 Mio. €. In Summe belaufen sich die für das 3. Sofortprogramm benötigten Mittel in 2016 auf 23,053 Mio. € sowie in 2017 auf 25,374 Mio. €.

Konsumtive Globalmittel für Mieten, Personal- und Sachkosten des 3. Sofortprogramms sowie für das Integrationsbudget sind für 2016 i.H.v. 47,7 Mio. € und für 2017 i.H.v. 58,5 Mio. € veranschlagt worden. Für das 3. Sofortprogramm werden daraus

23,053 Mio. € in 2016 und 25,374 Mio. € in 2017 benötigt. Darüber hinaus wurden Mietzahlungen in 2016 i.H.v. 5,3 Mio. € sowie in 2017 i.H.v. 7,0 Mio. € verpflichtet. Somit verbleiben für die Finanzierung des Integrationsbudgets insgesamt Mittel i.H.v. 19,347 Mio. € für 2016 sowie i.H.v. 26,126 Mio. € für 2017.

Die weitere Entwicklung der Flüchtlingszugänge ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zuverlässig zu prognostizieren. Daher sollte im Sommer auf Basis der Entwicklung des 1. Halbjahres geklärt werden, ob (im Fall wieder steigender Zugänge) weitere Bedarfe entstehen und gedeckt werden müssen oder ob (im Fall weiter sinkender Zugänge) etwaige Bedarfe aus dem Integrationsbudget durch Verlagerungen aus dem 3. Sofortprogramm gedeckt werden können.

Mit der Senatsvorlage gehen keine geschlechterspezifischen Auswirkungen einher.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Zulieferung über den Umsetzungsstand der Maßnahmen im Rahmen einer Evaluation zum Dritten Sofortprogramm erfolgte durch die jeweiligen Fachressorts.

Die Abstimmung mit der Senatskanzlei ist erfolgt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat nimmt den von der Senatorin für Finanzen vorgelegten Bericht zum Dritten Sofortprogramm zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Finanzen um die Weiterleitung an den Haushalts- und Finanzausschuss.
2. Der Senat beschließt die Bereitstellung von Personalmitteln i.H.v. 17,118 Mio. € sowie von konsumtiven Mitteln i.H.v. 5,935 Mio. €, mit einem Gesamtvolumen von 23,053 Mio. € in 2016 sowie von Personalmitteln i.H.v. 19,075 Mio. € und konsumtiven Mitteln i.H.v. 6,299 Mio. € mit einem Gesamtvolumen von 25,374 Mio. € in 2017 aus den veranschlagten Globalmitteln.

Erläuterungen zu den flüchtlingsbezogenen Ausgaben

Die Ausgaben für die Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen sind seit 2014 erheblich angestiegen, seien es die unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA, SGB VIII) oder der Bereich der Erwachsenen/Familien (Flüchtlinge, AsylbLG). Zur Verdeutlichung sind im Folgenden die Bundesstatistiken¹ ² AsylbLG im Vergleich 2013 zu 2012 bzw. 2014 zu 2013 abgebildet:

Bruttoausgaben 2013 insgesamt nach Bundesländern und Veränderung zum Vorjahr				Bruttoausgaben 2014 insgesamt nach Bundesländern und Veränderung zum Vorjahr			
Bundesländer	2013	2012	Veränderung zum Vorjahr in %	Bundesländer	2014	2013	Veränderung zum Vorjahr in %
	in 1 000 Euro	in 1 000 Euro			in 1 000 Euro	in %	
Deutschland	1 517 096	1 096 209	38,4	Deutschland	2 396 014	1 517 096	57,9
Baden-Württemberg	117 985	74 051	59,3	Früheres Bundesgebiet	1 897 126	1 187 360	59,8
Bayern	237 239	173 732	36,6	Neue Länder einschließlich Berlin	498 888	329 736	51,3
Berlin	128 038	95 672	33,8	Baden-Württemberg	185 144	117 985	56,9
Brandenburg	34 538	22 927	50,6	Bayern	448 997	237 239	89,3
Bremen	29 506	25 525	15,6	Berlin	185 290	128 038	44,7
Hamburg	56 075	46 714	20,0	Brandenburg	55 474	34 538	60,6
Hessen	103 333	71 416	44,7	Bremen	43 407	29 506	47,1
Mecklenburg-Vorpommern	27 878	18 328	52,1	Hamburg	71 887	56 075	28,2
Niedersachsen	145 991	108 733	34,3	Hessen	167 762	103 333	62,4
Nordrhein-Westfalen	375 760	282 069	33,2	Mecklenburg-Vorpommern	42 461	27 878	52,3
Rheinland-Pfalz	63 620	41 783	52,3	Niedersachsen	227 742	145 991	56,0
Saarland	8 893	7 055	26,1	Nordrhein-Westfalen	553 256	375 760	47,2
Sachsen	67 751	40 988	65,3	Rheinland-Pfalz	105 217	63 620	65,4
Sachsen-Anhalt	41 418	30 850	34,3	Saarland	13 977	8 893	57,2
Schleswig-Holstein	48 958	34 747	40,9	Sachsen	108 416	67 751	60,0
Thüringen	30 114	21 617	39,3	Sachsen-Anhalt	62 602	41 418	51,1
				Schleswig-Holstein	79 736	48 958	62,9
				Thüringen	44 646	30 114	48,3

Tabellen A-2, A-3

Auf Basis des IST-Ergebnisses 2015 lassen sich die möglichen Entwicklungen für die Bereiche der Einnahmen und Ausgaben der Sozialleistungen, getrennt nach

¹ Bundesstatistik AsylbLG 2013:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_Bruttoausgabe_nBL.html;jsessionid=ADA5AFA2F00DEF0956757DC3991166DB.cae1

² Bundesstatistik AsylbLG 2014:
https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Soziales/Sozialleistungen/Asylbewerberleistungen/Tabellen/Tabellen_Bruttoausgabe_nBL.html ³ Gem. Senatsvorlage für den 17.11.2015 – beschlossene Fassung -, S. 5.

Flüchtlingen (Asyl und unbegleitete minderjährige Ausländer) und den übrigen Sozialleistungen 2016/2017, wie folgt ableiten (Stand Anfang 2016):

1. Asyl/Flüchtlinge (Erwachsene und Familien)

Die Ausgabenentwicklung dieser Produktgruppe ist wesentlich abhängig von der Anzahl der Menschen im Leistungsbezug und in den Aufnahme- und Versorgungssystemen. Seit 2008 steigt die Zahl der bundesweiten Asylerstanträge kontinuierlich an und hat sich 2015 gegenüber 2014 noch einmal stark gesteigert. Dem Senat wurde am 17.11.2015 mittels der Vorlage „Aktualisierte Zugangsprognose für Flüchtlinge und deren finanzielle Konsequenzen“ berichtet. Für das Land Bremen wurden für 2015 Zugänge von 10.274 Menschen gezählt. Für die Zukunft ist bis auf weiteres ebenfalls von starken Zuwächsen auszugehen, die aufgrund der Dynamik der bisherigen Entwicklung nur sehr grob eingeschätzt werden können. In der o.g. Senatsvorlage vom 17.11.2015 wird dazu die folgende Feststellung getroffen:

„Da die Entwicklung in den kommenden Wintermonaten, die Situation an den Grenzen, die Wirksamkeit gesetzgeberischer Initiativen sowie die Ausmaße von Familiennachzügen auf der einen und Ausreisen sowie Rückführungen auf der anderen Seite zurzeit nicht absehbar sind, erscheint eine etwas konservativere Annahme von 12.000 Zuzügen vertretbar zu sein.“³

Gem. dieser von Senat getroffenen Einschätzung wird in einem ersten Schritt von 12.000 Zugängen ausgegangen. Auf dieser Basis hat eine Arbeitsgruppe unter Leitung der Senatskanzlei, bestehend aus der Senatskanzlei, der Senatorin für Finanzen und der SJFIS, die möglichen weiteren Entwicklungen erörtert. Ergebnis dieser Erörterung war:

Die Zugangszahl von 12.000 stellt eine – aus fachlicher Sicht plausible, die weiteren Entwicklungen 2016 antizipierende - Schätzung der weiteren möglichen Entwicklung in einem erkennbar nur höchst unsicher planbaren Bereich dar. Andere

³ Gem. Senatsvorlage für den 17.11.2015 – beschlossene Fassung -, S. 5.

Bundesländer und auch der Bund selber kommen – abhängig von politischen Annahmen und dem Zeitpunkt der Schätzung - zu anderen Einschätzungen in einer erheblichen Bandbreite. (z.B. Berlin: 1 Mio. Personen, BAMF: 0,5 Mio. Personen). Offizielle neue Prognosen seitens der Bundesregierung gibt es aktuell nicht.

Für die anstehenden Haushaltsberatungen für 2016/17 in Bremen können Bandbreiten allerdings nicht verwendet werden, hier sind konkrete Festlegungen erforderlich.

Auch vor dem Hintergrund der besonderen Beobachtung des bremischen Haushalts durch den Stabilitätsrat und der sich aus der Haushaltsnotlage ergebenden Verpflichtung, Haushaltszuwächse - wenn möglich - zu begrenzen, empfiehlt sich eine Orientierung an den Annahmen des beschlossenen Bundeshaushalts für 2016⁴ (Annahme 800.000); bezogen auf das Land Bremen bedeutet dies eine Zahl von 8.000 Zuzügen von Erwachsenen und Menschen im Familienverbund im laufenden Jahr. Für 2017 wird – bei hoher Unsicherheit – von einer Abnahme auf bundesweit 600.000 ausgegangen und damit für das Land Bremen von 6.000 Zuzügen von Erwachsenen und Menschen im Familienverbund. Sofern im weiteren Aufstellungsverfahren des Haushalts neue Erkenntnisse zu den Annahmen des Bundes entstehen, müssten diese noch einbezogen werden. Für die nachfolgenden Jahre ab 2018 wird – bei wiederum hoher Unsicherheit – von einer Abnahme auf bundesweit 400.000 ausgegangen und damit für das Land Bremen von 4.000 Zuzügen von Erwachsenen und Menschen im Familienverbund. Die Einschätzung wurde im weiteren Verfahren noch auf 2.000 Personen p.a. ab 2018 reduziert.

Seitens SJFIS wurde auf die hohen Unsicherheiten dieser Sichtweise hingewiesen.

Ergänzend ist davon auszugehen, dass es auch Abgänge in andere Hilfesysteme, hauptsächlich in das SGB II, geben wird und somit auch Personen betreffen wird, die vor 2016 in das Hilfesystem gekommen sind. Die Abgänge betreffen Personen, deren Status in 2016 entsprechend geklärt wird. Mangels genauer Informationen

⁴ Am 24.09.2015 ist im Rahmen der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und den Regierungschefs der Länder zur Asyl- und Flüchtlingspolitik u.a. festgelegt worden, dass für die Entlastungszahlungen des Bundes an die Länder und Kommunen über die Umsatzsteuer ein Zugang bundesweit für 2016 von 800.000 Personen zugrunde gelegt wird. Die Entlastungszahlungen 2016 werden auf dieser Grundlage als Abschlag geleistet.

kann der Zeitpunkt dieser Klärung und damit der tatsächliche Abgang nur grob eingeschätzt werden: Es wird davon ausgegangen, dass sukzessive in 2016 3.000 Personen in das SGB II wechseln könnten und 2017 weitere 4.800. Insbesondere für 2017 ist diese Annahme mit hohen Unsicherheiten behaftet.

Es bestehen Annahmen der ZDL⁵, dass rd. 10% der erwerbsfähigen Flüchtlinge innerhalb „kürzerer“ Zeit bzw. im Verlauf eines Jahres in den Arbeitsmarkt integriert werden können. Dementsprechend mindern sich die finanziellen Auswirkungen aus den für 2016 und 2017 berechneten Übergängen in das SGB II sukzessive um Abgänge in den ersten Arbeitsmarkt.

Zudem werden einerseits Abgänge aus dem Leistungssystem durch Ausreisen und Abschiebungen und andererseits weitere Zugänge durch Familiennachzug zu verzeichnen sein. Für den Familiennachzug wird z.B. vom Niedersächsischen Städtetag angenommen, dass drei Familienangehörige je Flüchtling einen Anspruch auf Nachzug geltend machen⁶. Die Zahlen hierzu sind jedoch höchst risikobehaftet. Für die Modellbetrachtung wurde vorläufig angenommen, dass Familiennachzug und Abgänge durch Ausreisen/Rückführungen sich ausgleichen.

Der in der AG erörterte Ausgabenzuwachs ist für 2016 und 2017 mit dem unterstellten Zugang von 8.000 bzw. 6.000 Personen (abzgl. der vorgenannten möglichen Abgänge) p.a. für das Land Bremen - analog dem Modell für 2015 und anderer möglicher Effekte - modellgerechnet worden. Die Modellrechnung enthält alle Ausgaben der Produktgruppe 41.03.01 „Flüchtlinge“ des Landes und der Stadtgemeinde Bremen und basiert auf den zu Beginn des Jahres 2015 im Versorgungssystem enthaltenen Personen und den dann erfolgten Zugängen, die in Bremen (Stadtgemeinde) verbleiben. Für diesen Personenkreis Asyl (Erwachsene und Familien) ergaben sich 2015 rechnerisch gut 1.000 Euro Ausgaben pro Monat je Person. Für die weitere Bedarfsrechnung bildete 1.000 Euro je Person und Monat die

⁵ Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister: Berücksichtigung der fiskalischen Auswirkungen der Flüchtlinge und Asylbewerber in der Novemberprojektion, vom 01.12.2015, Aktenzeichen F 5252.

⁶ Nds. Städtetag: Integration von Flüchtlingen – Positionen und Forderungen des Niedersächsischen Städtetages, Februar 2016, S. 4

Grundlage. Seitens SFJFIS wurde auf das Risiko von Kostensteigerungen hingewiesen.

Nach Berücksichtigung „aller“ möglichen Zu- und Abgänge wurde letztendlich mittels der Modellbetrachtung die folgende Fortschreibung ermittelt:

Asyl/Flüchtlinge (Erwachsene und Familien)							
in Mio. €	IST 2014	%	IST 2015	%	Modell 2016	%	Modell 2017
Bezeichnung	2014		2015		2016		2017
Einnahmen	0,3	8,7	0,4	63,6	0,5	20,0	0,6
Ausgaben	39,7	52,9	77,4	95,1	156,0	101,7	169,3

Tabelle A-4

Die bei der Modellrechnung unterstellten monatlichen Abgänge entlasten die Produktgruppe „Flüchtlinge“, führen aber im Bereich SGB II zu entsprechenden finanziellen Auswirkungen (KdU, sonstige kommunale Leistungen) die wie folgt eingeschätzt werden und den Bereich der übrigen Sozialleistungen belasten. Die möglichen separat in den Haushalt einzustellenden Netto-Mehrbelastungen im Bereich SGB II belaufen sich auf: 2016: 2,5 Mio. Euro und 2017: 10,7 Mio. Euro.

2. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge/Ausländer (umF/umA)

Bis Oktober 2015 gab es kein bundesweites Umverteilungssystem wie im Asylbereich. Die umF mussten dort versorgt werden, wo sie zugegangen waren. Für die Kosten bestimmte das Bundesverwaltungsamt einen (anderen) überörtlichen Jugendhilfeträger. Ab November gibt es durch eine gesetzliche Neuregelung ein Umverteilungssystem gem. des Königsteiner Schlüssels.

Wie auch im Erwachsenenbereich werden die Ausgaben maßgeblich von den starken Zugängen beeinflusst. Im ersten Halbjahr 2015 wurden bereits mehr umF/umA aufgenommen als im Gesamtjahr 2014. Letztlich sind in 2015 2.679 umF/umA neu in Bremen zugegangen. Im Ländervergleich des Bundesverwaltungsamtes liegt die Belastungsquote Bremens bei 386,1% (Stand vom 17.02.2016). Sie ist die höchste unter den Bundesländern; der Durchschnitt liegt bei 67,3%.

Es fallen sowohl kommunale Ausgaben (Erziehungshilfe, Unterbringungen etc.) als auch Landesausgaben (Erstattungen nach § 89 d SGB VIII an Kommunen) an. Der

Ausgabenanstieg ist nur sehr schwer zu prognostizieren und wird sich aufgrund der neuen Gesetzeslage auch noch in seiner Struktur ggü. der Vergangenheit verändern. Die Fortschreibung muss daher sowohl das Auslaufen des alten Systems als auch die möglichen Auswirkungen des neuen berücksichtigen. Kern der neuen gesetzlich festgelegten Aufgabenwahrnehmung ist eine mögliche Umverteilung von ab dem 01.11.2015 neu zugegangenen umA auf andere Länder. Es wird unterstellt, dass Bremen aufgrund der bisherigen Überlastung bis auf weiteres nur Abgabeland sein wird und Fälle ab 2017 sukzessive aus dem System ausscheiden. Dabei fallen Ausgaben nicht nur für die Bestandsfälle an, sondern auch für diejenigen, die trotz der neuen Umverteilungssystematik aufgrund verschiedener rechtlicher Konstellationen in Bremen verbleiben. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Bremen als Land Kostenträger für die beiden Kommunen Bremen und Bremerhaven wird.

Der Senat hat zu den möglichen Zugängen in diesem Bereich in 2016/2017 am 17.11.2015 die folgende Feststellung getroffen:

„Für Planungen, Bemessungen und Berechnungen wird empfohlen, für 2016 von 710 Neufällen auszugehen. Zusätzlich sind 1.066 „Umverteilungsplätze“ vorzuhalten. Dies ist jedoch abhängig von der Gesamtentwicklung der nach Deutschland kommenden unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, den Kapazitäten in den „Aufnahmeländern“ und der zügigen Umsetzung der Verfahren in der Umsetzung des Gesetzes.“⁷

Die Einnahmen in diesem Bereich stiegen bisher in Abhängigkeit von den Ausgaben stark an, da die Ausgaben im Grundsatz nach § 89 d SGB VIII von anderen überörtlichen Trägern erstattet wurden. Insofern ist die Kommune Bremen insbesondere von der aktuellen Entwicklung betroffen. Diese Regelung ist zum 01.11.2015 ausgelaufen, d.h. in 2016-2017 entfallen diese Einnahmen sukzessive.

Die Arbeitsgruppe hat sich auch ausgehend von dieser Grundlage auf Basis der jüngeren Entwicklung mit der weiteren Perspektive befasst:

Auf Basis der Entwicklung Dezember 2015/Januar 2016 erscheint ein hochgerechneter Zugang von umA von rd. 3.000 Personen in 2016 und 2.000

⁷ Gem. Senatsvorlage für den 17.11.2015 – beschlossene Fassung -, S. 5.

Personen in 2017 in die vorläufige Inobhutnahme in Bremen möglich zu sein. Diese Annahme wurde im weiteren Verfahren noch auf 2.500 für 2016 reduziert. Davon würden aufgrund der bremischen Überbelastung rd. 90% umverteilt werden; 10% verbleiben in Bremen (aufgrund gesetzlich geregelter Ausnahmegründe zur Umverteilung). Für die Folgejahre wird jeweils von einer Reduzierung auf rd. 80% des Vorjahres ausgegangen. Darüber hinaus gilt die Annahme, dass Bremen auch weiterhin kein Aufnahmeland wird. Die sich im Bestand befindlichen Altfälle scheiden sukzessive in einem Zeitraum von ca. sechs Jahren aus dem Leistungsbezug aus.

Seitens SFJFIS wurde auf die hohen Unsicherheiten dieser Betrachtung hingewiesen.

Die auf Basis der Erörterung erstellte Modellbetrachtung berücksichtigt in 2016 und in 2017 ff. sowohl Bestände als auch Zu- und Abgänge zu üblichen Kostensätzen.

Dabei sind verschiedene Fallgruppen betrachtet worden:

- „Bestandsfälle umF“ (Bestand zum 01.11.2015: rd. 2.400): Der Bestand an Altfällen schwindet nach und nach (2016:330 Abgänge) und verursacht monatliche Ausgaben von 3.500 € pro Person (42.000 € Jahrespauschale, nur Ausgaben in den Sozialleistungen).
- „Vorläufige Inobhutnahme“ (Gesamtzugang Neufälle vor Umverteilung): Für die Neufälle wird angenommen, dass in 2016 2.500 Zugänge in die vorl. Inobhutnahme zu verzeichnen sind, die für einen Monat der Umverteilung Kosten in Höhe von 200 € täglich verursachen.
- „Verbleib aus der vorläufigen Inobhutnahme in Bremen“: Nach Umverteilung verbleiben aufgrund von Ausschlussgründen 250 UMA-Zugänge in 2016 in Bremen zzgl. 90 UMA-Zugänge aus Nov./Dez. 2015. Diese verursachen ggf. zu 50% keine Kosten (Familienzusammenführung), werden ggf. zu 19% niederschwellig versorgt (1.750 € pro Monat und Person) und werden ggf. zu 31% vollstationär versorgt (3.500 € pro Person und Monat).

Zusammengefasst ergibt sich die folgende mögliche Entwicklung:

Unbegleitete minderjährige Ausländer (umF/umA)							
in Mio. €	IST		IST		Modell		
Bezeichnung	2014	%	2015	%	2016	%	2017
Einnahmen	4,5	346,0	9,6	115,8	18,0	87,0	24,8
Ausgaben	17,2	37,5	53,9	213,1	128,1	137,6	91,6
							-28,5

Tabelle A-5

Die sich aus den Modellbetrachtung sich rechnerisch ergebenden Mehrbedarfe ggü. den Budgets wurden – saldiert mit möglichen Mehreinnahmeneffekten – in die Haushaltsentwürfe als Globalmittel – reduziert, siehe Vorlage – eingestellt.

Die Berechnungstabellen der Modellrechnungen sind als Anlagen A (Asyl), B (umA) und C (SGB II) beigefügt.

Anlage A Modellbetrachtung flüchtlingsbez. Sozialeistungen (Asyl), Belastungen und mögliche Entlastungen 2016/2017

Basisdaten 2015->2016

Modellgerechneter Endbestand 2015 ("dauerhafte" Personen im System der Stadtgemeinde)
Durchschnittlicher Bestand pro Monat
Gesamtausgaben konsumtiv Pgpr. 41.03.01 L+G 2015 in Mio. €
ST Ausgaben 2015 je Person je Monat im Durchschnitt
Ausgabe je Person und Monat ohne Steigerung

Hinweise: Ausgaben sind ohne Jahreswechsel-Effekt berechnet. Nehenrechnung SGB II wird hier nicht ausgewiesen.

Zugänge in das Hilfesystem "Flüchtlinge" (ASY). Erwachsene: Familien) 2016

VI Ausgaben je Monat in €	V Gesamt- bestand kum.	IV Neuer Bestand aus Zugängen Stadt Bremen kum.	III Zuweisungen Stadt Bremen (80%)	II nachrichtlich: Zuweisungen Stadt Bremerhaven (20%)	I Zugängige Land	2016														
							Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamтиahr	
11.394,400		11.394		686	172	858	650	650	650	650	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
11.914,400		11.914		686	172	858	650	650	650	650	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
12.434,400		12.434		520	130	650	650	650	650	650	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
12.954,400		12.954		520	130	650	650	650	650	650	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
13.473,600		13.473		519	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
13.992,800		13.993		519	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
14.512,000		14.512		3.804	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
15.031,200		15.031		4.323	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
15.550,400		15.550		4.842	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
16.069,600		16.070		5.362	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
16.588,800		16.589		5.881	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000
17.108,000		17.108		6.400	130	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	649	8.000	171.024,000

Planungsansatz 8.000

Basisdaten 2016->2017

Modellgerechneter Endbestand 2016 ("dauerhafte" Personen im System der Stadtgemeinde)
Durchschnittlicher Bestand pro Monat
Gesamtausgaben konsumtiv PgP: 41.03.01 L+G 2016 in Mio. €
Berechnete Ausgaben 2016 je Person je Monat im Durchschnitt
Ausgabe je Person und Monat ohne Steigerung

Hinweise: Ausgaben sind ohne Jahreswechsel-Effekt berechnet. Nehenrechnung SGB II wird hier nicht ausgewiesen.

Abgänge aus dem Hilfesystem "Flüchtlinge" (ASYL; Erwachsene; Familien) 2016

2016		IX Abgäste in das SGB II (Arbeit, Soziales)	X Abgänge insgesamt kum.	XI Entlastung Perg. 41.03.01 in €	XII Bestand 2016 nach Abgängen	XIII Ausgaben 2016 nach Abgängen
Januar		100	100	100.000	11.294	11.294.400
Februar		100	200	200.000	11.714	11.714.400
März		100	300	300.000	12.134	12.134.400
April		200	500	500.000	12.454	12.454.400
Mai		200	700	700.000	12.774	12.773.600
Juni		200	900	900.000	13.093	13.092.800
Juli		300	1.200	1.200.000	13.312	13.312.000
August		300	1.500	1.500.000	13.531	13.531.200
September		300	1.800	1.800.000	13.750	13.750.400
Oktober		400	2.200	2.200.000	13.870	13.869.600
November		400	2.600	2.600.000	13.989	13.988.800
Dezember		400	3.000	3.000.000	14.108	14.108.000
Gesamtjahr		3.000				156.024.000

Zugänge in das Hilfesystem "Flüchtlinge" (Asyl, Erwachsene, Familien) 2017

Abgänge aus dem Hilfesystem "Flüchtlinge" (Asyl, Erwachsene, Familien) 2017

2017	I Zugänge Land nachrichtlich: Zuweisungen Stadt Bremen Bremerhaven (20%)	II Zuweisungen Stadt Bremen (80%)	III Zuweisungen Stadt Bremen (20%)	IV Neuer Bestand aus Zugängen	V Gesamt- bestand kum. Stadt Bremen kum.	VI Ausgaben je Monat in €	Weitere Abgänge/Entlastungen (teilweise noch nicht beziffert)			
							2017	IX Abgänge in das SGB II (Arbeit, Soziales)	X Insgesamt kum.	XI Entlastung Pgrp. 41.03.01 in €
Januar	500	100	400	400	14.508	14.508.000	Januar	400	400	400.000
Februar	500	100	400	800	14.908	14.908.000	Februar	400	800	800.000
März	500	100	400	1.200	15.308	15.308.000	März	400	1.200	1.200.000
April	500	100	400	1.600	15.708	15.708.000	April	400	1.600	1.600.000
Mai	500	100	400	2.000	16.108	16.108.000	Mai	400	2.000	2.000.000
Juni	500	100	400	2.400	16.508	16.508.000	June	400	2.400	2.400.000
Juli	500	100	400	2.800	16.908	16.908.000	Juli	400	2.800	2.800.000
August	500	100	400	3.200	17.308	17.308.000	August	400	3.200	3.200.000
September	500	100	400	3.600	17.708	17.708.000	September	400	3.600	3.600.000
Oktober	500	100	400	4.000	18.108	18.108.000	Oktober	400	4.000	4.000.000
November	500	100	400	4.400	18.508	18.508.000	November	400	4.400	4.400.000
Dezember	500	100	400	4.800	18.908	18.908.000	Dezember	400	4.800	4.800.000
Gesamtjahr	6.000	1.200	4.800			200.496.000	Gesamtjahr	4.800	31.200.000	169.296.000
Planungsansatz							Planungsansatz	6.000		

2017	Weitere Abgänge/Entlastungen (teilweise noch nicht beziffert)				XII Bestand 2017 nach nach Abgängen	XIII Ausgaben 2017 nach Abgängen
	IX Abgänge in das SGB II (Arbeit, Soziales)	X Insgesamt kum.	XI Entlastung Pgrp. 41.03.01 in €	XII Bestand 2017 nach nach Abgängen		
Januar	400	400	400.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Februar	400	800	800.000	14.108	14.108.000	14.108.000
März	400	1.200	1.200.000	14.108	14.108.000	14.108.000
April	400	1.600	1.600.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Mai	400	2.000	2.000.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Juni	400	2.400	2.400.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Juli	400	2.800	2.800.000	14.108	14.108.000	14.108.000
August	400	3.200	3.200.000	14.108	14.108.000	14.108.000
September	400	3.600	3.600.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Oktober	400	4.000	4.000.000	14.108	14.108.000	14.108.000
November	400	4.400	4.400.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Dezember	400	4.800	4.800.000	14.108	14.108.000	14.108.000
Gesamtjahr	4.800	31.200.000	169.296.000			

Anlage B Modellbetrachtung umF-umA, Entwicklung 2016 und 2017

1. Basisdaten für die Berechnung

Definitionen: umF = zu versorgende Person bis 31.10.2015 (altes System), umA = zu versorgende Person ab 01.11.2015 (neues System)

	Neue Werte	Bisherige Werte		
1.1 Bestand umF ("§ 89 d -Fälle")		2.408 (Bestand 31.10.2015)		
1.2 Zugang 2016 umA p.a. ges. (gem. Vorgabe SK/SF analog Asyl gesetzt)	2.500		Zugang p.a. danach in	
1.3 2016 umA in vorl. Inobhutnahme (§ 42 a SGB VIII)	208 (je Monat)		3000 % des Vorjahres	80
1.4 2016 in HB verbleibende umA (Ausschlussgründe)	250		250	250 Prozent von 1.2
1.5 Ausgaben vorl. Inobhutnahmen pro Tag in €		200 ohne Preissteigerung		
1.6 Ausgaben umf-/umA pro Monat im Monat		3.500 ohne Preissteigerung		
1.7 Tage vorl. Inobhutnahmen Optimalfall in Tagen		30		

2. Modellrechnung

	PGrp. Land-Stadt
	2016

2.1	Bestandsfälle umF (Nr. 1.1)	410104	Fälle	Ausgaben	Anmerkung	2017	Fälle	Ausgaben	Anmerkung
	Fälle ganzes Jahr		2.078	87.276.000		1.147		48.174.000	
	Fälle halbes Jahr (Abgang i.W. aus Altersgründen)		330	6.930.000		931		19.551.000	
	Summe	S	2.408	94.206.000		2.078		67.725.000	
	Fälle weggefallen (Abgang i.W. aus Altersgründen)		0	0		330		0	

Kontrolle

2.408

2.408

2.2	Vorläufige Inobhutnahme je Monat (Nr. 1.3)	410104	Fälle	Ausgaben	Anmerkung	2017	Fälle	Ausgaben	Anmerkung
	nachrichtlich Gesamtzugang Bremen		S	208	14.976.000		167	12.000.000	
				2.500				2.000	

*Hinweis für 2016: zzgl. 90 Personen aus 2015, danach Wegfall

Kontrolle

170

300

2.3	Verbleib aus 2.2 in Bremen (Nr. 1.4)	410104	Fälle*	Ausgaben	Anmerkung	2017	Fälle	Ausgaben	Anmerkung
	durchschnittliche neue Fälle im Gesamtjahr		S	340	250 Neuzugänge + 90 Nachzügler aus 2015		200		
	Gesamt (ab 2017 inkl. 80% aus dem Vorjahr):		170	2.891.700			300	5.103.000	
	31% Kindeswohl, Krankheit, ... (vollstationär)		53	2.213.400	107 zum Jahresende		93	3.906.000	
	19% niedrigschw. Versorgung u.a. (anteilige Ausgaben)		32	678.300			57	1.197.000	
	50% Familienzusammenführung (keine Ausgaben)		85	0			150	0	

(BHV konstant mit 35 Fällen / Gesamtjahr gerechnet,

in 2016 Anteil für Nov./Dez. 2015 enthalten)

2.4	Einnahmen und Ausgaben altes System	410106	2016	Betrag	Anmerkung	2017	Betrag	Anmerkung
	Einnahmen Stadtgemeinde 89 d	S		-18.000.000			-5.000.000	
	Einnahmen überörtl. Träger / Pauschale Ent.	L		0			-19.800.000	
	Ausgaben überörtl. Träger 89 d	L		12.000.000			3.000.000	

2.5	Sonstiges	410106	2016	Betrag	Anmerkung	2017	Betrag	Anmerkung
	Hilfen zur Gesundheit umF/umA einschl. G.	S		2.300.000			2.300.000	
	Erstattungen Land an Bremerhaven	L		1.715.000			1.470.000	

2.6	Gesamtsummen L+G Bremen	410106	2016	Betrag	Anmerkung	2017	Betrag	Anmerkung
	Einnahmen			-18.000.000			-24.800.000	
	Ausgaben			128.088.700			91.598.000	
	300er Modell			131.637.950			95.118.600	
	Effekt			-3.549.250			-3.520.600	

2.7	Gesamtsummen L+G Bremen Verrechnungen	410106	2016	Betrag	Anmerkung	2017	Betrag	Anmerkung
	Einnahmen	S		133.435.983			87.128.000	
	Ausgaben	L		133.435.983			87.128.000	

(in 2016 mit einem rechnerischen Anteil für Nov./Dez. 2015)

Anlage C Modellrechnung Übergänge in das SGB II

12.02.2016

NEU 10% je Monat als Abgang in den echten Arbeitsmarkt

D. KdU je Monat

D. sonst. Ausgaben je Monat

KdU Erstattung 2016

Eine mgl. Integrationsquote IQ von 10,0% (Annahme JC HB) bezogen auf den Personenkreis Asyl/Flucht ist als Entl. unterstellt.

213,10 Euro
50,00 Euro
37,60 Prozent

Berechnung SGB II 2016

Unterstellte Abgänge in das SGB II-System		kum.	Ausgaben KdU	Sonst. Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben ges.	Netto	Wechsler brutto
Januar	90	90	19.179	4.500	7.211	23.679	16.468	100
Februar	90	180	38.398	9.000	14.423	47.358	32.935	100
März	90	270	57.537	13.500	21.634	71.037	49.403	100
April	180	450	95.895	22.500	36.057	118.395	82.338	200
Mai	180	630	134.253	31.500	50.479	165.753	115.274	200
Juni	180	810	172.611	40.500	64.902	213.111	148.209	200
Juli	270	1.080	230.148	54.000	86.536	284.148	197.612	300
August	270	1.350	287.695	67.500	108.170	355.185	247.015	300
September	270	1.620	345.232	81.000	129.803	426.222	296.419	300
Oktober	360	1.980	421.938	99.000	158.649	520.938	362.289	400
November	360	2.340	498.654	117.000	18.494	615.654	428.160	400
Dezember	360	2.700	575.370	135.000	216.339	710.370	494.031	400
Summe	2.700	13.500	2.876.880	675.000	1.081.696	3.551.880	2.470.154	3.000

bisher
Veränderung
D. KdU je Monat
D. sonst. Ausgaben je Monat
KdU Erstattung 2017

213,10 Euro
51,50 Euro
41,30 Prozent

2017

Unterstellte Abgänge in das SGB II-System		kum.	Ausgaben KdU	Sonst. Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben ges.	Netto	Wechsler brutto
Januar	360	3.060	658.604	157.590	272.003	816.194	544.190	400
Februar	360	3.420	736.087	176.130	304.004	912.217	608.213	400
März	360	3.780	813.559	194.670	336.004	1.008.239	672.235	400
April	360	4.140	891.032	213.210	368.005	1.104.262	736.258	400
Mai	360	4.500	968.555	231.750	400.005	1.200.285	800.280	400
Juni	360	4.860	1.046.018	250.290	432.005	1.296.308	864.302	400
Juli	360	5.220	1.123.501	268.830	464.006	1.392.331	928.325	400
August	360	5.580	1.200.933	287.370	496.006	1.488.333	992.347	400
September	360	5.940	1.278.466	305.910	528.007	1.584.376	1.056.370	400
Oktober	360	6.300	1.355.949	324.450	560.007	1.680.399	1.120.392	400
November	360	6.660	1.433.422	342.990	592.007	1.776.422	1.184.414	400
Dezember	360	7.020	1.510.915	361.530	624.008	1.872.445	1.248.437	400
Summe	4.320	60.480	13.017.110	3.114.720	5.376.067	16.131.830	10.755.764	4.800

bisher
Veränderung
D. KdU je Monat
D. sonst. Ausgaben je Monat
KdU Erstattung 2017

(Steigerung 3%)

Es handelt sich aber dabei nicht um denselben Personenkreis!

Anlage 4

Sanierungsprogramm für die Bremischen Haushalte - Berichterstattung zum 30.04.2016

hier: Meldung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven für die Haushaltsjahre 2016/2017

Vorlage Nr. II/29/2016 für den Magistrat vom 13. April 2016

Hinweis:

Die in der als Anlage beigefügte Übersicht der dargestellten prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben 2016/2017 stellten eine Momentaufnahme dar und waren bis zum Beschluss des Haushalts noch Veränderungen unterworfen.

Vorlage Nr.II/29/2016
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 1

Sanierungsprogramm für die Bremischen Haushalte - Berichterstattung zum 30.04.2016
hier: Meldung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven für die Haushaltjahre 2016/2017

A Problem

Die Freie Hansestadt Bremen hat im Oktober 2011 gemäß des § 5 Absatz 1 des Stabilitätsge setzes ein Sanierungsprogramm 2012/2016 vorgelegt, auf dessen Grundlage in der Sitzung des Stabilitätsrates am 01. Dezember 2011 eine Vereinbarung zur Umsetzung dieses Sanierungsprogramms geschlossen wurde. Gemäß § 3 dieser Vereinbarung sind dem Stabilitätsrat jeweils **zum 30. April** und **zum 15. September** eines jeden Jahres Berichte zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vorzulegen.

Anlässlich der Sitzung der Arbeitsgruppe „Haushaltsanalysen“ am 11.04.2016, die aus Vertreterinnen und Vertreter der Senatskanzlei Bremen, der Senatorin für Finanzen Bremen, der Magistratskanzlei sowie der Stadtkämmerei besteht, wurde seitens der Vertreterinnen und Vertreter der Senatorin für Finanzen Bremen die Bitte an die Vertreter der Stadt Bremerhaven herangetragen, für die anstehende Sanierungsberichterstattung zum 30. April 2016 eine aktuelle Prognose der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 zu übermitteln.

Die Aktualisierung der prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 ist erforderlich, da sich die bislang für das Land Bremen angenommenen Zugangsdaten (jährlich ca. 12.000 Zuzüge und damit für die Stadt Bremerhaven ca. 2.400 Zuzüge p. a.) verändert haben.

Abgeleitet von den Haushaltsplanungen der Bundesregierung für die Haushalte 2016/2017, die von Flüchtlingszuzügen von 800.000 Personen in 2016 und 600.000 Personen in 2017 ausgeht, hat die Senatorin für Finanzen Bremen ihre Prognosen für 2016 und 2017 auf der Basis von Flüchtlingszuzügen von 8.000 Personen in 2016 und 6.000 Personen in 2017 neu berechnet.

Insofern sind auch die prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven für die Haushaltjahre 2016/2017 (bislang auf Basis von 2.400 Zuzügen p. a.) auf Grundlage der bremischen Annahmen neu zu kalkulieren.

Die Stadtkämmerei hat aufgrund des sehr engen Zeitfensters für die Sanierungsberichterstattung das Personalamt, das Sozialamt, das Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie den Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ als hauptsächlich tangierte Bereiche kurzfristig gebeten, die flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 2016 und 2017 auf der Basis von prognostischen Flüchtlingszuzügen in der Stadt Bremerhaven von 1.600 Personen in 2016 und 1.200 Personen in 2017 neu zu berechnen.

Das Ergebnis dieser Neuberechnungen ist in der als Anlage beigelegten Übersicht zusammengefasst.

Lösung

Der Magistrat nimmt die in der als Anlage beigelegten Übersicht dargestellten prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 zur Kenntnis.

Der Magistrat nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die in der als Anlage beigelegten Übersicht dargestellten prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben 2016/2017 eine Momentaufnahme darstellen und bis zu den Haushaltsplanberatungen 2016/2017 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2016 noch Veränderungen unterworfen sind.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, die beigelegte Übersicht über die derzeitigen prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 der Senatorin für Finanzen Bremen für die Sanierungsberichterstattung zum 30. April 2016 zu übermitteln.

C Alternativen

Keine die empfohlen werden kann.

D Finanzielle/Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Mit dieser Vorlage sind zunächst keine direkten finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen verbunden. Für eine Gleichstellungsrelevanz gibt es keine Anhaltspunkte.

E Beteiligungen/Abstimmung

Das Personalamt, das Sozialamt, das Amt für Jugend, Familie und Frauen sowie der Wirtschaftsbetrieb „Seestadt Immobilien“ wurden beteiligt.

F Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem BremIFG

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG ist vorgesehen.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat nimmt die in der als Anlage beigelegten Übersicht dargestellten prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 zur Kenntnis.

Der Magistrat nimmt ebenfalls zur Kenntnis, dass die in der als Anlage beigelegten Übersicht dargestellten prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben 2016/2017 eine Momentaufnahme darstellen und bis zu den Haushaltsplanberatungen 2016/2017 in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 09. Juni 2016 noch Veränderungen unterworfen sind.

Der Magistrat bittet die Stadtkämmerei, die beigelegte Übersicht über die derzeitigen prognostischen flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben der Stadt Bremerhaven 2016/2017 der Senatorin für Finanzen Bremen für die Sanierungsberichterstattung zum 30. April 2016 zu übermitteln.

gez. Paul Bödeker

Paul Bödeker
Bürgermeister

Anlage 1: Übersicht über die flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben in der Stadt Bremerhaven 2016/2017

Prognoserechnung zu den Nettomehrbedarfen Asyl und Flüchtlinge

Stadt Bremerhaven		IST-Ergebnisse	Modellrechnung	Modellrechnung
		2015	2016	2017
Fallzahlen				
Personen (Angaben absolut)				
1	Hochrechnung zum Jahresende (Bestand am 31.12.)			
2	Empfänger von Leistungen nach AsylbLG nach Zu-/Abgängen u. Wechsel ins SGB II		3.541	3.781
3	unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)		120	131
4	Bestandsfälle Ende 2015			
5	Empfänger von Leistungen nach dem AsylbLG	2.541		
6	unbegleitete minderj. Ausländer (umA)	70		
7	nachrichtl. Zugänge laut BAMF (bundesweit) Parameter von Bremen vorgegeben	1.200.000	800.000	600.000
Einnahmen und Ausgaben		IST 2015	Modell 2016	Modell 2017
Einnahmen Stadt Brhv. (in Mio. €)				
8	Gesamteinnahmen	12,84	2,98	3,00
9	darunter Entlastungen durch Bundeshilfen (einschl. KFA-Erhöhung)	4,20	2,27	2,28
10	darunter Sozialleistungseinnahmen für Asyl, umA	0,06	0,10	0,10
11	darunter Zuweisungen vom überörtlichen Jugendhilfeträger für umA (§ 89d SGB VIII)		0,10	0,10
12	darunter sonstige Sozialleistungseinnahmen	0,06		
13	Sonstige Einnahmen	8,59	0,61	0,62
13a	darunter durch LPG Sprachförderung,	0,60	0,61	0,62
13b	darunter sonstige Einnahmen (Sonderzuweisung vom Land Bremen)	7,99		
Ausgaben Stadt Brhv. (in Mio. €)				
14	Gesamtausgaben	15,57	53,88	64,43
15	darunter Personalausgaben	0,21	4,54	4,55
16	darunter Sozialleistungsausgaben für Flüchtlinge	10,85	24,44	30,25
17	für Asyl und Flüchtlinge (AsylbLG)	8,94	21,04	24,78
18	für umA (SGB VIII)	1,91	3,40	5,47
19	darunter konsumtive Ausgaben	4,52	10,89	15,63
20	darunter für Unterbringung (Miete)	3,06	7,10	8,50
21	Verwaltungsgemeinkostenzuschlag des Amtes für Jugend, Familie und Frauen		0,29	0,39
22	für Sprachkurse	1,46		
23	für sonstige kons. Ausgaben		3,00	4,60
24	für Netto-Mehrbelastungen SGB II (20% der bremischen Schätzung)		0,50	2,14
25	darunter investive Ausgaben	0,00	14,00	14,00
26	Investitionen in Unterkünfte		14,00	14,00
Netto-Mehrbedarf		2,73	50,90	61,42

Erläuterungen zu den Nettomehrbedarfen der Stadt Bremerhaven 2016 bis 2017

Generelle Anmerkungen:

Die Darstellung der Aufwendungen für "Asylbewerber/Flüchtlinge und unbegleitete minderjährige Ausländer (umA)" bezieht sich auf 100% der Aufwendungen für die Haushaltjahre 2015 - 2017.

Zusätzliche Aufwendungen für EU-Zuwanderer wurden in dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Einnahmeseitig wurden die bislang bekannten Verrechnungseinnahmen vom Land Bremen (Zeilen 9, 11 und 13a) zugrunde gelegt.

Für das Basisjahr 2015 wurden die IST-Ergebnisse zugrunde gelegt.

Erläuterungen im Einzelnen:

Zeile 2 Empfänger von Leistungen nach AsylbLG (nach Zu-/Abgängen und Wechsel ins SGB II)

Die Schätzwerte für 2016 und 2017 basieren auf den Endbestand der Personen im Rechtskreis AsylbLG Ende 2015 (2.541 Personen) und den von Bremen angenommenen Zugangsdaten (Basis **Land Bremen** für 2016 = 8.000 und für 2017 = 6.000 Personen) bereinigt um die angenommenen Rechtskreiswechsler ins SGB II.

Zeile 3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

Die Schätzwerte 2016/2017 basieren auf den Endbestand 2015 (ca. 70 umA) und wurden analog der Annahmen Bremens vom Amt für Jugend, Familie und Frauen fortgeschrieben.

Zeile 7 nachrichtl. Zugänge laut BAMF (bundesweit) wurden von Bremen übernommen

Bremen geht analog des BAMF von bundesweiten Zugängen in 2016 von 800.000 Personen und für 2017 von 600.000 Personen aus (Land Bremen 8.000/6.000 Personen; BRHV je 20%).

Zeile 9 Entlastung durch Bundeshilfen

Die Werte für 2016/2017 entsprechen den der Stadt Bremerhaven von der Senatorin für Finanzen Bremen mitgeteilten Verrechnungseinnahmen.

Ferner sind hier Bundesanteile enthalten, die über den KFA geleistet werden. Laut SfF Bremen vom 30.03.2016 sind dies für 2016 und 2017 jeweils 1.253.625 €.

Zeile 11 Die Erstattungsleistungen 2015 in Höhe von 1,91 Mio. € für "umA" sind in der Sonderzuweisung des Landes Bremen 2015 enthalten (siehe Zeile 13b).

Für die Jahre 2016/2017 wurden derzeit die Beträge lt. abgestimmter Verrechnungseinnahmen mit der SfF Bremen zugrunde gelegt. Gleichwohl besteht hier eine gesetzliche Verpflichtung des überörtlichen Jugendhilfeträgers auf Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII.

Zeile 13a Landesprogramm Sprachförderung

Die Werte für 2016/2017 entsprechen den der Stadt Bremerhaven von der Senatorin für Finanzen Bremen mitgeteilten Verrechnungseinnahmen.

Zeile 15 Personalausgaben

Die Angaben zu den "Personalausgaben" 2016/2017 basieren auf den Berechnungen des Personalamtes aufgrund der bereits beschlossenen **zusätzlichen Stellenmehrbedarfe**.

Die Stellenplananträge zum Doppelhaushalt 2016/2017 insbesondere für "Sprachförderung" konnten noch nicht berücksichtigt werden.

Zeile 17 Sozialleistungsausgaben Asyl und Flüchtlinge (AsylbLG), Kapitel 6420

Die hier dargestellten Sozialleistungsausgaben berücksichtigen die bereits in den Haushaltsplanungen 2016/2017 vorgesehenen Haushaltsanschläge sowie die Mehrbedarfe auf Grundlage der Zugangsprognosen aus Bremen.

Zeile 18 Sozialleistungsausgaben für umA (SGB VIII)

Die Angaben basieren für 2016/2017 auf den vom Amt für Jugend, Familie und Frauen kalkulierten Zugängen (analog der bremischen Vorgehensweise) und den hierauf anzuwendenden Kostensätzen.

Zeile 20 Unterbringung (Miete)

Die Prognosen für 2016/2017 basieren auf den bislang in 2016 aufgelaufenen Aufwendungen sowie auf der Annahme, dass der Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" 1.600 bzw. 1.200 zusätzliche Plätze per anno schaffen muss.

Die Aufwendungen für zusätzliche Büro-/Verwaltungsräumlichkeiten für die Administration "Asyl/Flüchtlinge" sowie für zusätzliche Kita-/Schulplätze sind in den Kalkulationen 2016/2017 nicht enthalten.

Zeile 21 Verwaltungsgemeinkostenzuschlag (Amt 51)

Die Angaben 2016/2017 basieren auf den Berechnungen des Amtes für Jugend, Familie und Frauen.

Zeile 23 Sonstige konsumtive Ausgaben

Die Angaben für die Jahre 2016/2017 sollen dem Ausgleich für die nicht dezidiert ermittelbaren sonstigen Aufwendungen für Sprachförderung, Bildung und Kita, Sicherheit und Ordnung sowie Gesundheit dienen.

Zeile 24 Netto-Mehrbelastungen SGB II

Die Schätzung 2016/2017 stellen die Kalkulation für die kommunalen Nettoaufwendungen für den Rechtskreis SGB II, die nicht den Sozialleistungen zuzuordnen sind, dar und basieren auf den Schätzungen für Bremen (2016 = 2,5 Mio. € und 2017 = 10,7 Mio. € hiervon 20% Stadt Bremerhaven = 0,5 Mio. € bzw. 2,14 Mio. €). Das Verhältnis der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften Stadt Bremen zu Stadt Bremerhaven beträgt ebenfalls ca. 80 zu 20.

Zeile 26 Investitionen für Unterkünfte

Die Prognosen für 2016/2017 basieren auf der Annahme, dass der Wirtschaftsbetrieb "Seestadt Immobilien" 1.600 bzw. 1.200 zusätzliche Plätze per anno schaffen muss.

Die Aufwendungen für zusätzliche Büro-/Verwaltungsräumlichkeiten für die Administration "Asyl/Flüchtlinge" sowie für zusätzliche Kita-/Schulplätze sind in den Kalkulationen 2016/2017 nicht enthalten.

Herausgeberin:

Die Senatorin für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Telefon: (0421) 361-4072
Fax: (0421) 496-2965
Mail: office@finanzen.bremen.de

Hinweise: Diese
Veröffentlichung steht auf der
Internetseite der Senatorin für
Finanzen als PDF-Dokument
zur Verfügung.